

Zusammenstellung

des Deutschlandvertrages und seiner Zusatzverträge
— Bundesgesetzbl. 1954 II S. 57 ff. —
mit den fünf Änderungslisten des Pariser Protokolls

Diese Zusammenstellung wurde im Auftrage des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch die Bundestagsverwaltung im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt als Informations- und Arbeitsmaterial für die Mitglieder des Deutschen Bundestages gefertigt.

Inhalt

	Seite
Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten / Liste I	2
Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland / Liste II	20
Finanzvertrag / Liste III	73
Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen / Liste IV	98
Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder / Liste V	179

LISTE I

**Vertrag
über die Beziehungen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten**

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

einerseits und

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

andererseits

HABEN in der Erwägung,

DASS eine friedliche und blühende europäische Völkergemeinschaft, die durch ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen mit den anderen freien Völkern der Welt fest verbunden ist, nur durch vereinte Förderung und Verteidigung der gemeinsamen Freiheit und des gemeinsamen Erbes verwirklicht werden kann;

DASS es das gemeinsame Ziel der Unterzeichnerstaaten ist, die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gleichberechtigung in die europäische Gemeinschaft zu integrieren, die selbst in die sich entwickelnde atlantische Gemeinschaft eingefügt ist;

DASS die Wiederherstellung eines völlig freien und vereinigten Deutschlands auf friedlichem Wege und die Herbeiführung einer frei vereinbarten friedensvertraglichen Regelung — mögen auch gegenwärtig außerhalb ihrer Macht liegende Maßnahmen entgegenstehen — ein grundlegendes und gemeinsames Ziel der Unterzeichnerstaaten bleibt;

DASS die Aufrechterhaltung des Besatzungsstatuts mit den darin vorgesehenen Eingriffsbefugnissen in die eigenen Angelegenheiten der Bundesrepublik mit dem Zweck der Integration der Bundesrepublik in die europäische Gemeinschaft unvereinbar ist.

DASS die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (im folgenden als »die Drei Mächte« bezeichnet) daher entschlossen sind, nur die besonderen Rechte aufrechtzuerhalten, deren Beibehaltung im Hinblick auf die Besonderheiten der internationalen Lage Deutschlands im gemeinsamen Interesse der Unterzeichnerstaaten erforderlich ist;

**Anderungen zu dem Vertrag
über die Beziehungen zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten**

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK

HABEN zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Präambel:

Die Präambel wird gestrichen.

DASS die Bundesrepublik auf Freiheit und Verantwortlichkeit gegründete politische Einrichtungen geschaffen hat und entschlossen ist, die in ihrem Grundgesetz verankerte freiheitlich-demokratische und bundesstaatliche Verfassung aufrechtzuerhalten, welche die Menschenrechte gewährleistet;

DASS die Bundesrepublik und die Drei Mächte sowohl die neuen Beziehungen, die durch diesen Vertrag und seine Zusatzverträge geschaffen werden, als auch die Verträge zur Bildung einer integrierten europäischen Gemeinschaft, insbesondere den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als wesentliche Schritte zur Verwirklichung ihres gemeinsamen Strebens nach einem wiedervereinigten Deutschland anerkennen, das in die europäische Gemeinschaft integriert ist;

ZUR Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik hat volle Macht über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages und der in Artikel 8 aufgeführten Verträge (in diesem Vertrag als „Zusatzverträge“ bezeichnet) werden die Drei Mächte das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare auflösen.

(3) Die Drei Mächte werden künftig ihre Beziehungen mit der Bundesrepublik durch Botschafter unterhalten, die in Angelegenheiten gemeinsam tätig werden, welche die Drei Mächte nach diesem Vertrage und den Zusatzverträgen als sie gemeinsam betreffend ansehen.

Artikel 2

(1) Die Drei Mächte behalten im Hinblick auf die internationale Lage die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf (a) die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und den Schutz von deren Sicherheit, (b) Berlin und (c) Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.

(2) Die Bundesrepublik wird sich ihrerseits jeder Maßnahme enthalten, welche diese Rechte beeinträchtigt, und wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um ihnen die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern.

Artikel 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 1

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik (in diesem Vertrag und in den Zusatzverträgen auch als „Drei Mächte“ bezeichnet) das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik auflösen.

(2) Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.“

Artikel 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 2

Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung. Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrags.“

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird ihre Politik in Einklang mit den Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen und mit den im Statut des Europarates aufgestellten Zielen halten.

(2) Die Bundesrepublik bekräftigt ihre Absicht, sich durch ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele der freien Welt beitragen, mit der Gemeinschaft der freien Nationen völlig zu verbinden. Die Drei Mächte werden zu gegebener Zeit Anträge der Bundesrepublik unterstützen, die Mitgliedschaft in solchen Organisationen zu erlangen.

(3) Bei Verhandlungen mit Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine Beziehungen unterhält, werden die Drei Mächte die Bundesrepublik in Fragen konsultieren, die deren politische Interessen unmittelbar berühren.

(4) Auf Ersuchen der Bundesregierung werden die Drei Mächte die erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Interessen der Bundesrepublik in ihren Beziehungen zu anderen Staaten und in gewissen internationalen Organisationen oder Konferenzen zu vertreten, soweit die Bundesrepublik dazu nicht selbst in der Lage ist.

Artikel 4

(1) Die Aufgabe der von den Drei Mächten im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte wird die Verteidigung der freien Welt sein, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören.

(2) In bezug auf die Stationierung dieser Streitkräfte im Bundesgebiet werden die Drei Mächte die Bundesrepublik konsultieren, soweit es die militärische Lage erlaubt. Die Bundesrepublik wird, nach Maßgabe dieses Vertrages und der Zusatzverträge, in vollem Umfang mitwirken, um diesen Streitkräften ihre Aufgabe zu erleichtern.

(3) Die Drei Mächte werden nur nach vorheriger Einwilligung der Bundesrepublik Truppen eines Staates, der zur Zeit keine Kontingente stellt, als Teil ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren. Jedoch dürfen solche Kontingente im Falle eines Angriffs oder unmittelbar drohenden Angriffs ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, dürfen dagegen nach Beseitigung der Gefahr nur mit Einwilligung der Bundesrepublik dort verbleiben.

(4) Die Bundesrepublik wird sich an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligen, um zur gemeinsamen Verteidigung der freien Welt beizutragen.

Artikel 4:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 4

(1) Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag behalten die Drei Mächte weiterhin ihre bisher ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik. Die Aufgabe dieser Streitkräfte wird die Verteidigung der freien Welt sein, zu der die Bundesrepublik und Berlin gehören. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz (2) dieses Vertrags bestimmen sich die Rechte und Pflichten dieser Streitkräfte nach dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Truppenvertrag“ bezeichnet), auf den in Artikel 8 Absatz (1) dieses Vertrags Bezug genommen ist.

(2) Die von den Drei Mächten bisher ausgeübten oder innegehabten und weiterhin beizubehaltenden Rechte in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt, soweit sie für die Ausübung der im ersten Satz des Artikels 2 dieses Vertrags genannten Rechte erforderlich sind. Die Bundesrepublik ist damit einverstanden, daß vom Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit dieses Inkrafttretens in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen. Im Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz (2) dieses Vertrags umschriebene Rechtsstellung der Bundesrepublik und im Hinblick darauf, daß die Drei Mächte gewillt

Artikel 5

(1) Die Drei Mächte werden bei der Ausübung ihres Rechtes, die Sicherheit der in dem Bundesgebiet stationierten Streitkräfte zu schützen, die Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Artikels einhalten.

(2) Wenn die Bundesrepublik und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft außerstande sind, einer Lage Herr zu werden, die entstanden ist

durch einen Angriff auf die Bundesrepublik oder Berlin,

durch eine umstürzlerische Störung der freiheitlich - demokratischen Grundordnung,

durch eine schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder

durch den ernstlich drohenden Eintritt eines dieser Ereignisse,

und die nach der Auffassung der Drei Mächte die Sicherheit ihrer Streitkräfte gefährdet, können die Drei Mächte, nachdem sie die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultiert haben, in der gesamten Bundesrepublik oder in einem Teil der Bundesrepublik einen Notstand erklären.

(3) Nach Erklärung des Notstandes können die Drei Mächte diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen und die Sicherheit der Streitkräfte zu gewährleisten.

(4) Die Erklärung wird ihr Anwendungsgebiet genau bezeichnen. Die Erklärung des Notstandes darf nicht länger aufrechterhalten werden, als zur Behebung der Notlage erforderlich ist.

(5) Während der Dauer eines Notstandes werden die Drei Mächte die Bundesregierung im weitestmöglichen Ausmaß konsultieren. Sie werden sich im gleichen Ausmaß der Unterstützung der Bundesregierung und der zuständigen deutschen Behörden bedienen.

(6) Heben die Drei Mächte die Erklärung des Notstandes nicht innerhalb von dreißig Tagen auf, nachdem die Bundesregierung darum ersucht hat, so kann die Bundesregierung den Rat der Nordatlantikpakt-Organisation ersuchen, die Lage zu überprüfen und zu erwägen, ob der Notstand beendet werden soll. Gelangt der Rat zu dem Ergebnis, daß die Aufrechterhaltung des Notstandes nicht länger gerechtfertigt ist, so werden die Drei Mächte den Normalzustand so schnell wie möglich wiederherstellen.

(7) Abgesehen vom Falle eines Notstandes ist jeder Militärbefehlshaber berechtigt, im Falle einer unmittel-

sind, ihre Rechte betreffend die Stationierung von Streitkräften in der Bundesrepublik, soweit diese betroffen ist, nur in vollem Einvernehmen mit der Bundesrepublik auszuüben, wird diese Frage in einem besonderen Vertrag geregelt."

Artikel 5:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 5

(1) Für die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte gelten bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag die folgenden Bestimmungen:

(a) Die Drei Mächte werden die Bundesregierung in allen die Stationierung dieser Streitkräfte betreffenden Fragen konsultieren, soweit es die militärische Lage erlaubt. Die Bundesrepublik wird nach Maßgabe dieses Vertrags und der Zusatzverträge im Rahmen ihres Grundgesetzes mitwirken, um diesen Streitkräften ihre Aufgabe zu erleichtern.

(b) Die Drei Mächte werden nur nach vorheriger Einwilligung der Bundesrepublik Truppen eines Staates, der zur Zeit keine Kontingente stellt, als Teil ihrer Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren. Jedoch dürfen solche Kontingente im Falle eines Angriffs oder unmittelbar drohenden Angriffs ohne Einwilligung der Bundesrepublik in das Bundesgebiet gebracht werden, dürfen dagegen nach Beseitigung der Gefahr nur mit Einwilligung der Bundesrepublik dort verbleiben.

(2) Die von den Drei Mächten bisher innegehabten oder ausgeübten Rechte in bezug auf den Schutz der Sicherheit von in der Bundesrepublik stationierten Streitkräften, die zeitweilig von den Drei Mächten beibehalten werden, erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch in Stand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Soweit diese Rechte weiterhin ausgeübt werden können, werden sie nur nach Konsultation mit der Bundesregierung ausgeübt werden, soweit die militärische Lage eine solche Konsultation nicht ausschließt, und wenn die Bundesregierung darin übereinstimmt, daß die Umstände die Ausübung derartiger Rechte erfordern. Im übrigen bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des Truppenvertrags oder den Vorschriften des Vertrags, welcher den Truppenvertrag ersetzt und nach deutschem Recht, soweit nicht in einem anwendbaren Vertrag etwas anderes bestimmt ist."

baren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen.

(8) In jeder anderen Hinsicht bestimmt sich der Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte nach den Vorschriften des in Artikel 8 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 6

(1) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Berlin konsultieren.

(2) Die Bundesrepublik ihrerseits wird mit den Drei Mächten zusammenwirken, um es ihnen zu erleichtern, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin zu genügen. Die Bundesrepublik wird ihre Hilfeleistung für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau von Berlin fortsetzen; sie wird Berlin insbesondere die Unterstützung gewähren, die in der anliegenden Erklärung der Bundesrepublik (Anhang A dieses Vertrages) umschrieben ist.

Artikel 7

(1) Die Bundesrepublik und die Drei Mächte sind darüber einig, daß ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, daß die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muß.

(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Bundesrepublik und die Drei Mächte zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist.

(3) Im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Drei Mächte — vorbehaltlich einer zu vereinbarenden Anpassung — die Rechte, welche der Bundesrepublik auf Grund dieses Vertrages und der Zusatzverträge zustehen, auf ein wiedervereinigtes Deutschland erstrecken und werden ihrerseits darin einwilligen, daß die Rechte auf Grund der Verträge über die Bildung einer integrierten europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise erstreckt werden, wenn ein wiedervereinigtes Deutschland die Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten oder

Artikel 6 Absatz 2
zweiter Satz:

Der Satz wird gestrichen.

Artikel 7 Absatz 1:

Die Worte „Die Bundesrepublik und die Drei Mächte“ sind zu ersetzen durch die Worte „Die Unterzeichnerstaaten“.

Artikel 7 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Bis zum Abschluß der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt, und das in die Europäische Gemeinschaft integriert ist.“

Artikel 7 Absatz 3:

Der Absatz wird gestrichen.

einer von ihnen auf Grund der genannten Verträge übernimmt. Soweit nicht alle Unterzeichnerstaaten ihre gemeinsame Zustimmung erteilen, wird die Bundesrepublik kein Abkommen abschließen noch eine Abmachung eingehen, welche die Rechte der Drei Mächte auf Grund der genannten Verträge beeinträchtigen oder die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieser Verträge mindern würde.

(4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen anderen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.

Artikel 8

(1) Die Bundesrepublik und die Drei Mächte haben die folgenden Zusatzverträge geschlossen, die gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft treten:

Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;

Finanzvertrag;

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

(2) Während der in Absatz (4) des Artikels 6 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vorgesehenen Übergangszeit gelten die

Artikel 7 Absatz 4:

Das Wort „anderen“ wird gestrichen.

Artikel 8:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 8

„(1) (a) Die Unterzeichnerstaaten haben die folgenden Zusatzverträge geschlossen:

Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland;

Finanzvertrag

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.

(b) Der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26. Juli 1952 abgeänderten Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Streitkräfte der Drei Mächte und sonstiger Staaten, die Truppen auf dem Gebiet der Bundesrepublik unterhalten, in Kraft. Die neuen Vereinbarungen werden auf der Grundlage des in London am 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über den Status ihrer Streitkräfte unterzeichneten Abkommens getroffen, ergänzt durch diejenigen Bestimmungen, die im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in bezug auf die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte erforderlich sind.

(c) Der Finanzvertrag bleibt bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen in Kraft, über die gemäß Artikel 4 Absatz (4) jenes Vertrags mit anderen Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation verhandelt wird, die Truppen im Bundesgebiet stationiert haben.

(2) Während der in Artikel 6 Absatz (4) des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vorgesehenen Übergangszeit bleiben die in jenem

in jenem Absatz bezeichneten Befugnisse der Drei Mächte als in den Vorbehalt einbezogen, der in Absatz (1) des Artikels 1 dieses Vertrages ausgesprochen ist.

Artikel 9

(1) Hiermit wird ein Schiedsgericht errichtet, das gemäß den Bestimmungen der beigefügten Satzung (Anhang B dieses Vertrages) tätig werden wird.

(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Vertrages, der Satzung des Schiedsgerichts oder eines der Zusatzverträge ergeben, und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen beizulegen vermögen, soweit sich nicht aus Absatz (3) dieses Artikels, der Satzung des Schiedsgerichts oder den Zusatzverträgen etwas anderes ergibt.

(3) Streitigkeiten, welche die in Artikel 2 angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechte oder die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) des Artikels 5 berühren, unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts oder eines anderen Gerichts.

Artikel 10

Die Bundesrepublik und die Drei Mächte werden die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverträge überprüfen:

(a) auf Ersuchen eines der Unterzeichnerstaaten im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation; oder

(b) bei Eintritt irgendeines anderen Ereignisses, das nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten von ähnlich grundlegendem Charakter ist.

Hierauf werden sie in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag und die Zusatzverträge in dem Umfang ändern, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist.

Absatz erwähnten Rechte der drei Unterzeichnerstaaten erhalten."

Artikel 9 Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(1) Es wird ein Schiedsgericht errichtet werden, das gemäß den Bestimmungen der beigefügten Satzung tätig werden wird.“

Artikel 9 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder der beigefügten Satzung oder eines der Zusatzverträge ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise beizulegen vermögen, soweit sich nicht aus Absatz (3) dieses Artikels oder aus der beigefügten Satzung oder aus den Zusatzverträgen etwas anderes ergibt.“

Artikel 9 Absatz 3:

Die Worte „angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechte oder die Bestimmungen der Absätze (1) bis (7) des Artikels 5“ sind zu ersetzen durch die Worte „, den ersten beiden Sätzen des Absatzes (1) des Artikels 4, dem ersten Satz des Absatzes (2) des Artikels 4 und den ersten beiden Sätzen des Absatzes (2) des Artikels 5 angeführten Rechte der Drei Mächte oder Maßnahmen auf Grund der Rechte“.

Artikel 10:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 10

Die Unterzeichnerstaaten überprüfen die Bestimmungen dieses Vertrags und der Zusatzverträge:

(a) auf Ersuchen eines von ihnen im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Staaten, die Mitglieder dieses Vertrags sind, erzielten internationalen Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation, oder

(b) in jeder Lage, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Änderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Verhältnissen entstanden ist.

In beiden Fällen werden sie in gegenseitigem Einvernehmen diesen Vertrag und die Zusatzverträge in dem Umfang ändern, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist."

Artikel 11

(1) Dieser Vertrag und die Zusatzverträge sind von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikationsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

(2) Dieser Vertrag tritt unmittelbar in Kraft, sobald

- (a) alle Unterzeichnerstaaten die Ratifikationsurkunden dieses Vertrages und der in Artikel 8 angeführten Verträge hinterlegt haben; und
- (b) der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft tritt.

(3) Dieser Vertrag und die Zusatzverträge werden in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese wird jedem Unterzeichnerstaat beglaubigte Ausfertigungen übermitteln und jeden Unterzeichnerstaat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und der Zusatzverträge in Kenntnis setzen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu BONN am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
A d e n a u e r

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
A n t h o n y E d e n

Für die Vereinigten Staaten von
Amerika
gezeichnet:
D e a n A c h e s o n

Für die Französische Republik
gezeichnet:
R o b e r t S c h u m a n

ANHANG A

zu dem Vertrag über die
Beziehungen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten

Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin

Im Hinblick auf die besondere Rolle, die Berlin für die Selbstbehauptung der freien Welt gespielt hat und fernerhin zu spielen berufen ist,

Im Bewußtsein der Verbundenheit der Bundesrepublik mit Berlin

Artikel 11 Absatz 1 und 2:
Die Absätze werden gestrichen.

ANHANG A:

Der Anhang wird gestrichen.

Und in dem Bestreben, die Stellung Berlins auf allen Gebieten zu festigen und zu stärken und insbesondere soweit möglich, eine Verbesserung in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins herbeizuführen, einschließlich seiner Produktionskapazität und seines Beschäftigungsstandes,

erklärt die Bundesrepublik:

(a) daß sie das ihrerseits Erforderliche tun wird, um durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts in Berlin zu gewährleisten;

(b) daß sie die geeigneten Maßnahmen für eine angemessene und gerechte Behandlung Berlins bei der Kontrolle und Zuteilung von knappen Rohstoffen und Bedarfsgegenständen treffen wird;

(c) daß sie die geeigneten Maßnahmen treffen wird, um die der Bundesrepublik aus auswärtigen Quellen zufließende Hilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den in Berlin vorhandenen unausgenützten Industriekapazitäten auch Berlin zugute kommen zu lassen;

(d) daß sie die Entwicklung des Berliner Außenhandels fördern und Berlin in allen handelspolitischen Fragen so günstig behandeln wird, wie es die Umstände gestatten, und daß sie Berlin im Rahmen des Möglichen und in Anbetracht der Einbeziehung Berlins in die Devisenbewirtschaftung der Bundesrepublik mit den erforderlichen Devisen ausstatten wird;

(e) daß sie die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß Berlin im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) bleibt, und daß eine angemessene Geldversorgung in der Stadt aufrechterhalten wird;

(f) daß sie an der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bevorratung Berlins für Notfälle mithelfen wird;

(g) daß sie sich nach besten Kräften bemühen wird, die Handelsverbindungen sowie die Verkehrsverbindungen und -einrichtungen zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und zu verbessern und an dem Schutz oder der Wiederherstellung dieser Verbindungen und Einrichtungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken;

(h) daß sie die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Abkommen erleichtern wird, soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist.

gez. A d e n a u e r

ANHANG B

zu dem Vertrag über die
Beziehungen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
und den Drei Mächten

Satzung des Schiedsgerichtes

ABSCHNITT I

Zusammensetzung, Organisation und Sitz des Schiedsgerichtes

Artikel 1

(1) Das Schiedsgericht besteht aus neun Mitgliedern, welche die erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung der obersten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet des internationalen Rechts sind.

(2) Die neun Mitglieder des Gerichtes werden folgendermaßen bestellt:

(a) drei Mitglieder werden von der Bundesregierung ernannt;

(b) drei Mitglieder werden von den Regierungen der Drei Mächte ernannt, und zwar von jeder der Drei Mächte ein Mitglied;

(c) drei Mitglieder (im folgenden als „neutrale Mitglieder“ bezeichnet), die weder deutsche Staatsangehörige noch Staatsangehörige einer der Drei Mächte sein dürfen, werden durch Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte ernannt.

(3) Die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte werden einander spätestens sechzig Tage nach Inkrafttreten dieser Satzung die Namen der Mitglieder mitteilen, die sie erstmalig zu ernennen haben. Innerhalb derselben Frist werden sich die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte über die Namen der drei neutralen Mitglieder einigen. Sind bei Ablauf dieser Frist ein oder mehrere neutrale Mitglieder noch nicht ernannt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um ihre Ernennung ersuchen.

(4) Die Ernennung der Mitglieder für freiwerdende Sitze erfolgt nach demselben Verfahren, das für die Ernennung der zu ersetzenden Mitglieder maßgeblich ist. Bleibt jedoch ein Sitz, dessen Inhaber von der Bundesregierung oder einer der Regierungen der Drei Mächte zu ernennen ist, länger als einen Monat unbesetzt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, für diesen Sitz vorläufig eine Persönlichkeit zu ernennen, die weder die deutsche noch die Staatsangehörigkeit einer der Drei Mächte besitzt und die für eine Zeit

ANHANG B:

Satzung des Schiedsgerichtes

Artikel 1 Absatz 2 (c):

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(c) ein Präsident und zwei Vizepräsidenten (im folgenden auch als „neutrale Mitglieder“ bezeichnet), die weder deutsche Staatsangehörige noch Staatsangehörige einer der Drei Mächte sein dürfen, werden durch Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte ernannt.“

Artikel 1 Absatz 3

zweiter und dritter Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Innerhalb derselben Frist werden sich die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte über die Namen der drei neutralen Mitglieder einigen, von denen eines zum Präsidenten und die beiden anderen zu Vizepräsidenten zu ernennen sind. Ist bei Ablauf dieser Frist eine Einigung bezüglich eines oder mehrerer neutraler Mitglieder nicht erfolgt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um deren Bestimmung ersuchen.“

von sechs Monaten oder bis zur Ernennung eines endgültigen Mitgliedes im gewöhnlichen Verfahren im Amte bleibt, falls diese Ernennung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt. Ist das zu ersetzende Mitglied ein neutrales Mitglied, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um seine Ernennung ersuchen, wenn die in Unterabsatz (c) des Absatzes (2) dieses Artikels vorgesehene Übereinkunft nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem der Sitz frei wurde, erzielt werden kann.

(5) Das Gericht kann durch Mehrheitsbeschluß einen Sitz für frei geworden erklären, wenn nach seiner Auffassung ein Mitglied ohne hinreichenden Grund in einer Angelegenheit, an der es mitzuwirken hatte, den Sitzungen ferngeblieben ist oder sich geweigert hat, an ihnen teilzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Mitglieder des Gerichtes werden für vier Jahre ernannt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie wieder ernannt werden.

(2) Ein Mitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, hat dennoch sein Amt weiterzuführen, bis sein Nachfolger ernannt ist. Auch nach dieser Ernennung hat es, sofern der Präsident nicht anders entscheidet, seine Tätigkeit in den anhängigen Angelegenheiten, mit denen es befaßt war, fortzusetzen, bis eine endgültige Entscheidung in diesen Angelegenheiten ergangen ist.

(3) Die Mitglieder des Gerichtes dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der normalen Wahrnehmung ihres Amtes unvereinbar ist; sie dürfen an der Erledigung einer bestimmten Angelegenheit nicht mitwirken, mit der sie in anderer Eigenschaft bereits befaßt waren oder an der sie unmittelbar interessiert sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Absatzes entscheidet das Gericht.

(4) (a) Die Mitglieder des Gerichtes genießen während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf Immunität gegen gerichtliche Verfolgung wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

(b) Die Mitglieder des Gerichtes, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, genießen im Bundesgebiet außerdem die Vorrechte und Immunitäten, die den Leitern diplomatischer Missionen zustehen. Werden im Gebiet einer der Drei Mächte Sitzungen abgehalten oder Amtshandlungen vorgenommen, so genießen die Mitglieder des Gerichtes, die nicht dem Staate angehören, in dem die Sitzung stattfindet oder die Amtshandlung vorgenommen wird, in diesem Lande die diplomatischen Immunitäten und Vorrechte.

(5) Die Mitglieder des Gerichtes haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (5) des Artikels 1 dieser Satzung kann ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit oder vor Beendigung seiner Amtspflichten gemäß Absatz (2) dieses Artikels nur durch Übereinkunft der Bundesregierung und der Regierungen der Drei Mächte oder, falls es sich um ein von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernanntes Mitglied handelt, nur durch Übereinkunft der Bundesregierung und der Regierungen der Drei Mächte und mit Zustimmung des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes abberufen werden.

Artikel 3

Das Gericht wählt aus dem Kreise seiner neutralen Mitglieder für zwei Jahre einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Artikel 3:

Der Artikel wird gestrichen.

Artikel 4

(1) Das Gericht tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten entweder in Plenarsitzung oder in Kammern von drei Mitgliedern.

(2) Die Plenarsitzung umfaßt grundsätzlich alle Mitglieder des Gerichtes; ein Quorum von fünf Mitgliedern genügt zur Bildung des Plenums; es kann nur bei Anwesenheit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern beraten und entscheiden; auf jeden Fall muß die Zahl der von der Bundesregierung ernannten Mitglieder und die Zahl der von den Drei Mächten ernannten Mitglieder gleich sein; ferner muß ihm stets mindestens ein neutrales Mitglied angehören.

(3) Die Kammern bestehen aus je einem von der Bundesregierung ernannten, einem von den Regierungen der Drei Mächte ernannten und einem neutralen Mitglied.

(4) Das Gericht entscheidet in Plenarsitzung über die Verteilung der Mitglieder auf die Kammern, bestimmt die Arten von Angelegenheiten, die von den einzelnen Kammern zu entscheiden sind, oder weist eine bestimmte Angelegenheit einer Kammer zu.

(5) Jede Entscheidung, die eine Kammer in einer ihr zugewiesenen Angelegenheit gefällt hat, gilt als Entscheidung des Gerichtes.

(6) Die endgültige Entscheidung über eine einer Kammer zugewiesene Angelegenheit muß von dem Gericht in Plenarsitzung gefällt werden, wenn eine der Parteien es beantragt, bevor die Kammer eine endgültige Entscheidung gefällt hat.

Artikel 5

Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern das Gericht nicht anders beschließt. Die Beratungen des Gerichtes sind und bleiben geheim. Das gleiche gilt für Tatsachen, von denen das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 6

(1) Die Verwaltungsangelegenheiten des Gerichtes werden einem Sekretär übertragen, dem das erforderliche Personal beigegeben ist. Der Sekretär vermittelt den Schriftverkehr; er führt das Register der bei Gericht eingehenden Anträge und ist für das Archiv und die Rechnungsführung verantwortlich.

(2) Der Sekretär wird erstmalig durch Übereinkunft zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten bestellt. Der Sekretär ist auf Dauer im Amt und kann nur durch das Gericht entlassen und durch einen Nachfolger ersetzt werden.

Artikel 6:

Die folgenden Absätze werden hinzugefügt:

„(3) Nach Eingang des ersten Schriftsatzes gemäß Artikel 14 dieser Satzung benachrichtigt der Sekretär unverzüglich den Präsidenten, der daraufhin, sobald dies durchführbar ist, die erste Plenarsitzung des Schiedsgerichtes an dessen Sitz einzuberufen hat, um die Verfahrensordnung festzulegen und sonstige Angelegenheiten zu behandeln. Danach tritt das Schiedsgericht nach Bedarf zusammen.

(4) Die Absätze (3) und (4) des Artikels 2 dieser Satzung treten erst mit der ersten in Absatz (3) dieses Artikels erwähnten Plenarsitzung in Kraft.“

Artikel 7

Das Gericht hat seinen Sitz an einem Ort des Bundesgebietes, der durch ein ergänzendes Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte festgelegt wird. Es kann, wenn es dies für angebracht hält, auch an anderen Orten Sitzungen abhalten und Amtsgeschäfte wahrnehmen.

Artikel 8

Die Bestimmungen über die Kosten für die Unterhaltung des Gerichtes, einschließlich der Bezüge seiner Mitglieder, sowie die notwendigen Maßnahmen, um die Unverletzlichkeit der Räume des Gerichtes sicherzustellen, werden durch das in Artikel 7 dieser Satzung genannte Verwaltungsabkommen getroffen.

ABSCHNITT II

Zuständigkeit und Befugnisse des Schiedsgerichtes

Artikel 9

(1) Das Gericht ist für alle Streitigkeiten zuständig, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (nachstehend als „der Vertrag“ bezeichnet), dieser Satzung oder der in Artikel 8 des Vertrages aufgeführten Zusatzverträge ergeben und deren Beilegung durch Verhandlungen den Parteien nicht gelingt, soweit nicht in dem Vertrag, dieser Satzung oder den Zusatzverträgen bestimmte Streitigkeiten ausdrücklich von der Zuständigkeit des Gerichtes ausgenommen sind.

Artikel 9 Absatz 1:

Nach dem Wort „Verhandlungen“ ist einzufügen „oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise“.

(2) (a) Das Gericht ist ferner zuständig für die Entscheidung über Fragen der Zuständigkeit folgender Instanzen:

Der im Zweiten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezeichnete Prüfungsausschuß;

das im Dritten Teil desselben Vertrages bezeichnete Oberste Rück erstattungsgericht;

die im Fünften und Zehnten Teil desselben Vertrages bezeichnete Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland.

(b) Die Frage der Zuständigkeit dieser Instanzen kann von der Rechtshängigkeit an jederzeit, auch nach dem Erlaß einer endgültigen Entscheidung, erhoben werden.

(c) In den vorstehenden Fragen sind die Entscheidungen des Gerichtes für die Instanzen, deren Zuständigkeit bestritten war, bindend.

(3) Die Entscheidungen der in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) dieses Artikels erwähnten Instanzen unterliegen der Zuständigkeit des Gerichtes und den Bestimmungen des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) des Artikels 11 dieser Satzung nur insoweit, als dies in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) dieses Artikels bestimmt ist, falls in einem der Zusatzverträge nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeits- und Sachentscheidungen der in den Zusatzverträgen vorgesehenen oder bezeichneten Instanzen, die nicht in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) dieses Artikels erwähnt sind, unterliegen der Zuständigkeit des Gerichtes nur, soweit dies in Absatz (1) dieses Artikels bestimmt ist, falls in einem der Zusatzverträge nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(5) Vor dem Gericht können nur die Bundesregierung einerseits und eine oder mehrere der Regierungen der Drei Mächte andererseits Parteien sein. Erhebt die Bundesregierung eine Klage gegen eine oder zwei Regierungen der Drei Mächte oder erheben eine oder zwei der Regierungen der Drei Mächte eine Klage gegen die Bundesregierung, so können die anderen Regierungen der Drei Mächte das Gericht um Zulassung als Streitgenossen ersuchen.

Artikel 10

Das Gericht fällt seine Entscheidungen in der Form von Urteilen oder Verfügungen, die für die Parteien verbindlich sind.

Artikel 11

(1) Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, den Entscheidungen des Gerichtes nachzukommen und die Maßnahmen zu treffen, die ihnen durch diese Entscheidungen auferlegt werden.

Artikel 9 Absatz 2 (a):

Die Worte „Zweiten Teil“ werden ersetzt durch die Worte „Ersten Teil“.

Artikel 9 Absatz 3:

Die Worte „und den Bestimmungen des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) des Artikels 11 dieser Satzung“ werden gestrichen.

Artikel 11:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 11

(1) Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, den Entscheidungen des Gerichtes nachzukommen und die Maßnahmen zu treffen, die ihnen durch diese Entscheidungen auferlegt wer-

(2) Das Gericht kann für die Durchführung seiner Entscheidungen eine Frist festsetzen.

(3) Hat das Urteil des Gerichtes festgestellt, daß die Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung, die im Bundesgebiet anwendbar sind, im Widerspruch zu dem Vertrag, dieser Satzung oder den Zusatzverträgen stehen, so kann es der Partei, die diese Bestimmungen erlassen hat, auferlegen, sie für das Bundesgebiet ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Kommt die Partei dem Urteil des Gerichtes nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei die ganze oder teilweise Nichtigkeit der Bestimmungen für das Bundesgebiet mit verbindlicher Kraft aussprechen.

(4) Hat das Urteil des Gerichtes festgestellt, daß eine im Bundesgebiet anwendbare Verwaltungsmaßnahme im Widerspruch zu dem Vertrag, dieser Satzung oder den Zusatzverträgen steht, so kann es der Partei, welche die Maßnahme getroffen hat, auferlegen, die Maßnahme für das Bundesgebiet ganz oder teilweise für nichtig zu erklären. Kommt die Partei dem Urteil des Gerichtes nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei die ganze oder teilweise Nichtigkeit der Verwaltungsmaßnahme für das Bundesgebiet mit verbindlicher Kraft aussprechen.

(5) (a) Hat das Urteil des Gerichtes festgestellt, daß eine im Bundesgebiet verbindliche gerichtliche Entscheidung im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien des Vertrages, dieser Satzung oder der Zusatzverträge steht, so kann es die ganze oder teilweise Nichtigkeit dieser Entscheidung für das Bundesgebiet aussprechen. In diesem Falle wird der Rechtsstreit in den Stand zurückversetzt, in dem er sich vor der gerichtlichen Entscheidung befand; für das weitere Verfahren haben die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Gerichtes im Bundesgebiet bindende Kraft.

(b) Die Bestimmungen des Absatzes (a) dieses Absatzes finden auf die Entscheidungen der Militärgerichte keine Anwendung.

(6) Hat das Urteil des Gerichtes festgestellt, daß eine Partei es unterlassen hat, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie nach dem Vertrag, dieser Satzung oder den Zusatzverträgen verpflichtet war, so kann das Gericht in seinem Urteil oder auf Antrag einer Partei in einem zweiten Urteil die besonderen Maßnahmen bezeichnen, welche die unterliegende Partei ergreifen muß, um die dem Urteil entsprechende Lage herzustellen. Trifft diese Partei die Maßnahmen nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist, so kann das Gericht auf Antrag der anderen Partei diese ermächtigen, die entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung der dem Urteil entsprechenden Lage zu ergreifen. Bestehen jedoch die Maßnahmen, deren Durchführung die unterliegende Partei unterläßt in dem Erlaß von

den oder die notwendig sind, um Abhilfe zu schaffen.

(2) Ist ein Unterzeichnerstaat, der auf Grund einer Entscheidung des Gerichtes Maßnahmen zur Ausführung dieser Entscheidungen zu treffen hat, außerstande, diese Maßnahmen innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, innerhalb angemessener Frist zu treffen, oder unterläßt er diese Maßnahmen innerhalb der genannten Fristen, so kann sich dieser Staat oder jeder andere Unterzeichnerstaat, der an dem Streit beteiligt ist an das Gericht mit der Bitte um eine weitere Entscheidung bezüglich entsprechender anderweitiger Maßnahmen seitens des säumigen Staates wenden."

Rechtsnormen, so kann das Gericht in sein Urteil Bestimmungen aufnehmen, die Rechte und Verpflichtungen für alle Personen und Behörden im Bundesgebiet begründen, soweit sie nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stehen.

Artikel 12

(1) Das Gericht, oder in dringenden Fällen der Präsident, kann durch Verfügung die einstweiligen Maßnahmen anordnen, die zur Sicherung der Rechte der Parteien bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtes erforderlich sind. Die von dem Präsidenten auf Grund dieses Artikels erlassene Verfügung kann von dem Gericht innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach ihrer Zustellung an die Parteien bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Bevor das Gericht oder der Präsident auf Grund dieses Artikels eine Verfügung erläßt, ist den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Bei Abwesenheit des Präsidenten werden die ihm durch diesen Artikel übertragenen Aufgaben durch einen der Vizepräsidenten wahrgenommen, der von ihm dazu bestimmt ist.

ABSCHNITT III

Verfahren

Artikel 13

Die Gerichtssprachen sind deutsch, französisch und englisch.

Artikel 14

Das Verfahren wird eingeleitet durch Einreichung eines Schriftsatzes, der eine Darlegung der Tatsachen, die dem Streite zugrunde liegen, die Bezeichnung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Satzung oder der Zusatzverträge, auf welche die Partei sich beruft, Rechtsausführungen sowie die Anträge enthält.

Artikel 15

(1) Die Parteien werden durch Prozeßbevollmächtigte vertreten. Sie können Rechtsberater hinzuziehen.

(2) Die Prozeßbevollmächtigten und die Rechtsberater genießen Immunität gegen gerichtliche Verfolgung wegen der in Ausübung ihrer Tätigkeit vorgenommenen Handlungen.

Artikel 16

(1) Der Vorsitzende kann die Prozeßbevollmächtigten einladen, um ihre Wünsche über die Fristen und den Gang des Verfahrens entgegenzunehmen.

(2) Der Vorsitzende setzt die Fristen für die Einreichung der Prozeßschriften fest und verfügt alle Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind.

(3) Jedes Schriftstück, das von einer der Parteien eingereicht wird, ist von dem Sekretär unverzüglich der anderen Partei in beglaubigter Abschrift zu übermitteln.

Artikel 17

Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Auf Antrag beider Parteien kann von dem mündlichen Teil abgesehen werden.

Artikel 18

(1) Das schriftliche Verfahren besteht aus Klageschrift, Klagebeantwortung und, sofern das Gericht nicht anders entscheidet, aus einer Replik und einer Duplik.

(2) Widerklage ist zulässig.

Artikel 19

(1) Das mündliche Verfahren besteht aus den Ausführungen des Klägers, der Beantwortung des Beklagten und, sofern das Gericht nicht anders entscheidet, einer Replik und einer Duplik sowie der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Das Gericht kann die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln verlangen; es kann Zeugen vorladen und anordnen, daß Gutachten erstattet und Ermittlungen angestellt werden.

(3) Bringt eine Partei ein Beweismittel nicht bei, über das sie verfügt oder das sie beschaffen kann und das nach Ansicht des Gerichtes auf die Sache Bezug hat, so entscheidet das Gericht trotz des Fehlens dieses Beweismittels.

(4) Der Vorsitzende und jedes andere Mitglied des Gerichtes können an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen stellen.

(5) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 20

Das Gericht fällt seine Entscheidungen auf Grund des Vertrages, dieser Satzung und der Zusatzverträge. Bei der Auslegung dieser Verträge legt das Gericht die im internationalen Recht allgemein angewandten Auslegungsregeln für Verträge zugrunde.

Artikel 21

(1) Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Urteile sind mit Gründen zu versehen.

(3) Die Urteile werden von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

(4) Die Urteile sind rechtskräftig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

(5) Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Sinn und Tragweite eines Urteils, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei und nach Anhören beider Parteien die strittigen Punkte durch Urteil auslegen.

Artikel 22

Eine Revision des Urteils kann bei dem Gericht nur auf Grund der Entdeckung einer Tatsache beantragt werden, die geeignet ist, einen entscheidenden Einfluß auf das Urteil auszuüben, und die vor Erlaß des

Urteils sowohl dem Gericht wie auch der Partei, welche die Revision beantragt, unbekannt war, ohne daß die Partei wegen der Unkenntnis ein Verschulden trifft.

Artikel 23

(1) Die Parteien tragen ihre Prozeßkosten, sofern das Gericht nicht anders entscheidet.

(2) Das Gericht trägt die Kosten für das Erscheinen der auf sein Verlangen geladenen Zeugen und für die von ihm angeordneten Gutachten und Ermittlungen.

Artikel 24

Das Gericht gibt sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung seine Verfahrensordnung

ABSCHNITT IV

Rechtsgutachten

Artikel 25

(1) Auf gemeinsames Ersuchen der Bundesregierung und der Regierungen der Drei Mächte kann das Gericht Rechtsgutachten erstatten über alle Fragen über die Anwendung des Vertrages, dieser Satzung und der Zusatzverträge mit Ausnahme der Fragen, für deren Entscheidung das Gericht keine Zuständigkeit besitzt, wenn sie ihm im streitigen Verfahren vorgelegt würden.

(2) Das Gericht kann auch auf Ersuchen einer der in Absatz (2) des Artikels 9 dieser Satzung genannten Instanzen oder ihres Präsidenten Rechtsgutachten über die Zuständigkeit dieser Instanz erstatten.

(3) Die Rechtsgutachten haben keine bindende Wirkung.

**Vertrag
über die Rechte und Pflichten
ausländischer Streitkräfte
und ihrer Mitglieder in der
Bundesrepublik Deutschland**

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

einerseits und

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZOSISCHE REPUBLIK

andererseits

sind wie folgt übereingekommen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag und seinen Anhängen werden die folgenden Ausdrücke in dem nachstehend umschriebenen Sinne gebraucht:

1. Das Bundesgebiet:

Das Gebiet, in dem die Bundesrepublik die Staatsgewalt ausübt, einschließlich seiner Gewässer und des Luftraumes über diesem Gebiet und den Gewässern.

2. Die Drei Mächte:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik.

3. Anderer Entsendestaat:

Jede Macht, mit Ausnahme einer der Drei Mächte, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder mit einer von ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hat, sowie jede andere Macht, die dort künftig auf Grund einer solchen Vereinbarung Streitkräfte stationiert, sofern diese andere Macht nicht mit Zustimmung der Drei Mächte ein besonderes Abkommen mit der Bundesrepublik über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abschließt.

LISTE II

**Änderungen zu dem Vertrag
über die Rechte und Pflichten
ausländischer Streitkräfte
und ihrer Mitglieder in der
Bundesrepublik Deutschland**

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZOSISCHE REPUBLIK

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Absatz 3:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„3. Anderer Entsendestaat:

Jede Macht, mit Ausnahme einer der Drei Mächte, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder mit einer von ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hat, sowie jede andere Macht, die dort künftig Streitkräfte stationiert, und zwar

(a) in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten oder einer von ihnen, sofern diese andere Macht nicht mit Zustimmung der Drei Mächte ein besonderes Abkommen mit der Bundesrepublik über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte abschließt;

(b) nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag auf Grund einer Vereinbarung mit der Bundesrepublik.“

4. Die beteiligte Macht:

Diejenige Macht, deren Rechte und Verpflichtungen im konkreten Fall betroffen sind, und zwar

(a) im Falle einer der Drei Mächte — diese Macht;

(b) im Falle eines anderen Entsendestaates —

(i) diejenige der Drei Mächte, die auf Grund einer der Bundesregierung mitzuteilenden Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und den Drei Mächten oder einer von ihnen als beteiligte Macht benannt worden ist, oder

(ii) der Entsendestaat selbst in dem Umfang, in dem er durch eine nach Konsultierung der Bundesregierung geschlossene Vereinbarung mit den Drei Mächten oder einer von ihnen gegenüber der Bundesrepublik alle oder einzelne sich aus diesem Verträge ergebenden Rechte oder Verpflichtungen übernimmt und der Bundesregierung förmlich davon Mitteilung macht; für die übrigen Rechte und Verpflichtungen, eine der Drei Mächte, die der Bundesrepublik gemäß Unterabsatz (i) mitzuteilen ist.

5. Die Streitkräfte:

Die im Bundesgebiet stationierten Truppen der Drei Mächte und anderer Entsendestaaten.

6. Behörden der Streitkräfte:

Die Behörden der Streitkräfte der beteiligten Macht.

7. Mitglieder der Streitkräfte:

(a) Personen, die auf Grund ihres militärischen Dienstverhältnisses im Dienste der Truppen der Drei Mächte oder anderer Entsendestaaten stehen und sich im Bundesgebiet befinden (militärisches Personal);

(b) andere Personen, die im Dienst dieser Truppen stehen oder ihnen dienstlich zugeteilt sind, mit Ausnahme von Personen, die weder die Staatsangehörigkeit einer der Drei Mächte noch die eines anderen Entsendestaates haben und im Bundesgebiet angeworben sind; ferner mit der Maßgabe, daß solche anderen Personen, die außerhalb des Bundesgebietes oder Berlins stationiert sind, nur dann als Mitglieder der Streitkräfte gelten, wenn sie sich dienstlich im Bundesgebiet befinden (Gefolge).

Als „Mitglieder der Streitkräfte“ gelten: Angehörige, worunter Ehegatten und Kinder von Personen im Sinne der Unterabsätze (a) und (b) oder nahe Verwandte, die von solchen Personen unterhalten werden und für die ihnen materielle Unterstützung seitens der Streitkräfte zusteht, zu verstehen sind. Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ umfaßt Deutsche nur dann, wenn sie im Staatsgebiet der beteiligten Macht in deren Truppen eingetreten oder

von ihnen eingezogen oder angestellt worden sind und dort zu diesem Zeitpunkt entweder ihren ständigen Wohnsitz gehabt oder sich dort seit mindestens einem Jahr aufgehalten haben.

8. Deutsche:

Deutsche im Sinne des deutschen Rechts.

9. Liegenschaften:

Grundstücke samt allen ständig damit verbundenen Sachen und alle Nutzungsrechte an Grundstücken samt allen ständig damit verbundenen Sachen, soweit diese Grundstücke und Rechte von den Streitkräften im Bundesgebiet benutzt werden oder benutzt werden sollen.

10. Anlagen:

Grundstücke, Gebäude oder Teile davon und alle ständig damit verbundenen Sachen, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages im ausschließlichen Besitz der Streitkräfte stehen. Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für Artikel 20 dieses Vertrages.

Artikel 2

**Beachtung des deutschen Rechts.
Politische Betätigung**

(1) Soweit in diesem Verträge oder in anderen einschlägigen Verträgen oder Abkommen nichts anderes bestimmt ist, beachten die Mitglieder der Streitkräfte das deutsche Recht, und die Behörden der Streitkräfte übernehmen die Verpflichtung und Verantwortung für die Durchsetzung dieses Rechts gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte enthalten sich jeder Betätigung, die mit dem Geist dieses Vertrages unvereinbar ist, insbesondere jeder politischen Betätigung.

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Streitkräfte nehmen bei der Geltendmachung der ihnen in diesem Verträge eingeräumten Rechte und Immunitäten auf die deutschen öffentlichen und privaten Interessen gebührend Rücksicht, indem sie insbesondere der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie dem wesentlichen innerdeutschen und Ausfuhrbedarf der Bundesrepublik und West-Berlins Rechnung tragen.

(2) Die deutschen Behörden üben die ihnen nach dem Grundgesetz auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zustehenden Befugnisse in einer Weise aus, die den Schutz und die Sicherheit der Streitkräfte und ihrer Mitglieder sowie des Eigentums der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und ferner nach Maßgabe dieses Vertrages die Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik gewährleistet.

(3) Die Vorschriften des Anhangs A zu diesem Vertrag treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft. Sie finden auch Anwendung auf strafbare Handlungen, die im Bundesgebiet gegen die in Berlin stationierten

Truppen der Drei Mächte begangen werden. Die Bundesrepublik wird den durch diesen Anhang gewährleisteten Rechtsschutz nicht vermindern.

(4) Die deutschen Behörden unterwerfen die Streitkräfte und ihre Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte und ihrer Mitglieder keiner anderen benachteiligenden oder weniger günstigen Behandlung, als für Ausländer, die im Bundesgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der internationalen Praxis gesetzlich festgelegt ist, noch lassen sie im Rahmen ihrer Befugnisse eine derartige Behandlung zu.

Artikel 4

Gegenseitige Unterstützung und Sicherheit

(1) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte arbeiten in vollem Umfang zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Förderung und Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik und der beteiligten Mächte sowie der Sicherheit der im Bundesgebiet stationierten Streitkräfte und deren Mitglieder sowie des Eigentums der Streitkräfte und deren Mitglieder.

(2) Diese Zusammenarbeit und Unterstützung erstrecken sich, in Übereinstimmung mit einem zwischen den zuständigen Behörden zu treffenden Einvernehmen, auf die Sammlung und den Austausch sowie auf den Schutz der Sicherheit aller einschlägigen Nachrichten.

Artikel 5

Verbindung

Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine enge gegenseitige Verbindung zu gewährleisten.

ZWEITER TEIL

Gerichtsbarkeit und Verfahren

ABSCHNITT I

Strafverfahren

Artikel 6

Strafbare Handlungen: Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

(1) In Strafsachen üben die Behörden der Streitkräfte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Mitglieder der Streitkräfte aus, soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist. Die Behörden der Streitkräfte vollstrecken im Bundesgebiet kein Todesurteil, solange das deutsche Recht die Todesstrafe nicht vorsieht.

(2) Soweit die Militärgerichte nach dem Recht der beteiligten Macht zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über ein Mitglied der Streitkräfte nicht zuständig sind, können die deutschen Gerichte und Behörden die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich einer nach deutschem Recht strafbaren Handlung, die sich gegen deutsche Interessen richtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausüben:

- (a) Die Strafverfolgung, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Vertrages vorgesehenen oder von dringenden, möglichst nach Konsultation mit den Behörden der Streitkräfte vorzunehmenden Ermittlungen, wird durch die deutschen Gerichte oder Behörden erst dann eingeleitet, wenn die zuständige deutsche Behörde die Behörden der Streitkräfte konsultiert hat und diesen Gelegenheit gegeben worden ist, innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Empfang der Mitteilung über den Sachverhalt Vorstellungen zu erheben oder Empfehlungen abzugeben über die Auswirkung der Strafverfolgung auf die Sicherheit der Streitkräfte; die deutschen Gerichte oder Behörden legen jeder derartigen Vorstellung oder Empfehlung angemessenes Gewicht bei. Eine solche Konsultation ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zur Last gelegte strafbare Handlung nach deutschem Recht nur mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 DM (Übertretung) bedroht ist, es sei denn, die deutschen Behörden sind der Ansicht, daß in dem betreffenden Fall die Sicherheit der Streitkräfte berührt ist oder sein könnte.
- (b) Die deutschen Gerichte und Behörden sehen im Rahmen der ihnen nach deutschem Recht gewährten Ermessensfreiheit von der Strafverfolgung in allen Fällen ab, in denen
- (i) dies nach deutschem Recht zulässig ist; oder
 - (ii) der Täter durch Disziplinarmaßnahmen der Behörden der Streitkräfte angemessen bestraft worden ist.
- (c) Die deutschen Gerichte und Behörden entscheiden nach deutschem Recht hinsichtlich Festnahme, Haft sowie Strafvollzug. Die Behörden der Streitkräfte werden jede Anordnung auf Festnahme oder Haft vollziehen. Ein Beschuldigter, der dementsprechend von den Behörden der Streitkräfte in Gewahrsam genommen worden ist, verbleibt in deren Gewahrsam, bis er durch rechtskräftige richterliche Entscheidung freigelassen oder verurteilt ist. Die Behörden der Streitkräfte ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um jede Verdunkelungsgefahr zu unterbinden. Sie halten den so in Gewahrsam genommenen Beschuldigten zur Verfügung der deutschen Gerichte und Behörden, gewähren deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu ihm und führen ihn auf Antrag den deutschen Gerichten oder Behörden zur Durchführung von Untersuchungshandlungen, der Hauptverhandlung und der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, auf die erkannt worden ist, vor. Ist der Beschuldigte nicht in Gewahrsam genommen, so treffen die Behörden der Streitkräfte Maßnahmen, um sicherzustellen, daß er den deutschen Gerichten und Behörden für die genannten Zwecke zur Verfügung steht.

(d) Jede Freiheitsstrafe wird in einer deutschen Strafvollzugsanstalt verbüßt.

Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet der Ausdruck „nach deutschem Recht strafbare Handlung, die sich gegen deutsche Interessen richtet“ jede nach deutschem Recht strafbare Handlung, soweit sie sich nicht gegen die Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte oder deren Mitglieder richtet.

(3) Die ausschließliche Gerichtsbarkeit der deutschen Behörden über Personen, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, umfaßt auch die Fälle, in denen sich die strafbare Handlung gegen die Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der Streitkräfte oder deren Mitglieder richtet.

(4) Die Behörden der Streitkräfte können mit Zustimmung der deutschen Behörden Gruppen von Strafsachen oder einzelne Strafsachen, für die sie nach Absatz (1) dieses Artikels ausschließlich zuständig sind, den deutschen Gerichten oder Behörden zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben.

(5) Die deutschen Behörden können mit Zustimmung der Behörden der Streitkräfte einzelne Strafsachen der in Absatz (3) dieses Artikels bezeichneten Art an die Behörden der Streitkräfte zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben, sofern der Täter nicht Deutscher ist.

(6) In den Strafsachen, die unter die Absätze (1) oder (5) dieses Artikels fallen, wenden die Behörden der Streitkräfte ihr eigenes Recht an. Soweit es sich um strafbare Handlungen handelt, die zwar nach deutschem Recht, nicht aber nach dem Recht der beteiligten Macht strafbar sind, ist das deutsche Recht anzuwenden.

(7) In den Fällen der Absätze (3) und (4) dieses Artikels ist deutsches Recht anzuwenden.

Artikel 7

Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Mitglieder der Streitkräfte, die sich durch einen gemäß Artikel 24 dieses Vertrags ausgestellten Personalausweis ordnungsgemäß ausweisen, unterliegen nicht der Festnahme durch deutsche Behörden.

(2) Deutsche Behörden dürfen jedoch ein Mitglied der Streitkräfte, ohne es dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen, in Gewahrsam nehmen, um es unverzüglich, zusammen mit etwa ihm abgenommenen Waffen oder Gegenständen, den nächstgelegenen zuständigen Behörden der Streitkräfte zu übergeben:

(a) auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte;

(b) in folgenden Fällen, in denen ein rechtzeitiges Eingreifen der Behörden der Streitkräfte nicht möglich ist:

(i) bei Ergreifung auf frischer Tat,
1. wenn eine strafbare Handlung begangen oder versucht wor-

den ist, die ernstliche Schäden an Personen oder Vermögen oder eine ernstliche Beeinträchtigung an anderen Rechtsgütern zur Folge hat oder hätte haben können;

oder

2. soweit es zur Beseitigung einer bereits eingetretenen schweren Störung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint;

(ii) bei Fluchtverdacht, in Fällen der Begehung oder versuchten Begehung von Landesverrat oder Spionage zum Nachteil der Bundesrepublik.

(3) (a) Die deutschen Behörden dürfen ein Mitglied der Streitkräfte oder die von ihm mitgeführten Sachen durchsuchen

(i) auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte;

(ii) wenn es gemäß Absatz (2) dieses Artikels in Gewahrsam genommen worden ist, und soweit dies erforderlich ist, um es zu entwaffnen oder ihm Beweismittel für die strafbare Handlung abzunehmen, derentwegen es in Gewahrsam genommen worden ist.

(b) Die Vorschrift in Satz 4 des Absatzes (5) des Artikels 35 dieses Vertrages bleibt unberührt.

(c) Die dienstliche Unterkunft eines Mitgliedes der Streitkräfte oder, in Ermangelung einer solchen, die Wohnung, die er mit Genehmigung der Behörden der Streitkräfte innehat, darf von deutschen Behörden nur auf Ansuchen der Behörden der Streitkräfte durchsucht werden. Ist eine derartige Wohnung eines Mitgliedes der Streitkräfte keine Anlage, so genügt für die Durchsuchung seine Zustimmung oder die der Behörden der Streitkräfte

(4) Die deutschen Behörden machen zuständigen Behörden der Streitkräfte von der Festnahme einer im Dienste der Streitkräfte arbeitenden Person Mitteilung.

(5) Die zuständigen Behörden der Streitkräfte dürfen

(a) Mitglieder der Streitkräfte festnehmen;

(b) eine der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegende Person, ohne sie dem gewöhnlichen Haftverfahren zu unterwerfen, in Gewahrsam nehmen, um sie unverzüglich, zusammen mit etwa ihr abgenommenen Waffen oder Gegenständen, den nächstgelegenen zuständigen deutschen Behörden zu übergeben:

(i) auf Ansuchen der deutschen Behörden;

(ii) in folgenden Fällen, in denen ein rechtzeitiges Eingreifen der deutschen Behörden nicht möglich ist:

1. bei Ergreifung auf frischer Tat, wenn eine strafbare Handlung begangen oder versucht worden ist, die sich gegen die Streitkräfte, ihre Mitglieder oder gegen die

Sicherheit, das Eigentum oder andere Rechtsgüter derselben richtet; oder

2. bei Fluchtverdacht, in Fällen der Begehung oder versuchten Begehung einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 1 bis 9 von Anhang A zu diesem Verträge;

(iii) innerhalb einer Anlage, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sie sich dort unbefugt aufgehalten hat oder daß sie eine strafbare Handlung innerhalb der Anlage begangen hat.

(6) Sind die Behörden der Streitkräfte der Auffassung, daß sich eine der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Person einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 1 bis 11 des Anhanges A zu diesem Vertrag schuldig gemacht hat, so kommen die folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung:

- (a) Wenn der Verdächtige von den deutschen Behörden festgenommen werden soll, so wird dies den Behörden der Streitkräfte, soweit durchführbar, rechtzeitig mitgeteilt, und sie können Untersuchungsführer benennen, um bei der Festnahme des Verdächtigen anwesend zu sein. Diese können auch bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen anwesend sein, die im Zusammenhang mit der Untersuchung vorgenommen werden. Die Behörden der Streitkräfte haben das ausschließliche Recht, bis spätestens einundzwanzig Tage nach der Festnahme den Verdächtigen über die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu vernehmen. Zu diesem Zweck haben ihre Untersuchungsführer jederzeit Zutritt zu dem Verdächtigen. Ein von der deutschen Untersuchungsbehörde benannter Beamter kann bei der Vernehmung anwesend sein, deren Abhaltung den deutschen Untersuchungsbehörden rechtzeitig mitzuteilen ist. Die deutsche Untersuchungsbehörde ergreift die geeigneten Maßnahmen, um jede Verdunkelungsgefahr zu unterbinden und enthält sich jeder eigenen Ermittlungstätigkeit, falls nicht die Untersuchungsführer der Streitkräfte darum ansuchen. Sie wird während der Vernehmungstätigkeit der Untersuchungsführer der Streitkräfte auf deren Ansuchen die in der deutschen Strafprozeßordnung vorgesehenen Anträge stellen und darauf hin wirken, daß die zur Förderung des Ermittlungsverfahrens geeigneten richterlichen Entscheidungen erlassen und die darin angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Nach Abschluß der Ermittlungen durch die Untersuchungsführer der Streitkräfte, jedoch spätestens einundzwanzig Tage nach der Festnahme, werden die Vernehmungen und das sonstige Ermittlungsverfahren von der deutschen Untersuchungsbehörde fortgeführt. Die Untersuchungsführer der Streitkräfte händigen der deutschen Untersuchungsbehörde alles

während der Ermittlungen angefallene Beweismaterial aus, soweit nicht Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen.

- (b) Wenn der Verdächtige nicht Deutscher ist, so gelten die Bestimmungen von Unterabsatz (a) dieses Absatzes mit folgender Maßgabe:

Die zuständigen Behörden der Streitkräfte dürfen den Verdächtigen für die Dauer von einundzwanzig Tagen in eigenen Gewahrsam nehmen und selbst alle Vernehmungen und sonstigen Ermittlungen führen. Für die während dieser Zeit erforderlichen richterlichen Maßnahmen wird den zuständigen deutschen Gerichten ein zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigtes Mitglied der Streitkräfte als nicht stimmberechtigter Beisitzer zugeteilt.

(7) Die Behörden der Streitkräfte dürfen eine der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegende Person oder die von ihr mitgeführten Sachen durchsuchen:

- (a) auf Ansuchen der deutschen Behörden;
- (b) wenn sie gemäß Unterabsatz (b) des Absatzes (5) dieses Artikels in Gewahrsam genommen worden ist, und soweit dies erforderlich ist, um sie zu entwaffnen oder ihr Beweismittel für die strafbare Handlung abzunehmen, derentwegen sie in Gewahrsam genommen worden ist.

(8) Die verfassungsmäßig festgelegten Immunitätsrechte des Bundespräsidenten und der Mitglieder der deutschen gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder werden durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Verfahren und Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten

(1) Die Behörden der Streitkräfte werden gegen Mitglieder der Streitkräfte, die eine strafbare Handlung gegen deutsche Interessen begangen haben, die gleichen Maßnahmen ergreifen, wie wenn die strafbare Handlung gegen die beteiligte Macht, die Streitkräfte, ihre Mitglieder oder gegen das Eigentum derselben begangen wäre.

(2) Die deutschen Behörden werden gegen Personen, die ihrer Strafgerichtsbarkeit unterliegen, wegen strafbarer Handlungen gegen die Streitkräfte und ihre Mitglieder sowie gegen das Eigentum derselben die gleichen Maßnahmen ergreifen, wie wenn die strafbare Handlung gegen die Bundesrepublik, deren Länder, ihre Staatsangehörigen sowie das Eigentum derselben begangen wäre.

(3) (a) Die Behörden der Streitkräfte werden den deutschen Behörden auf deren Ansuchen die Festnahme einer Person wegen einer strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (1) dieses Artikels mitteilen.

(b) Die deutschen Behörden werden den Behörden der Streitkräfte auf deren Ansuchen die Festnahme

einer Person wegen einer strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (2) dieses Artikels mitteilen.

(4) Die Verhandlung gegen ein Mitglied der Streitkräfte wegen einer im Bundesgebiet begangenen strafbaren Handlung im Sinne von Absatz (1) dieses Artikels findet innerhalb dieses Gebietes statt, soweit nicht militärische Erfordernisse dem entgegenstehen. Wenn militärische Erfordernisse es gebieten, daß die Verhandlung wegen einer solchen strafbaren Handlung außerhalb des Bundesgebietes stattfindet, so werden die Behörden der Streitkräfte den deutschen Behörden dies unter Angabe von Ort und Termin der Hauptverhandlung mitteilen. Die deutschen Behörden sind berechtigt, sich durch Beobachter vertreten zu lassen, soweit nicht Sicherheits-erwägungen dem entgegenstehen, und werden von dem Ergebnis der Verhandlung in Kenntnis gesetzt.

(5) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte werden sich bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels genannten Art gegenseitig unterstützen. Sie werden, soweit nicht Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen, den Vertretern der zuständigen Behörden gestatten, der Hauptverhandlung beizuwohnen, und diesen dabei Gelegenheit geben, im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen. Außer in den sonst im deutschen Strafverfahrensrecht vorgesehenen Fällen können die Streitkräfte oder ihre Mitglieder auch als Nebenkläger vor deutschen Gerichten auftreten, soweit es sich um strafbare Handlungen handelt, die in dem Anhang A zu diesem Verträge aufgeführt sind, oder die sich gegen die Sicherheit oder das Eigentum der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder richten. Auf Ansuchen werden die Behörden der Streitkräfte und die deutschen Behörden sich gegenseitig von ihrer Absicht, ein Straf- oder Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten, davon Abstand zu nehmen oder es einzustellen, sowie von der Entscheidung unterrichten.

ABSCHNITT II

Nicht-strafrechtliche Verfahren

Artikel 9

Gerichtsbarkeit und Verfahren in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten

(1) Die deutschen Gerichte und Behörden üben in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit oder ihre sonstigen Befugnisse über die Mitglieder der Streitkräfte unter Berücksichtigung dieses Vertrages und anderer anwendbarer Abkommen aus.

(2) In nicht-strafrechtlichen Verfahren stellen die deutschen Gerichte und Behörden dem beteiligten Mitglied der Streitkräfte, sofern dieses nicht selbst die Einleitung des Verfahrens beantragt hat, den einleitenden Schrift-

satz oder die einleitende Verfügung auch dann zu, wenn dies nach Vorschriften des deutschen Rechts nicht erforderlich ist.

(3) Die deutschen Gerichte und Behörden werden den Mitgliedern der Streitkräfte ausreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte einräumen. Ist ein Mitglied der Streitkräfte durch dienstliche Obliegenheiten oder eine rechtmäßige Abwesenheit verhindert, in einem nicht-strafrechtlichen Verfahren, an dem es beteiligt ist, seine Interessen zu wahren, so setzt das deutsche Gericht oder die deutsche Behörde auf seinen Antrag das Verfahren bis zur Beseitigung der Verhinderung, jedoch höchstens auf 6 Monate aus. Das Bestehen der Verhinderung ist von dem Mitglied der Streitkräfte glaubhaft zu machen. Eine von den zuständigen Behörden der beteiligten Macht ausgestellte Bescheinigung über den Grund und die Dauer der Verhinderung wird hierbei vom Gericht oder der Behörde angemessen berücksichtigt. Das Verfahren braucht nicht ausgesetzt zu werden, wenn die Interessen des Mitglieds der Streitkräfte durch einen Prozeßbevollmächtigten oder durch einen sonstigen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter hinreichend wahrgenommen werden können.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte genießen hinsichtlich des Armenrechts die gleiche Behandlung wie Deutsche. Sie sind nicht verpflichtet, Sicherheit für Kosten irgendwelcher Art in denjenigen Fällen zu leisten, in denen ein Deutscher davon befreit ist. Die für die Bewilligung des Armenrechts erforderlichen Bescheinigungen werden von der zuständigen konsularischen Behörde nach Vornahme der erforderlichen Feststellungen ausgestellt.

Artikel 10

Vollstreckung

(1) Die Behörden der Streitkräfte treffen, soweit es die dienstlichen Vorschriften zulassen, alle geeigneten Maßnahmen, um bei Vollstreckungen vollstreckbarer Titel deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten Hilfe zu leisten.

(2) Soll die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels deutscher Gerichte und Behörden in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten innerhalb einer Anlage der Streitkräfte erfolgen, so beantragen die deutschen Gerichte oder Behörden bei der für die Verwaltung der Anlage zuständigen Behörde der Streitkräfte, den Titel zu vollstrecken oder die Vollstreckung zu gestatten. Die Behörden der Streitkräfte entsprechen nach Möglichkeit dem Antrag. Die Behörden der Streitkräfte übergeben die von ihnen zur Vollstreckung des vollstreckbaren Titels in Besitz genommenen Gegenstände der zuständigen deutschen Behörde.

(3) Gegenstände, die einem Mitglied der Streitkräfte gehören und von ihm gemäß einer Bescheinigung der zuständigen Behörde der Streitkräfte

zur Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten benötigt werden, sowie andere Sachen und Rechte, die nach deutschem Recht nicht gepfändet werden können, sind nicht der Pfändung auf Grund eines vollstreckbaren Titels unterworfen.

(4) In nicht-strafrechtlichen Verfahren kann eine Haft gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung oder zur Erzwingung des Offenbarungseides oder aus anderen Gründen von deutschen Gerichten und Behörden nicht angeordnet werden.

(5) Bezüge, die einem Mitglied der Streitkräfte seitens seiner Regierung zustehen, unterliegen der Pfändung, dem Zahlungsverbot oder einer anderen Form der Zwangsvollstreckung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde nur insoweit, als die Vorschriften der beteiligten Macht die Zwangsvollstreckung gestatten.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen für strafrechtliche und nicht-strafrechtliche Verfahren

Artikel 11

Erscheinen vor Gericht. Zeugen, Zustellungen

(1) Die Behörden der Streitkräfte tragen, sofern nicht militärische Erfordernisse dem entgegenstehen, dafür Sorge, daß Mitglieder der Streitkräfte, die von deutschen Gerichten oder Behörden geladen werden, der Ladung Folge leisten, soweit dies nach deutschem Recht erforderlich ist. Falls militärische Erfordernisse dem Erscheinen entgegenstehen, erteilen die Behörden der Streitkräfte eine Bescheinigung, in der Grund und Dauer der Behinderung anzugeben sind.

(2) Die deutschen Gerichte und Behörden tragen im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Rechts dafür Sorge, daß Personen, die von einem Militärgericht oder einer anderen Behörde der Streitkräfte als Zeugen oder Sachverständige geladen werden, der Ladung Folge leisten.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) dieses Artikels gelten entsprechend für alle Verfahren, in denen Beweismittel vorzulegen sind.

(4) Sofern nicht in diesem Vertrag oder einem anderen anwendbaren Abkommen etwas anderes bestimmt ist, genießen Zeugen und Sachverständige vor deutschen Gerichten oder Behörden und vor Militärgerichten oder Behörden der Streitkräfte diejenigen Rechte und Vorrechte, die ihnen nach dem Recht zustehen, das vor dem betreffenden Gericht oder der betreffenden Behörde gilt. Dabei werden auch die Rechte und Vorrechte angemessen berücksichtigt, welche Zeugen und Sachverständigen, wenn sie nicht Mitglieder der Streitkräfte sind, vor einem

deutschen Gericht, und wenn sie Mitglieder der Streitkräfte sind, vor einem Militärgericht der beteiligten Macht haben würden.

(5) Die Behörden der Streitkräfte werden Zustellungen an Personen innerhalb der Anlagen und an Mitglieder der Streitkräfte entweder zulassen oder selbst durchführen. In allen anderen Fällen werden Zustellungen von den zuständigen deutschen Gerichten oder Behörden entweder durchgeführt oder zugelassen.

(6) Die deutschen Gerichte oder Behörden können Zustellungen an Mitglieder der Streitkräfte nicht durch öffentliche Zustellung bewirken.

Artikel 12

Mißachtung des Gerichtes

Der Meineid, der Versuch der Behinderung der Rechtspflege, andere strafbare Handlungen oder Ordnungsverstöße vor oder gegenüber deutschen Gerichten oder deutschen Behörden oder Militärgerichten oder Behörden der Streitkräfte, sowie die Nichtbefolgung von Vorladungen oder sonstigen gemäß Artikel 11 dieses Vertrages ordnungsgemäß zugestellten Prozeßanordnungen werden von dem Gericht oder der Behörde geahndet, dessen oder deren Straf- oder Disziplinargewalt der Täter unterliegt; die Gerichte oder Behörden behandeln die Tat nach ihrem Recht so, wie wenn die Tat vor oder gegenüber eigenen Gerichten oder Behörden begangen worden wäre.

Artikel 13

Rechtsanwälte

(1) Staatsangehörige einer beteiligten Macht und deutsche Rechtsanwälte dürfen nicht behindert werden, als Verteidiger vor den Gerichten der Streitkräfte gemäß den für diese Gerichte geltenden Regeln und Bestimmungen aufzutreten.

(2) Wer im Staat einer der beteiligten Mächte als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf vor deutschen Gerichten in Verfahren, an denen ein Mitglied der Streitkräfte beteiligt ist, neben einem zur Vertretung des Mitglieds der Streitkräfte in diesem Verfahren bevollmächtigten deutschen Rechtsanwalt auftreten, um Ausführungen zu machen.

(3) Soweit in den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels nichts anderes bestimmt ist, dürfen ausländische Staatsangehörige im Bundesgebiet nur nach Maßgabe der Vorschriften des deutschen Rechts eine rechtsberatende Tätigkeit ausüben oder vor deutschen Gerichten auftreten.

Artikel 14

Ausschluß der Öffentlichkeit. Übertragung von Verfahren

Die Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 172) über den Ausschluß der Öffentlichkeit von Verhandlungen in strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Verfahren und

die Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung (§ 15) über die Möglichkeit der Übertragung von Strafverfahren an das Gericht eines anderen Bezirks finden in Verfahren vor deutschen Gerichten und Behörden, in denen eine Gefährdung der Sicherheit der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder zu besorgen ist, entsprechende Anwendung.

Artikel 15

Aussagegenehmigung

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) dieses Artikels dürfen

- (a) deutsche Gerichte oder Behörden in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, keine Person über Informationen, deren Preisgabe die Sicherheit der Streitkräfte oder der beteiligten Macht gefährden würde oder könnte, vernehmen oder eine Aussage darüber zulassen, es sei denn, daß eine Genehmigung der zuständigen Behörde der Streitkräfte oder der beteiligten Macht vorliegt;
- (b) Gerichte oder Behörden der Streitkräfte in Verfahren, die bei ihnen anhängig sind, keine Person über deutsche Staats- oder Amtsgeheimnisse vernehmen oder eine Aussage darüber zulassen, es sei denn, daß eine Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde vorliegt.

(2) Ergibt sich in einem Verfahren, daß die Preisgabe derartiger Informationen oder Geheimnisse eintreten könnte, so holt das Gericht oder die Behörde, falls nicht auf die Preisgabe verzichtet wird, vor einer Anhörung oder Verhandlung über die Information oder das Geheimnis eine schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde darüber ein, ob die nach Absatz (1) dieses Artikels erforderliche Genehmigung erteilt wird. Die Genehmigung wird nicht versagt, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder eines anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Abkommens eine Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Gerichten oder Behörden besteht.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden insoweit keine Anwendung, als sie eine an einem Verfahren beteiligte Partei in ihren verfassungsmäßigen Rechten, tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen, beschränken würden.

Artikel 16

Amtshandlungen

(1) Wenn in einem strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde über die Frage zu entscheiden ist, ob die Handlung oder Unterlassung, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, von der betreffenden Person in Ausübung ihrer Dienstpflichten gegenüber den Streitkräften begangen wurde, so ist das Verfahren auszusetzen und der zuständigen Behörde der Streitkräfte

unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Mitteilung zu machen. Die zuständige Behörde der Streitkräfte wird den Fall untersuchen und innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Zugang der Mitteilung dem deutschen Gericht oder der deutschen Behörde eine Bescheinigung über den Umfang des dienstlichen Auftrages zuleiten, den die betreffende Person an dem in Frage stehenden Zeitpunkt und Ort wahrzunehmen hatte. Die Bescheinigung wird von dem rangältesten Vertreter der Streitkräfte, der persönlich Kenntnis von der Angelegenheit hat, unterzeichnet. Die Behörden der Streitkräfte werden alle in Betracht kommenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Bescheinigung in Form und Inhalt gewissenhaft ausgestellt wird. Nach Zugang der Bescheinigung, spätestens jedoch nach Ablauf von einundzwanzig Tagen, nachdem die Mitteilung bei den Behörden der Streitkräfte eingegangen ist, wird das Verfahren fortgesetzt.

(2) Die Behörden der Streitkräfte können die genannte Bescheinigung den deutschen Gerichten oder Behörden auch zuleiten, ohne eine Mitteilung erhalten zu haben.

(3) Die Bescheinigung gilt nur als Beweismittel für den Umfang des dienstlichen Auftrages der betreffenden Person und ist insoweit endgültig. Jedoch darf der Aussteller der Bescheinigung als Zeuge geladen werden, um ihren Inhalt zu erläutern oder zu ergänzen; auch finden die Bestimmungen dieses Absatzes insoweit keine Anwendung, als sie eine an einem Verfahren beteiligte Partei in ihren verfassungsmäßigen Rechten, tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen, beschränken würden. Deutsche Gerichte oder deutsche Behörden erkennen der Tatsache, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausübung eines dienstlichen Auftrages erfolgt ist, insoweit rechtliches Gewicht und rechtliche Wirkung zu, als sie hierzu nach deutschem Recht berechtigt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden in den in Artikel 8 des Finanzvertrages geregelten Fällen keine Anwendung.

DRITTER TEIL

Verwaltung und Versorgung

ABSCHNITT I

Einzelne Verwaltungsgebiete

Artikel 17

Verkehr

(1) Die Streitkräfte und ihre Mitglieder sind berechtigt, mit Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, deren Eigentümer sie sind oder die von ihnen oder in ihrem Namen betrieben werden, in das Bundesgebiet einzufahren und einzufiegen, sich darin oder darüber zu bewegen und es zu verlassen, ohne anderen als den in

diesem Verträge enthaltenen Beschränkungen unterworfen zu sein. Die Bundesrepublik sichert den Streitkräften und ihren Mitgliedern die Benutzung aller deutschen öffentlichen Verkehrswege und Wasserstraßen und das Recht zu, das Bundesgebiet zu überfliegen und von den den Streitkräften zur Verfügung stehenden Flugplätzen zu starten, auf ihnen zu landen und sie zu benutzen. Die Streitkräfte haben, soweit es für die Sicherheit der Streitkräfte oder zu Übungszwecken erforderlich ist, Anspruch auf Benutzung des Luftraumes und der Flugplätze im Bundesgebiet mit der Maßgabe, daß die Benutzung ziviler Flugplätze zu Übungszwecken bei den deutschen Behörden zu beantragen ist; dieser Antrag bedarf der vorherigen Genehmigung der obersten Luftkommandostelle der beteiligten Streitkräfte.

(2) Die Betriebsrechte der deutschen Eisenbahnen bleiben unberührt. Rollendes Material, das Eigentum der Streitkräfte ist oder von ihnen gemietet oder ausschließlich benutzt wird, kann in das Bundesgebiet herein- und aus ihm hinausgebracht werden. Es ist zur Beförderung durch die deutschen Eisenbahnen zugelassen, wenn es im allgemeinen mit deren Betriebsmethoden vereinbar ist.

(3) Soweit in diesem Verträge oder in anderen einschlägigen Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die deutschen Verkehrsgesetze, -verordnungen und -vorschriften für die Streitkräfte und ihre Mitglieder. Abweichungen von deutschen Verkehrsvorschriften sind den Streitkräften in Fällen dringender militärischer Erfordernisse unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestattet. Derartige Abweichungen sind jedoch für den Eisenbahnverkehr nur im Einvernehmen zwischen den Streitkräften und der zuständigen Eisenbahnverwaltung statthaft.

(4) Kraftfahrzeuge, Seeschiffe und Luftfahrzeuge der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder können von den Behörden der Streitkräfte zugelassen oder registriert werden und sind von ihnen mit Nummernschildern oder anderen geeigneten Erkennungszeichen zu versehen. Vorbehaltlich der jeweils anwendbaren internationalen Vorschriften gelten dieselben Bestimmungen für Binnenschiffe der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder, jedoch unter Ausschluß von Schiffen mit fünfzehn oder mehr Tonnen Tragfähigkeit, die Eigentum von Mitgliedern der Streitkräfte sind. Im Falle einer Zulassung durch die deutschen Behörden dürfen diese die übliche Zulassungsgebühr erheben, die keine Form der Besteuerung einschließt. Die Behörden der beteiligten Macht treffen die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen, gewährleisten die technische Überwachung der von ihnen zugelassenen Kraftfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge und teilen erforderlichenfalls auf Ansuchen der deutschen Behörde Namen und Anschrift des Eigentümers eines von ihnen zugelassenen Kraftfahrzeuges, Schiffes oder Luftfahrzeuges mit.

(5) Die Streitkräfte sind in bezug auf ihre Kraftfahrzeuge von allen deutschen Vorschriften befreit, welche die Achslast oder das Gesamtgewicht der Kraftfahrzeuge beschränken. Kraftfahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder sind oder von ihnen betrieben werden, sind von deutschen Gesetzen, Vorschriften oder polizeilichen Maßnahmen befreit, die Änderungen oder Ergänzungen in dem Bau, der Ausführung oder Ausrüstung der Fahrzeuge erfordern würden, wie z. B. bei Erkennungszeichen, Warnsignalen, Bremsen, Beleuchtung und Richtungsanzeigern.

(6) Von den zuständigen Behörden der beteiligten Macht ausgestellte Urkunden, die Mitglieder der Streitkräfte zum Führen von Kraftfahrzeugen, Seeschiffen oder Luftfahrzeugen berechtigen, sind im Bundesgebiet gültig. Die Berechtigung zum Führen von Binnenschiffen, die durch die Streitkräfte zugelassen sind, richtet sich nach den Vorschriften der Streitkräfte, in denen die deutschen und, soweit anwendbar, die internationalen Binnenschiffahrtsvorschriften gebührend berücksichtigt werden.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte dürfen ihnen gehörende private Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Bundesgebiet nur benutzen oder ihre Benutzung gestatten, wenn sie gegen die Haftung aus dieser Benutzung versichert sind. Art und Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Versicherung kann auch bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, die zur Ausübung dieser Tätigkeit im Gebiet der beteiligten Macht berechtigt und im Rahmen der Bestimmungen über Devisenkontrolle nach Erklärung der beteiligten Macht in der Lage sind, Schadenersatzansprüche im Bundesgebiet und in der Währung der Bundesrepublik zu befriedigen.

Artikel 17 Absatz 8:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

(8) Es wird ein Ständiger Ausschuss errichtet, bestehend aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden derjenigen der Drei Mächte, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft kann Vertreter in diesen Ausschuss entsenden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine wirksame Koordinierung zwischen der zivilen und militärischen Luftfahrt sicherzustellen.

„(8) Es wird ein Ständiger Ausschuss errichtet, bestehend aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine wirksame Koordinierung zwischen der zivilen und militärischen Luftfahrt sicherzustellen.“

(9) Alle von den Bundesbehörden und den Streitkräften errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für Luftverkehr und die dazu gehörigen Fernmeldesysteme werden technisch und verwaltungsmäßig koordiniert, soweit es erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die gemeinsame Verteidigung zu gewährleisten.

(10) Die Genehmigung zu Luftaufnahmen durch Privatpersonen oder zivile Stellen und zur Herstellung und

Verteilung von Abzügen und Negativen hiervon erteilen die deutschen Behörden vorbehaltlich der Sicherheitsüberprüfung durch die Behörden der Streitkräfte. Der Ständige Ausschuß bestimmt das Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung.

Artikel 18

Post- und Fernmeldewesen

(1) Die Streitkräfte haben das Recht, Militärpostämter zur Behandlung der Postsachen und Telegramme der Streitkräfte und ihrer Mitglieder untereinander, mit Militärpostämtern in anderen Ländern und mit ihren Heimatstaaten einzurichten und zu betreiben. Austauschämter zwischen den Militärpostämtern und den Bundespostämtern können eingerichtet werden. Der Ort dieser Ämter wird im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik und der Streitkräfte festgelegt.

(2) Die Streitkräfte haben ferner das Recht, innerhalb ihrer Anlagen und in ihren militärischen Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen ihre eigenen Fernmeldeanlagen, einschließlich Rundfunksender, für Mitglieder der Streitkräfte zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit diese für militärische Zwecke erforderlich sind.

(3) Außerhalb ihrer Anlagen benutzen die Streitkräfte im Regelfall die deutschen öffentlichen Fernmeldeeinrichtungen. Die Streitkräfte können jedoch eigene Fernmeldeeinrichtungen außerhalb ihrer Anlagen errichten, betreiben und unterhalten

- (a) soweit es Gründe der militärischen Sicherheit zwingend erfordern,
- (b) soweit und solange die deutschen Behörden nicht in der Lage sind oder im Einvernehmen mit den Streitkräften darauf verzichten, die erforderlichen Einrichtungen zu errichten,
- (c) zeitweilig für militärische Übungen.

Die Behörden der Streitkräfte werden von den ihnen nach Satz 2 dieses Absatzes zustehenden Rechten in den Fällen von (a) nur nach angemessener Konsultation, in den Fällen von (b) nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden Gebrauch machen.

(4) Die von den Streitkräften selbst errichteten und betriebenen Einrichtungen können an das öffentliche Fernmeldenetz der Bundesrepublik angeschlossen werden, wenn sie mit diesem technisch und betrieblich vereinbar sind. Die Übergangsstellen werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(5) Die im Anhang B zu diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen gelten für Funkfrequenzen, die von Funkstationen benutzt werden, die durch die Streitkräfte betrieben oder benutzt werden. Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft.

(6) Die Mitglieder der Streitkräfte können gebührenfrei und ohne Einzelgenehmigung Rundfunkempfangsgeräte aufstellen und benutzen.

(7) Die Behörden der beteiligten Macht üben die vollständige Kontrolle über die im Bundesgebiet liegenden, als FK 12 und FK 41 bezeichneten Kabel einschließlich der zugehörigen Ausrüstung aus.

Artikel 19

Manöver und Übungen

(1) Die Streitkräfte sind berechtigt, im Bundesgebiet Manöver und sonstige Übungen abzuhalten. Werden solche Manöver oder andere Übungen außerhalb ihrer Anlagen durchgeführt, so benachrichtigen die Streitkräfte die zuständigen deutschen Behörden rechtzeitig vor Beginn derartiger Manöver oder Übungen davon. Die für die zureichende Durchführung dieser Manöver oder Übungen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen werden auf Antrag der Streitkräfte von den deutschen Behörden nach angemessener vorheriger Konsultation getroffen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß die Streitkräfte an der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken können.

(2) Die von den deutschen Behörden getroffenen Verwaltungsmaßnahmen werden genügend weit gehalten sein, daß sie den Streitkräften selbst gestatten, die Einzelmaßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls zur Erreichung des militärischen Zweckes des Manövers oder der Übung erforderlich sind.

Artikel 20

Verteidigungsanlagen und Schutzmaßnahmen

(1) Unmittelbar der Verteidigung dienende Anlagen und Werke sowie Sicherheitsvorrichtungen errichtet und ändert die Bundesrepublik in dem Ausmaße, den Gegenden und der Ausführungsart, wie sie für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind. Sofern ein besonderes Geheimhaltungs- oder Sicherheitserfordernis vorliegt, können die Streitkräfte nach vorheriger Konsultation der Bundesregierung derartige Anlagen und Werke selbst errichten oder ändern.

(2) Die Bundesregierung arbeitet mit den Streitkräften zusammen, um zu gewährleisten, daß die aus besonderen Sicherheitsgründen erforderlichen militärischen und zivilen Schutzmaßnahmen von den deutschen Behörden und den Streitkräften unverzüglich wirksam durchgeführt werden können. Sie wird dafür Sorge tragen, daß die zur Durchführung dieser Schutzmaßnahmen erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig und in ausreichendem Maße getroffen werden.

(3) Maßnahmen auf Grund dieses Artikels unterliegen der Zuständigkeit des in Artikel 9 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten angeführten Schiedsgerichts, falls im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Vermögenswerte ernstlich dadurch geschädigt worden sind oder geschädigt werden können. Artikel 12 der Satzung des

Schiedsgerichts findet auf derartige Maßnahmen Anwendung, falls dadurch wesentlichen Werten nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt werden würde.

Artikel 21

Rechte der Streitkräfte in bezug auf Anlagen

(1) Innerhalb ihrer Anlagen und über ihnen können die Behörden der Streitkräfte alle im Interesse der Durchführung ihrer Aufgabe notwendigen Maßnahmen unter der Voraussetzung treffen, daß sie die deutschen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit befolgen, soweit nicht ihre eigenen Vorschriften auf diesen Gebieten gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen. Soweit ihre eigenen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit solche Anforderungen nicht stellen, sowie auf anderen Gebieten, sofern nicht in diesem Vertrage oder in einem anderen einschlägigen Abkommen eine besondere Regelung getroffen worden ist, können die Behörden der Streitkräfte ihre eigenen Vorschriften unter der Voraussetzung anwenden, daß sie hierdurch nicht die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung außerhalb der Anlagen gefährden. Sie teilen den deutschen Behörden rechtzeitig mit, in welchem Umfange sie von den deutschen Vorschriften auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit abzuweichen beabsichtigen.

(2) Soweit die Behörden der Streitkräfte die einschlägigen deutschen Vorschriften innerhalb ihrer Anlagen nicht selbst zu vollziehen beabsichtigen, treffen sie mit den zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vereinbarungen, welche die militärischen Erfordernisse und die Erfordernisse der deutschen Verwaltung gleichmäßig berücksichtigen.

(3) Soweit Gebäude sich nur teilweise im Besitz der Streitkräfte befinden, gelten diese Teile für die Zwecke dieses Artikels nicht als Anlagen, wenn sie Mitgliedern der Streitkräfte als Wohnungen dienen.

(4) Auf Antrag der Streitkräfte überwachen oder beschränken die deutschen Behörden in der Umgebung von Anlagen die Bautätigkeit sowie den Verkehr von Personen, Tieren, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und Ballonen in dem Ausmaß, das im Interesse der gemeinsamen Verteidigung zum wirksamen Betrieb und zur Sicherung der Anlagen erforderlich ist.

Artikel 22

Anlagen, Archive, Dokumente, Eigentum und Postsendungen

Anlagen, Archive, Dokumente und, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) des Artikels 7 dieses Vertrages, Eigentum der Streitkräfte sowie als solche erkennbare Postsendungen der Streitkräfte und durch die Postdienste der Streitkräfte

beförderte Postsendungen von Mitgliedern der Streitkräfte unterliegen nicht dem Zutritt, der Durchsuchung, der Beschlagnahme oder der Zensur durch deutsche Behörden; diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Behörden der Streitkräfte im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen auf diese Immunität verzichten.

Artikel 23

Polizei der Streitkräfte

(1) Die zuständigen Dienststellen der Streitkräfte haben das Recht, innerhalb des Bundesgebietes auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Lokalen und öffentlichen Verkehrsmitteln Streife zu gehen und gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte tätig zu werden, um Ordnung und Manneszucht aufrechtzuerhalten.

(2) Ihre Befugnisse gegenüber Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen sich nach Artikel 7 dieses Vertrages.

Artikel 24

Identifizierung von Mitgliedern der Streitkräfte

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte sind durch die zuständigen Behörden der beteiligten Macht mit Personalausweisen auszustatten, die Namen, Geburtsdatum und Dienstgrad des Inhabers und eine Nummer enthalten und, falls der Inhaber keine Uniform trägt, mit einem Lichtbild versehen sind.

(2) Angehörige sind in ihren Personalausweisen als solche zu bezeichnen.

(3) Mitglieder der Streitkräfte haben sich auf Ansuchen der zuständigen deutschen Behörden über ihre Person auszuweisen.

(4) Soweit nicht in Artikel 25 dieses Vertrages etwas anderes bestimmt ist, gelten die gemäß Absatz (1) dieses Artikels ausgestellten Personalausweise als endgültiger Identitätsnachweis.

(5) Mitglieder der Streitkräfte, die auf Grund eines Marschbefehls in Gruppen unter militärischer Führung reisen, werden durch ihre Uniform endgültig ausgewiesen.

(6) Soweit erforderlich, gilt eine Bescheinigung der zuständigen Behörden der beteiligten Macht, daß eine Person ein Mitglied der Streitkräfte im Sinne des Artikels 1 dieses Vertrages ist, als endgültiger Beweis dieser Tatsache.

Artikel 25

Grenz- und Ausländerkontrolle

(1) Mitglieder der Streitkräfte, außer Angehörigen, die sich gemäß Artikel 24 dieses Vertrages ordnungsgemäß ausweisen, sind zur unbeschränkten Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus ihm berechtigt. Angehörige sind hierzu bei Vorlage eines gültigen Passes berechtigt, aus dem ihre Eigenschaft als Angehörige hervorgeht.

(2) Die Behörden der beteiligten Macht können an von ihnen besonders bezeichneten Grenzstellen an der Kontrolle der Reiseausweise von Mitgliedern der Streitkräfte mitwirken.

(3) Mitglieder der Streitkräfte unterliegen nicht den Bestimmungen des deutschen Rechts über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern.

(4) Mitglieder der Streitkräfte erwerben kein Recht auf ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz im Bundesgebiet. Verliert ein Mitglied der Streitkräfte diese seine Eigenschaft im Sinne des Artikels 1 dieses Vertrages, verbleibt es aber im Bundesgebiet, so haben die zuständigen Behörden der Streitkräfte dies den deutschen Behörden unverzüglich mitzuteilen. Auf eine solche Person sind die allgemeinen ausländerpolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 26

Ein- und Ausreise

Die deutschen Behörden arbeiten im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes und im Rahmen der internationalen Abkommen über den Reiseverkehr mit den Behörden der Drei Mächte zusammen, um zu verhindern, daß Personen in das Bundesgebiet einreisen oder von dort ausreisen, deren Einreise oder Ausreise von den Behörden einer oder mehrerer der Drei Mächte als der Sicherheit der Streitkräfte abträglich erachtet wird. Unter der Sicherheit der Bundesrepublik im Sinne der deutschen Bestimmungen über Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus demselben ist auch die Sicherheit der Streitkräfte zu verstehen.

Artikel 27

Auslieferung

(1) Über Ersuchen um Auslieferung von Mitgliedern der Streitkräfte entscheidet die beteiligte Macht.

(2) Die deutschen Behörden teilen den zuständigen Behörden der Drei Mächte schriftlich mit, wenn sie ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Regierung als derjenigen einer der Drei Mächte erhalten, es sei denn, daß eine solche Auslieferung nach deutschem Recht unzulässig ist.

(3) Innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Eingang der Mitteilung gemäß Absatz (2) dieses Artikels können die Behörden einer oder mehrerer der Drei Mächte den deutschen Behörden mitteilen, daß sie aus Sicherheitsgründen Einwendungen gegen die Auslieferung erheben.

(4) Beabsichtigen die deutschen Behörden dennoch, die Auslieferung zu bewilligen, so wird die Sache zur Entscheidung über die Berechtigung der auf Grund von Absatz (3) dieses Artikels erhobenen Einwendungen einem Schiedsrichter unterbreitet, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien des Streitfalles oder des ersuchenden Staates besitzt und von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des im Artikel 9 des Vertrages über

die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten bezeichneten Schiedsgerichts ernannt wird. Seine Entscheidung ist für alle Parteien verbindlich und unanfechtbar.

(5) Bis zum Ablauf der in Absatz (3) dieses Artikels genannten Frist von einundzwanzig Tagen und bis zur Entscheidung des Streitfalles durch den Schiedsrichter führen die deutschen Behörden ohne Zustimmung der Behörden der die Einwendungen erhebenden Macht oder Mächte die Auslieferung nicht durch.

Artikel 28

Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

(1) Die beteiligte Macht hat das alleinige Recht, Mitglieder der Streitkräfte aus dem Bundesgebiet zu entfernen.

(2) Sind die Behörden der Drei Mächte der Auffassung, daß der Aufenthalt einer Person im Bundesgebiet ihre Sicherheit gefährdet, so können sie den deutschen Behörden die nach dem Grundgesetz zulässigen Maßnahmen hinsichtlich des Aufenthaltes dieser Person empfehlen.

Artikel 29

Tragen von Waffen

(1) Die Behörden der Streitkräfte haben das Recht, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Personen, die bei den Streitkräften beschäftigt sind, innerhalb von Anlagen oder soweit ihr Dienst das Tragen von Waffen erfordert, Waffen besitzen und gebrauchen dürfen. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch werden sich im Rahmen des deutschen Notwehrrechts halten.

(2) Die in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Personen müssen im Besitz eines von den Behörden der Streitkräfte ausgestellten Waffenscheins sein. Waffenscheine dürfen nur für Personen ausgestellt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Bedenken bestehen. Als Waffenschein gilt auch ein Dienstausweis, der mit einer entsprechenden Eintragung versehen ist.

Artikel 30

Gesundheitswesen

(1) Die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte arbeiten in Fragen des Gesundheitswesens und der sanitären Maßnahmen in vollem Umfange zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle ansteckender Krankheiten; die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den Austausch von Informationen und statistischem Material.

(2) Auf Antrag der Behörden der Streitkräfte treffen die deutschen Behörden in der Umgebung von Anlagen der Streitkräfte diejenigen gesundheitlichen und sanitären Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der Streitkräfte erforderlich sind. Sind die deut-

schen Behörden nicht in der Lage, hinsichtlich der Müllabfuhr, der Ungezieferbekämpfung oder der Wasserreinigung in Gebieten außerhalb von Städten angemessene Maßnahmen zur Erfüllung der militärischen Erfordernisse zu treffen, so können die Streitkräfte selbst diese Maßnahmen ergreifen. In Städten, in denen Streitkräfte stationiert sind, treffen die städtischen Behörden und die Behörden der Streitkräfte Vereinbarungen über die Normen für die Wasserreinigung, um eine von Ansteckungskeimen freie Wasserversorgung der Streitkräfte sicherzustellen.

Artikel 31

Todesfälle und Bestattungswesen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen eines besonderen Abkommens sind die Behörden der Streitkräfte berechtigt, Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten sowie unter Beachtung angemessener, von ihnen selbst zu bestimmender hygienischer Vorschriften Maßnahmen für die Bestattung, Exhumierung und Überführung von Leichen von Mitgliedern der Streitkräfte zu treffen.

(2) Die Behörden der beteiligten Macht können den Leichnam eines im Bundesgebiet verstorbenen Mitglieds der Streitkräfte in ihre Obhut nehmen und darüber verfügen; sie können ferner über seine persönliche Habe verfügen, nachdem die im Bundesgebiet entstandenen Schulden des Verstorbenen gegenüber Personen, die nicht Mitglieder der Streitkräfte sind, geregelt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bundesgebiet hatte.

Artikel 32

Devisenverkehr

(1) Die Behörden der beteiligten Macht sind berechtigt, Zahlungsmittel nicht-deutscher Währung sowie Zahlungsanweisungen oder Militärgutscheine, die auf die Währung einer beteiligten Macht lauten, einzuführen, auszuführen, zu besitzen und unter Beachtung der Bestimmungen von Absatz (2) dieses Artikels an die Mitglieder der Streitkräfte auszugeben.

(2) Die Behörden der beteiligten Macht können ihre Mitglieder mit Zahlungsanweisungen und Militärgutscheinen, die auf die Währung der beteiligten Macht lauten, oder in deutscher Währung oder in der Währung ihres Landes bezahlen; sie führen jedoch ein System der Bezahlung in der Währung ihres Landes nur im Benehmen mit der Bundesregierung ein.

(3) Um eine Gefährdung der deutschen devisenwirtschaftlichen Interessen zu vermeiden, treffen die Behörden der beteiligten Macht im Zusammenwirken mit der Bundesregierung geeignete Maßnahmen gegen einen Mißbrauch der Bestimmungen von Absatz (1) und (2) dieses Artikels.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte unterliegen so lange nicht der deutschen Devisengesetzgebung, als die Behörden der Streitkräfte im Zusammenwirken mit den deutschen Behörden und in Anlehnung an das jeweils geltende deutsche Devisenrecht geeignete Maßnahmen zur Wahrung der deutschen devisenwirtschaftlichen Interessen ergreifen.

Artikel 33

Steuern

- (1) (a) Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, sind von der Verbrauchsteuer befreit, wenn sie von den Streitkräften unmittelbar aus einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen werden. Das gilt nicht für die Verbrauchsteuern auf Tabak, Kaffee, Tee, Zucker, Branntwein, Schaumwein und Benzin sowie für die zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues erhobene Abgabe von der Kohle. Die Steuerbefreiung gilt nur für Einkäufe durch die amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte zum Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder.
- (b) Die Streitkräfte stellen bei jedem Bezug verbrauchsteuerbarer Waren, für die Steuerbefreiung gemäß Unterabsatz (a) dieses Absatzes beansprucht wird, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, daß die Waren, die nach Gattung und Menge genau zu bezeichnen sind, ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind.
- (c) Die Regelung der Verbrauchsteuer auf Bier bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten.
- (2) (a) Lieferungen und sonstige Leistungen an die Streitkräfte, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Streitkräfte in Auftrag gegeben worden sind, sind von der Umsatzsteuer befreit, vorausgesetzt, daß sich die Lieferung oder die sonstige Leistung auf Gegenstände bezieht, die für den Gebrauch oder den Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Berechnung des Entgelts für die Lieferung oder sonstige Leistung die Umsatzsteuer außer Ansatz zu lassen.
- (b) Wird bei Lieferungen der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes genannten Art das Entgelt in der Währung der beteiligten Macht entrichtet, so hat der Lieferer neben der Befreiung nach Unterabsatz (a) dieses Absatzes auf Antrag Anspruch auf Vergütung der Umsatzsteuervorbelastung in Höhe der Ausfuhrvergütung nach § 16 Absatz (2) des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951. Die Vergütung ist vom Entgelt für die Lieferungen abzusetzen.

(c) Wird die Befreiung von der Steuer gemäß Unterabsatz (a) oder die Vergütung gemäß Unterabsatz (b) dieses Absatzes in Anspruch genommen, so bescheinigt die amtliche Beschaffungsstelle der Streitkräfte dem Lieferer, daß der Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistung ausschließlich für den Gebrauch oder Verbrauch der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder bestimmt ist.

(d) Lieferungen an die Streitkräfte gelten als Lieferungen im Großhandel.

(3) (a) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder bleibt, soweit eine Regelung in diesem Verträge nicht getroffen wird, einem besonderen Abkommen vorbehalten.

(b) Die Bundesregierung übernimmt es, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bis zum Inkrafttreten des in Unterabsatz (a) dieses Absatzes vorgesehenen besonderen Abkommens die Streitkräfte und ihre Mitglieder davor bewahrt werden, diejenigen Steuern zu tragen, für die in dem Abkommen, falls es in Kraft treten würde, Befreiung vorgesehen wäre.

Artikel 34

Zollrechtliche Behandlung der Streitkräfte

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und jedes anderen Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten oder einer von ihnen sind die Streitkräfte grundsätzlich von der deutschen Zollgesetzgebung und -kontrolle und von den deutschen Bestimmungen befreit, die für das Verbringen von Sachen in das oder aus dem Bundesgebiet gelten.

(2) Die Streitkräfte dürfen die in ihrem Eigentum stehenden oder für ihren eigenen Gebrauch oder den ihrer Mitglieder bestimmten Sachen frei von Zöllen und sonstigen Bundesabgaben und von Beschränkungen und Verboten in das oder aus dem Bundesgebiet verbringen. Die von den Streitkräften im Bundesgebiet gegen Zahlung in der Währung ihres Heimatlandes erworbenen Waren werden im Sinne dieses Artikels als aus dem Bundesgebiet ausgeführt und durch die Streitkräfte eingeführt behandelt. Die Streitkräfte befolgen die deutschen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.

(3) Die Streitkräfte erteilen amtliche Bescheinigungen für ihre Ein- und Ausfuhr. Die Form dieser Bescheinigungen wird im Benehmen mit der Bundesregierung festgelegt.

Artikel 33 Absatz 1 (c):
Der Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 33 Absatz 3 (a):
Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(3) (a) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder wird, soweit eine Regelung in diesem Verträge nicht getroffen ist, durch das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das Protokoll vom 26. Juli 1952 abgeänderten Fassung festgelegt.“

Artikel 33 Absatz 3 (b):
Der Unterabsatz wird gestrichen.

(4) Sendungen der Streitkräfte, die mit ihren dienstlichen Transportmitteln befördert werden, unterliegen der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte. Diese stellen die Durchführung und die Wirksamkeit dieser Kontrolle sicher und gewährleisten die sichere Ankunft dieser Sendungen bei der Bestimmungsstelle. Die Behörden der Streitkräfte unterrichten die deutschen Zollbehörden über die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen.

(5) Sendungen der Streitkräfte, die auf andere Weise als mit ihren dienstlichen Transportmitteln befördert werden, unterliegen der normalen deutschen Zollabfertigung, sollen jedoch hierdurch nicht verzögert werden. Sendungen, die von den Behörden der Streitkräfte oder einer Zollverwaltung versiegelt worden sind, unterliegen jedoch nicht der inneren Beschau, wohl aber können die deutschen Zollbediensteten diese Verschlüsse prüfen und erforderlichenfalls durch deutsche Zollverschlüsse ergänzen. Unstimmigkeiten, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden, werden den Behörden der Streitkräfte mitgeteilt.

(6) Zusätzlich zu den in Artikel 35 dieses Vertrages enthaltenen Befreiungen sind amtliche Kurier der Streitkräfte hinsichtlich ihres Kuriergepäckes von der Kontrolle durch die deutschen Zollbehörden befreit. Es wird ihnen eine bevorzugte Behandlung gewährt, um sicherzustellen, daß sie nicht aufgehalten werden.

(7) Militärische Einheiten, die dienstlich auf Grund eines Befehls die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, sind von der Kontrolle durch die deutschen Zollbehörden befreit, wenn der verantwortliche Führer schriftlich erklärt, daß alle praktisch möglichen Maßnahmen getroffen sind, um sicherzustellen, daß weder die Einheit noch deren Mitglieder Waren im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Artikels oder des Artikels 35 dieses Vertrages mit sich führen. Soweit es durchführbar ist, werden Truppenbewegungen den deutschen Zollbehörden von den Behörden der Streitkräfte vorher mitgeteilt. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grenzüberschreitungen während militärischer Übungen oder Manöver.

(8) Ein- und Ausfahren von Waren in Luftfahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder von ihnen oder in ihrem Namen betrieben werden und auf einem Militärflugplatz landen oder starten, unterliegen der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte. Falls ein solches Flugzeug auf einem Zivilflugplatz landet, unterliegt es der Zollkontrolle durch die Behörden der Streitkräfte; die deutschen Zollbehörden benachrichtigen unverzüglich die Behörden der Streitkräfte. Falls ein Handelsluftfahrzeug auf einem Militärflugplatz landen sollte, so wird die deutsche Zollverwaltung durch die Behörden der Streitkräfte benachrichtigt, die alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die mit dem Luftfahrzeug beförderten Waren

nicht in die deutsche Wirtschaft gelangen, bevor die deutschen Zollbehörden Gelegenheit zur Zollabfertigung hatten.

(9) Mit Ausnahme der in Absatz (11) des Artikels 39 dieses Vertrages angeführten Sachen können die Behörden der Streitkräfte im Bundesgebiet bewegliche Sachen der Streitkräfte veräußern. Sachen, die an einen nicht im Bundesgebiet ansässigen Erwerber zur Ausfuhr veräußert werden, unterliegen nicht den deutschen Ausfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrabgaben. Die Bedingungen, unter denen die Veräußerung der in diesem Absatz genannten Sachen durchgeführt wird, werden zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den zuständigen Behörden der Streitkräfte gegenseitig vereinbart.

Artikel 35

Zollrechtliche Behandlung der Mitglieder der Streitkräfte

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und jedes anderen einschlägigen Abkommens zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten oder einer von ihnen unterliegen die Mitglieder der Streitkräfte grundsätzlich der deutschen Zollgesetzgebung.

(2) Die Strafverfolgung von Zollzuwiderhandlungen einschließlich des Rechts zur Einziehung von Waren unterliegt ausschließlich der Strafgerichtsbarkeit der Behörden der Streitkräfte. Das deutsche Verwaltungsstrafverfahren in Zollsachen findet auf die Mitglieder der Streitkräfte keine Anwendung. Die deutschen Zollbehörden haben auf Waren, die von den Streitkräften als Folge einer Zollzuwiderhandlung ihrer Mitglieder eingezogen worden sind, Anspruch, soweit dies erforderlich ist, um die auf den Waren ruhenden Abgaben im Steuerverfahren einzuziehen.

(3) Gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte sind die deutschen Bestimmungen über den Gebrauch von Schusswaffen durch Zollbeamte nicht anwendbar.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte sind von den deutschen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verboten und von der Entrichtung von Zöllen und anderen Bundesabgaben für Waren befreit, die von ihnen für ihren persönlichen oder häuslichen Ge- oder Verbrauch in das oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, mit folgender Maßgabe:

- (a) Das Recht der Mitglieder der Streitkräfte zur Einfuhr von Waren im Wege der Versendung gilt nicht für solche rationierten Waren, wie sie von den Streitkräften an ihre Mitglieder verkauft oder verteilt werden.
- (b) Die Behörden der Streitkräfte beschränken die Einfuhr solcher rationierter Waren, wie sie von ihnen an ihre Mitglieder verkauft oder verteilt werden, in dem von ihren Mitgliedern mitgeführten Gepäck mengenmäßig.
- (c) Die Einfuhr von nichtrationierten Waren im mitgeführten Gepäck und

im Wege der Versendung wird von den Behörden der Streitkräfte mengenmäßig beschränkt, wenn sie nach Erwägung der Empfehlungen der deutschen Behörden zu dem Ergebnis kommen, daß derartige Waren in besonderem Maße den Gegenstand von Zollzuwiderhandlungen bilden.

- (d) Zum Nachweis gegenüber den deutschen Zollbehörden, daß von den Mitgliedern der Streitkräfte auf dem Handelswege oder durch die deutsche Post oder in ihrem mitgeführten Gepäck eingeführte nichtrationierte Waren für ihren persönlichen oder häuslichen Ge- oder Verbrauch bestimmt sind, können die Mitglieder der Streitkräfte von den Behörden der Streitkräfte Bescheinigungen erhalten, die als Genehmigung zur Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Artikels anerkannt werden.
- (e) Die deutschen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sind von den Mitgliedern der Streitkräfte zu befolgen.

(5) Für die Zollkontrolle über die Mitglieder der Streitkräfte können die Behörden der Streitkräfte Bedienstete bei solchen Grenzübergängen einsetzen, über die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern der Streitkräfte verkehrt. Die Behörden der Streitkräfte legen diese Übergänge im Benehmen mit der Bundesregierung fest. An diesen Übergängen führen die Bediensteten der Streitkräfte in Zusammenarbeit mit den deutschen Zollbehörden die Zollabfertigung der Mitglieder der Streitkräfte und ihrer Waren durch. An allen anderen Übergängen unterliegen die Mitglieder der Streitkräfte der normalen Zollabfertigung durch die deutschen Behörden. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch auf den Verkehr von Mitgliedern der Streitkräfte zwischen dem Bundesgebiet und Berlin Anwendung.

(6) Die Zollkontrolle von Warensendungen an oder durch Mitglieder der Streitkräfte auf dem amtlichen Post- oder Frachtwege der Streitkräfte wird durch die Behörden der Streitkräfte an den von ihnen eingerichteten Stellen ausgeübt. Deutsche Zollbeamte können bei diesen Kontrollen anwesend sein.

(7) Über die nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgabefrei eingeführten Waren darf durch Mitglieder der Streitkräfte im Bundesgebiet zugunsten anderer Personen als Mitglieder der Streitkräfte nur nach vorheriger Benachrichtigung und mit Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden verfügt werden; dies gilt nicht für übliche Geschenke persönlicher oder häuslicher Art in nicht zum Handel geeigneten Mengen.

(8) Die Behörden der Streitkräfte treffen im Rahmen dieses Vertrages geeignete Maßnahmen, um ihre Mitglieder von Verstößen gegen die Steuer-, Zoll- und Ein- und Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik abzuhalten. Sie berücksichtigen diese Gesichtspunkte bei der Festsetzung

der Rationen für Waren, die vornehmlich den Gegenstand solcher Zuwiderhandlungen bilden, und berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Bundesregierung. Die von den Behörden der Streitkräfte festgesetzten Rationen sollen nicht über das Maß dessen hinausgehen, was vernünftigerweise für den persönlichen Gebrauch erforderlich ist. Die Behörden der Streitkräfte arbeiten bei der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen eng mit den deutschen Zollbediensteten und Strafverfolgungsbehörden zusammen.

(9) Die Behörden der Streitkräfte benachrichtigen die deutschen Zollbehörden von allen Zuwiderhandlungen, um erforderlichenfalls steuerrechtliche Maßnahmen gegen die Täter zu ermöglichen. In gleicher Weise benachrichtigen die deutschen Zollbehörden die Behörden der Streitkräfte von allen Zollzuwiderhandlungen, an denen Mitglieder der Streitkräfte beteiligt sind. Die deutschen Zollbehörden benachrichtigen die Behörden der Streitkräfte von der Beschlagnahme von Sachen oder Zahlungsmitteln bei Mitgliedern der Streitkräfte; derartige Sachen oder Zahlungsmittel sind den Behörden der Streitkräfte zu übergeben. Die deutschen Zollbehörden erteilen den Mitgliedern der Streitkräfte über alle einbehaltenen Sachen oder Zahlungsmittel Empfangsbescheinigungen.

(10) Kraftfahrzeuge von Mitgliedern der Streitkräfte, die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind, können ohne Zollentrichtung und ohne Beschränkung in das Bundesgebiet einfahren oder ausfahren gegen Vorlage von Registrierbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen der Behörden der Streitkräfte, durch die bestätigt wird, daß das Kraftfahrzeug Eigentum eines Mitgliedes der Streitkräfte und für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Behörden der Streitkräfte geben auf Ansuchen deutscher Zollbehörden über derartige Fahrzeuge Auskunft. Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

(11) Die Einfuhr von Waren durch Mitglieder der Streitkräfte zur Verwendung für karitative Zwecke im Bundesgebiet wird durch gegenseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte geregelt.

Artikel 36

Organisationen und Unternehmen im Dienste der Streitkräfte

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels

(a) können nichtdeutsche Organisationen nichtwirtschaftlichen Charakters, die von den Streitkräften oder der beteiligten Macht zum Nutzen der Mitglieder der Streitkräfte eingerichtet worden sind oder die der Truppenbetreuung dienen, den Streitkräften nach Mitteilung an die deutschen Behörden, daß diese Organisationen im Dienste der Streitkräfte stehen, ganz oder zum Teil gleichgestellt werden;

(b) kann eine solche Organisation, falls sie ein Klub ist, nur insoweit gleichgestellt werden, als sie einen Teil der Verpflegungs- oder Sporteinrichtungen der Streitkräfte darstellt.

(2) Die Streitkräfte können sich nichtdeutscher wirtschaftlicher Unternehmen bedienen, soweit ihre militärischen Bedürfnisse nicht durch deutsche Unternehmen befriedigt werden können. Diese Unternehmen können den Streitkräften gleichgestellt werden,

(a) soweit sie technische Dienste in einem Vertragsverhältnis für die Streitkräfte leisten, nach Mitteilung an die deutschen Behörden, und

(b) in allen anderen Fällen nach Konsultation mit den deutschen Behörden.

(3) Angestellte der in Absatz (1) dieses Artikels aufgeführten Organisationen und der in Unterabsatz (a) des Absatzes (2) dieses Artikels aufgeführten Unternehmen (mit Ausnahme von Deutschen und Personen, die im Bundesgebiet eingestellt worden sind und weder die Staatsangehörigkeit einer der drei Mächte noch die eines anderen Entsendestaates besitzen), können ebenfalls den Mitgliedern der Streitkräfte gleichgestellt werden.

(4) Die Gleichstellung mit den Streitkräften oder ihren Mitgliedern ist nur insoweit zulässig, als die Organisationen, Unternehmen oder Angestellten ausschließlich im Dienste der Streitkräfte stehen, und nur, soweit ihre Gleichstellung für ihren Beitrag zur Erfüllung der Verteidigungsaufgabe der Streitkräfte notwendig ist. Das Ausmaß der Gleichstellung wird in der Mitteilung oder bei der Konsultation festgestellt. Es kann durch weitere Vereinbarungen auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Die Organisationen, Unternehmen und Angestellten haben sich jeder privaten wirtschaftlichen Tätigkeit zu enthalten. Die Behörden der Streitkräfte treffen im Zusammenwirken mit der Bundesregierung geeignete Maßnahmen gegen einen Mißbrauch dieser Rechte.

(5) Die Gleichstellung der in Unterabsatz (b) des Absatzes (2) dieses Artikels aufgeführten wirtschaftlichen Unternehmen beschränkt sich auf

(a) die Zulassung und Registrierung von Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 17 dieses Vertrages;

(b) die Versorgung mit Liegenschaften gemäß Artikel 38 dieses Vertrages;

(c) das Recht, im Rahmen des Artikels 34 dieses Vertrages Waren, die an die Streitkräfte weiterveräußert oder ihnen zur Verfügung gestellt werden, frei von Zöllen und sonstigen Bundesabgaben in das Bundesgebiet zu verbringen;

(d) die Steuerbefreiung gemäß den Absätzen (1) und (2) des Artikels 33 dieses Vertrages, soweit es sich um Lieferungen und sonstige Leistungen der wirtschaftlichen Unternehmen an die Streitkräfte handelt; in jeder anderen Hinsicht bleibt

Artikel 36 Absatz 5 (d):

die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Unternehmen dem in Artikel 33 dieses Vertrages erwähnten besonderen Abkommen vorbehalten;

Das Wort „besonderen“ wird gestrichen.

- (e) die Benutzung von Verkehrs-, Post- und Fernmeldeeinrichtungen der Streitkräfte gemäß Artikel 17 und 18 dieses Vertrages;
- (f) die Befreiung von den Vorschriften des deutschen Rechts über Gewerbe genehmigungen und ausländische Gesellschaften bezüglich ihrer Leistungen für die Streitkräfte;
- (g) die Erteilung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Devisengenehmigungen sowie das Recht zum Besitz und zur Verwendung von Militärzahlungsmitteln.

(6) Sind Angestellte der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels aufgeführten Organisationen und Unternehmen außerdem Mitglieder der Streitkräfte gemäß Unterabsatz (b) der Ziffer 7 des Artikels 1, so können die Streitkräfte das Ausmaß begrenzen, in dem die Bestimmungen dieses Vertrages auf diese Angestellten anwendbar sind. Sie berücksichtigen dabei die Empfehlungen der deutschen Behörden.

(7) Die Zahl der Angestellten von Organisationen und Unternehmen im Dienste der Streitkräfte kann nur im Einvernehmen mit den deutschen Behörden über das Doppelte der bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen Zahl hinaus vermehrt werden.

ABSCHNITT II

Versorgung

Artikel 37

Art und Umfang der Leistungsverpflichtung

(1) Die Bundesrepublik übernimmt es, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages oder anderer Zusatzverträge sicherzustellen, daß der sich im Bundesgebiet ergebende Bedarf der Streitkräfte und ihrer Mitglieder auf den folgenden Gebieten insoweit befriedigt wird, als dies für die Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich ist:

- (a) Liegenschaften (Artikel 38)
- (b) Sach- und Werkleistungen einschließlich der öffentlichen Versorgung (Artikel 39 und 40)
- (c) Verkehrsleistungen (Artikel 41)
- (d) Post- und Fernmeldeleistungen (Artikel 42)
- (e) sonstige öffentliche Dienste (Artikel 43).

(2) Die Bundesrepublik trägt dafür Sorge, daß den Streitkräften die für ihren Bedarf im Einklang mit den militärischen Erfordernissen benötigten geeigneten zivilen Arbeitskräfte durch die zuständigen deutschen Stellen vermittelt werden (Artikel 44).

(3) Die Bundesrepublik erläßt zur Erfüllung der von ihr in Absatz (1) dieses Artikels übernommenen Verpflichtungen geeignete Gesetze über

die Inanspruchnahme von Sachleistungen, die Beschaffung von Land und die Errichtung von Schutzbereichen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz (3) dieses Artikels vorgesehenen Bundesgesetze werden diese Verpflichtungen unter Beachtung der Bestimmungen des Grundgesetzes durch angemessene Anwendung der folgenden Gesetzesbestimmungen erfüllt, soweit sie sich auf die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Sachleistungen, die Beschaffung von Land und die Errichtung von Schutzbereichen beziehen: Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939; Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935, und Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 24. Januar 1935. Die Anwendung der in Satz 1 erwähnten Reichsgesetze erstreckt sich nicht auf die Bemessung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche, die gemäß Absatz (3) des Artikels 12 des Finanzvertrages erfolgt.

Artikel 38

Liegenschaften

(1) Die Behörden der Streitkräfte melden bei der zuständigen deutschen Bundesbehörde ihren Bedarf an Liegenschaften in Form von periodischen und, falls erforderlich, von zusätzlichen Programmen an. Wenn sich der Liegenschaftsbedarf von Streitkräften zweier oder mehrerer Mächte, die am gleichen Ort stationiert sind oder stationiert werden sollen, überschneidet, so werden gemeinsame Beratungen zwischen ihnen abgehalten, mit dem Ziel, gemeinsame Liegenschaftsprogramme aufzustellen; dies gilt auch für Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, falls diese mit einer Beteiligung an dem Verfahren einverstanden ist. Einzelanforderungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

(2) Programme und Einzelanforderungen, über die sich die Bundesbehörde und die Behörden der Streitkräfte geeinigt haben, werden durch die zuständigen deutschen Behörden nach Konsultation mit den Behörden der Streitkräfte und unter besonderer Berücksichtigung von Lage, Normen und Zeitpunkt der Bereitstellung durchgeführt. In diesen Programmen wird besondere Vorsorge getroffen, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die für die Streitkräfte aus der Anwendung der Bestimmungen von Absatz (5) Satz 2 dieses Artikels entstehen können. Einzelanforderungen kleineren Ausmaßes können unmittelbar zwischen den zuständigen deutschen regionalen Behörden und den Behörden der Streitkräfte geregelt werden.

(3) Kommt zwischen den regionalen deutschen Behörden und den nachgeordneten Behörden der Streitkräfte eine Einigung nicht zustande, so wird die Angelegenheit an die Bundesbehörde zur weiteren Konsultation mit den Behörden der Streitkräfte verwiesen.

Artikel 38 Absatz 1:

Die Worte „; dies gilt auch für Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, falls diese mit einer Beteiligung an dem Verfahren einverstanden ist“ entfallen.

(4) Die Streitkräfte überprüfen laufend ihren Bedarf an Liegenschaften, um sicherzustellen, daß dieser Bedarf auf das Mindestmaß beschränkt bleibt, das mit dem Umfang und den Pflichten der Streitkräfte vereinbar ist. Liegenschaften, die nicht mehr benötigt werden oder für die den Streitkräften befriedigende Ersatzliegenschaften verfügbar gemacht werden, werden von den Streitkräften freigegeben.

(5) Auf die Rückgabe von Liegenschaften an Privatpersonen wird besonders geachtet. Privatwohnungen werden zurückgegeben, wenn sie während einer zusammenhängenden Zeitdauer von sechs Monaten von den Streitkräften nicht benutzt werden. Die deutschen Behörden sind berechtigt, bei den Streitkräften zu beantragen, daß die Freigabe bestimmter Liegenschaften mit den Behörden der Streitkräfte erörtert wird.

(6) Gleichzeitig mit der Freigabe in Anspruch genommener Wohnungen oder Hotels werden alle darin befindlichen beweglichen Sachen, für die eine Nutzungsvergütung gezahlt wird, freigegeben. Bei der Freigabe anderer in Anspruch genommener Liegenschaften werden die Streitkräfte gleichzeitig die darin befindlichen beweglichen Sachen, für die eine Nutzungsvergütung gezahlt wird, freigegeben, außer in Fällen, in denen die weitere Benutzung solcher beweglicher Sachen für die Erfüllung der Verteidigungsaufgabe der Streitkräfte erforderlich ist. In diesen Fällen konsultieren die Behörden der Streitkräfte die deutschen Behörden. Derartige bewegliche Sachen werden auch schon vor der Freigabe der Liegenschaften freigegeben, wenn sie für den Bedarf der Streitkräfte nicht mehr erforderlich sind oder wenn durch die deutschen Behörden ein für die Streitkräfte befriedigender Ersatz zur Verfügung gestellt wird. Kunstgegenstände und Antiquitäten werden von den Streitkräften nach einem zu vereinbarenden Verfahren freigegeben.

Artikel 38 Absatz 7:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

(7) Bei der Durchführung des ersten Liegenschaftsprogramms haben die Streitkräfte, falls im gleichen Bezirk keine anderweitigen vergleichbaren Liegenschaften zur Verfügung stehen, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages das erste Anwartschaftsrecht auf diejenigen in öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Elften Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen verfügbar werden. Dies gilt nicht für Liegenschaften in der Bonner Enklave.

„(7) Bei der Durchführung des ersten Liegenschaftsprogramms haben die Streitkräfte, falls im gleichen Bezirk keine anderweitigen vergleichbaren Liegenschaften zur Verfügung stehen, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages das erste Anwartschaftsrecht auf diejenigen in öffentlichem Eigentum stehenden Liegenschaften, die zu dem in Artikel 13 des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezeichneten Eigentum gehören und verfügbar werden. Dies gilt nicht für die Liegenschaften in der Bonner Enklave.“

(8) Werden von den Streitkräften in Anspruch genommene Liegenschaften wie Schießplätze, Übungsplätze und Flugplätze vorübergehend von den Streitkräften nicht benutzt, so können sie der Bundesrepublik auf deren Ansuchen zeitweilig mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, daß die

Wiederbenutzung durch die Streitkräfte dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Artikel 39

Sach- und Werkleistungen

(1) Die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen im Bundesgebiet für die Streitkräfte und deren Mitglieder gegen Deutsche Mark oder andere Währungen erfolgt im Rahmen periodischer Programme, wobei die so beschafften Mengen die in diesen Programmen festgelegten Mengen nur mit Zustimmung der deutschen Behörden um mehr als 10 vom Hundert übersteigen dürfen. Die periodischen Programme berücksichtigen den Bedarf an Baumaterialien, wie er in Durchführung der Bestimmungen von Artikel 40 dieses Vertrages entsteht. Nicht unter die Programme fallen kleinere Beschaffungen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Streitkräfte erfolgen.

(2) Es wird ein gemeinsamer Versorgungsausschuß errichtet; er besteht aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden derjenigen der Drei Mächte, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft kann Vertreter in den Ausschuß entsenden. Der Ausschuß ist dafür verantwortlich, daß die periodischen Programme für die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sofern diese im Ausschuß vertreten ist, im Einvernehmen aufgestellt und die Schwierigkeiten geregelt werden, die sich bei der Durchführung dieser Programme ergeben können.

(3) Der in die periodischen Programme aufzunehmende Bedarf der Streitkräfte wird dem Gemeinsamen Versorgungsausschuß so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekanntgegeben. Größere Änderungen des Bedarfs an Leistungen der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasserbeseitigung) teilen die Behörden der Streitkräfte den deutschen Behörden so früh wie möglich im voraus mit.

(4) Bei Aufstellung der Programme berücksichtigt der Gemeinsame Versorgungsausschuß den wesentlichen Verteidigungs-, Ausfuhr- und zivilen Bedarf. Der Ausschuß bestimmt unter Aufstellung entsprechender Listen diejenigen Sach- und Werkleistungen, für welche Beschaffungsengpässe bestehen. Der Ausschuß kann eine ins einzelne gehende Spezifizierung bei solchen Gütern verlangen, die ins Gewicht fallende Mengen der in den genannten Listen aufgeführten Sach- und Werkleistungen erfordern.

(5) Die Beschaffung von Sach- und Werkleistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen von Absatz (1)

Artikel 39 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Es wird ein gemeinsamer Versorgungsausschuß errichtet; er besteht aus Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Ausschuß ist dafür verantwortlich, daß die periodischen Programme für die Deckung des Bedarfs der Streitkräfte im Einvernehmen aufgestellt und die Schwierigkeiten geregelt werden, die sich bei der Durchführung dieser Programme ergeben können.“

dieses Artikels wird entweder unmittelbar durch die Behörden der beteiligten Macht in Übereinstimmung mit ihrem normalen Vertragsverfahren oder auf Antrag der Behörden der beteiligten Macht durch die deutschen Behörden durchgeführt. Die Bundesrepublik erklärt sich bereit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß dem Bedarf der Streitkräfte derjenige Vorrang vor dem nicht der Verteidigung dienenden innerdeutschen und Ausfuhrbedarf gewährt wird, der notwendig und geeignet ist, um die rechtzeitige Belieferung der Streitkräfte sicherzustellen.

(6) Beabsichtigen die Behörden der beteiligten Macht im Rahmen der vereinbarten Programme, Aufträge zur Beschaffung von Sach- oder Werkleistungen, die in den Listen über Beschaffungsengpässe enthalten sind, unmittelbar zu vergeben, so unterrichten sie hiervon die deutschen Behörden. Sind die deutschen Behörden der Ansicht, daß aus Gründen der Versorgung oder Kapazität bestimmte Firmen zur Vorlage von Angeboten aufgefordert werden sollten, so benennen sie solche Firmen spätestens innerhalb von zwei Wochen. Die Behörden der beteiligten Macht berücksichtigen bei der endgültigen Auswahl der Lieferer diese Empfehlungen in gebührender Weise.

(7) Abschriften aller von den Behörden der beteiligten Macht im Rahmen der vereinbarten Programme unmittelbar vergebenen Aufträge werden den deutschen Behörden zur Kenntnisnahme übermittelt.

(8) Wenn der Bedarf der Streitkräfte an Sach- und Werkleistungen im Wege der Beschaffung durch die deutschen Behörden befriedigt wird, so sind die Behörden der beteiligten Macht berechtigt, ihren Bedarf in jeder Beziehung einschließlich der Herstellungsvorschriften, der Lieferzeiten und anderer wesentlicher Bedingungen zu spezifizieren. Die deutschen Behörden sorgen in Zusammenarbeit mit den Behörden der beteiligten Macht dafür, daß diese Bedingungen zur Zufriedenheit der Streitkräfte erfüllt werden. Die Behörden der beteiligten Macht können Angebote aus guten und zwingenden Gründen, über welche die deutschen Behörden zu unterrichten sind, zurückweisen. Die Fertigung wird durch die deutschen Behörden überwacht; Vertreter der beteiligten Macht sind berechtigt, an Fertigungsüberprüfungen teilzunehmen. Die Abnahme von dem Lieferer erfolgt durch die deutschen Behörden, jedoch nur nach schriftlicher Zustimmung der Behörden der beteiligten Macht.

(9) Sach- und Werkleistungen können von den Streitkräften nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz (1) dieses Artikels und von ihren Mitgliedern für ihren eigenen Gebrauch örtlich zu Bedingungen erworben werden, die nicht ungünstiger sind als die für die Bewohner der Bundesrepublik allgemein geltenden Bedingungen.

(10) Alle periodischen Bedarfsprogramme für die Versorgung der Streitkräfte mit Sach- und Werkleistungen, deren Durchführung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages von den Behörden der beteiligten Macht eingeleitet worden war und für die Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen, bleiben in Kraft und gelten als von dem Gemeinsamen Versorgungsausschuß aufgestellte Programme.

(11) Bewegliche Sachen, die aus RM- oder DM-Besatzungskosten oder Auftragsausgaben oder aus demjenigen Teil des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik beschafft wurden, der zur Versorgung der Streitkräfte dient, werden aus dem Bundesgebiet nur entfernt, wenn dies zur Versorgung der Streitkräfte aus militärischen Gründen erforderlich ist oder wenn es sich um militärische Ausrüstungen handelt, deren Mitnahme bei Verlegung militärischer Einheiten üblich ist. Sofern die Behörden der Streitkräfte feststellen, daß sie solche beweglichen Sachen nicht mehr benötigen, werden diese Sachen den deutschen Behörden übergeben, falls hinsichtlich der Verfügung über diese beweglichen Sachen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 40

Bauleistungen

(1) Sofern vereinbart wird, daß ein Teil des Liegenschaftsprogramms, wie es gemäß Artikel 38 dieses Vertrages vorgelegt wird, durch Neubauten zu decken ist, unterrichten die Behörden der Streitkräfte die deutschen Behörden in Zeitabständen, die mit der Programmaufstellung gemäß Artikel 39 dieses Vertrages abgestimmt sind, über ihre Bauprogramme, möglichst mit Einzelheiten über Art, Ausmaß, Lage und den erforderlichen Zeitpunkt der Fertigstellung für jedes einzelne Bauvorhaben und, soweit es notwendig wird, über ergänzende Einzelheiten und Änderungen. Die deutschen Behörden teilen den Behörden der Streitkräfte unverzüglich ihre Stellungnahme mit. Erforderlichenfalls finden gemeinsame Beratungen mit dem Ziele statt, ein Einvernehmen herbeizuführen, das den Streitkräften die Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe ermöglicht.

(2) Die Durchführung der Bauvorhaben, die aus dem deutschen Verteidigungsbeitrag bezahlt werden, erfolgt durch die deutschen Baubehörden gemäß den deutschen Rechtsvorschriften und den für das Bauwesen geltenden Bestimmungen. Die Behörden der Streitkräfte stellen ihre spezifizierten Einzelanforderungen auf und teilen sie den deutschen Behörden mit; sie beteiligen sich an der Aufstellung der Pläne, der Ausschreibung, der Angebotseröffnung und der Vergebung der Aufträge; sie können Angebote aus guten und zwingenden Gründen, über welche die deutschen Behörden zu unterrichten sind, zurückweisen. Die

Behörden der Streitkräfte können sich jederzeit über den Fortgang der Bauarbeiten unterrichten, die Bauunterlagen einsehen und Auskünfte verlangen. Die Behörden der Streitkräfte können zu jeder Zeit die Bauarbeiten besichtigen, üben jedoch die Überwachung des Bauvorhabens durch die deutschen Baubehörden aus. Soweit die Behörden der Streitkräfte nachträgliche Abweichungen von Verträgen verlangen, teilen sie den deutschen Behörden ihren Bedarf schriftlich mit. Die Abnahme der Bauleistung von dem Bauunternehmer erfolgt durch die deutschen Behörden, jedoch nur nach schriftlicher Zustimmung der Behörden der Streitkräfte.

(3) Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten werden von den deutschen Behörden durchgeführt, wenn dies von den Behörden der Streitkräfte in Übereinstimmung mit beiderseitigen Vereinbarungen beantragt wird. Die Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels finden entsprechende Anwendung.

(4) Nicht unter diesen Artikel fallen kleinere Bauvorhaben, Bauaufträge, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages erteilt worden sind, oder Bauaufträge, über die besondere Absprachen getroffen worden sind. Der Begriff „kleinere Bauvorhaben“ wird durch zweiseitige Vereinbarungen festgelegt.

Artikel 41

Verkehrsleistungen

(1) Die Streitkräfte sind berechtigt, die deutschen Verkehrsmittel auf Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und in der Luft für die Beförderung von Personen, Tieren und Material in das Bundesgebiet hinein, in ihm und aus ihm hinaus zu benutzen. Die Streitkräfte genießen dabei die bevorzugte Behandlung, die für eine befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich und mit einem angemessenen Ausgleich zwischen ihrem daraus sich ergebenden Bedarf und dem wesentlichen zivilen und Verteidigungsbedarf der Bundesrepublik vereinbar ist. Sie sind berechtigt, Verträge über Verkehrsleistungen mit Verkehrsunternehmungen abzuschließen.

(2) Verkehrsleistungen der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, die über den Rahmen der unter allgemein geltenden Verkehrsvorschriften frei erhältlichen Leistungen hinausgehen, werden von den Transportbehörden der Streitkräfte, die für einen größeren Bereich zuständig sind, bei den deutschen Behörden beantragt. Das gleiche gilt für Verkehrsleistungen nicht-öffentlicher Verkehrsunternehmungen, wenn sie den Rahmen der alltäglichen Leistungen überschreiten oder in Zeiten einer Verknappung von Transportmitteln fallen; eine Verknappung gilt als erwiesen, wenn die Transportleistungen für die zivile Wirtschaft Einschränkungen unterliegen. Einzelheiten und Verfahren werden durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(3) Die Vorschriften der folgenden zwischen den Streitkräften und den deutschen Verkehrsbehörden vereinbarten technischen Abkommen und Arbeitsvereinbarungen, einschließlich des Abfertigungsverfahrens, mit den gegenseitig vereinbarten Nachträgen bleiben bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufs in Kraft:

- (a) die drei Tarif- und Arbeitsvereinbarungen zwischen der deutschen Bundesbahn und den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften vom 31. März 1950, 1. April 1950 und 1. September 1950;
- (b) die beiden Abkommen zwischen dem amerikanischen und dem britischen Heer und der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft vom 30. April 1950 und 19. Dezember 1950;
- (c) die Abkommen der alliierten Streitkräfte mit der Vereinigten Tanklager und Transportmittel G.m.b.H., dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium der Finanzen vom 13. September 1951, 17. Dezember 1951 und 27. Februar 1952.

Die vorstehenden Abkommen unterliegen auf Antrag der Bundesrepublik oder der Drei Mächte vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit einer Überprüfung und Änderung, soweit sie dem Grundgedanken dieses Vertrages nicht entsprechen. Falls sie nicht durch gegenseitige Vereinbarung über ihre zur Zeit laufende Geltungsfrist hinaus erneuert werden, werden rechtzeitig entsprechende Abkommen über die nach ihrem Ablauf geltenden Leistungsbedingungen geschlossen, die mit den Bedürfnissen der Streitkräfte und der dienstlichen Stellung ihrer Mitglieder bei der Durchführung der Verteidigungsaufgabe der Streitkräfte vereinbar sind.

(4) Die Streitkräfte machen den deutschen Behörden so frühzeitig wie möglich Mitteilung über den Bedarf ihres Militärverkehrs.

(5) Die Streitkräfte sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Vertrages alle Verkehrsmittel und -einrichtungen zu behalten, die bisher ihrem Gebrauch vorbehalten waren, vorbehaltlich einer gemeinsamen Überprüfung dieser Benutzung gemäß den Grundsätzen dieses Vertrages.

(6) Die Mitglieder der Streitkräfte sind berechtigt, die deutschen Verkehrsmittel im Rahmen der allgemein geltenden Verkehrsvorschriften zu benutzen.

(7) Reichen die vorhandenen Verkehrsmittel und -einrichtungen zur Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte nicht aus, so erweitern die deutschen Behörden auf einen durch die obersten Kommandostellen der betreffenden Streitkräfte genehmigten Antrag in dem erforderlichen Umfang die vorhandenen Verkehrsmittel und -einrichtungen, ändern sie oder errichten neue. Absatz (4) dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.

(8) Die Streitkräfte sind berechtigt, innerhalb ihrer Anlagen Verkehrseinrichtungen zu errichten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung außerhalb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Vor Durchführung solcher Bauvorhaben werden die deutschen Behörden in angemessener Weise konsultiert.

(9) Die Streitkräfte können mit der zuständigen obersten Bundesbehörde Vereinbarungen treffen für den dienstlichen Gebrauch der besonderen deutschen Fernsprechnetze durch die Behörden der Streitkräfte, die für die Durchführung des Militärverkehrs verantwortlich sind, vorausgesetzt, daß dieser Gebrauch den Betrieb dieser Netze nicht beeinträchtigt.

Artikel 42

Post- und Fernmeldeleistungen

(1) Die öffentlichen Dienste des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik stehen den Streitkräften und deren Mitgliedern zur Verfügung. Die Streitkräfte genießen dabei die bevorzugte Behandlung, die für eine befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgabe erforderlich und mit einem angemessenen Ausgleich zwischen ihrem daraus sich ergebenden Bedarf und dem wesentlichen zivilen und Verteidigungsbedarf der Bundesrepublik vereinbar ist. Bis zum 30. Juni 1953 bleiben die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Leistungsbedingungen in Anwendung. Diese Leistungsbedingungen unterliegen bis zum 30. Juni 1953 einer Überprüfung und Abänderung auf Antrag der Bundesrepublik oder der Drei Mächte, soweit sie dem Grundgedanken dieses Vertrages nicht entsprechen. Es wird rechtzeitig ein Abkommen über die nach dem 30. Juni 1953 geltenden Leistungsbedingungen geschlossen, die mit den Bedürfnissen der Streitkräfte und der dienstlichen Stellung ihrer Mitglieder bei der Durchführung der Verteidigungsaufgabe der Streitkräfte vereinbar sind.

(2) Auf Antrag werden den Streitkräften für dauernde oder vorübergehende Zwecke Fernmeldestromkreise unter den in Absatz (1) dieses Artikels genannten Bedingungen zur ausschließlichen Benutzung überlassen.

(3) Reichen die deutschen öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen zur Befriedigung des Bedarfs der Streitkräfte nicht aus, so erweitern die deutschen Behörden auf Antrag bevollmächtigter Vertreter der höchsten Kommandoinhaber der Streitkräfte in dem erforderlichen Umfang die vorhandenen Einrichtungen oder errichten neue. Die Streitkräfte machen den deutschen Behörden so frühzeitig wie möglich Mitteilung über diesen Bedarf. Der Betrieb derartiger Einrichtungen ist Sache der Bundesrepublik, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 48 dieses Vertrages finden auf die bisher von den Streitkräften benutzten Fernmeldeeinrichtungen und -ausrüstungen entsprechende Anwendung.

Artikel 42 Absatz 1:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die öffentlichen Dienste des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik stehen den Streitkräften und deren Mitgliedern zur Verfügung. Die Streitkräfte genießen dabei die bevorzugte Behandlung, die für eine befriedigende Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben erforderlich und mit einem angemessenen Ausgleich zwischen ihrem daraus sich ergebenden Bedarf und dem wesentlichen zivilen und Verteidigungsbedarf der Bundesrepublik vereinbar ist. Die beim Inkrafttreten dieses Vertrags geltenden Leistungsbedingungen bleiben in Kraft. Diese Leistungsbedingungen unterliegen einer Überprüfung und Abänderung auf Antrag eines der Unterzeichnerstaaten, soweit sie dem Grundgedanken dieses Vertrages nicht entsprechen. Im Falle einer solchen Überprüfung müssen die festzulegenden Leistungsbedingungen mit den Bedürfnissen der Streitkräfte und der dienstlichen Stellung ihrer Mitglieder bei der Durchführung der Verteidigungsaufgaben ihrer Streitkräfte vereinbar sein.“

(5) Fernmeldeeinrichtungen innerhalb Deutschlands, die den Streitkräften gehören, können der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt werden, soweit die Streitkräfte bestimmen, daß diese Einrichtungen verfügbar sind. Die im Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Leistungsbedingungen finden auf diese Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Artikel 43

Sonstige öffentliche Dienste

(1) Die Streitkräfte und ihre Mitglieder sind berechtigt, deutsche öffentliche und Verwaltungsdienste, die an keiner anderen Stelle dieses Vertrages besonders erwähnt sind, in dem Ausmaße zu benutzen oder zu erhalten, in dem dies für die Verteidigungsaufgabe der Streitkräfte erforderlich ist oder in dem die Bewohner der Bundesrepublik diese gewöhnlich erhalten.

(2) Auf dem Gebiet der Meteorologie und Kartographie arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Streitkräfte zusammen, um die Verteidigungserfordernisse der Streitkräfte zu befriedigen.

Artikel 44

Arbeitskräfte

(1) Die Streitkräfte melden möglichst frühzeitig ihren Bedarf an zivilen Arbeitskräften bei den zuständigen deutschen Behörden an und erhalten im Regelfall die Arbeitskräfte durch deren Vermittlung. Den Mitgliedern der Streitkräfte stehen für die Beschaffung geeigneter ziviler Arbeitskräfte die Dienste der zuständigen deutschen Behörden zur Verfügung.

(2) Deutsche, die im Dienst der Streitkräfte arbeiten, unterliegen allen Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit der Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ergeben. Sie werden nur zu Diensten nichtsoldatischer Art einschließlich ziviler Wachdienste verwendet.

(3) Die für die deutschen Bundesbehörden maßgebenden arbeitsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der tariflichen Bestimmungen gelten für die Beschäftigung bei den Streitkräften, soweit nicht dieser Artikel etwas anderes bestimmt. Erforderlichenfalls überprüft eine gemäß Absatz (10) dieses Artikels errichtete gemischte Kommission auf Antrag der höchsten Behörden der Streitkräfte, ob und inwieweit einzelne Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts mit den militärischen Erfordernissen der Streitkräfte unvereinbar sind. Die Feststellungen dieser Kommission sind gemäß Artikel 3 dieses Vertrages durch die zuständigen deutschen Behörden in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die Tätigkeit bei den Streitkräften gilt nicht als Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst.

Artikel 44 Absatz 2:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„(2) Deutsche, die im Dienst der Streitkräfte arbeiten, unterliegen allen Verpflichtungen, die sich aus den Abmachungen über einen deutschen Verteidigungsbeitrag ergeben. Sie werden nur zu Diensten nichtsoldatischer Art, einschließlich ziviler Wachdienste, verwendet.“

(5) Den deutschen Behörden obliegt im Einvernehmen mit den Behörden der Streitkräfte

(a) die Festlegung der den einzelnen Arbeitsverhältnissen zugrunde zu legenden Arbeitsbedingungen einschließlich der Löhne, der Gehälter und der Einordnung der einzelnen Tätigkeitsarten in Lohn- und Gehaltsgruppen sowie gegebenenfalls der Abschluß von Tarifverträgen,

(b) die Regelung des Entlohnungsverfahrens.

(6) Die Behörden der Streitkräfte haben gegenüber den Arbeitskräften die Befugnis zur Einstellung, Zuweisung des Arbeitsplatzes, Ausbildung, Versetzung im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer, Kündigung und Entgegennahme von Kündigungen.

(7) Die Behörden der Streitkräfte bestimmen die Zahl und Art der benötigten Arbeitsplätze gemäß der Einordnung der Tätigkeitsarten im Sinne des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) dieses Artikels. Der einzelne Arbeitnehmer wird durch die Behörden der Streitkräfte in vorläufiger Weise in die entsprechende Lohn- oder Gehaltsgruppe eingestuft. Diese Einstufung unterliegt der Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die deutsche Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der vorläufigen Einstufung widerspricht. In derartigen Fällen wird die entsprechende Einstufung im Benehmen zwischen den Behörden der Streitkräfte und den deutschen Behörden entschieden. Das Arbeitsentgelt für die Zeit der vorläufigen Einstufung wird gemäß der endgültigen Einstufung gezahlt. Der Arbeitnehmer wird bei der vorläufigen Einstufung darauf hingewiesen.

(8) Ansprüche der einzelnen Arbeitnehmer aus der Beschäftigung bei den Streitkräften richten sich gegen die Bundesrepublik. Sie unterliegen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit. In Rechtsstreitigkeiten wegen Kündigungen aus Sicherheitsgründen entscheidet jedoch auf Antrag der hierfür bestimmten Behörden der Streitkräfte eine gemäß Absatz (10) dieses Artikels errichtete gemischte Kommission mit bindender Wirkung für die deutschen Arbeitsgerichte über die Frage, ob die Kündigung als fristlose oder fristgemäße gerechtfertigt ist. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem die Mitteilung über die Klageerhebung bei den Behörden der Streitkräfte eingegangen ist. Der Beteiligte hat Anspruch darauf, vor der Kommission tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu machen.

(9) Die bei den Streitkräften Beschäftigten können zur Wahrnehmung ihrer Interessen Betriebsräte bilden, deren Aufgabe es ist, Vorschläge zu machen und Anliegen oder Beschwerden bei den zuständigen Behörden der Streitkräfte vorzubringen. Die Betriebsräte haben Anspruch darauf, von den zuständigen Behörden der Streitkräfte gehört zu werden. Anliegen und Be-

schwerden, die auf diese Weise nicht behoben werden, können den zuständigen deutschen Behörden zur weiteren Beratung mit den Behörden der Streitkräfte zugeleitet werden.

Artikel 44 Absatz 10
erster Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Die in den Absätzen (3) und (8) dieses Artikels vorgesehenen gemischten Kommissionen bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte.“

(10) Die in den Absätzen (3) und (8) dieses Artikels vorgesehenen gemischten Kommissionen bestehen aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden derjenigen der Drei Mächte, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Die Kommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit; sie geben sich ihre eigenen Verfahrensordnungen, die auch Bestimmungen über die Tätigkeit von Unterausschüssen enthalten können. Falls eine Kommission oder ein Unterausschuß keine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß erzielen kann, ernennen die Bundesrepublik und die beteiligte Macht oder die beteiligten Mächte ein weiteres Mitglied, das an der Entscheidung teilnimmt.

Artikel 45

Zivile Dienstgruppen

(1) Die Streitkräfte sind berechtigt, Dienstgruppen zu unterhalten, die sich aus nichtdeutschen Staatsangehörigen zusammensetzen.

(2) Bestehende zivile Dienstgruppen, die sich aus Deutschen zusammensetzen, werden

(a) im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik spätestens vierundzwanzig Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages aufgelöst. Die Bundesrepublik und die Drei Mächte treten vor dem Ende der Übergangsperiode in Verhandlungen ein, um Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten sollen, daß die Stärke und die Schlagkraft der Streitkräfte infolge dieser Auflösung nicht beeinträchtigt werden;

(b) nicht zu Diensten außerhalb des Bundesgebietes verwendet.

(3) Artikel 44 dieses Vertrages findet Anwendung, soweit in diesem Artikel nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(4) Den Mitgliedern der zivilen Dienstgruppen kann als Teil des Arbeitsentgelts Kost und Unterkunft gewährt werden. Es kann von ihnen verlangt werden, daß sie während der Arbeitszeit, soweit es angebracht ist, einheitliche Arbeitskleidung tragen.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Unterabsatzes (a) des Absatzes (5) des Artikels 44 werden alsbald im Einvernehmen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte überprüft und im wesentlichen einheitlich festgelegt.

(6) Die Behörden der Streitkräfte führen die Einstufung der Mitglieder der Dienstgruppen durch, teilen die Einstufung den zuständigen deutschen Behörden mit und berücksichtigen deren Änderungsvorschläge in angemessener Weise.

Artikel 46

Jagd und Fischerei

(1) Die Bundesrepublik unternimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Schritte, um den Mitgliedern der Streitkräfte besondere Jagd- und Fischereiprivilegien auf bundeseigenem Land zu gewähren und gewähren zu lassen. Sie verwendet ihre guten Dienste bei den Ländern, den deutschen Behörden und den Gebietskörperschaften dafür, daß diese hinsichtlich anderen Landes in öffentlichem Eigentum das gleiche tun. Bei der Gewährung dieser besonderen Privilegien werden die folgenden allgemeinen Richtlinien beachtet.

- (2) Die Mitglieder der Streitkräfte
- (a) befolgen die deutschen Jagd- und Fischereivorschriften insbesondere in bezug auf Weidgerechtigkeit beim Jagen und Fischen;
 - (b) richten sich nach deutschen Abschlußplänen;
 - (c) werden beim Jagen auf Schalenwild stets von einem zugelassenen Jäger oder Förster begleitet sein, für dessen Dienste angemessene Gebühren zu entrichten sind;
 - (d) zahlen eine pauschale Jahresgebühr für die Jagd, deren Höhe im Einvernehmen mit den zuständigen Bundes- oder Landesbehörden festgesetzt wird. Diese Gebühr tritt an die Stelle aller anderen einschlägigen Steuern, Gebühren, Kosten und Abgaben. Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind die Umstände, unter denen die Mitglieder der Streitkräfte im Bundesgebiet leben, gebührend zu berücksichtigen;
 - (e) entrichten in gleicher Weise eine angemessene Gebühr für Fischereiprivilegien.

(3) Die Streitkräfte sind berechtigt, Jagd- und Fischereischeine auszugeben, jedoch nur an Mitglieder der Streitkräfte, die mit den deutschen Jagd- und Fischereigesetzen und, im Falle der Jagd, mit dem Gebrauch von Jagdwaffen vertraut sind. Die Mitglieder der Streitkräfte respektieren private Vermögensrechte.

(4) Soweit private Vermögensrechte berührt werden, unternehmen die Bundesbehörden alles, was in ihren Kräften steht, um freiwillige Abmachungen mit den Mitgliedern der Streitkräfte anzuregen; sie wirken darauf hin, daß seitens der Eigentümer oder Pächter privater Jagden und Fischereibezirke oder seitens der Inhaber entsprechender Rechte Einladungen an Mitglieder der Streitkräfte ergehen.

(5) Privatrechtliche Verträge, die Jagd- und Fischereirechte zum Gegenstand haben und bei Inkrafttreten dieses Vertrages wirksam sind, gelten fort, sofern sie nach deutschem Recht freiwillig geschlossen wurden und die Zahlung des jeweiligen Marktpreises für derartige Rechte vorsehen. Alle anderen bisher in Anspruch genommenen oder vorbehaltenen Rechte in bezug auf Jagd und Fischerei erlöschen spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(6) Die Rechte und Pflichten der Streitkräfte auf diesem Gebiet werden gegebenenfalls durch besondere Vereinbarungen zwischen den Streitkräften und den Bundes- oder Länderbehörden näher bestimmt.

Artikel 47

Berlin

(1) Auf Grund dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Sach- und Werkleistungen können von den in Berlin stationierten Truppen der beteiligten Mächte genutzt und verwendet werden.

(2) Die in Ziffer 2 des Artikels 1 dieses Vertrages genannten Mächte, die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, besitzen die Rechte und Pflichten aus Absatz (8) des Artikels 17 insoweit, als der dort vorgesehene ständige Koordinierungsausschuß Fragen des Luftverkehrs mit Berlin behandelt.

Artikel 47 Absatz 2:
Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 48

Überleitung der bestehenden Versorgung

(1) Sind Sachen, Werkleistungen oder Liegenschaften vor Inkrafttreten dieses Vertrages durch die Behörden der beteiligten Macht in Anspruch genommen oder zu Lasten des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts beschafft worden und dauert die Inanspruchnahme durch die Streitkräfte danach noch an, so gelten diese Sachen, Werkleistungen und Liegenschaften von diesem Zeitpunkt an für die Dauer eines Jahres als nach den gemäß Absatz (3) und (4) von Artikel 37 dieses Vertrages anzuwendenden Gesetzesbestimmungen unanfechtbar in Anspruch genommen.

(2) Sofern die Inanspruchnahme von Sachen, Werkleistungen oder Liegenschaften für Zwecke der Streitkräfte oder ihrer Mitglieder über die in Absatz (1) dieses Artikels genannte Frist hinaus erforderlich ist, gewährleistet die Bundesrepublik die weitere Zurverfügungstellung nach Maßgabe des Verfahrens der einschlägigen Bundesgesetze.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Verhältnis zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Die Rechte und Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten aus diesem Verträge lassen die Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unberührt und werden von ihnen nicht berührt. Widersprüche zwischen den Rechten und Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten aus diesem Verträge und aus dem Verträge über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Artikel 49:

Der Artikel wird gestrichen.

werden durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der Unterzeichnerstaaten dieses Vertrages und des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geregelt.

Artikel 50
Übergangsregelung
für Truppen der
Europäischen Verteidigungs-
gemeinschaft

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs C zu diesem Vertrag finden für eine Übergangszeit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages auf im Bundesgebiet stationierte Truppen einer der Drei Mächte oder eines anderen Entsendestaates, die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, Anwendung. Die Bestimmungen des Anhangs C zu diesem Vertrag finden gleichfalls Anwendung auf andere Truppen als die vorstehend genannten, die die Europäische Verteidigungsgemeinschaft innerhalb der in Anhang C genannten Übergangsfrist in das Bundesgebiet entsendet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels lassen die Bestimmungen des Absatzes (3) des Artikels 3 und des Artikels 47 dieses Vertrages unberührt, die auf jede der Drei Mächte anwendbar bleiben, die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind.

Artikel 51
Überprüfung

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten kann dieser Vertrag auf Antrag eines der Unterzeichnerstaaten nach Ablauf von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit überprüft werden.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag, einen der in Artikel 8 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten aufgeführten Verträge, unterschrieben.

Geschehen zu BONN am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

A d e n a u e r

Für die Vereinigten Staaten von
Amerika
gezeichnet:

D e a n A c h e s o n

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:

A n t h o n y E d e n

Für die Französische Republik
gezeichnet:

R o b e r t S c h u m a n

Artikel 50:

Der Artikel wird gestrichen.

ANHANG A

zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 3 Absatz 3)

Strafvorschriften zum Schutze der Drei Mächte, der Streitkräfte und ihrer Mitglieder

ABSCHNITT I

Verrat in militärischen Angelegenheiten

§ 1

(1) Militärische Geheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln einschließlich Schlüsselbücher, oder Nachrichten darüber, die mit Rücksicht auf die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte (im Sinne von Artikel 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland) geheimgehalten werden.

(2) Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte gefährdet.

§ 2

(1) Wer ein militärisches Geheimnis verrät, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer sich ein militärisches Geheimnis verschafft, um es zu verraten, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Wer es unbefugt unternimmt, sich ein militärisches Geheimnis zu verschaffen, oder wer, wenn er sonst unbefugt in den Besitz eines solchen Geheimnisses gelangt, es unterläßt, der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte unverzüglich Anzeige zu erstatten oder das Geheimnis, soweit es sich um einen Gegenstand handelt, auf Verlangen herauszugeben, wird mit Gefängnis bestraft.

(4) § 100 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 30. August 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 739) findet auf militärische Geheimnisse keine Anwendung.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer fahrlässig ein militärisches Geheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von einer Dienststelle erteilten Auftrags zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch

die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Ermächtigung der beteiligten Macht oder der Streitkräfte verfolgt, deren Sicherheit gefährdet worden ist.

§ 4

(1) Wer in der Absicht, die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte zu beeinträchtigen, Nachrichten über militärische Angelegenheiten der Streitkräfte sich verschafft, sammelt, veröffentlicht oder einem anderen mitteilt oder zu diesem Zwecke einen Nachrichtendienst betreibt, für eine solche Tätigkeit anwirbt oder sie unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 5

(1) Wer in der Absicht, sich unbefugt ein militärisches Geheimnis zu verschaffen oder zum Zwecke der Beeinträchtigung der Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte Nachrichten über militärische Angelegenheiten zu sammeln (§ 2 Absätze (2) und (3), § 4), eine militärische Anlage, ein Kriegsschiff oder ein Luftfahrzeug der Streitkräfte betritt oder sich in deren Nähe aufhält, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Als militärische Anlagen gelten auch die amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände des Bedarfs der Streitkräfte hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

§ 6

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einem Gebäude, in dem Waffen oder andere Gegenstände des Bedarfs der Streitkräfte hergestellt oder gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder von solchen Gegenständen Skizzen anfertigt oder solche Aufnahmen oder Skizzen in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer von beiden Strafen bestraft.

§ 7

(1) Wer zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche auf Mitteilungen im Sinne von § 1 oder § 4 gerichtet sind, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) tätig ist und

Beziehungen der in Absatz (1) bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

§ 8

(1) Wer in der Absicht, einen Krieg, ein bewaffnetes Unternehmen oder Zwangsmaßnahmen gegen eine der Drei Mächte oder die Streitkräfte herbeizuführen oder zu fördern, zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt der Täter in der Absicht, sonstige Maßnahmen oder Bestrebungen einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) herbeizuführen oder zu fördern, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit einer der Drei Mächte oder der Streitkräfte zu beeinträchtigen, so ist die Strafe Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in der Absicht, eine der in den vorstehenden Absätzen (1) und (2) bezeichneten Maßnahmen oder Bestrebungen herbeizuführen oder zu fördern, unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes (1) kann auf lebenslanges Zuchthaus, in besonders schweren Fällen der Absätze (2) und (3) auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 9

(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden neben

den Strafen aus den §§ 2 und 8 Absatz (1)

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

den Strafen aus den §§ 3, 4, 7 und 8 Absatz (2) und (3)

auf Geldstrafe;

einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 2, 4, 5, 7 und 8

auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 30. August 1951 gilt entsprechend.

ABSCHNITT II

Sabotage

§ 10

(1) Wer vorsätzlich ein Wehrmittel der Streitkräfte oder eine Einrichtung, die der Verteidigung im Sinne von Artikel 4 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten dient, beschädigt, zerstört, unbrauchbar macht oder beiseite schafft und dadurch vorsätzlich die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine Verteidigungseinrichtung oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch vorsätzlich die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 11

Wer die Streitkräfte oder einzelne Mitglieder der Streitkräfte rechtswidrig in der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert oder stört und dadurch vorsätzlich die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet, wird, soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

ABSCHNITT III

Untergrabung der Dienstbereitschaft und Manneszucht der Streitkräfte

§ 12

(1) Wer auf Mitglieder der Streitkräfte in der Absicht einwirkt, die pflichtmäßige Bereitschaft zum Dienst in den Streitkräften zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 13

(1) Wer ein Mitglied der Streitkräfte zur Fahnenflucht verleitet oder die Fahnenflucht eines Mitgliedes der Streitkräfte erleichtert, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 14

Wer ein Mitglied der Streitkräfte auffordert oder anreizt, dem Befehl des Vorgesetzten nicht zu gehorchen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

ABSCHNITT IV

Beschimpfung der Streitkräfte

§ 15

Wer öffentlich die Streitkräfte beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

ABSCHNITT V

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs zugunsten der Streitkräfte

§ 16

Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind zugunsten der Streitkräfte entsprechend anzuwenden:

- (a) § 96 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 auf Taten gegen die nationalen Symbole der Streitkräfte;
- (b) §§ 113, 115 und 116 auf den Widerstand, Aufruhr oder Auflauf gegen die Streitkräfte, ihre Soldaten, Beamten oder die von ihnen zur Unterstützung zugezogenen Angestellten;
- (c) § 115 auf Nötigungen, die gegen die Streitkräfte, ihre Soldaten oder Beamten gerichtet sind;
- (d) §§ 120, 121, 122 b und 347 auf Taten gegen den Gewahrsam der Gefangenen der Streitkräfte oder der auf ihre Anordnung in einer Anstalt untergebrachten Personen;
- (e) §§ 123 und 124 auf Taten gegen den Hausfrieden der zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmten Räume der Streitkräfte;
- (f) § 132 auf die Anmaßung der Dienststellung eines Soldaten oder Beamten der Streitkräfte und auf die unbefugte Ausübung dienstlicher Befugnisse einer solchen Person;
- (g) § 333 auf die Bestechung von Soldaten, Beamten oder solchen Angestellten der Streitkräfte, die auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Anweisung einer höheren Dienststelle zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden sind.

ANHANG B

zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 18 Absatz 5)

Bestimmungen über Funkfrequenzen

1. Im Sinne dieser Bestimmungen

- (a) wird der Begriff „Funkstelle“ durch Artikel 1 Abschnitt II der Vollzugsordnungen für den Funkdienst, Anhang zum Internationalen Fernmeldeabkommen, Atlantic City 1947, bestimmt;
- (b) sind „Sicherheitsfrequenzen“ Funkfrequenzen, die nur von den Streit-

kräften für militärische und verwandte Zwecke einschließlich Rundfunk für die Mitglieder der Streitkräfte, aber nicht für Propagandazwecke benutzt werden;

- (c) sind „Sperrbereiche“ Frequenzbereiche des Funkspektrums, die nur von den Streitkräften für militärische und verwandte Zwecke einschließlich Rundfunk für die Mitglieder der Streitkräfte, aber nicht für Propagandazwecke benutzt werden;
- (d) sind „gemischte Sperrbereiche“ Frequenzbereiche des Funkspektrums, die von den Streitkräften für militärische und verwandte Zwecke einschließlich Rundfunk für die Mitglieder der Streitkräfte, aber nicht für Propagandazwecke benutzt werden und in denen zivile Funkstellen zugleich unter bestimmten Bedingungen betrieben werden können.

2. Die Funkstellen der Streitkräfte werden nur auf den in Ziffer 1 (b) bis (d) dieser Bestimmungen festgelegten Frequenzen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 47 des Internationalen Fernmeldeabkommens, Atlantic City 1947, oder den an dessen Stelle tretenden Bestimmungen betrieben.

3. Es wird ein Frequenzausschuß gebildet; dieser besteht aus Vertretern der Behörden der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden derjenigen der Drei Mächte, auf welche die Bestimmungen des Artikels 18 dieses Vertrages Anwendung finden. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft kann Vertreter in den Ausschuß entsenden. Der Frequenzausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.

4. Die für die Funkstellen der Streitkräfte benötigten Sicherheitsfrequenzen, Sperrbereiche und gemischten Sperrbereiche, einschließlich der in den gemischten Sperrbereichen gemäß Ziffer 1 (d) dieser Bestimmungen festzulegenden technischen Bedingungen, und die Änderungen in den bei Inkrafttreten dieses Vertrages den Streitkräften zugewiesenen oder zugewiesenen Frequenzen werden von dem Frequenzausschuß festgelegt. Die Mitglieder des Frequenzausschusses koordinieren alle Frequenzzuweisungen, soweit es zur Vermeidung von Störungen notwendig ist. Dem Frequenzausschuß stehen die Funküberwachungsdienste zur Verfügung. Funküberwachungsberichte mit Auskünften über Frequenzen, wie sie in Ziffer 1 (b) bis (d) dieser Bestimmungen festgelegt worden sind, werden internationalen Organisationen nur mit Zustimmung des Frequenzausschusses zugeleitet. Auskünfte über zivile Frequenzen sind dem Frequenzausschuß zugänglich. Es werden keine Frequenzzuweisungen vorgenommen und keine Funkbetriebe zugelassen, durch die entweder die bei Inkrafttreten des Vertrages gültigen oder die entsprechend dieser Ziffer vom Ausschuß vorgenommenen Frequenzzuweisungen beeinträchtigt werden.

Anhang B Absatz 3:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„3. Es wird ein Frequenzausschuß gebildet; dieser besteht aus Vertretern der Bundesrepublik und Vertretern der zuständigen Behörden der Drei Mächte. Der Frequenzausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig.“

5. Werden bei internationalen Konferenzen Fragen berührt, für die der Frequenzausschuß zuständig ist, so werden die deutschen Vertreter die etwaigen Beschlüsse des Frequenzausschusses in angemessener Weise berücksichtigen und sich für den Schutz der in die Zuständigkeit des Frequenzausschusses fallenden Frequenzbereiche und Frequenzen einsetzen.

ANHANG C

zum Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland

(Artikel 50 Absatz 1)

Übergangsregelung für Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Errichtung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft an übernehmen die in Ziffer 2 und 3 des Artikels 1 dieses Vertrages genannten Mächte, die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, unter den folgenden Bedingungen nur die Rechte und Pflichten, die nachstehend aufgeführt sind und die sich aus diesem Vertrag und seinen Anhängen ergeben:

- (a) bis zum 31. März 1953 die Rechte und Pflichten aus Artikel 46;
- (b) bis zum 30. Juni 1953 die Rechte und Pflichten aus: Absatz (1) des Artikels 3 und, soweit sie sich auf die Erfüllung des Bedarfs der Streitkräfte beziehen, aus den Absätzen (2) und (4) des Artikels 3; den Absätzen (1), (2) und (3) des Artikels 32; Artikel 33, soweit dieser Artikel sich auf die Steuerbefreiung der Streitkräfte bezieht; Artikel 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45 und 48;
- (c) als Übergangsregelung und bis zu einem Zeitpunkt, der jeweils im Einvernehmen mit der Bundesrepublik festgesetzt wird, jedoch nicht länger als bis zum 30. Juni 1953 die Rechte und Pflichten aus den Artikeln 4, 17, 18, 19, 20 Absatz (1) und (3), 21, 34, 35, soweit es sich um dienstliche Versetzungen handelt und 43;
- (d) bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über den strafrechtlichen Schutz der Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft die Rechte und Pflichten aus dem Artikel 3 Absatz (3) und dem Anhang A.

ANHANG C:

Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

Die deutschen Behörden und die Behörden der beteiligten Mächte haben zur Förderung der Zwecke dieses Vertrages uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen; sie haben die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen, ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Informationen auszutauschen und haben einander zur Förderung der zufriedenstellenden Durchführung dieses Vertrages die Dienste ihrer jeweiligen Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich, einen fortlaufenden jährlichen Beitrag zu den Verteidigungskosten zu leisten. Dieser Beitrag muß auf eine Inanspruchnahme der deutschen Wirtschaftskraft hinauslaufen, die unter Zugrundelegung der Vergleichsmaßstäbe der Nordatlantikpakt-Organisation dem Ausmaß entspricht, in dem die anderen großen westlichen Staaten ihre eigene Wirtschaftskraft für Verteidigungszwecke — unter Mitberücksichtigung der Ausgaben für außer-europäische Verteidigungsmaßnahmen — in Anspruch nehmen.

(2) Für die Zeit nach dem 30. Juni 1953 wird der Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik nach Grundsätzen und Verfahren bestimmt, die denjenigen entsprechen, die für die Festsetzung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation gelten.

(3) Die nach Absatz (1) und (2) dieses Artikels übernommenen Verpflichtungen dürfen nicht zu einer Schlechterstellung der Bundesrepublik gegenüber den anderen großen westlichen Staaten führen.

(4) Die Bundesrepublik erfüllt ihre Verpflichtung zur Leistung eines Verteidigungsbeitrages durch ihren Beitritt und ihren Beitrag zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gemäß den diese Gemeinschaft betreffenden Vereinbarungen und Abmachungen und durch Leistung eines Beitrages gemäß den Vorschriften des Absatzes (5) dieses Artikels zur Bestreitung der Kosten für die Streitkräfte der nicht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angehörenden beteiligten Mächte und für die Mitglieder dieser Streitkräfte.

(5) (a) Der Teil des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik, der nach dem 30. Juni 1953 als Beitrag zur Bestreitung der Kosten für die Streitkräfte der nicht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angehörenden beteiligten Mächte und für die Mitglieder dieser Streitkräfte verwendet wird, wird zu gegebener Zeit durch Verhandlungen festgesetzt, an denen die Gemeinschaft, die Bundesrepublik und die nicht der Gemeinschaft angehörenden Mächte, die Streitkräfte im Bundesgebiet unterhalten, teilnehmen.

Artikel 3:

Der Artikel wird gestrichen.

(b) Der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes bezeichnete Teil des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik wird im Haushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Durchlaufposten behandelt; er stellt keine Verpflichtung und keine Belastung für die Gemeinschaft dar und unterliegt nicht der Kontrolle der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat keine andere Verpflichtung als die, die vereinbarten Beträge in der zwischen der Gemeinschaft, der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten zu vereinbarenden Weise den Streitkräften zuzuleiten.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften dieses Artikels finden vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 30. Juni 1953 Anwendung.

(2) Die Bundesrepublik leistet einen monatlichen Verteidigungsbeitrag von durchschnittlich 850 Millionen DM, der ausschließlich als ihr Beitrag zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte bestimmt ist.

(3) Im Rahmen der in Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Summe von 850 Millionen DM werden die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte nach folgendem Plan zur Verfügung gestellt:

- (a) für die ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages, soweit sie vor dem 30. Juni 1953 liegen, ein Betrag von je 551 Millionen DM monatlich;
- (b) für die drei folgenden Monate, soweit sie vor dem 30. Juni 1953 liegen, ein Betrag von je 319 Millionen DM monatlich;
- (c) für jeden weiteren Monat, soweit er vor dem 30. Juni 1953 liegt, ein in Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Drei Mächten festzusetzender Betrag.

Mittel, die für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Verfügung gestellt sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz (5) dieses Artikels in anderen Zeitabschnitten verwendet werden. Die Drei Mächte werden im Benehmen mit der Bundesregierung die gemäß dieses Absatzes zur Verfügung gestellten Beträge unter die beteiligten Mächte verteilen oder neu verteilen. Die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Vertrages finden auf die Verausgabung dieser Mittel Anwendung, soweit solche Mittel nicht gemäß Unterabsatz (a) des Absatzes (5) dieses Artikels ausgegeben werden.

(4) Die in Absatz (3) dieses Artikels erwähnten Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte werden im Haushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Durchlaufposten behandelt. Sie stellen keine Verpflichtung oder Belastung der Gemeinschaft dar und unterliegen nicht der Kon-

Artikel 4:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 4

(1) (a) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag wird die Bundesrepublik einen monatlichen Durchschnittsbeitrag von 600 Millionen DM als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung stellen.

(b) Von dem im Unterabsatz (a) dieses Absatzes genannten Betrag von 600 Millionen DM ist ein Betrag von monatlich 100 Millionen DM für besondere zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik gemeinsam vereinbarte Verteidigungsmaßnahmen bestimmt. Aufwendungen für das NATO - Infrastrukturprogramm sind in diesem Betrag enthalten. Entschädigungszahlungen für Besatzungsschäden können darin einbezogen werden.

(c) Die Bestimmungen der Unterabsätze (a) und (b) dieses Absatzes gelten auf jeden Fall nur bis zum 30. Juni 1955. Treten die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so werden Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten über den Beitrag der Bundesrepublik zum Unterhalt der Streitkräfte für den Zeitraum nach dem 30. Juni 1955 und vor dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag stattfinden.

(2) Während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag wird die Bundesrepublik einen Gesamtbetrag von 3200 Millionen DM als Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung stellen. Diese Mittel werden wie folgt bereitgestellt:

- 400 Millionen DM monatlich für die ersten beiden Monate
- 300 Millionen DM monatlich für die folgenden vier Monate
- 200 Millionen DM monatlich für die letzten sechs Monate.

trolle der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft hat keine weitere Verpflichtung als die, die vereinbarten Beträge in der zwischen der Gemeinschaft, der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten zu vereinbarenden Weise den Streitkräften zuzuleiten.

(5) Auf die nach Absatz (3) dieses Artikels für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel sind nur folgende Ausgaben anzurechnen:

- (a) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche nach Inkrafttreten dieses Vertrages zum Zwecke der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen für die Bereitstellung von Liegenschaften, Gütern, Materialien und sonstigen Leistungen ausgestellt werden, die von den Behörden der beteiligten Mächte im Rahmen der Besatzungskosten und Auftragsausgaben vor Inkrafttreten dieses Vertrages beschafft oder angefordert waren;
- (b) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche bis zum 30. Juni 1953 einschließlich im Rahmen der gemäß Artikel 5 dieses Vertrages für diesen Zeitraum festgestellten Deutsche Mark-Haushaltspläne der beteiligten Mächte ausgestellt werden. Soweit die in Absatz (3) dieses Artikels vorgesehenen Mittel nicht in voller Höhe zur Abdeckung der vor dem 1. Juli 1953 ausgestellten Zahlungsermächtigungen verausgabt worden sind, stehen sie den Streitkräften weiter bis zum 30. Juni 1954 zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung, die am 1. Juli 1953 noch nicht erfüllt sind und zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehen;
- (c) Beträge, die für andere zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten vereinbarte Zwecke verausgabt werden.

Treten die Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag nach dem 30. Juni 1955 in Kraft, so findet diese Bestimmung keine Anwendung, und es werden Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten über den Beitrag der Bundesrepublik zum Unterhalt der Streitkräfte für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag stattfinden.

(3) Die Drei Mächte erkennen das Recht der Bundesrepublik an, eine Überprüfung der Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels vorzuschlagen, falls sie der Auffassung ist, daß die durch den Aufbau der vereinbarten deutschen Streitkräfte entstehende Belastung eine solche Überprüfung rechtfertigt. In diesem Fall werden die Unterzeichnerstaaten alle einschlägigen Faktoren prüfen und erforderlichenfalls übereinkommen, die vorstehenden Bestimmungen über die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte zu ändern.

(4) Im Geiste des Artikels 3 des Nordatlantikpakts erklärt die Bundesrepublik ihre Bereitschaft, bei Ablauf des in Absatz (2) dieses Artikels genannten Zeitraums mit anderen Mitgliedsregierungen der Nordatlantikpakt-Organisation, die Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert haben, in Verhandlungen über Fragen bezüglich des Unterhalts (z. B. Sach- und Werkleistungen) dieser Streitkräfte einzutreten, wobei der Bedarf der Streitkräfte der Bundesrepublik zu berücksichtigen ist.

(5) Mittel, die gemäß den Absätzen (1) bis (3) dieses Artikels für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, können nach Maßgabe des Absatzes (6) dieses Artikels in anderen Zeiträumen verwendet werden. Die Drei Mächte werden im Benehmen mit der Bundesregierung die gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Beträge unter die beteiligten Mächte verteilen oder neu verteilen. Die Bestimmungen des Artikels 5 dieses Vertrages finden auf die Verausgabung dieser Mittel Anwendung, soweit solche Mittel nicht gemäß Unterabsatz (a) des Absatzes (6) dieses Artikels ausgegeben werden.

(6) Auf die nach den Absätzen (1) bis (3) dieses Artikels für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel sind nur folgende Ausgaben anzurechnen:

- (a) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche nach Inkrafttreten dieses Vertrages zum Zwecke der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen für die Bereitstellung von Liegenschaften, Gütern, Materialien und sonstigen Leistungen ausgestellt werden, die von den Behörden der beteiligten Mächte im Rahmen der Besatzungskosten- und Auftragsausgaben vor Inkrafttreten dieses Vertrages beschafft oder angefordert waren, soweit nicht diese Be-

träge aus den nicht verbrauchten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenmitteln geleistet werden, die den Drei Mächten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu diesem Zweck zur Verfügung bleiben;

(b) Beträge, die gegen Zahlungsermächtigungen verausgabt werden, welche bis zum Ende des in Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Zeitraums im Rahmen der gemäß Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Deutschen-Mark-Haushaltspläne der beteiligten Mächte ausgestellt werden. Soweit die im Absatz (1) dieses Artikels genannten Mittel nicht in voller Höhe zur Abdeckung der bis zum Ende des in diesem Absatz genannten Zeitraums ausgestellten Zahlungsermächtigungen verausgabt worden sind, stehen sie den Streitkräften für einen Zeitraum von 18 Monaten zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung, die zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehen und bei Ablauf des in Absatz (1) dieses Artikels genannten Zeitraums nicht erfüllt sind. Entsprechendes gilt für die Mittel, die gemäß Absatz (2) dieses Artikels zur Verfügung gestellt werden; jedoch stehen diese letzteren Mittel den Streitkräften für die Dauer von 12 Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums zur Verfügung;

(c) Beträge, die für andere zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten vereinbarte Zwecke verausgabt werden.

(7) Die Drei Mächte verpflichten sich, ständige Bemühungen zu machen, um sicherzustellen, daß sich der Überhang nicht erhöht und so schnell wie möglich wesentlich vermindert wird. Die Behörden der Drei Mächte und der Bundesrepublik werden in vollem Umfange zu diesem Zweck zusammenarbeiten und einander durch Austausch einschlägiger Auskünfte und in jeder anderen geeigneten Weise unterstützen. Unter „Überhang im Sinne dieses Absatzes ist der nicht verausgabte Teil der von der Bundesrepublik für Besatzungskosten und Auftragsausgaben zur Verfügung gestellten Mittel zusammen mit dem gleichfalls nicht verausgabten Teil der nach Absatz (1) dieses Artikels zur Verfügung gestellten Mittel zu verstehen.“

Artikel 5

(1) Die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte sind ausschließlich für diesen Zweck zu verausgaben. Die Drei Mächte verpflichten sich, die zu Lasten dieser Mittel gehenden Aufwendungen in dem mit der militärischen Leistungsfähigkeit der Streitkräfte der beteiligten Mächte vereinbarten Mindestrahmen zu halten und die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

(2) Jede der beteiligten Mächte hat Haushaltspläne aufzustellen. Die Verausgabung der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte hat gemäß den Haushaltspositionen und im Rahmen der Höchstbeträge zu erfolgen, wie sie

in den von den beteiligten Mächten zum Zeitpunkt der Übereinkunft über den im Rahmen des vorliegenden Vertrages zur Verfügung zu stellenden Betrag aufgestellten Haushaltsvorschlägen angesetzt werden. Jeder der beteiligten Mächte ist es freigestellt, Übertragungen zwischen den einzelnen Positionen ihres Haushalts vorzunehmen, jedoch dürfen derartige Übertragungen bei keiner Hauptposition eine Abweichung von mehr als 10 vom Hundert gegenüber dem ursprünglich veranschlagten Betrag ergeben. Die Bundesrepublik wird im voraus von derartigen Übertragungen in Kenntnis gesetzt werden, damit sie Empfehlungen aussprechen kann. Übertragungen, die Veränderungen von mehr als 10 vom Hundert bewirken, können im Einvernehmen zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik vorgenommen werden.

(3) Die Bundesrepublik und die beteiligten Mächte können nach besonderer Übereinkunft die Ausgaben für den Bau von

(a) Liegenschaften für die Streitkräfte der beteiligten Mächte oder für die Streitkräfte deutschen Ursprungs.

(b) den in Artikel 20 des Truppenvertrages erwähnten Einrichtungen und Anlagen

im Bundesgebiet sowie die Ausgaben für den Grunderwerb hierfür in einem besonderen Haushalt zusammenfassen. Die im Rahmen eines solchen Haushalts aus den Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte zu leistenden Ausgaben werden im Haushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Durchlaufposten behandelt, und die Gemeinschaft übt über diese Ausgaben keine Kontrolle aus.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 3 und 4 dieses Vertrages und der dazu getroffenen Vereinbarungen über das Durchlaufen der Mittel durch den Haushalt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft trifft die Bundesrepublik alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes (4) dieses Artikels sind derartige Mittel durch die zuständigen deutschen Zahlstellen auf Grund von Zahlungsermächtigungen, die von den zuständigen Behörden der Streitkräfte ausgestellt werden, auszuführen. Durch diese Zahlungsermächtigungen wird bescheinigt, daß die Zahlung im Rahmen der einschlägigen Haushaltsposition der beteiligten Macht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages genehmigt ist; entsprechende Belege über bewirkte Leistungen sind beizufügen. Die zuständigen deutschen Zahlstellen haben nach Vorlage der Zahlungsermächtigung die auf diese Weise bescheinigte Zahlung in Höhe

Artikel 5 Absatz 3:

Der Satz „Die im Rahmen... keine Kontrolle aus.“ wird gestrichen.

Artikel 6 Absatz 1:

Der bisherige Text wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 dieses Vertrages trifft die Bundesrepublik alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.“

des in der Zahlungsermächtigung ausgewiesenen Betrages vorzunehmen. Die bevollmächtigten Vertreter der beteiligten Macht können die deutschen Unterlagen über die von den zuständigen deutschen Zahlstellen geleisteten Zahlungen prüfen.

(3) Bücher über Ausgaben und Einnahmen sind von der Bundesrepublik einerseits und von jeder beteiligten Macht andererseits zu führen; die Verbuchung hat gemäß der von der Bundesrepublik und den Drei Mächten vereinbarten einheitlichen Nomenklatur zu erfolgen. Falls die Bücher der Bundesrepublik mit denen einer der beteiligten Mächte nicht übereinstimmen sollten, nachdem sie jeweils gemäß den nach deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beteiligten Macht anwendbaren Verfahren geprüft worden sind, so erfolgt die Abstimmung gemäß einem Verfahren, das von dem nach Artikel 14 dieses Vertrages zu bildenden Koordinierungsausschuß festzulegen ist. Dem Koordinierungsausschuß sind in regelmäßigen Zeitabständen Berichte über Ausgaben und Einnahmen zu erstatten.

(4) Die beteiligten Mächte können von den deutschen Zahlstellen Mittel erhalten, um Zahlungen durch ihre eigenen Stellen vorzunehmen für

- (a) kleinere Ausgaben gemäß den Vorschriften der beteiligten Macht oder
- (b) alle anderen Ausgaben, für die vereinbarungsgemäß ein solches Verfahren anzuwenden ist.

Diese Ausgaben sind gemäß Absatz (2) dieses Artikels zu bescheinigen und zu belegen.

Artikel 7

(1) Die folgenden Arten von Einrichtungen und Leistungen werden von den Streitkräften für eigene Zwecke und für Zwecke ihrer Mitglieder unentgeltlich benutzt oder in Anspruch genommen:

- (a) Verwaltungsleistungen oder Verwaltungshilfe deutscher öffentlicher Dienststellen, sofern nicht Einverständnis darüber besteht, daß es sich um Leistungen besonderer Art handelt, für die eine Bezahlung gerechtfertigt ist;
- (b) Wege, Straßen, Brücken;
- (c) schiffbare Gewässer, sofern nicht nach deutschen für militärische Benutzer jeweils geltenden Vorschriften für geleistete Dienste Gebühren zu entrichten sind;
- (d) die Leistungen der deutschen Polizei, des deutschen öffentlichen Gesundheitswesens und des deutschen Feuerschutzes, sofern nicht Einverständnis darüber besteht, daß es sich um Leistungen besonderer Art handelt, für die eine Bezahlung gerechtfertigt ist;

Artikel 7 Absatz 1 (g) (iii):

- (e) andere öffentliche Leistungen und Einrichtungen, die normalerweise von den Bewohnern des Bundesgebiets ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr in Anspruch genommen werden;
- (f) meteorologische, topographische und kartographische Einrichtungen und Leistungen, sofern nicht Einverständnis darüber besteht, daß es sich um Leistungen besonderer Art handelt, für die eine Bezahlung gerechtfertigt ist;
- (g) Vermögensgegenstände der folgenden Art — außer in bezug auf Instandsetzung und Instandhaltung —:
- (i) Vermögenswerte, die im Eigentum der Bundesrepublik stehen, es sei denn, daß sie der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegen, sofern nicht vereinbart wird, daß für Vermögenswerte, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages für andere als Verteidigungszwecke erworben werden, eine Ausnahme zu machen ist;
- (ii) Vermögenswerte, die im Eigentum des früheren Deutschen Reiches standen und auf Grund des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegen, es sei denn, daß sie der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegen;
- (iii) Vermögenswerte, die aus Besatzungskosten oder Auftragsausgaben oder aus dem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik erbaut oder beschafft worden sind, mit folgenden Ausnahmen:
1. Sind Vermögenswerte, die nicht nach (i) und (ii) unentgeltlich in Anspruch genommen werden können, aus den zuvor genannten Mitteln wieder aufgebaut worden, so ist eine Nutzungsvergütung zu zahlen, die sich entsprechend dem Anteil der Wiederaufbaukosten an dem Gesamtwert mindert.
 2. Für Grund und Boden, der nicht der Bundesrepublik gehört, ist eine Nutzungsvergütung zu zahlen.
- (2) Werden Vermögenswerte der Länder von den Streitkräften für eigene Zwecke oder für Zwecke ihrer Mitglieder in Anspruch genommen, so verpflichtet sich die Bundesrepublik sicherzustellen, daß die Streitkräfte von der Haftung für alle dem be-

Die Worte „dem Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „den Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte“.

treffenden Land auf Grund deutschen Rechts etwa zustehenden Ansprüche auf Nutzungsvergütung befreit werden.

(3) In bezug auf die gemäß Unterabsatz (g) des Absatzes (1) unentgeltlich in Anspruch genommenen Vermögenswerte und auf die in Absatz (2) dieses Artikels bezeichneten Vermögenswerte wird die Bundesrepublik die nach deutschem Recht etwa bestehende Verpflichtung des Eigentümers zur Entrichtung von Grundsteuern erfüllen.

(4) Mitglieder der Streitkräfte dürfen kraft eigenen Rechts Einrichtungen und Leistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen, die normalerweise von anderen Personen im Bundesgebiet unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

(5) Für militärische Luftfahrzeuge jeder beteiligten Macht (einschließlich der von den Streitkräften einer solchen Macht eingesetzten Luftfahrzeuge) ist keine Gebühr für das Landen auf Zivilflugplätzen im Bundesgebiet oder den Abflug von solchen Zivilflugplätzen zu entrichten, es sei denn, daß bei Flugplätzen, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik stehen oder von ihr verwaltet werden, nach deutschem für militärische Benutzer jeweils geltenden Vorschriften Gebühren zu entrichten sind. Bei Notlandungen derartiger Luftfahrzeuge ist keine Gebühr zu entrichten.

(6) In der Regel gehen die Kosten des Baues, der Instandsetzung und Instandhaltung von sowohl für zivile als auch militärische Zwecke genutzten Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen, Fernmeldeanlagen, -einrichtungen und -ausrüstungen und öffentlichen Versorgungseinrichtungen nicht zu Lasten des Verteidigungsbeitrages der Bundesrepublik. Wenn jedoch diese Einrichtungen keinen Ertrag abwerfen und die Inanspruchnahme für zivile Zwecke gering ist oder wenn andere Sonderumstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen, werden die auf die militärischen Bedürfnisse entfallenden Sonderkosten auf Grund vorheriger besonderer Abmachungen von den Streitkräften je nach Lage des Falles teilweise oder ganz getragen.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 9 dieses Vertrages sind Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden, die nach Inkrafttreten des Vertrages im Bundesgebiet infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte entstehen, gemäß den Vorschriften dieses Artikels zu behandeln und dürfen nur gemäß diesen Vorschriften geltend gemacht werden.

(2) Als Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte sind anzusehen:

(a) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern oder Bediensteten der Streitkräfte oder von Personen,

die bei den Streitkräften gemäß Artikel 44 oder 45 des Truppenvertrages beschäftigt sind, bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen;

- (b) Tätigkeiten der Streitkräfte;
- (c) Handlungen oder Unterlassungen, welche Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften gemäß dem Truppenvertrag zur Nutzung überlassen sind, während der Dauer dieser Nutzung verursachen, soweit die Schäden über das Maß normaler Abnutzung hinausgehen;
- (d) Handlungen oder Unterlassungen von an Manövern der Streitkräfte teilnehmenden Mitgliedern der Streitkräfte, die Schäden an Grundstücken verursachen.

(3) Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften zur Nutzung überlassen sind, gelten als im Zeitpunkt der Freigabe durch die Streitkräfte eingetreten; Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden gelten als erst in diesem Zeitpunkt entstanden.

(4) Bei der Entscheidung, ob und inwieweit für Verluste oder Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte verursacht worden sind, Entschädigung zu zahlen ist, haben die zuständigen Dienststellen der Streitkräfte die Vorschriften des deutschen Rechts zu berücksichtigen, nach denen sich die Haftung der Bundesrepublik unter sonst gleichen Umständen bestimmen würde. Soweit die Streitkräfte nach Absatz (3) und (5) des Artikels 17 des Truppenvertrages von deutschen Verkehrsvorschriften befreit sind, wird über die Ansprüche ohne Rücksicht auf diese Befreiung entschieden.

(5) Im Rahmen dieses Artikels werden nicht berücksichtigt Ansprüche wegen

- (a) Beschädigungen öffentlicher Wege, Straßen, Brücken, schiffbarer Wasserstraßen und anderer Verkehrsanlagen infolge ihrer Benutzung durch die Streitkräfte, deren Mitglieder oder Bedienstete für normale Verkehrszwecke;
- (b) Verlust oder Beschädigung der von den Streitkräften nach Unterabsatz (g) (iii) des Absatzes (1) des Artikels 7 dieses Vertrages unentgeltlich in Anspruch genommenen Vermögensgegenstände;
- (c) Verlusten oder Schäden aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen.

(6) Macht ein Anspruchsberechtigter innerhalb von neunzig Tagen von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Verlust oder Schaden Kenntnis erlangt hat, seinen Anspruch gegen die Streitkräfte nicht geltend, so gilt dies als Verzicht auf den Anspruch, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die nicht fristgerechte Geltendmachung vorliegt, insbesondere, wenn ihm nicht bekannt war, gegen wen

sich der Anspruch richtet. Ein Entschädigungsantrag, der nicht innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses oder im Falle eines Verlustes oder Schadens im Sinne des Unterabsatzes (c) des Absatzes (2) dieses Artikels innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Freigabe der Vermögensgegenstände ab bei der Dienststelle der Streitkräfte eingegangen ist, wird nicht berücksichtigt.

(7) Die Ansprüche sind bei der zuständigen deutschen Behörde in der zwischen den deutschen Behörden und den Streitkräften der beteiligten Macht zu vereinbarenden Form geltend zu machen.

(8) Die deutsche Behörde hat

(a) der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte der beteiligten Macht unverzüglich alle diejenigen Angaben über den Anspruch zukommen zu lassen, welche diese Dienststelle benötigt;

(b) in angemessener Frist Ermittlungen über den Anspruch anzustellen und der Dienststelle der Streitkräfte einen mit Gründen versehenen Vorschlag darüber zu unterbreiten.

(9) Die Dienststelle der Streitkräfte hat zu prüfen, ob und inwieweit eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu leisten ist. Sie hat dem Anspruchsberechtigten und der deutschen Behörde ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt der Anspruchsberechtigte den von der Dienststelle der Streitkräfte zuerkannten Entschädigungsbetrag als volle Abgeltung seines Anspruches an, so erfolgt die Zahlung gemäß dem zwischen den Bundesbehörden und den Streitkräften der beteiligten Macht zu vereinbarenden Verfahren.

(10) Falls der Anspruchsberechtigte den angebotenen Entschädigungsbetrag nicht annimmt oder mit der Abweisung seines Anspruches nicht einverstanden ist, so kann er bei den ordentlichen deutschen Gerichten gegen die Bundesrepublik wegen seines Anspruches innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Entscheidung Klage erheben.

(11) Die zuständigen Dienststellen der Streitkräfte stellen den deutschen Behörden auf deren Ersuchen die zur Rechtsverteidigung dienlichen Unterlagen und Beweismittel, welche sich in ihrem Besitz befinden, zur Verfügung, soweit dies nach den Vorschriften der betreffenden Macht zulässig ist.

(12) Es steht der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte frei, an einem derartigen Prozeß gegen die Bundesrepublik teilzunehmen, indem sie

(a) von der Bundesrepublik fordert, gewisse Einwendungen zu erheben oder Rechtsmittel einzulegen, oder

(b) als Nebenintervenient gemäß den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung auftritt.

(13) Die zuständige deutsche Behörde legt der Dienststelle der Streitkräfte das in einem solchen Prozeß ergangene Urteil nebst Begründung vor.

Weicht das Urteil des Gerichtes von der Entscheidung der Dienststelle der Streitkräfte ab, so gilt folgendes:

- (a) Haben die Behörden der Streitkräfte an dem Prozeß gegen die Bundesrepublik gemäß Absatz (12) dieses Artikels teilgenommen, so ist die Entscheidung der Dienststelle der Streitkräfte so abzuändern, daß sie mit dem Urteil im Einklang steht.
- (b) Haben die Behörden der Streitkräfte nicht an dem Prozeß teilgenommen, so überprüft die Dienststelle der Streitkräfte auf Ersuchen der deutschen Behörde ihre Entscheidung über den Anspruch unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichts. Beabsichtigt die Dienststelle nach einer solchen Überprüfung bei ihrer ursprünglichen Entscheidung zu verbleiben, so setzt sie die deutschen Behörden von dieser Absicht in Kenntnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die auf Grund einer endgültigen gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidung zu gewährende Entschädigung ist nach dem in Absatz (9) dieses Artikels festgelegten Verfahren auszuführen.

(14) Die auf Grund einer Entscheidung einer Dienststelle der Streitkräfte zugesprochene Entschädigung geht für die Zeit bis zum 30. Juni 1953 zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte der beteiligten Macht, wenn nicht zwischen der Bundesrepublik und der beteiligten Macht etwas anderes vereinbart wird. Ein zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hierüber und in bezug auf das dazugehörige Verfahren abgeschlossenes Abkommen ist diesem Verträge als Anhang A beigefügt. Die Finanzierung der nach dem 30. Juni 1953 zu leistenden Zahlungen wird Gegenstand der in Unterabsatz (a) des Absatzes (5) des Artikels 3 dieses Vertrages genannten Verhandlungen sein.

(15) Ungeachtet der übrigen Vorschriften dieses Artikels werden Ansprüche wegen Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Behörden der beteiligten Macht vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zur Nutzung überlassen und nach dem 30. Juni 1953 von ihnen freigegeben worden sind, von den deutschen Behörden festgestellt und gehen nicht zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte oder zu Lasten der beteiligten Macht.

Artikel 8 Absatz 14:

Der bisherige Text wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(14) Die auf Grund einer Entscheidung einer Dienststelle der Streitkräfte zugesprochene Entschädigung geht für die in den Absätzen (1) und (2) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeiträume zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte der beteiligten Macht, wenn nicht zwischen der Bundesrepublik und der beteiligten Macht etwas anderes vereinbart wird. Ein zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland hierüber und in bezug auf das dazugehörige Verfahren abgeschlossenes Abkommen ist diesem Vertrag als Anhang A beigefügt. Ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika ist diesem Vertrag als Anhang B beigefügt.“

Artikel 8 Absatz 15:

Der bisherige Absatz wird gestrichen und durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(15) Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden Ansprüche wegen Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Behörden der beteiligten Macht vor Inkrafttreten dieses Vertrages zur Nutzung überlassen und nach Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeitraums von ihnen freigegeben worden sind, von den deutschen Behörden festgestellt und gehen nicht zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte oder zu Lasten der beteiligten Macht.“

(16) Bestehen gegen Personen, die auf Grund ihres Militärdienstverhältnisses Mitglieder der Streitkräfte sind, oder gegen Bedienstete der Streitkräfte, die Staatsangehörige der beteiligten Macht sind, Ansprüche von Bewohnern des Bundesgebietes, die aus Handlungen oder Unterlassungen außerhalb der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen für die Streitkräfte entstehen, so können sie gemäß Absatz (6), (7), (8), (9) und (14) dieses Artikels geltend gemacht, festgestellt und abgegolten werden. Die normalen Rechtsbehelfe des Anspruchsberechtigten gegen die Person, die den Verlust oder Schaden verursacht hat, bleiben unberührt, es sei denn, daß der Anspruchsberechtigte die Zahlung einer von einer Dienststelle der Streitkräfte festgestellten Entschädigung als Abgeltung des Anspruchs annimmt. Die Bestimmungen des Satzes 1 dieses Absatzes gelten nicht für Ansprüche, für die die Person, welche den Verlust oder Schaden verursacht hat, durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist oder Entschädigung aus eigenen Mitteln zahlt.

(17) Ergibt sich in einem Zivilprozeß vor einem deutschen Gericht über einen unter diesen Artikel fallenden Anspruch die Notwendigkeit, zu entscheiden, ob eine Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen erfolgt ist, so ist eine Bescheinigung über diese Frage von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte einzuholen. Im Einzelfall wird die Dienststelle der Streitkräfte auf Ersuchen des Gerichts oder der deutschen Behörden die Bescheinigung überprüfen. Eine solche Bescheinigung ist in bezug auf die betreffende Frage endgültig.

(18) Die Vorschriften des Absatzes (1), (2), (4) bis (13), (16) und (17) dieses Artikels gelten nicht für diejenigen Verluste oder Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte der beteiligten Mächte, die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, verursacht werden.

Artikel 8 Absatz 18:
Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 9

(1) Die Bundesrepublik einerseits und jede der beteiligten Mächte andererseits verzichten gegenseitig auf alle Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden, die an ihnen gehörenden Vermögensgegenständen im Bundesgebiet nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages durch Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen der andere Vertragsteil rechtlich verantwortlich ist, bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen verursacht werden. Dieser Verzicht gilt nicht für Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost oder für Verluste oder Beschädigungen, für die diese Sonderverwaltungen verantwortlich sind.

(2) In Anwendung des Grundsatzes des Absatzes (1) dieses Artikels gelten Ansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Vermögensgegenständen, die von den Streitkräften gemäß Unterabsatz (g) (i) und (ii) des Absatzes (1) des Artikels 7 dieses Vertrages unentgeltlich benutzt werden, und Ansprüche aus Werterhöhungen solcher Vermögensgegenstände als gegeneinander ausgeglichen.

(3) Die Bundesrepublik verpflichtet sich, die beteiligten Mächte von der Haftung für Ansprüche zu befreien, die den Ländern aus den in Absatz (2) des Artikels 8 dieses Vertrages aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte erwachsen. Jede der beteiligten Mächte verpflichtet sich, entsprechende Ansprüche, die ihr gegen die Länder erwachsen, an die Bundesrepublik abzutreten. Jede der beteiligten Mächte verpflichtet sich ferner, Ansprüche aus Werterhöhungen an den in Absatz (2) des Artikels 7 dieses Vertrages aufgeführten Vermögensgegenständen an die Bundesrepublik abzutreten.

Artikel 10

(1) Zahlungen der Bundesrepublik zur Abgeltung der im Artikel 3 des Neunten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen genannten Ansprüche dürfen nur in dem zwischen der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten vereinbarten Umfang zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehen.

(2) In Absatz (1) dieses Artikels erwähnte Ansprüche, die von den Dienststellen der beteiligten Macht vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht festgestellt worden sind, werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik unterbreitet.

Artikel 11

(1) Einnahmen aus den folgenden Quellen fließen der Bundesrepublik zu und sind ordnungsgemäß abzurechnen:

- (a) Veräußerung von beweglichem Eigentum, das, soweit feststellbar, mit Mitteln des Reichsmark- oder Deutsche Mark-Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts beschafft worden ist;
- (b) Zahlungen von Dritten zum Ausgleich von Werterhöhungen an ihren Vermögensgegenständen durch Verwendung von Reichsmark- oder Deutsche Mark-Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts;
- (c) Rückzahlungsansprüche gegen Dritte aus Überzahlungen von Mitteln des Reichsmark- oder Deutsche Mark-Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts.

(2) Der Deutsche Mark-Wert von Einnahmen aus den folgenden Quellen fließt der beteiligten Macht zu und ist gemäß den Vorschriften der Artikel 5

und 6 dieses Vertrages auf Grund von Deutsche Mark-Ergänzungshaushaltsvoranschlägen zu verwenden, die zwischen der beteiligten Macht und der Bundesrepublik zu vereinbaren sind:

- (a) Veräußerung von beweglichem Eigentum, das mit Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte beschafft worden ist. Die auf Grund dieses Unterabsatzes anfallenden Beträge entsprechen im Falle eines Verkaufs dem Verkaufspreis des betreffenden Eigentums abzüglich der Veräußerungskosten oder, falls das Eigentum nicht verkauft wird, dem Wert, der durch unparteiische Wertfestsetzung gemäß den zwischen der Bundesrepublik und der beteiligten Macht zu vereinbarenden Bedingungen festgestellt wird.
- (b) Alle Deutsche Mark-Einnahmen oder Natureinnahmen, die auf Grund der Nutzung der im Rahmen dieses Vertrages oder des Truppenvertrages zur Verfügung gestellten Liegenschaften, Güter, Materialien und sonstigen Leistungen durch die Streitkräfte anfallen, mit der Maßgabe, daß alle Deutsche Mark-Beträge, die von Personen oder Dienststellen, die nicht Mitglieder der Streitkräfte sind, als Nutzungsvergütung für Liegenschaften im Zusammenhang mit Leistungen zugunsten der Streitkräfte und deren Mitglieder eingenommen werden, der Bundesrepublik zufließen.
- (c) Zahlungen von Dritten zum Ausgleich von Werterhöhungen an ihren Vermögensgegenständen durch Verwendung von Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte. Werden jedoch derartige Zahlungen durch die Länder geleistet, so fließen sie der Bundesrepublik zu.
- (d) Rückzahlungsansprüche gegen Dritte aus Überzahlungen mit Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte.

(3) Die Bundesrepublik hat mit der gebotenen Sorgfalt diejenigen Ansprüche geltend zu machen und einzuklagen, die gemäß Unterabsatz (c) und (d) des Absatzes (2) dieses Artikels zu erheben sind. Die Behörden der beteiligten Macht können verlangen, daß sie rechtzeitig vor der Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Unterabsatz (c) des Absatzes (1) oder Unterabsatz (d) des Absatzes (2) gehört werden.

Artikel 12

(1) Auf Zahlungen für die Bereitstellung von Liegenschaften, Gütern, Materialien und sonstigen Leistungen für die Streitkräfte und deren Mitglieder finden die Vorschriften dieses Artikels Anwendung.

(2) Vorbehaltlich der Auswirkungen der im Truppenvertrag oder einem sonstigen anwendbaren Abkommen vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen haben die zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte gezahlten Entgelte grundsätzlich dem jeweiligen Preis- und Lohnniveau im Bundes-

gebiet zu entsprechen; es dürfen jedoch den Behörden der beteiligten Mächte keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als sie vergleichbaren Käufern eingeräumt werden. Wenn der Bedarf der Streitkräfte im Wege der Beschaffung durch deutsche Behörden gedeckt wird oder andere zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehende Ausgaben von den deutschen Behörden geleistet werden, so erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Betrages im Einvernehmen mit den Behörden der beteiligten Macht. Soweit es sich nicht um Waren handelt, die zum Verbrauch durch Personen beschafft werden, die normalerweise im Bundesgebiet wohnhaft sind, darf die beteiligte Macht nicht in den Genuß von Subventionen kommen, die seitens der Bundesrepublik zur Herabsetzung von Preisen im Interesse des deutschen Einzelverbrauchers gewährt werden. Das Verfahren zur Durchführung der in vorstehendem Satz enthaltenen Vorschrift ist durch die in Artikel 17 dieses Vertrages vorgesehenen ergänzenden Abkommen festzulegen.

(3) Die Vergütung für die Bereitstellung von Liegenschaften, Gütern, Materialien oder sonstigen Leistungen, die für die Streitkräfte gemäß den in Absatz 3 des Artikels 37 des Truppenvertrages bezeichneten Bundesgesetzen im Wege der Anforderung beschafft werden, ist von den zuständigen deutschen Behörden im Benehmen mit den Behörden der beteiligten Macht gemäß den Vorschriften dieser Gesetze und den im ersten Satz des Absatzes (2) dieses Artikels festgelegten Grundsätzen festzusetzen. Bis zum Inkrafttreten dieser Bundesgesetze gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für die durch die Streitkräfte im Wege der Anforderung beschafften Liegenschaften, Güter, Materialien und sonstigen Leistungen weiter.

(4) Die Lohn- und Gehaltstarife für Zivilarbeitskräfte im Sinne des Artikels 44 des Truppenvertrages sind gemäß Absatz (5) jenes Artikels festzusetzen. Die Beträge, die zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehen, schließen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die nach deutschem Recht zu zahlenden Prämien zur gesetzlichen Unfallversicherung ein.

(5) Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Verkehrseinrichtungen und -leistungen, die gemäß den in Absatz (3) des Artikels 41 des Truppenvertrages genannten Abkommen den Streitkräften und ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, bemißt sich nach den in diesen Abkommen festgesetzten Tarifen. Vor Ablauf der genannten Abkommen sind andere den Grundsätzen des Absatzes (2) dieses Artikels und denen des Artikels 41 des Truppenvertrages entsprechende Tarifabkommen abzuschließen, wie dies in dem letztgenannten Artikel vorgesehen ist.

(6) Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen des öffentlichen deutschen Post- und Fernmeldewesens, die den Streitkräften und ihren Mitgliedern gemäß Artikel 42 des Truppenvertrages zur Verfügung gestellt werden, und die Vergütung für die Inanspruchnahme aller Einrichtungen, die den deutschen Behörden gemäß Absatz (5) jenes Artikels von den Streitkräften zur Verfügung gestellt werden, bemißt sich nach den Tarifen, die gemäß Absatz (1) jenes Artikels festgesetzt sind. Für die Tarife, die ab 30. Juni 1953 gelten sollen, sind rechtzeitig Abkommen im Rahmen der Grundsätze des Absatzes (2) dieses Artikels und denen des Artikels 42 des Truppenvertrages abzuschließen.

Artikel 12 Absatz 6:

Der letzte Satz „Für die Tarife . . . abzuschließen.“ wird gestrichen.

Artikel 13

(1) Abgesehen von besonderen Fällen, die zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten gemacht werden können, erfolgt die Verausgabung von Mitteln für Bauten gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Bis zum 30. Juni 1953 gehen folgende Kosten für den Bau von Liegenschaften zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte:

Artikel 13 Absatz 2:

Die Worte „30. Juni 1953“ werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt „Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeitraums“.

- (a) Sämtliche Kosten für Material und Arbeitskräfte sowie alle anderen Baukosten einschließlich der Aufschließungskosten;
- (b) die Kosten für den Bau von auf dem Baugelände befindlichen oder zum Baugelände führenden Verkehrs-, Fernmelde- und Versorgungseinrichtungen und -anlagen, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen und Anlagen ausschließlich zur Versorgung der betreffenden Liegenschaft erstellt werden;
- (c) die Kosten des Ersatzes oder der Umlegung von Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen, die wegen des Baues der betreffenden Liegenschaft für die öffentliche Benutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, bis zur Höhe des bisherigen Standards.

Im Falle der in Unterabsatz (b) und (c) dieses Absatzes bezeichneten Kosten, die den deutschen Behörden für die Streitkräfte entstehen, wird die Höhe der zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte gehenden Ausgaben im Einvernehmen mit den Behörden der Streitkräfte bestimmt. Werden die in den Buchstaben (b) und (c) dieser Ziffer erwähnten Einrichtungen und Anlagen einen Ertrag ab oder handelt es sich bei diesen Einrichtungen und Anlagen ganz oder teilweise um Baulichkeiten, die Teil eines deutschen Entwicklungsplans sein können, so gehen deren Kosten in dem zwischen den beteiligten Mächten und der Bundesrepublik vereinbarten Umfang zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte.

(3) Bis zum 30. Juni 1953 gehen die Kosten für die in Artikel 20 des Truppenvertrages genannten Einrichtungen und Anlagen zu Lasten des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrages bezeichneten Betrages und sind insoweit aus den Mitteln für den Unterhalt der Streitkräfte zu zahlen, als die Haushalte der beteiligten Mächte entsprechende Ansätze enthalten. Sollten Einrichtungen und Anlagen erstellt werden, für die in diesen Haushalten keine Ansätze enthalten sind, so wird deren Finanzierung im Einvernehmen zwischen der Bundesrepublik, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den beteiligten Mächten vorher geregelt.

(4) Soweit es sich nicht um die in Absatz (2) dieses Artikels vorgesehenen Ausgaben handelt, gehen Ausgaben, die vor dem 30. Juni 1953 geleistet werden und mit dem Erwerb und der Räumung von Liegenschaften für die Streitkräfte zusammenhängen, nicht zu Lasten der in Absatz (3) des Artikels 4 dieses Vertrages bezeichneten Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte oder zu Lasten der beteiligten Mächte.

(5) Soweit die Finanzierung der unter Absatz (2), (3) und (4) dieses Artikels fallenden Ausgaben nach dem 30. Juni 1953 erfolgt, wird sie in den in Unterabsatz (a) des Absatzes (5) des Artikels 3 dieses Vertrages genannten Verhandlungen geregelt.

Artikel 14

Es wird ein ständiger Koordinierungsausschuß aus Vertretern der Bundesrepublik und der Drei Mächte zu dem Zwecke gebildet, die ihm durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuführen, die Durchführung des Vertrages zu koordinieren und sich mit der Beseitigung etwaiger im Zusammenhang hiermit auftretender Zweifel oder Schwierigkeiten zu befassen, die nicht unmittelbar im Benehmen zwischen den zuständigen Behörden und Dienststellen gelöst werden können, sowie den Signatarmächten hierzu Vorschläge zu machen. Vertreter des Kommissariats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft können in Fällen, in denen die Interessen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft berührt werden, an den Besprechungen des Ausschusses teilnehmen.

Artikel 15

Die beteiligten Mächte können auch in Berlin die Mittel verausgaben, die ihnen im Rahmen des vorliegenden Vertrages für die in Absatz (1) des Artikels 5 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13 Absatz 3:

Der Absatz wird durch einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(3) Während des in Absatz (1) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeitraums gehen die Kosten für die in Artikel 20 des Truppenvertrages genannten Einrichtungen und Anlagen zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte. Während des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeitraums gehen die Kosten für die vorgenannten Einrichtungen und Anlagen insoweit zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte, als die Haushalte der beteiligten Mächte entsprechende Ansätze enthalten. Sollten Einrichtungen und Anlagen erstellt werden, für die in diesen Haushalten keine Ansätze enthalten sind, so wird deren Finanzierung im Einvernehmen zwischen der Bundesrepublik und den beteiligten Mächten vorher geregelt.“

Artikel 13 Absatz 4:

Die Worte „30. Juni 1953“ werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt „Ablauf des in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Vertrages genannten Zeitraums“.

Die Worte „in Absatz (3) des Artikels 4 dieses Vertrages bezeichneten“ werden gestrichen.

Artikel 13 Absatz 5:

Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 14:

Der letzte Satz „Vertreter teilnehmen.“ wird gestrichen.

Artikel 16

Auf Ersuchen eines der Unterzeichnerstaaten können Verhandlungen zum Zwecke der Änderung oder Aufhebung von Artikeln des vorliegenden Vertrages eingeleitet werden, insbesondere dann, wenn Vereinbarungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine solche Änderung notwendig oder wünschenswert machen.

Artikel 17

(1) Die Bundesrepublik einerseits und die Drei Mächte oder eine der beteiligten Mächte andererseits werden, falls es erwünscht oder erforderlich ist, ergänzende Abkommen über die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere der Vorschriften des Artikels 6, abschließen.

(2) Der gemäß Artikel 14 dieses Vertrages zu bildende Koordinierungsausschuß hat die Verhandlungen über diese ergänzenden Abkommen und ihre Durchführung zu koordinieren.

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen des Artikels 3 dieses Vertrages gelten nicht im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Französischen Republik.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die Streitkräfte anderer Entsendestaaten, die nicht Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind, und auf die Mitglieder dieser Streitkräfte Anwendung, sofern sie nicht durch etwaige zwischen der Bundesrepublik und einem solchen Entsendestaat geschlossene Abkommen für nicht anwendbar erklärt oder abgeändert werden.

Artikel 19

Das im Rahmen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten errichtete Schiedsgericht ist nicht zuständig

(a) für Streitigkeiten, die zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten im Rahmen der Vorschriften des Artikels 3, des Absatzes (4) des Artikels 4 oder des Absatzes (3) des Artikels 5 dieses Vertrages entstehen,

(b) zur Entscheidung von Fragen über die Zuständigkeit der in Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten deutschen Dienststellen und Dienststellen der Streitkräfte oder des nach Artikel 14 dieses Vertrages zu bildenden Koordinierungsausschusses oder zur Überprüfung der Entscheidungen dieser Stellen.

Artikel 16:

Der Halbsatz „, insbesondere . . . wünschenswert machen“ wird gestrichen.

Artikel 18 Absatz 1:

Der Absatz wird gestrichen.

Artikel 18 Absatz 2:

Die Worte „, die nicht Mitglied der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind,“ werden gestrichen.

Artikel 19:

Der bisherige Unterabsatz (a) wird gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(a) für Angelegenheiten, für die in den Absätzen (1) bis (4) des Artikels 4 dieses Vertrages besonders vorgesehen ist, daß sie in Verhandlungen zu regeln sind,“

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag, einen der in Artikel 8 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten aufgeführten Verträge, unterschrieben.

Geschehen zu BONN am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
A d e n a u e r

Für die Vereinigten Staaten von
Amerika
gezeichnet:
D e a n A c h e s o n

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
A n t h o n y E d e n

Für die Französische Republik
gezeichnet:
R o b e r t S c h u m a n

ANHANG A

zum Finanzvertrag

Soweit die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Belgiens, Dänemarks und Norwegens betroffen sind, wird Artikel 8 des Finanzvertrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeführt:

§ 1

Mit Bezug auf diese Streitkräfte wird die Wahrnehmung der in Absatz (9) des Artikels 8 des Finanzvertrages vorgesehenen Aufgaben der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte auf die Bundesrepublik übertragen.

§ 2

(1) Ist bei der zuständigen deutschen Behörde ein Entschädigungsantrag eingegangen, so teilt diese der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte den Antrag nebst den Einzelheiten mit, welche die letztere Dienststelle benötigt.

(2) Nach Eingang dieser Einzelheiten übermittelt die zuständige Dienststelle der Streitkräfte der zuständigen deutschen Behörde sobald als möglich die in ihrem Besitz befindlichen, für die Bearbeitung des Schadensfalles erforderlichen Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den Vorschriften der beteiligten Macht zulässig ist.

(3) Insbesondere hat bei Entschädigungsansprüchen, auf die Unterabsatz (c) und (d) des Absatzes (2) des Artikels 8 des Finanzvertrages Anwendung finden, die zuständige Dienststelle der Streitkräfte innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen alle diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die eine völlige oder teilweise Ablehnung des Entschädigungsanspruches begründen würden. In diesen Fällen wird die deutsche Behörde nur nach vollständiger Würdigung solcher Informationen und Beweismittel einen Entschädigungsbetrag festsetzen und auszahlen und wird sich im Zweifelsfall vor Auszahlung irgendwelcher Beträge mit der Dienststelle der Streitkräfte ins Benehmen setzen.

§ 3

(1) Wird ein Entschädigungsanspruch darauf gestützt, daß ein Verlust oder Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder eines Bediensteten der Streitkräfte oder einer Person, die bei den Streitkräften gemäß Artikel 44 oder 45 des Truppenvertrages beschäftigt ist, bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder durch eine Tätigkeit der Streitkräfte verursacht worden sei, so erteilt die zuständige Dienst-

stelle der Streitkräfte eine Bescheinigung darüber, ob die Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen der betreffenden Personen begangen worden ist oder ob eine Tätigkeit der Streitkräfte vorliegt.

(2) Die deutsche Behörde wird eine Entschädigung nur dann festsetzen und eine Auszahlung von Entschädigungsbeträgen nur dann vornehmen, wenn von der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Bescheinigung darüber erteilt worden ist, daß die für den Verlust oder Schaden ursächliche Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen begangen worden ist oder daß der Verlust oder Schaden durch eine Tätigkeit der Streitkräfte verursacht worden ist.

(3) Ergeben sich im Laufe der weiteren Ermittlungen Umstände, die zu einer von dem Inhalt der erteilten Bescheinigung abweichenden Beurteilung der Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung bei der Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen begangen worden ist oder ob eine Tätigkeit der Streitkräfte vorliegt, führen können, so wird die zuständige Dienststelle der Streitkräfte auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörde unter Berücksichtigung der Vorstellungen der deutschen Behörde die Bescheinigung überprüfen.

§ 4

Erhebt der Entschädigungsberechtigte wegen seines Anspruchs gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrages vor einem ordentlichen deutschen Gericht Klage gegen die Bundesrepublik, so wird die deutsche Behörde der zuständigen Stelle der Streitkräfte eine Abschrift der Klageschrift übersenden. Sollte die deutsche Behörde mit Rücksicht auf die Klage eine Ergänzung der zur Rechtsverteidigung zu verwendenden Unterlagen und Beweismittel durch die Dienststelle der Streitkräfte für notwendig halten, wird sie die Dienststelle der Streitkräfte sobald als möglich davon in Kenntnis setzen.

§ 5

Sollte das in einem gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrages angestregten Prozeß ergangene rechtskräftige Urteil eines Gerichtes von der gemäß Paragraph 1 dieses Anhangs getroffenen Entscheidung der deutschen Behörde abweichen, so ist die Entscheidung so abzuändern, daß sie mit dem Urteil übereinstimmt; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Behörden der Streitkräfte ihr Recht zur Teilnahme an dem Prozeß gegen die Bundesrepublik gemäß Absatz (12) des Artikels 8 des Finanzvertrages wahrgenommen haben oder nicht.

§ 6

Damit derjenige Teil der von den deutschen Behörden oder Gerichten zugesprochenen Entschädigung, der gemäß Paragraph 7 dieses Anhangs zu Lasten der Mittel für den Unterhalt

der Streitkräfte der beteiligten Macht gehen soll, in dieser Weise gebucht werden kann, wird die deutsche Behörde bis zum 15. eines jeden Monats der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Liste über die im Laufe des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge übersenden.

§ 7

Es wird gemäß Absatz (14) des Artikels 8 des Finanzvertrages vereinbart, daß 75 vom Hundert des von den zuständigen deutschen Behörden oder von dem deutschen Gericht zuerkannten Entschädigungsbetrages zu Lasten der im Rahmen des Finanzvertrages für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel geht. Die übrigen 25 vom Hundert des Entschädigungsbetrages werden von der Bundesrepublik getragen.

§ 8

Die Bestimmungen dieses Anhangs finden keine Anwendung in den Fällen des Absatzes (16) des Artikels 8 des Finanzvertrages.

§ 9

Falls Streitkräfte, auf die sich dieser Anhang bezieht, Bestandteil der Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind oder werden, so gelten die vorstehenden Bestimmungen für diese Streitkräfte nur insoweit, als dies mit der Anwendbarkeit des Artikels 8 des Finanzvertrages auf sie vereinbar ist.

Anhang A:

§ 9 wird gestrichen.

Anhang B:

Ein neuer Anhang B wird hinzugefügt.

ANHANG B:

zum Finanzvertrag

Soweit die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika betroffen sind, wird Artikel 8 des Finanzvertrags nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeführt:

§ 1

Mit Bezug auf diese Streitkräfte wird die Wahrnehmung der in Absatz (9) des Artikels 8 des Finanzvertrags vorgesehenen Aufgaben der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte auf die Bundesrepublik übertragen.

§ 2

(1) Ist bei der zuständigen deutschen Behörde ein Entschädigungsantrag eingegangen, so teilt diese umgehend der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte den Antrag nebst den Einzelheiten mit, welche diese Dienststelle benötigt.

(2) Nach Eingang dieser Einzelheiten übermittelt die zuständige Dienststelle der Streitkräfte der zuständigen deutschen Behörde sobald wie möglich die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügbaren, für die Bearbeitung des Schadensfalles erforderlichen einschlägigen Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den Vorschriften der Vereinigten Staaten zulässig ist. Die deutsche Behörde wird nur nach voll-

ständiger Würdigung dieser Beweismittel Entschädigungsbeträge für den Schadensfall festsetzen und auszahlen.

§ 3

(1) Die zuständige Dienststelle der Streitkräfte wird in die der zuständigen deutschen Behörde nach § 2 Absatz (2) dieses Anhangs zu übersendenden Informationen und Beweismittel eine Erklärung darüber aufnehmen, ob eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) des Finanzvertrags vorliegt.

(2) Die deutsche Behörde wird eine Entschädigung nur dann festsetzen und eine Auszahlung von Entschädigungsbeträgen nur dann vornehmen, wenn die zuständige Dienststelle der Streitkräfte die Erklärung abgegeben hat, daß eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) des Finanzvertrags vorliegt.

(3) Ergeben sich im Laufe der weiteren Ermittlungen Umstände, die zu einer von dem Inhalt der abgegebenen Erklärung abweichenden Beurteilung führen können, so wird die zuständige Dienststelle auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörde unter Berücksichtigung der Vorstellungen der deutschen Behörde die Erklärung überprüfen.

§ 4

Erhebt der Entschädigungsberechtigte wegen seines Anspruchs gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrags vor einem ordentlichen deutschen Gericht Klage gegen die Bundesrepublik, so wird die deutsche Behörde der zuständigen Stelle der Streitkräfte eine Abschrift der Klageschrift übersenden. Sollte die deutsche Behörde mit Rücksicht auf die Klage es für notwendig halten, von der Dienststelle der Streitkräfte ergänzende Unterlagen und Beweismittel aus deren Zuständigkeitsbereich zwecks Verwendung für die Rechtsverteidigung zu beschaffen, wird die deutsche Behörde die Dienststelle der Streitkräfte sobald wie möglich davon in Kenntnis setzen.

§ 5

Sollte das in einem gemäß Absatz (10) des Artikels 8 des Finanzvertrags angestregten Prozeß ergangene rechtskräftige Urteil eines Gerichts von der gemäß Paragraph 1 dieses Anhangs getroffenen Entscheidung der deutschen Behörde abweichen, so ist die Entscheidung so abzuändern, daß sie mit dem Urteil übereinstimmt; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Behörden der Streitkräfte ihr Recht zur Teilnahme an dem Prozeß gegen die Bundesrepublik gemäß Absatz (12) des Artikels 8 des Finanzvertrags wahrgenommen haben oder nicht.

§ 6

Damit derjenige Teil der von den deutschen Behörden oder Gerichten zugesprochenen Entschädigung, der gemäß Paragraph 7 dieses Anhangs zu Lasten der Mittel für den Unterhalt der Streitkräfte der Vereinigten Staa-

ten gehen soll, in dieser Weise gebucht werden kann, wird die deutsche Behörde bis zum 15. eines jeden Monats der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte eine Liste über die im Laufe des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge übersenden.

§ 7

Es wird gemäß Absatz (14) des Artikels 8 des Finanzvertrags vereinbart, daß 75 v.H. des von den zuständigen deutschen Behörden oder von dem deutschen Gericht zuerkannten Entschädigungsbetrags zu Lasten der im Rahmen des Finanzvertrags für den Unterhalt der Streitkräfte zur Verfügung gestellten Mittel gehen. Die übrigen 25 v.H. des Entschädigungsbetrags werden von der Bundesrepublik getragen.

§ 8

Die Bestimmungen dieses Anhangs finden keine Anwendung in den Fällen des Absatzes (16) des Artikels 8 des Finanzvertrags.

LISTE IV

**Vertrag zur Regelung
aus Krieg und Besatzung
entstandener Fragen**

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
einerseits und
DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND
und
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK
(nachstehend als die
„Drei Mächte“ bezeichnet)
andererseits
sind wie folgt übereingekommen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern, sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in dessen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist. Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft. Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden. Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind, oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

(2) Die Drei Mächte übertragen hiermit auf die Bundesrepublik das Recht, nach jeweiliger Konsultation mit den Drei Mächten die Rechtsvorschriften des Kontrollrats innerhalb des Bundesgebietes außer Wirksamkeit zu setzen, die nicht nach anderen Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge oder auf Verlangen der Drei Mächte in Ausübung ihrer Rechte hinsichtlich Berlins und Deutschlands als Ganzem, einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer Friedensregelung, auf die im Vertrage über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten Bezug genommen ist, in Kraft bleiben, und die in einer Mit-

**Änderungen zu dem Vertrag
zur Regelung aus Krieg und
Besatzung entstandener Fragen**

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,
DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND
und
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK
sind wie folgt übereingekommen:

teilung im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeführt sind.

(3) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck „Rechtsvorschriften“ umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die amtlichen Texte der in diesem Artikel erwähnten Rechtsvorschriften sind diejenigen Texte, die zur Zeit des Erlasses maßgebend waren.

(5) Der Ausdruck „Besatzungsbehörden“, wie er in diesem Teil verwendet wird, bedeutet den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der Drei Mächte, die Militärgouverneure der Drei Mächte, die Streitkräfte der Drei Mächte in Deutschland, sowie Organisationen und Personen, die in deren Namen Befugnisse ausüben oder — im Falle von internationalen Organisationen und Organisationen anderer Mächte (und der Mitglieder solcher Organisationen) — mit deren Ermächtigung handeln, schließlich die bei den Streitkräften der Drei Mächte dienenden Hilfsverbände anderer Mächte.

Artikel 2

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeführt sind, sind und bleiben in

Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Artikel 3

(1) Niemand darf allein deswegen unter Anklage gestellt oder durch Maßnahmen deutscher Gerichte oder Behörden in seinen Bürgerrechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung nur deswegen beeinträchtigt werden, weil er vor Inkrafttreten dieses Vertrages mit der Sache der Drei Mächte sympathisiert, sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützt oder den Streitkräften, Behörden oder Dienststellen einer oder mehrerer der Drei Mächte oder einem Beauftragten einer dieser Mächte Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet hat. Das gleiche gilt zugunsten von Personen, die den Verbündeten der Drei Mächte bei ihren gemeinsamen Bestrebungen vor Inkrafttreten dieses Vertrages Sympathien bezeigt, Unterstützung gewährt, Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet haben. Die deutschen Behörden haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um sicherzustellen, daß der Zweck dieses Absatzes erreicht wird.

(2) Soweit nicht in Absatz (3) dieses Artikels oder durch besondere Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte oder der betreffenden Macht etwas anderes bestimmt ist, sind deutsche Gerichte und Behörden nicht zuständig in strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, die sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Vertrages begangene Handlung oder Unterlassung beziehen, wenn unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages die deutschen Gerichte und Behörden hinsichtlich solcher Handlungen oder Unterlassungen nicht zuständig waren, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Unzuständigkeit aus der Sache oder aus der Person ergibt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels und jeder anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der in seinem Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträge dürfen deutsche Gerichte die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben:

(a) in nichtstrafrechtlichen Verfahren, für die das Privatrecht maßgebend ist,

(i) gegen juristische Personen, wenn die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte vorher allein deswegen ausgeschlossen war, weil diese juristischen Personen der Kontrolle der Besatzungsbehörden nach den Gesetzen Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierung, betreffend Sperre und Kontrolle von Vermögen, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 9, betreffend Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I. G. Farbenindustrie, oder

nach dem Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission, betreffend Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G., unterworfen waren,

- (ii) gegen natürliche Personen, es sei denn, daß solche Verfahren aus Pflichten oder Diensten für die Besatzungsbehörden entstehen oder Handlungen oder Unterlassungen im Zuge der Erfüllung solcher Pflichten oder der Leistung solcher Dienste betreffen oder aus Ansprüchen entstehen, auf die in Artikel 3 des Neunten Teiles dieses Vertrages Bezug genommen wird. Für Unterhaltsklagen sind deutsche Gerichte jedoch nur zuständig, soweit Unterhalt für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages verlangt wird;
- (b) in Strafverfahren gegen natürliche Personen, es sei denn, daß die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte endgültig abgeschlossen war oder diese Straftat in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden begangen wurde.

Entsteht in einem strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, auf das in diesem Absatz Bezug genommen wird, die Frage, ob jemand in Erfüllung von Pflichten oder Leistung von Diensten für die Besatzungsbehörden gehandelt hat, oder ob die Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht oder Mächte die Untersuchung wegen der angeblichen Straftat endgültig abgeschlossen haben, so wird das deutsche Gericht eine Bescheinigung des Botschafters oder in seiner Abwesenheit des Geschäftsträgers der betreffenden Macht als schlüssigen Beweis für diese Frage in dem in der Bescheinigung angegebenen Umfang anerkennen.

Artikel 4

(1) Die Drei Mächte werden im Bundesgebiet keine Gerichte unterhalten, die nicht in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind oder eine Gerichtsbarkeit entsprechend den Vorschriften des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder den Zusatzverträgen ausüben.

(2) Für die in Absatz (3) dieses Artikels erwähnte Übergangszeit üben das Amerikanische Gericht und das Amerikanische Berufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, die durch das Gesetz Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten eingesetzt sind, ferner die durch die Verordnung Nr. 68 der Militärregierung (zweite abgeänderte Fassung) und die Verordnungen Nr. 222 und 244 des britischen Hohen Kommissars eingesetzten Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland in der britischen Zone sowie die unter die Verordnung Nr. 242 des Französischen Hohen

Kommissars fallenden Französischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland weiterhin Gerichtsbarkeit auf Grund von Rechtsvorschriften der Alliierten Hohen Kommission und der Hohen Kommissare aus, soweit dies erforderlich ist

- (a) zur Erledigung aller Angelegenheiten, die bei ihnen bei Inkrafttreten dieses Vertrages anhängig sind;
- (b) zur Entscheidung von strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Verfahren, außer Strafverfahren gegen Deutsche (im Sinne des deutschen Rechts), denen eine Handlung oder Unterlassung vor Inkrafttreten dieses Vertrages zugrunde liegt und die unmittelbar vor diesem Zeitpunkt nicht der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte unterlagen, falls ein solches Verfahren innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingeleitet wird;

sie wenden weiterhin das unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages gültige einschlägige Recht an. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, auf Verlangen einer der Drei Mächte Ermittlungen durch die zuständigen deutschen Behörden wegen angeblicher Verstöße von Deutschen (im Sinne des deutschen Rechts) gegen Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden vorzunehmen und Strafverfahren einzuleiten, falls nach dem Ergebnis der Ermittlungen solche Verfahren gerechtfertigt erscheinen.

(3) Die in Absatz (2) dieses Artikels erwähnte Gerichtsbarkeit endet für Berufungsgerichte zehn Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages und für andere Gerichte sechs Monate nach diesem Zeitpunkt, jedoch mit der Ausnahme, daß diese Gerichte Verfahren, die bei Ablauf dieser Fristen anhängig sind, beenden können, falls dies im Hinblick auf den Stand des Verfahrens und die Interessen der beteiligten Personen ratsam erscheint. Die in Absatz (2) dieses Artikels erwähnten Gerichte können, um alle unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten soweit wie möglich innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes zu beenden, jedes bei ihnen anhängige Verfahren an die zuständigen deutschen Gerichte verweisen, wenn der Stand des Verfahrens und die Interessen der beteiligten Personen es erlauben. Die Gerichte haben insbesondere die Möglichkeit einer solchen Verweisung in allen bei Inkrafttreten dieses Vertrages schwebenden Strafverfahren in Betracht zu ziehen, in denen ein Deutscher (im Sinne des deutschen Rechts) angeklagt ist. Das deutsche Gericht, an das diese Verweisung erfolgt, hat das in Absatz (2) dieses Artikels erwähnte einschlägige materielle Recht anzuwenden.

(4) Die in Absatz (2) dieses Artikels genannten Rechtsvorschriften bleiben so lange in Kraft, wie es zur Erreichung der Zwecke des Absatzes (2) erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland erlassen worden sind oder später erlassen werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln und auf Antrag einer Partei von diesen in der gleichen Weise wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden zu vollstrecken.

(2) Die Rechtskraft wird, soweit sie sich nicht bereits aus der Ausfertigung des Urteils ergibt, durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der betreffenden Macht schlüssig nachgewiesen.

(3) Im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Urteilen können Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch durch ein Verfahren nach § 767 der deutschen Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Artikel 6

(1) Hiermit wird ein Gemischter Ausschuß (in diesem Artikel als „der Ausschuß“ bezeichnet) errichtet. Aufgabe dieses Ausschusses wird es sein, ohne die Gültigkeit der Urteile in Frage zu stellen, Empfehlungen für die Beendigung oder Herabsetzung der Strafe oder für die Entlassung auf Ehrenwort auszusprechen in bezug auf Personen, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder gegen das Kriegsrecht und den Kriegsbrauch oder wegen während des Krieges begangener Verbrechen — gemeinhin als Kriegsverbrechen bezeichnet — von einem Gericht einer alliierten Macht verurteilt worden sind und von den Drei Mächten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages in Haftanstalten der Bundesrepublik in Haft gehalten werden.

(2) Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei von der Bundesregierung und je eines von der Regierung jeder der Drei Mächte ernannt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen unabhängige Personen sein, die keine andere amtliche Tätigkeit außer der eines Richters oder eines Universitätslehrers ausüben und die bei Abfassung ihrer Empfehlungen nicht an Weisungen der Regierungen, die sie ernennen, gebunden sind. Niemand, der in irgendeiner Weise an irgendeinem Verfahren wegen Kriegsverbrechen beteiligt war, darf ernannt werden.

(3) (a) Das Recht, die Strafe für die in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen zu erlassen oder herabzusetzen sowie diese auf Ehrenwort zu entlassen, wird von der Macht ausgeübt, welche die Strafe verhängt hat.

(b) Dieses Recht darf nur ausgeübt werden, wenn der Ausschuß vorher eine Empfehlung ausgesprochen hat. Eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses ist für die Macht bindend, welche die Strafe verhängt hat.

(c) Außer in den in Absatz (5) und (8) dieses Artikels behandelten Angelegenheiten wird der Ausschuß nur auf Ersuchen einer der vier Regierungen, das sich auf einen bestimmten Fall bezieht, oder auf Grund eines Gesuchs tätig werden, das von einer oder namens einer der in Absatz (1) genannten Personen eingereicht wird.

(4) Die Drei Mächte behalten sich hinsichtlich des Gewahrsams und der Vollstreckung der Strafen der in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen die Rechte vor, die sie bisher besessen und ausgeübt haben, und werden diese Rechte weiterhin ausüben, bis die Bundesrepublik in der Lage ist, den Gewahrsam dieser Personen zu übernehmen.

(5) Die Bundesrepublik verpflichtet sich, daß sie zu der Zeit, wenn die Drei Mächte ihr den Gewahrsam über die in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Personen übertragen, diese Personen für den Rest ihrer Strafen, wie sie zu dieser Zeit bestehen oder später nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden, unter denselben Bedingungen, wie sie für ihre Haft im Zeitpunkt einer solchen Übertragung des Gewahrsams gelten, in Haft halten wird. Änderungen dieser Bedingungen nach diesem Zeitpunkt dürfen nur in Übereinstimmung mit Entscheidungen des Ausschusses vorgenommen werden. In diesen Angelegenheiten sind die Entscheidungen des Ausschusses endgültig.

(6) Nach Errichtung des Ausschusses werden seine Mitglieder freien Zugang zu den Haftanstalten haben, in denen die in Absatz (1) dieses Artikels genannten Personen in Haft gehalten werden, und zu diesen Personen selbst.

(7) Der Ausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß seiner sechs Mitglieder.

(8) Der Ausschuß hat die ausschließliche Befugnis, im Einklang mit Grundsätzen und Verfahrensvorschriften, die er selbst aufstellt, über Fragen der Aussetzung der Strafe aus persönlichen Rücksichten oder aus anderen Gründen ohne Einholung von Weisungen der Regierungen zu entscheiden. Bis zur Aufstellung solcher Grundsätze und Vorschriften wird der Ausschuß weiter die in dieser Hinsicht bestehende Übung jeder der Drei Mächte auf die im Gewahrsam der betreffenden Macht befindlichen Personen anwenden.

(9) Bis der Ausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hat, kann, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (3) und (8) dieses Artikels, jede der Drei Mächte ohne eine Empfehlung des Ausschusses weiterhin nach den bestehenden Verfahren die Strafe herabsetzen, Entlassungen vornehmen und die Strafe aus persönlichen Rücksichten oder aus anderen Gründen aussetzen.

(10) Die in Unterabsatz (a) des Absatzes (3) und in Absatz (4) dieses Artikels erwähnten Rechte der Drei Mächte und — unbeschadet der Bestimmungen des Unterabsatzes (b) des Absatzes (3) und der Absätze (6) und (8) — auf Grund dieser Rechte getroffenen Maßnahmen sind nicht der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichtes oder irgendeines anderen Gerichtes unterworfen.

(11) Auf die in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des Artikels 7 keine Anwendung.

Artikel 7

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

(2) Die deutschen Behörden werden Personen — mit Ausnahme der Mitglieder der Streitkräfte (nach der Definition im Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland) —, die von einem der in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Gerichte verurteilt sind oder künftig verurteilt werden oder in Untersuchungshaft gehalten werden, bis zur Beendigung ihrer Strafe in deutschen Haftanstalten in Haft halten.

(3) Die deutschen Behörden werden die gemäß Absatz (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten in Haft gehaltenen Personen nach den Grundsätzen eines humanen Strafvollzuges und nach den gleichen Vorschriften behandeln wie Personen, die von deutschen Gerichten verurteilt sind oder in Untersuchungshaft gehalten werden. Die Behörden der Drei Mächte haben Zugang zu den deutschen Haftanstalten, in denen solche Personen in Haft gehalten werden, und zu diesen Personen selbst.

(4) Die Kosten der nach diesem Artikel in deutschen Haftanstalten verbüßten Haft werden von den deutschen Behörden getragen.

(5) Innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein Gemischter Beratender Gnadenausschuß zu bilden, der paritätisch aus mindestens drei von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern und mindestens je einem von der Regierung jeder der Drei Mächte ernannten Mitglied besteht. Der Ausschuß wird in Unterausschüssen, jeweils bestehend aus einem der von der Bundesregierung ernannten Mitglieder und einem von der Regierung der betreffenden Macht ernannten Mitglied, tagen, um der Bundesrepublik oder der betreffenden Macht gemäß Absatz (6) und (7) dieses Artikels in An-

gelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen für Personen, die nach den Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten in Haft gehalten werden, Empfehlungen **auszusprechen**.

(6) Die Bundesrepublik hat hinsichtlich von Deutschen (im Sinne des deutschen Rechts), die nach Absatz (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten unter deutscher Kontrolle in Haft gehalten werden, das ausschließliche Recht, in allen Angelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen endgültig zu entscheiden. Die Empfehlung des nach Absatz (5) dieses Artikels errichteten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses ist vor jeder solchen Entscheidung einzuholen. Handelt es sich um Personen, die wegen strafbarer Handlungen gegen alliiertes Personal oder Vermögen oder gegen die alliierte Verwaltung in Deutschland verurteilt worden sind, so wird die Bundesrepublik Entscheidungen zugunsten solcher Personen nur in Übereinstimmung mit der Empfehlung des zuständigen Unterausschusses treffen.

(7) Jede der Drei Mächte hat hinsichtlich aller Personen, die von ihren Gerichten verurteilt sind und nach Absatz (2) dieses Artikels in deutschen Haftanstalten unter deutscher Kontrolle in Haft gehalten werden — jedoch mit Ausnahme der in Absatz (6) dieses Artikels bezeichneten Personen — das ausschließliche Recht, in allen Angelegenheiten der Beendigung oder Herabsetzung der Strafe, der Entlassung auf Ehrenwort, der Begnadigung und sonstiger Gnadenmaßnahmen endgültig zu entscheiden. Die Empfehlung des nach Absatz (5) dieses Artikels errichteten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses ist vor jeder solchen Entscheidung einzuholen.

Artikel 8

Folgende Personen genießen in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben, während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf Immunität gegen gerichtliche Verfolgung im Bundesgebiet:

- (a) Mitglieder der in Absatz (2) des Artikels 4 dieses Teiles bezeichneten Gerichte;
- (b) Mitglieder der in Absatz (1) des Artikels 6 des Dritten Teiles dieses Vertrages bezeichneten Gerichte, an deren Stelle das Oberste Rück erstattungsgericht tritt;
- (c) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des gemäß Absatz (1) des Artikels 6 dieses Teiles errichteten Gemischten Ausschusses und des in Absatz (5) des Artikels 7 dieses Teiles bezeichneten Gemischten Beratenden Gnadenausschusses;

(d) von einer der Drei Mächte ernannte Mitglieder des in Absatz (6) des Artikels 4 des Zweiten Teiles dieses Vertrages bezeichneten Prüfungsausschusses;

(e) Mitglieder der gemäß Artikel 4 und 6 des Zweiten Teiles dieses Vertrages errichteten Stellen.

Während ihrer Amtsdauer genießen diese Personen im Bundesgebiet ferner die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die Mitgliedern diplomatischer Missionen gewährt werden.

Artikel 8(d):

Die Worte „Absatz (6) des Artikels 4 des Zweiten Teiles dieses Vertrages“ sind zu ersetzen durch die Worte „Absatz (1) des Artikels 12 dieses Teiles“.

Artikel 8(e):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

Neu hinzukommende Artikel:

„Artikel 9

(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie bleiben in dem Umfang, in dem sie am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, soweit und solange vor diesem Zeitpunkt angeordnete Entflechtungsmaßnahmen noch durchzuführen sind oder Berechtigte noch geschützt werden müssen.

(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen sowie die Maßnahmen, die auf Grund der durch diese Anordnungen gebilligten Pläne zu treffen sind, vollständig durchgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen den auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zulässigen Erweiterungen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nicht entgegen.

Artikel 10

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird ein Gemischter Ausschuß von sieben Sachverständigen gebildet. Drei seiner Mitglieder hat die Bundesrepublik und je eines jede der Drei Mächte zu bestellen, sobald bei der Bundesregierung erstmalig ein Antrag gemäß Absatz (3) dieses Artikels eingegangen ist und die Bundesregierung dies den Drei Mächten mitgeteilt hat. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung wählen die so bestellten Mitglieder mit Stimmenmehrheit ein siebentes Mitglied. Sollte das siebente Mitglied innerhalb dieser Frist nicht gewählt sein oder die Wahl nicht angenommen haben, so ist der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu ersuchen, als siebentes Mitglied einen Sachverständigen zu bestellen, der nicht Staatsangehöriger eines Unterzeichnerstaates ist.

¹(2) Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, Anträge auf Verlängerung von Fristen zu prüfen, die für die Veräußerung von Wertpapieren in Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen oder auf Grund der Bestimmungen eines durch eine solche Anordnung gebilligten Planes als äußerste Fristen festgesetzt sind.

(3) Die Anträge sind bei der Bundesregierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzten Frist zu stellen. Bis zur Entscheidung des Gemischten Ausschusses kann der Antragsteller seinen Antrag durch Einreichung weiterer Schriftsätze ergänzen.

(4) Der Gemischte Ausschuss verlängert die für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzte Frist, sofern der Antragsteller dartut, daß die Wertpapiere trotz zumutbarer Bemühungen zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininteresse zu vereinbarenden Grundlage nicht veräußert werden konnten und eine solche Veräußerung auch innerhalb der restlichen Frist nicht möglich ist, ohne daß eine nachhaltige Störung des deutschen Kapitalmarktes verursacht wird.

(5) Fristverlängerungen gemäß Absatz (4) dieses Artikels werden für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt; auf weiteren Antrag ist eine erneute Verlängerung unter den in Absatz (4) bezeichneten Voraussetzungen möglich. Der Gemischte Ausschuss kann jede Verlängerung oder erneute Verlängerung mit zweckdienlichen Auflagen verbinden.

(6) Der Gemischte Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er hat sie vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere festgesetzten Frist zu erlassen.

(7) Die Bezüge der Mitglieder des Gemischten Ausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die Bezüge des siebenten Mitglieds werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen. Die übrigen Kosten kann der Gemischte Ausschuss den Antragstellern ganz oder teilweise auferlegen.

(8) Der Gemischte Ausschuss bestimmt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung selbst.

Artikel 11

(1) Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften über den Abschluß der Entflechtung und Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. bleiben in dem Umfang, in dem sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gelten, in Kraft, bis die Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. gemäß den genannten Vorschriften voll-

ständig durchgeführt ist. In Satz 1 dieses Absatzes bezeichnete Rechtsvorschriften, die Rechtsverhältnisse regeln, welche die Beendigung der Liquidation der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. überdauern, bleiben bis zur vollständigen Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse in Kraft.

(2) Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß die durch die Durchführungsverordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission oder der ihr nachgeordneten Dienststellen auf Grund der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Rechtsvorschriften angeordneten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.

Artikel 12

(1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der in Artikel 13 (abgeänderte Fassung) des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vorgesehene Prüfungsausschuß aus drei von der Bundesrepublik bestellten Mitgliedern und je einem von jeder der Drei Mächte bestellten Mitglied bestehen. In dieser Besetzung bleibt der Prüfungsausschuß die einzige zuständige Stelle, um auf Antrag eines Beteiligten Anordnungen nachzuprüfen, die auf Grund von Artikel 5 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 27 oder auf Grund von Artikel 5 Absatz (1) des Gesetzes Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission erlassen worden sind. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Entscheidungsfreiheit dürfen nicht durch Anweisungen oder andere Maßnahmen ihrer Regierungen beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung hat der Prüfungsausschuß dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Die Bezüge der Mitglieder des Prüfungsausschusses tragen die Unterzeichnerstaaten jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die übrigen Kosten des Prüfungsausschusses werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen.

Artikel 13

Um einen reibungslosen Übergang von dem Besatzungsregime zu normalen diplomatischen Beziehungen zu erleichtern und die Unterbringung der Botschaften und Konsulate des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik zu ermöglichen, wird den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik hiermit das Recht gewährt, vorbehaltlich einer Entschädigungszahlung in den in Betracht kommenden Fällen, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags von ihnen genutzte Eigentum während einer Übergangszeit weiter zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieses Eigentum für den Gebrauch der von ihnen zu errichtenden Botschaften und Konsulate benötigt wird."

Dekartellierung und Entflechtung

Artikel 1

**Vorschriften gegen
Wettbewerbsbeschränkungen**

(1) Bis ein Bundesgesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft tritt, das den entscheidenden Bestimmungen des von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurfs (Bundesratsdrucksache Nr. 121/52) entspricht, bleiben die folgenden Rechtsvorschriften in Kraft:

- (a) Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung;
- (b) Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung;
- (c) Verordnung Nr. 96 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland;
- (d) die zu den in Unterabsatz (a), (b) und (c) aufgeführten Vorschriften erlassenen Durchführungsverordnungen.

Absatz (1) des Artikels 1 des Ersten Teiles dieses Vertrages findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die in Absatz (1) dieses Artikels genannten alliierten Rechtsvorschriften werden von Dienststellen der Drei Mächte durchgeführt. Die gegenwärtig bestehenden Befugnisse der Behörden oder der Gerichte der Bundesrepublik oder der Länder zur Durchführung dieser alliierten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Trefen die in Absatz (1) dieses Artikels genannten alliierten Rechtsvorschriften außer Kraft, so stehen Verfügungen und Entscheidungen, die Behörden oder Gerichte der Bundesrepublik oder der Länder oder Dienststellen der Drei Mächte auf Grund dieser Vorschriften getroffen haben, soweit die Verfügungen und Entscheidungen unanfechtbar geworden sind, in jeder Hinsicht entsprechenden Verfügungen oder Entscheidungen der nach dem in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Bundesgesetz zuständigen Behörden oder Gerichte gleich.

(4) Die Anordnung Nr. 1 der amerikanischen und der britischen Militärregierung und die Verfügung Nr. 134 der französischen Militärregierung über das Verbot monopolartiger Verhältnisse in der Filmindustrie treten hiermit außer Kraft.

(5) Die entscheidenden Bestimmungen des in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Bundesgesetzes dürfen bis zur Errichtung des in diesem Gesetz vorgesehenen Bundeskartellamts nicht geändert werden.

Artikel 2

Ufa/Ufi-Gesetz

(1) Das Gesetz Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission betreffend Verfügung über früher reichseigenes Filmvermögen bleibt in Kraft, bis ein Bundesgesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichs-

Dekartellierung und Entflechtung

Der Teil wird gestrichen.

eigenen Filmvermögens in Kraft getreten ist, das den entscheidenden Bestimmungen des von der Bundesregierung beim Bundestag eingebrachten Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache Nr. 2962) entspricht. Absatz (1) des Artikels 1 des Ersten Teiles dieses Vertrages findet insoweit keine Anwendung. Das Bundesgesetz bleibt in Kraft, bis die darin vorgesehene Überführung des von dem Gesetz erfaßten Vermögens in private Hand sowie die Liquidation der Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) und der Cautio Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung durchgeführt sind.

(2) Bis zum Inkrafttreten des in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Bundesgesetzes gehen die Befugnisse und Verantwortlichkeiten aus dem Gesetz Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission auf die Bundesregierung über, die sich zur Ausübung dieser Befugnisse und Verantwortlichkeiten in einer mit den Bestimmungen und Zielen des Gesetzes Nr. 32 im Einklang stehenden Weise verpflichtet.

Artikel 3

Großbanken

Das Bundesgesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 217) bleibt in vollem Umfange in Kraft bis zu der dem Gesetz entsprechenden Durchführung der Übertragung der Vermögensgegenstände der Großbanken an die Nachfolgebanken und der Übergabe der Aktien der Nachfolgebanken an die Bank deutscher Länder zur Verteilung an die Aktionäre. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gläubigerschutz nicht zuungunsten der Gläubiger abzuändern.

Artikel 4

Entflechtung des Kohlenbergbaus und der Stahl- und Eisenindustrie

(1) Das Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie in der Fassung des Gesetzes Nr. 76 sowie alle auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bleiben bis zur Durchführung der Entflechtung des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie gemäß Gesetz Nr. 27 in Kraft.

(2) Die Befugnisse der Alliierten Hohen Kommission, der Combined Coal Control Group und der Combined Steel Group gemäß Gesetz Nr. 27 werden auf eine Stelle übertragen, die hiermit errichtet wird. Diese Stelle besteht aus Personen, die von den Drei Mächten bestellt werden; sie ist den Drei Mächten gegenüber verantwortlich. Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch Anordnungen oder andere Maßnahmen dieser Stelle geschaffen werden, sind in dem in Absatz (1) bis (4) dieses Artikels bezeichneten Ausmaß in jeder Hinsicht gültig.

(3) Die gemäß Absatz (2) dieses Artikels errichtete Stelle übt ihre Befugnisse nur in dem nachstehend begrenzten Umfang und lediglich mit der nachstehend bezeichneten Zielsetzung aus:

- (a) Kontrolle der Liquidation oder Umgestaltung der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen einschließlich der Billigung von Anträgen betreffend die Behandlung eines oder mehrerer Restvermögenswerte und der Aufstellung oder Billigung und der Bekanntgabe des Planes für die Behandlung des jedem betroffenen Unternehmen verbleibenden Restvermögens.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe dieses Planes für die Behandlung des Restvermögens jedes betroffenen Unternehmens. Restvermögenswerte, deren Behandlung vor Bekanntgabe dieses Planes beantragt und gebilligt wird, scheiden schon mit der Billigung des Antrages aus der Kontrolle aus;

- (b) Kontrolle der Liquidation der in Anhang B zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen einschließlich der Aufstellung oder Billigung und Bekanntgabe des Planes für die Behandlung des Restvermögens jedes betroffenen Unternehmens.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe dieses Planes für die Behandlung des Restvermögens jedes betroffenen Unternehmens;

- (c) Befreiung der in Anhang C zum Gesetz Nr. 27 noch verbliebenen Unternehmen von der Überwachung auf Grund des Gesetzes Nr. 27 oder sonstige auf sie nach dem Gesetz Nr. 27 anwendbare Maßnahmen.

Diese Befugnis erlischt mit der Errichtung der Einheitsgesellschaften, die in Ausführung des Gesetzes Nr. 27 gegründet werden sollen; sollten zu diesem Zeitpunkt noch Unternehmen in Anhang C verblieben sein, so werden sie ohne weiteres von der Überwachung frei;

- (d) Errichtung von weiteren Einheitsgesellschaften einschließlich der Bestellung des ersten Aufsichtsrats, des ersten Vorstands und der Bestellung und Abberufung der Treuhänder sowie Beschlagnahme und Übertragung von Vermögensgegenständen der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen, soweit es zur Vermögensausstattung der bereits errichteten und noch zu errichtenden Einheitsgesellschaften erforderlich ist.

Diese Befugnis erlischt mit der Errichtung der Einheitsgesellschaften, die in Ausführung des Gesetzes Nr. 27 gegründet werden sollen, und mit der Übertragung der auf sie zu übertragenden Vermögensgegenstände, die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Treuhändern und zur Erteilung von Weisungen an Treuhänder in

dem in Absatz (4) vorgesehenen Ausmaß, jedoch erst, wenn die in Unterabsatz (a) und (f) genannten Befugnisse erlöschen;

- (e) Verteilung der Verbindlichkeiten der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen einschließlich der Belastungen auf die Einheitsgesellschaften, sonstige Nachfolgesellschaften (einschließlich entflochtener Tochtergesellschaften) und die übrigen Restvermögenswerte.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe von Plänen für die Verteilung der Verbindlichkeiten der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen, spätestens jedoch, wenn die in Unterabsatz (a) und (f) dieses Absatzes genannten Befugnisse erlöschen;

- (f) Festsetzung von Art und Höhe des von der einzelnen Einheitsgesellschaft oder sonstigen Nachfolgesellschaft für die Übertragung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Entgelts. Die Stelle wird von dem Grundsatz ausgehen, daß nach Zuteilung einer angemessenen Entschädigung an die Gläubiger der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 aufgeführten Unternehmen der überschießende Betrag der Entschädigung für die den Einheits- und anderen Nachfolgesellschaften zugeteilten Vermögensgegenstände in Anteilen dieser Gesellschaft bestehen soll.

Diese Befugnis erlischt mit der Festsetzung von Art und Höhe des Entgelts;

- (g) Verteilung des Entgelts unter die Berechtigten.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe von Plänen für die in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen für die Verteilung des Entgelts unter die Berechtigten, spätestens jedoch, wenn die in Unterabsatz (a) und (f) dieses Absatzes genannten Befugnisse erlöschen;

- (h) Regelung der Versorgungsbezüge der Arbeiter und Angestellten.

Diese Befugnis erlischt zugleich mit der in Unterabsatz (e) dieses Absatzes genannten Befugnis;

- (i) Errichtung der Gemeinschaftsverwaltung für den Ruhrkohlenvertrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften als Ersatz für den Deutschen Kohlenverkauf.

Diese Befugnis erlischt mit der Errichtung der genannten Gesellschaften.

- (4) (a) Absatz (1) bis (3) dieses Artikels dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß die gemäß Absatz (2) errichtete Stelle die Befugnis haben würde, innerorganisatorische Fragen der Einheitsgesellschaften, insbesondere ihre Produktionsprogramme und ihre Investitions- und Personalpolitik zu überwachen. Das Recht der Stelle zur Bestellung und zur Abberufung von Treuhändern für die Verwal-

tung von Anteilen an einer Einheitsgesellschaft und das Recht, diesen Treuhändern sowie den Einheitsgesellschaften zur Durchführung der in Absatz (3) genannten Zielsetzung Weisungen zu erteilen, bleiben hierdurch unberührt.

- (b) (i) Eine Einheitsgesellschaft oder sonstige Nachfolgesellschaft darf ein Darlehen, das entweder eine Million Deutsche Mark oder zusammen mit allen früheren von dieser Einheitsgesellschaft oder sonstigen Nachfolgesellschaft aufgenommenen Darlehen zehn vom Hundert des Nennkapitals der Einheitsgesellschaft oder sonstigen Nachfolgesellschaft übersteigt, nur dann aufnehmen, wenn ein deutscher Wirtschaftsprüfer oder eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Bundesverband des privaten Bankgewerbes in einem Gutachten übereinstimmend schriftlich bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung der Verhältnisse der Einheitsgesellschaft oder sonstigen Nachfolgesellschaft und nach pflichtgemäßer Prüfung des Betrages und der Bedingungen der Schulden des oder der in Anhang A zum Gesetz Nr. 27 bezeichneten Unternehmen, aus denen die Einheitsgesellschaft oder sonstige Nachfolgesellschaft gebildet worden ist, durch die beabsichtigte Darlehensaufnahme die Sicherstellung der Gläubiger dieses Unternehmens oder dieser Unternehmen nicht gefährdet ist.
- (ii) Hat dieses Unternehmen oder haben diese Unternehmen ausländische Gläubiger, deren Forderungen insgesamt mehr als fünf vom Hundert des Nennkapitals dieses Unternehmens oder dieser Unternehmen betragen, so kann die Stelle verlangen, daß die in (i) dieses Unterabsatzes genannte gutachtliche Bestätigung von einem Sachverständigen, der von Vertretern ausländischer Gläubiger der Stelle vorgeschlagen und von dieser als Sachverständiger bestellt wird, daraufhin nachgeprüft wird, ob die gutachtliche Bestätigung durch die in ihr enthaltenen tatsächlichen Angaben gerechtfertigt erscheint; bestätigt der von der Stelle bestellte Sachverständige die gutachtliche Schlußfolgerung nicht, so darf das Darlehen nicht aufgenommen werden.
- (iii) Die Stelle kann für eine Einheitsgesellschaft oder sonstige Nachfolgesellschaft Ausnahmen von den in (i) und (ii) dieses Unterabsatzes bezeichneten Beschränkungen zulassen, wenn sie der Ansicht ist, daß die Beschränkungen in dem besonderen Falle nicht erforderlich sind.
- (iv) Die in (i) und (ii) dieses Unterabsatzes bezeichneten Beschränkungen entfallen, sobald fest-

steht, in welchem Ausmaß und in welcher Weise die Einheitsgesellschaft oder sonstige Nachfolgegesellschaft den Gläubigern des oder der Unternehmen haftet, aus denen die Einheitsgesellschaft oder sonstige Nachfolgegesellschaft gebildet worden ist, und sobald der Haftungsbetrag in den Büchern und in der Bilanz der Einheitsgesellschaft oder sonstigen Nachfolgegesellschaft aufgeführt ist.

(c) Die für die Verwaltung der Anteile an einer Einheitsgesellschaft bestellten Treuhänder können Rechte als Anteilseigner nur mit folgenden Beschränkungen ausüben:

- (i) sie können nicht für die Abberufung bestellter Aufsichtsratsmitglieder stimmen;
- (ii) sie können bei Wahlen zum Aufsichtsrat nur für die Wiederbestellung der von den Gründern oder vom Gericht bestellten Aufsichtsratsmitglieder stimmen;
- (iii) nach Verteilung von sechzig vom Hundert der ihrer Verwaltung unterliegenden Anteile an die Berechtigten haben sie bei der Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Stimme;
- (iv) sie können nicht für Änderungen der Satzung stimmen, es sei denn für Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Geldeinlage oder für Kapitalherabsetzungen oder für Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 145 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes).

Die gemäß Absatz (2) errichtete Stelle kann in den in (i), (ii) und (iv) dieses Unterabsatzes bezeichneten Fällen Ausnahmen zulassen. Bis zu dem in (iii) festgelegten Zeitpunkt können Aufsichtsratsmitglieder höchstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr beschließt; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß §§ 6, 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 347) gewählt werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen den auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zulässigen Erweiterungen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen des deutschen Kohlenbergbaus und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie nicht entgegen. Hierdurch wird die Ausübung der in Absatz (3) und (4) vorgesehenen Befugnisse der

Stelle nicht berührt. Die Maßnahmen, die durch Verordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission, einer ihr nachgeordneten Dienststelle oder der Stelle auf Grund des Gesetzes Nr. 27 angeordnet worden sind, sind vollständig durchzuführen. Sofern nach Errichtung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von der Stelle Maßnahmen in Aussicht genommen oder angeordnet werden, die ihrer Art nach auf Grund von Artikel 65 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl der Genehmigung der Hohen Behörde bedürfen, hat sich die Stelle darum zu bemühen, daß diese Maßnahmen als im Einklang mit Artikel 65 stehend von der Hohen Behörde genehmigt werden. Entscheidet die Hohe Behörde, daß diese Maßnahmen als nicht im Einklang mit Artikel 65 stehend nicht genehmigt werden können, so hat die Stelle ihre Anordnung entsprechend zu gestalten oder abzuändern.

- (6) (a) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird der in Artikel 13 (in abgeänderter Fassung) des Gesetzes Nr. 27 vorgesehene Prüfungsausschuß aus drei von der Bundesrepublik bestellten Mitgliedern und je einem von jeder der Drei Mächte bestellten Mitglied bestehen. In dieser Besetzung bleibt der Prüfungsausschuß die einzige zuständige Stelle, um auf Antrag eines Beteiligten Anordnungen nachzuprüfen, die auf Grund von Artikel 5 Buchstabe (c) des Gesetzes Nr. 27 erlassen worden sind. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Entscheidungsfreiheit dürfen nicht durch Anweisungen oder andere Maßnahmen ihrer Regierungen beeinträchtigt werden. Vor der Entscheidung ist dem Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren.
- (b) Die Bezüge der Mitglieder des Prüfungsausschusses tragen die Bundesrepublik und die Drei Mächte jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die übrigen Kosten des Prüfungsausschusses werden von der Bundesrepublik einerseits und von den Drei Mächten andererseits je zur Hälfte getragen.

Artikel 5

Gemischter Ausschuß

(1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird ein Gemischter Ausschuß von sieben Sachverständigen gebildet. Drei seiner Mitglieder hat die Bundesrepublik und je eines jede der Drei Mächte zu bestellen, sobald bei der Bundesregierung erstmalig ein Antrag gemäß Absatz (3) dieses Artikels eingegangen ist und die Bundesregierung dies den Drei Mächten mitgeteilt hat. Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung wählen die so bestellten Mitglieder mit Stimmenmehrheit ein siebentes Mitglied. Sollte das siebente Mitglied

innerhalb dieser Frist nicht gewählt sein oder die Wahl nicht angenommen haben, so ist der Verwaltungsrat der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zu ersuchen, als siebentes Mitglied einen Sachverständigen zu bestellen, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Staatsangehöriger einer der Drei Mächte ist.

(2) Aufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, Anträge auf Verlängerung von Fristen zu prüfen, die für die Veräußerung von Wertpapieren in Verordnungen oder Anordnungen der Alliierten Hohen Kommission, ihrer nachgeordneten Dienststellen oder der gemäß Absatz (2) des Artikels 4 gebildeten Stelle oder in den Bestimmungen eines in Unterabsatz (g) des Absatzes (3) des Artikels 4 genannten Planes als äußerste Fristen festgesetzt sind.

(3) Die Anträge sind bei der Bundesregierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzten Frist zu stellen. Bis zur Entscheidung des Gemischten Ausschusses kann der Antragsteller seinen Antrag durch Einreichung weiterer Schriftsätze ergänzen.

(4) Der Gemischte Ausschuss verlängert die für die Veräußerung der Wertpapiere gesetzte Frist, sofern der Antragsteller dargetut, daß die Wertpapiere trotz zumutbarer Bemühungen zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininteresse zu vereinbarenden Grundlage nicht veräußert werden konnten und eine solche Veräußerung auch innerhalb der restlichen Frist nicht möglich ist, ohne daß eine nachhaltige Störung des deutschen Kapitalmarktes verursacht würde.

(5) Fristverlängerungen gemäß Absatz (4) dieses Artikels werden für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt; auf weiteren Antrag ist eine erneute Verlängerung unter den in Absatz (4) bezeichneten Voraussetzungen möglich. Der Gemischte Ausschuss kann jede Verlängerung oder erneute Verlängerung mit zweckdienlichen Auflagen verbinden.

(6) Der Gemischte Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er hat sie vor Ablauf der für die Veräußerung der Wertpapiere festgesetzten Frist zu erlassen.

(7) Die Bezüge der Mitglieder des Gemischten Ausschusses tragen die Bundesrepublik und die Drei Mächte jeweils für die von ihnen bestellten Mitglieder. Die Bezüge des siebenten Mitglieds werden zur Hälfte von der Bundesrepublik und zu je einem Sechstel von jeder der Drei Mächte getragen. Die übrigen Kosten kann der Gemischte Ausschuss den Antragstellern ganz oder teilweise auferlegen.

(8) Der Gemischte Ausschuss bestimmt seine Verfahrens- und Geschäftsordnung selbst.

Artikel 6

Entflechtung der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L.

(1) Das Kontrollratsgesetz Nr. 9 über die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G., soweit es die Aufspaltung der Eigentumsrechte an diesem Vermögen vorsieht, das Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission über die Aufspaltung des Vermögens der I. G. Farbenindustrie A. G. in der Fassung des Gesetzes Nr. 77 der Alliierten Hohen Kommission sowie alle auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften bleiben bis zur Durchführung der Entflechtung der I. G. Farbenindustrie gemäß den genannten Vorschriften in Kraft.

(2) Die Befugnisse der Alliierten Hohen Kommission und der Drei-Mächte - I. G. Farben - Kontrollgruppe nach Gesetz Nr. 35 werden auf eine Stelle übertragen, die hiermit errichtet wird. Diese Stelle besteht aus Personen, die von den Drei Mächten ernannt werden; sie ist den Drei Mächten gegenüber verantwortlich. Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch Anordnungen oder andere Maßnahmen dieser Stelle geschaffen werden, sind in dem in Absatz (1) bis (4) dieses Artikels bezeichneten Ausmaß in jeder Hinsicht gültig.

(3) Die gemäß Absatz (2) dieses Artikels errichtete Stelle übt ihre Befugnisse nur in dem nachstehend begrenzten Umfang und lediglich mit der nachstehend bezeichneten Zielsetzung aus:

- (a) Kontrolle der Liquidation oder Umgestaltung der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der im Anhang zum Gesetz Nr. 35 bezeichneten Gesellschaften einschließlich der Billigung von Anträgen betreffend die Behandlung eines oder mehrerer Restvermögenswerte und der Aufstellung oder Billigung und der Bekanntgabe des Planes für die Behandlung des verbleibenden Restvermögens der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der anderen bezeichneten Gesellschaften.

Diese Befugnis erlischt für die I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. mit der Bekanntgabe des Planes für die Behandlung ihres Restvermögens und für jede andere in diesem Unterabsatz bezeichnete Gesellschaft mit der Bekanntgabe des Planes für ihre Umgestaltung. Restvermögenswerte, deren Behandlung vor Bekanntgabe dieses Planes beantragt und gebilligt wird, scheiden schon mit der Billigung des Antrages aus der Kontrolle aus;

- (b) Errichtung von weiteren Nachfolgesellschaften einschließlich der Bestellung des ersten Aufsichtsrats, des ersten Vorstands und der Bestellung und Abberufung der Treuhänder sowie Übertragung von Vermögensgegenständen der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der im Anhang zum Gesetz Nr. 35 bezeichneten Gesellschaften, soweit

es zur Vermögensausstattung der bereits errichteten und noch zu errichtenden Nachfolgesellschaften erforderlich ist.

Diese Befugnis erlischt mit der Errichtung der Nachfolgesellschaften, die in Ausführung des Gesetzes Nr. 35 gegründet werden sollen, und mit der Übertragung der auf sie zu übertragenden Vermögensgegenstände, die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Treuhändern und zur Erteilung von Weisungen an Treuhänder in dem in Absatz (4) vorgesehenen Ausmaß jedoch erst, wenn die im Unterabsatz (a) und (d) genannten Befugnisse erlöschen;

- (c) Verteilung der Verbindlichkeiten der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. einschließlich der Belastungen auf die Nachfolgesellschaften (einschließlich entflochtener Tochtergesellschaften) und die übrigen Restvermögenswerte.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe des Planes über die Verteilung der Verbindlichkeiten der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der im Anhang zum Gesetz Nr. 35 bezeichneten Gesellschaften, spätestens jedoch, wenn die in Unterabsatz (a) und (d) genannten Befugnisse erlöschen;

- (d) Festsetzung von Art und Höhe des von der einzelnen Nachfolgesellschaft für die Übertragung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Entgelts. Die Stelle wird von dem Grundsatz ausgehen, daß nach Zuteilung einer angemessenen Entschädigung an die Gläubiger der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der im Anhang zum Gesetz Nr. 35 bezeichneten Gesellschaften der überschießende Betrag der Entschädigung für die den Nachfolgesellschaften zugeteilten Vermögensgegenstände in Anteilen dieser Gesellschaften bestehen soll.

Diese Befugnis erlischt mit der Festsetzung von Art und Höhe des Entgelts;

- (e) Verteilung des Entgelts unter die Berechtigten.

Diese Befugnis erlischt mit der Bekanntgabe des Planes über die Verteilung des Entgelts unter die Berechtigten, spätestens jedoch, wenn die in Unterabsatz (a) und (d) genannten Befugnisse erlöschen;

- (f) Regelung der Versorgungsbezüge der Arbeiter und Angestellten.

Diese Befugnis erlischt zugleich mit der in Unterabsatz (c) dieses Absatzes genannten Befugnis;

- (g) Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes Nr. 35, wie darin vorgesehen.

Diese Befugnis erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem alle sonstigen Befugnisse der Stelle erloschen sind.

- (4) (a) Absatz (1) bis (3) dieses Artikels dürfen nicht dahin ausgelegt werden, daß die gemäß Absatz (2) errichtete Stelle die Befugnis haben

würde, innerorganisatorische Fragen der Nachfolgesellschaften, insbesondere ihre Produktionsprogramme und ihre Investitions- und Personalpolitik, zu überwachen. Das Recht der Stelle zur Bestellung und zur Abberufung von Treuhändern für die Verwaltung von Anteilen an einer Nachfolgesellschaft und das Recht, diesen Treuhändern sowie den Nachfolgesellschaften zur Durchführung der in Absatz (3) genannten Zielsetzung Weisungen zu erteilen, bleiben hierdurch unberührt.

- (b) (i) Eine Nachfolgesellschaft darf ein Darlehen, das entweder eine Million Deutsche Mark oder zusammen mit allen früheren von dieser Nachfolgesellschaft aufgenommenen Darlehen zehn vom Hundert des Nennkapitals der Nachfolgesellschaft übersteigt, nur dann aufnehmen, wenn ein deutscher Wirtschaftsprüfer oder eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Bundesverband des privaten Bankgewerbes in einem Gutachten übereinstimmend schriftlich bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung der Verhältnisse der Nachfolgesellschaft und nach pflichtgemäßer Prüfung des Betrages und der Bedingungen der Schulden der I. G. Farbenindustrie A. G. i. L. und der im Anhang zum Gesetz Nr. 35 bezeichneten Gesellschaft oder Gesellschaften, aus denen die Nachfolgesellschaft gebildet worden ist, durch die beabsichtigte Darlehensaufnahme die Sicherstellung der Gläubiger dieser Gesellschaft oder Gesellschaften nicht gefährdet ist.
- (ii) Hat diese Gesellschaft oder haben diese Gesellschaften ausländische Gläubiger, deren Forderungen insgesamt mehr als fünf vom Hundert des Nennkapitals dieser Gesellschaft oder dieser Gesellschaften betragen, so kann die Stelle verlangen, daß die in (i) dieses Unterabsatzes genannte gutachtliche Bestätigung von einem Sachverständigen, der von Vertretern ausländischer Gläubiger der Stelle vorgeschlagen und von dieser als Sachverständiger bestellt wird, daraufhin nachgeprüft wird, ob die gutachtliche Bestätigung durch die in ihr enthaltenen tatsächlichen Angaben gerechtfertigt erscheint; bestätigt der von der Stelle bestellte Sachverständige die gutachtliche Schlußfolgerung nicht, so darf das Darlehen nicht aufgenommen werden.
- (iii) Die Stelle kann für eine Nachfolgesellschaft Ausnahmen von den in (i) und (ii) dieses Unterabsatzes bezeichneten Beschränkungen zulassen, wenn sie der Ansicht ist, daß die Beschränkungen in dem besonderen Falle nicht erforderlich sind.

- (iv) Die in (i) und (ii) dieses Unterabsatzes bezeichneten Beschränkungen entfallen, sobald feststeht, in welchem Ausmaß und in welcher Weise die Nachfolgegesellschaft den Gläubigern der Gesellschaft oder der Gesellschaften haftet, aus denen die Nachfolgegesellschaft gebildet worden ist, und sobald der Haftungsbetrag in den Büchern und in der Bilanz der Nachfolgegesellschaft aufgeführt ist.
- (c) Die für die Verwaltung der Anteile an einer Nachfolgegesellschaft bestellten Treuhänder können Rechte als Anteilseigner nur mit folgenden Beschränkungen ausüben:
- (i) sie können nicht für die Abberufung bestellter Aufsichtsratsmitglieder stimmen;
 - (ii) sie können bei Wahlen zum Aufsichtsrat nur für die Wiederbestellung der von den Gründern oder vom Gericht bestellten Aufsichtsratsmitglieder stimmen;
 - (iii) nach Verteilung von sechzig vom Hundert der ihrer Verwaltung unterliegenden Anteile an die Berechtigten haben sie bei der Wahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Stimme;
 - (iv) sie können nicht für Änderungen der Satzung stimmen, es sei denn für Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Geldeinlage oder für Kapitalherabsetzungen oder für Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen (§ 145 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes).

Die gemäß Absatz (2) errichtete Stelle kann in den in (i), (ii) und (iv) dieses Unterabsatzes bezeichneten Fällen Ausnahmen zulassen. Bis zu dem in Unterabsatz (iii) festgelegten Zeitpunkt können Aufsichtsratsmitglieder höchstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr beschließt.

(5) Der in Absatz (6) des Artikels 4 dieses Teiles bezeichnete Prüfungsausschuß bleibt weiterhin die einzige zuständige Stelle, um auf Antrag eines Beteiligten Anordnungen nachzuprüfen, die auf Grund von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 35 erlassen worden sind.

A r t i k e l 7 Begriffsbestimmungen zu Artikel 4 und 6

In Artikel 4 und 6 dieses Teiles

- (a) bedeutet der Begriff „Bekanntgabe des Planes“ die gleichzeitige Herausgabe aller Dokumente und den gleichzeitigen Erlaß aller Anordnungen und Einzelentscheidungen, soweit dies erforderlich ist, um alle Einzelheiten des Planes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Absatzes (2) der Artikel 4 und 6 verbindlich zu machen;

- (b) umfaßt der Begriff „Restvermögen“ Vermögensgegenstände aller Art, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um materielle oder immaterielle Vermögenswerte handelt, mit Ausnahme der Vermögensgegenstände, die an Einheitsgesellschaften oder Nachfolgesellschaften übertragen worden oder zu übertragen sind.

Artikel 8

Durchführung der Artikel 4 und 6

Die Drei Mächte werden dafür sorgen, daß die gemäß Artikel 4 und 6 dieses Teiles errichteten Stellen vor der Ausübung ihrer Befugnisse in allen wesentlichen Fragen die Auffassung der Bundesregierung einholen und daß sie ihre Aufgaben mit größter Beschleunigung zu Ende führen. Die Bundesregierung wird ihrerseits dabei mitwirken, daß die Aufgaben der Stellen so schnell wie möglich durchgeführt werden können. Das Ziel der Bemühungen der Bundesregierung und der Drei Mächte ist, daß die Stellen ihre Aufgaben vor dem 31. Dezember 1952 zu Ende führen. Nachdem die Befugnisse der Stellen erloschen sind, wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die von den Stellen nach dem Absatz (3) des Artikels 4 und Absatz (3) des Artikels 6 aufgestellten oder gebilligten Pläne gemäß den in ihnen enthaltenen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Bundesregierung wird die Drei Mächte über den Fortgang der Durchführung dieser Pläne unterrichten.

Artikel 9

Veröffentlichung

Alle Anordnungen, Entscheidungen oder sonstigen Maßnahmen, zu deren Erlaß die Stellen der Drei Mächte nach den verschiedenen Vorschriften dieses Teiles ermächtigt sind, werden auf Verlangen der sie erlassenden Stelle im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 10

Gewährleistung der Weiterführung von Gewerben und freien Berufen

(1) Natürliche oder juristische Personen, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Teilen der Bundesrepublik, in denen Gesetze, Verordnungen, Direktiven oder sonstige Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsbehörden erleichterte Voraussetzungen für die Aufnahme eines Gewerbes oder freien Berufs geschaffen hatten, unter Erfüllung solcher erleichterter Voraussetzungen ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit begonnen und bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages fortgesetzt haben, dürfen in der weiteren Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Berufstätigkeit nur beeinträchtigt werden, wenn

- (a) dem Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines freien Berufs wegen einer strafbaren Handlung oder einer mit Bußgeld bedrohten Ordnungswidrigkeit die Befugnis zur Ausübung des Berufs oder Ge-

werbes durch ein strafgerichtliches Urteil oder durch einen der strafgerichtlichen Nachprüfung unterliegenden Bußgeldbescheid ab-erkannt oder entzogen worden ist; oder

- (b) in einem staatlichen Verwaltungsverfahren die mangelnde persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auf Grund von Tatsachen festgestellt worden ist, angesichts derer die weitere Ausübung des Gewerbes durch ihn eine von der Gewerbetätigkeit unmittelbar ausgehende Gefährdung der Allgemeinheit darstellen würde. Dem Gewerbetreibenden wird im Zuge eines derartigen Verfahrens jeglicher Rechtsschutz nach den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen geltenden Vorschriften gewährleistet; oder
- (c) bei einer juristischen Person oder einem nicht von seinem Eigentümer geleiteten Unternehmen jeder Art ein Urteil, ein Bußgeldbescheid oder eine Entscheidung nach Unterabsatz (a) oder (b) gegen einen der verantwortlichen Leiter erlassen und dieser nicht innerhalb einer angemessenen Zeit aus seiner leitenden Stellung entlassen worden ist.

(2) Auf den Umstand, daß eine der in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Personen den Nachweis ihrer Sachkunde nicht erbracht hat oder nicht erbringt oder daß für ihre weitere Gewerbe- oder Berufstätigkeit kein Bedürfnis besteht oder daß sie einem beruflichen Zusammenschluß des privaten oder öffentlichen Rechts nicht angehört, dürfen die nach Absatz (1) zugelassenen Entscheidungen oder Maßnahmen nicht gestützt werden. Das gleiche gilt für die fehlende Eintragung in ein Berufsregister irgendwelcher Art, wenn die Eintragung in das Berufsregister den bezeichneten Personen entweder allgemein verwehrt oder ein von einer solchen Person gestellter Antrag auf Eintragung abgelehnt oder ihre Eintragung gelöscht worden ist.

DRITTER TEIL

Innere Rückerstattung

Artikel 1

Dieser Teil bezieht sich auf

- (a) die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auf Grund folgender Rechtsvorschriften:

- (i) für die britische Besatzungszone

Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 205, 212, 225, 232, 233, 237, 240 und 243 des britischen Hohen Kommissars durch die Bekanntmachung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 233, sowie die Durchführungsverordnungen Nr. 1 bis 13 in den letzten Fassungen;

Artikel 1 (a) (i):

Die Worte „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. ... 240 und 243“ sind zu ersetzen durch die Worte „Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. ... 240, 243, 252 und 255“.

(ii) für die amerikanische
Besatzungszone

Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Änderungen Nr. 1 und 2, durch die Gesetze Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 14, 21 (in abgeänderter Fassung) und 30 des amerikanischen Hohen Kommissars, sowie durch die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;

(iii) für die französische
Besatzungszone

Verordnung Nr. 120 des französischen Oberkommandierenden, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 156, 186 und 213 des französischen Oberkommandierenden und durch die Verordnungen Nr. 268 und 274 des französischen Hohen Kommissars, die Verfügung Nr. 177, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 120 (in abgeänderter Fassung) und die Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars, abgeändert durch die Verordnung Nr. 255;

- (b) die Rückerstattung oder Übertragung von Vermögenswerten, die unter dem nationalsozialistischen Regime bei Genossenschaften, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsorganisationen und anderen demokratischen Organisationen beschlagnahmt wurden, auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und folgender Rechtsvorschriften:

(i) für die britische Zone
Verordnungen Nr. 150 und 159 der Militärregierung, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 208 und 227 des britischen Hohen Kommissars und Absatz (3) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung;

(ii) für die amerikanische
Zone

Gesetz Nr. 58 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 zu den Durchführungsanweisungen des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, sowie durch die Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-14 der Alliierten Hohen Kommission;

(iii) für die französische
Zone

Verordnung Nr. 141 des französischen Oberkommandierenden;

- (c) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung und endgültige Verfügung, im Einklang mit den in den Unterabsätzen (a) und (b) dieses Artikels erwähnten Rechtsvorschriften, bezüglich der in diesen Unterabsätzen ebenfalls erwähnten Vermögenswerte auf Grund der Gesetze Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierungen (in den abgeänderten Fassungen), sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen,

Artikel 1 (a) (ii):

Die Worte „Gesetze Nr. ... 21 (in abgeänderter Fassung) und 30“ sind zu ersetzen durch die Worte „Gesetze Nr. ... 21 (in abgeänderter Fassung), 30 und 42“.

Artikel 1 (b) (i):

Das Wort „und“ zwischen den Worten „Hohen Kommissars“ und „Absatz (3)“ wird ersetzt durch ein Komma; nach den Worten „der Militärregierung“ werden die Worte eingefügt „und Verordnung Nr. 254 des britischen Hohen Kommissars“.

Anordnungen, Genehmigungen und Anweisungen, soweit sie auf die erwähnten Vermögenswerte oder auf den Ertrag bzw. Erlös aus diesen Vermögenswerten anwendbar sind.

Artikel 2

Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teiles erwähnten Rechtsvorschriften und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen. Die Bundesrepublik wird eine Bundesdienststelle damit betrauen, die Erfüllung der in diesem Artikel übernommenen Verpflichtung unter Beachtung der Vorschriften des Grundgesetzes sicherzustellen. Die nachstehenden Artikel dieses Teiles sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie die auf Grund dieses Artikels übernommene Verpflichtung auf die darin bezeichneten Maßnahmen.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Teiles bleiben die in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften in der durch Absatz (2) des Artikels 4 abgeänderten Fassung aufrechterhalten, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Außerdem bleibt der Teil dieser Rechtsvorschriften, der sich auf die Errichtung, die Rechte und den Fortbestand von Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften bezieht, so lange in Kraft, bis alle diese Organisationen und Körperschaften die Aufgaben erfüllt haben, für die sie geschaffen wurden.

(2) Die Bundesrepublik kann alle Rechtssetzungsbefugnisse, die auf Grund solcher Rechtsvorschriften den Drei Mächten oder einer von ihnen zustehen, im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften durch ihre Gesetzgebung und durch Verordnungen der Bundesregierung ausüben.

(3) Die folgenden Verwaltungsbefugnisse des britischen Hohen Kommissars sollen innerhalb der britischen Zone von der Bundesregierung ausgeübt werden:

- (a) die Befugnisse nach Artikel IV der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung und nach Artikel V der Verordnung Nr. 150, Vorschriften, die vom Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art und vom Gewerkschaftsprüfungsausschuß erlassen worden sind, zu genehmigen;
- (b) die Befugnisse nach Artikel V der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel VI der Verordnung Nr. 150, beiden Ausschüssen zusätzliche Anweisungen zu erteilen;
- (c) die Befugnisse nach Artikel I (abgeänderte Fassung) der Verordnung Nr. 159 und nach Artikel II der Verordnung Nr. 150, Mitglieder der beiden Ausschüsse zu ernennen.

Artikel 3 Absatz 3:
Der Absatz wird gestrichen.

(4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit, in den verschiedenen Besatzungszonen der Drei Mächte, soweit dies zur wirksamen Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles bezeichneten Programme notwendig ist, die bestehenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen beizubehalten und auszubauen oder zu ergänzen, die zuständig sind für

- (a) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung, Freigabe von Vermögenswerten, auf die Ansprüche auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften erhoben werden können, sowie die Verfügung über diese Vermögenswerte;
- (b) die Anmeldung, Prüfung, wertmäßige Feststellung, Entscheidung und endgültige Regelung in bezug auf Ansprüche gemäß diesen Rechtsvorschriften.

(5) Die Bundesrepublik verpflichtet sich ferner,

- (a) den Drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten zur regelmäßigen Beobachtung und Überprüfung aller Angelegenheiten, auf die sich dieser Teil bezieht, Zugang zu den Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen zu gewähren, auf die in Absatz (4) dieses Artikels Bezug genommen wird, ferner Auskünfte zu erteilen und die diesbezüglichen Akten und Aufzeichnungen vorzulegen;
- (b) während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist, vom Inkrafttreten dieses Vertrages an, alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche Maßnahmen, die sich auf die in Absatz (4) dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen;
- (c) das bestehende Verfahren der Berichterstattung an die Drei Mächte oder ihre ermächtigten Dienststellen durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes bezeichneten Behörden und Organisationen beizubehalten;
- (d) jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf die nicht im Inland ansässigen Personen, die mit Erfolg Ansprüche nach den in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften geltend gemacht haben, Bestimmungen und Bedingungen bezüglich folgender Geschäfte
 - (i) Verwendung und Verfügung (einschließlich der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik) hinsichtlich ihnen rückerstatteter oder solcher Vermögenswerte, die als Ersatz aus dem Ertrag bzw. Erlös rückerstatteter Werte erworben worden sind, und

Artikel 3 Absatz 5

(a), (b) und (c):

Die Unterabsätze werden gestrichen.

(ii) Verwendung und Verfügung hinsichtlich von Beträgen in Deutscher Mark, die aus der Befriedigung von Rückerstattungsansprüchen und aus der Verwertung rückerstatteter Vermögenswerte herrühren, einschließlich der Umwandlung solcher Beträge in Devisen und deren Ausfuhr

anzuwenden, die nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrages anwendbar waren oder als die, welche zur Zeit der Vornahme des Geschäfts auf die Eigentümer anderer Vermögenswerte anwendbar sind, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(6) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieses Artikels und des Artikels 2 sollen keine unmittelbaren Bindungen hinsichtlich der Einrichtung und der Verwaltungsverfahren von Rückerstattungsbehörden der Länder und von Behörden der Länder, die mit Maßnahmen gemäß Unterabsatz (c) des Artikels 1 befaßt sind, einschließen. Jedoch dürfen die bestehenden Einrichtungen und Verwaltungsverfahren nicht so abgeändert werden, daß dadurch in irgendeiner Weise die volle und beschleunigte Durchführung der in Artikel 2 dieses Teiles erwähnten Rückerstattungsprogramme verhindert oder gefährdet werden könnte.

Artikel 4

(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit:

- (a) die Zahlung an Rückerstattungs-berechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen nach Maßgabe des Absatzes (3) zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften ergangen sind oder ergehen werden;
- (b) alsbald durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung aus allen Urteilen und Entscheidungen gegen das frühere Deutsche Reich gemäß dem geltenden inneren Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins zu den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

(2) Die in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften gelten als dahin ergänzt, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des früheren Reiches gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen sind. Urteile und Entscheidungen auf Schadenersatz gegen das frühere Reich gemäß den in Unterabsatz (a) und (b) des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von

Schadenersatz gelten, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden.

(3) Die Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen gemäß Absatz (1) dieses Artikels ist erfüllt, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wird, wenn die Bundesrepublik dies wünscht, als erfüllt angesehen, wenn die Bundesrepublik hierfür eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM gezahlt hat. Die Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen ihre Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.

Artikel 5

Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften, die auf Grund der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach deutschem Recht errichtet sind, genießen gegenwärtig Steuerfreiheit in der Bundesrepublik. Soweit die Steuern ausschließlich dem Bund zufließen, genießen die Organisationen und Körperschaften diese Steuerfreiheit auch weiterhin. Sie sind ferner von allen Sondersteuern, -abgaben und -auflagen befreit, die sich tatsächlich auf das Kapital auswirken und ganz oder zum Teil zu dem besonderen Zweck auferlegt werden, Lasten zu decken, die aus dem Kriege oder aus Reparationen oder Restitutions an eine der Vereinten Nationen herrühren. Hinsichtlich der Steuern, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, wird die Bundesregierung eine Sondervereinbarung treffen, die die gemeinnützigen Zwecke dieser Organisationen und Körperschaften berücksichtigt.

Artikel 6

(1) Es wird hiermit ein Oberstes Rückerstattungsgericht errichtet, das in Durchführung der in Unterabsatz (a) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften die Nachfolge übernimmt

- (a) des Board of Review für die britische Zone;
- (b) des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts (Court of Restitution Appeals) für die amerikanische Zone;
- (c) des Obergerichts für Rückerstattungssachen (Cour Supérieure pour les Restitutions) in der französischen Zone.

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten des Obersten Rückerstattungsgerichts richten sich nach der als Anhang beigefügten Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts.

(2) Jedes Gericht, dessen Nachfolge das Oberste Rückerstattungsgericht übernimmt, hat binnen drei Monaten über die bei Inkrafttreten dieses Vertrages im Stadium der endgültigen Erledigung befindlichen Fälle zu ent-

Artikel 6 Absatz 1 (a):

Die Worte „Board of Riew“ sind zu ersetzen durch die Worte „Oberstes Rückerstattungsgericht“.

scheiden und alle Fälle, die in diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, auf das Oberste Rückerstattungsgericht überzuleiten. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten Fälle, die ein Gericht bei Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht zu untersuchen und richterlich zu würdigen begonnen hat oder lediglich in bezug auf das Verfahren untersucht und richterlich gewürdigt hat, nicht als Fälle, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages sich im Stadium der endgültigen Erledigung befinden.

ANHANG
ZUM DRITTEN TEIL

**Satzung des
Obersten Rückerstattungsgerichtes**

Artikel 1

(1) Das Gericht besteht aus

- (a) dem Präsidenten des Gerichtes,
- (b) dem Präsidium (Presidential Council),
- (c) drei Senaten (Divisions).

(2) Jeder Senat besteht aus mindestens fünf Richtern, einem Geschäftsstellenleiter und einer Geschäftsstelle und ausreichendem Personal, um seine Aufgaben wirksam zu erfüllen.

(3) Staatsvertreter können bei jedem der Senate in der Weise ernannt werden, wie die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte dies gegebenenfalls beschließen. Absatz (3), (4) und (5) des Artikels 2, Absatz (1), (4), (5) und (6) des Artikels 3 gelten entsprechend.

(4) Ein Senat wird aufgelöst, wenn keine Fälle mehr zu bearbeiten sind. Damit endet die Amtszeit aller seiner Richter. Das Gericht wird mit Auflösung des letzten Senats aufgelöst.

(5) Das Gericht hat seinen Sitz in Herford. Der erste Senat des Gerichts hat seinen Sitz in Rastatt, der zweite in Herford und der dritte in Nürnberg.

(6) Das Präsidium kann jeweils mit Zustimmung der Bundesregierung und der Regierungen der Drei Mächte bestimmen

- (a) einen neuen Sitz für das Gericht oder einen seiner Senate;
- (b) die Zahl der Richter, die von jedem Senat zusätzlich zu den gemäß Artikel 2 ernannten Richtern benötigt werden;
- (c) den Zeitpunkt der Auflösung eines jeden Senats;
- (d) die Aufstellung von Verwaltungs- und anderem nichtrichterlichen Personal, das das Gericht oder ein Senat benötigt, soweit dies nicht durch diese Satzung bestimmt ist.

(7) Unbeschadet des Absatzes (6) dieses Artikels reicht das Präsidium bei der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte jährlich Berichte ein, worin sein Bedarf an richterlichem und anderem Personal für die auf den Zeitpunkt des Bericht-

tes folgenden zwölf Monate angegeben wird. Der erste Bericht wird zwischen dem vierzehnten und siebzehnten Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung unterbreitet.

Artikel 2

(1) Die fünf in Absatz (2) des Artikels 1 dieses Teiles bezeichneten Richter werden wie folgt ernannt:

- (a) zwei Richter von der Bundesregierung;
- (b) zwei Richter von der Regierung der Französischen Republik im Falle des ersten Senats, zwei von der Regierung des Vereinigten Königreichs im Falle des zweiten Senats und zwei von der Regierung der Vereinigten Staaten im Falle des dritten Senats;
- (c) ein Richter, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Staatsangehöriger einer der Drei Mächte sein darf, durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Regierung der in Unterabsatz (b) dieses Absatzes zur Ernennung von Richtern für den betreffenden Senat bezeichneten Macht (nachfolgend als „die beteiligte Macht“ bezeichnet) oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes.

(2) Die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte geben ihre gemäß Absatz (1) dieses Artikels erforderlichen ersten Ernennungen spätestens bei Inkrafttreten dieser Satzung bekannt. Zum gleichen Zeitpunkt einigen sich die Bundesregierung und die beteiligte Macht auf den in Unterabsatz (c) des Absatzes (1) dieses Artikels genannten Richter. Ist innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt dieser Richter nicht ernannt worden, so können entweder die Bundesregierung oder die beteiligte Macht den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um eine solche Ernennung ersuchen. Wenn die Bundesregierung und die beteiligte Macht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung eines Beschlusses des Präsidiums gemäß Unterabsatz (b) des Absatzes (6) des Artikels 1, daß ein zusätzlicher Richter notwendig ist, hinsichtlich der Ernennung eines Richters, der nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht zu ernennen ist, keine Einigung erzielen können, finden die Bestimmungen des vorstehenden Satzes Anwendung.

(3) Die von den Regierungen der Drei Mächte ernannten Richter müssen die Befähigung nach Maßgabe der in Artikel 1 des vorstehenden Teiles dieses Vertrages bezeichneten Rechtsvorschriften besitzen. Die von der Bundesregierung ernannten Richter müssen zum Richteramt in einem Lande der Bundesrepublik befähigt sein. Die anderen Richter müssen die in dem Lande ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes für die Ernennung zum Richteramt erforderlichen oder gleichwertige Befähigungen besitzen.

(4) Das Präsidium kann den Sitz eines Richters für freigeworden erklären, wenn nach seiner Auffassung der Richter ohne hinreichenden Grund

- (a) einer Sitzung ferngeblieben ist, für die er ordnungsgemäß bestimmt war, oder
- (b) seine Obliegenheiten in sonstiger Weise gewissenhaft zu erfüllen unterlassen hat.

(5) Die Ernennung zur Besetzung einer Stelle, die durch den Ablauf der Dienstzeit eines Richters, seinen Tod, seinen Rücktritt oder seine Amtsenthebung gemäß dem vorstehenden Absatz frei geworden ist, erfolgt in gleicher Weise wie die Ernennung des zu ersetzenden Mitgliedes innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes (4) des Artikels 1 werden alle Richter erstmalig für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, und ihre Amtszeit verlängert sich danach für jeweils ein Jahr. Ein Richter ist mindestens sechs Monate im voraus schriftlich davon zu benachrichtigen, wenn seine Amtszeit nach Ablauf nicht verlängert wird. Diese Benachrichtigung erfolgt im Falle eines von der Bundesregierung ernannten Richters durch diese, im Falle eines von der Regierung einer der Drei Mächte ernannten Richters durch die beteiligte Macht, und im Falle eines von der Bundesregierung und der Regierung einer der Drei Mächte gemeinsam oder von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannten Richters durch die Bundesregierung und die beteiligte Macht. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so verbleibt er für ein weiteres Jahr im Amt.

(2) Ein Richter kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheiden. Er hat sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers fortzuführen.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes (4) des Artikels 2 darf kein Richter während seiner Amtszeit seines Amtes enthoben werden.

(4) Den Richtern dürfen keine richterlichen Aufgaben übertragen werden; sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes unvereinbar ist noch bei der Entscheidung in einer Sache mitwirken, mit der sie in irgendeiner Eigenschaft, es sei denn als Mitglied eines Gerichtes, dessen Nachfolge das Oberste Gericht übernommen hat, vorher befaßt waren, oder an der sie unmittelbar interessiert sind. In Zweifelsfällen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes entscheidet der Senat gemäß Artikel 8.

(5) (a) Die Richter haben während ihrer Amtszeit den Rang der entsprechenden Mitglieder des Bundesgerichtshofes und genießen während ihrer Amtszeit und nach deren Ablauf Immunität gegenüber gerichtlicher Verfolgung für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.

(b) Die nichtdeutschen Richter genießen im Bundesgebiet während ihrer Amtszeit die Vorrechte und Immunitäten, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen.

(6) Die Richter haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Artikel 4

(1) Den Vorsitz in jedem Senat führt der gemäß Unterabsatz (c) des Absatzes (1) des Artikels 2 ernannte Richter (Senatspräsident). Falls er verhindert ist, wird er von einem Richter vertreten, der vom Präsidium aus dem Kreise der anderen Richter, die nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht ernannt worden sind, auszuwählen ist.

(2) Der Senatspräsident oder sein Stellvertreter führt bei allen Sitzungen seines Senats den Vorsitz; er verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Senats, bestimmt die Sitzungstermine und ist allgemein für die Verwaltung seines Senats verantwortlich.

Artikel 5

(1) Der Präsident des ersten Senats führt für den Rest des Kalendermonats, in dem diese Satzung in Kraft tritt, und für die nächsten vier folgenden vollen Kalendermonate das Amt des Präsidenten des Gerichtes. Danach führen es die Senatspräsidenten abwechselnd jeweils für die Dauer von vier Kalendermonaten.

(2) Das Präsidium besteht aus den folgenden neun Mitgliedern:

- (a) dem Präsidenten des Gerichtes und den beiden anderen Senatspräsidenten oder ihren Stellvertretern.
- (b) einem von der Bundesregierung bestimmten Richter aus jedem Senat oder seinem Stellvertreter.
- (c) einem von der beteiligten Macht bestimmten Richter aus jedem Senat oder seinem Stellvertreter.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der neun Mitglieder, im Falle des Absatzes (4) des Artikels 2 mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Das Präsidium tritt am Sitze des Gerichtes jeweils zusammen, wenn der Präsident dies bestimmt.

(5) Das Präsidium ist zuständig

- (a) auf Verlangen eines seiner Mitglieder Fragen zu prüfen, die von gemeinsamem Interesse für mehr als einen Senat sind, und die Senatspräsidenten entsprechend zu unterrichten,
- (b) über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung und über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung überträgt, zu entscheiden,
- (c) die folgenden Befugnisse auszuüben, die durch die in Artikel 1 des vorstehenden Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften verliehen sind:

Anhang Artikel 5

Absatz 5 (c) (i):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

- (i) die Befugnisse des Hauptrechtsberaters gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung, Verfahrensvorschriften zu genehmigen, und
- (ii) die Befugnisse des britischen Hohen Kommissars gemäß Artikel 2 Ziffer 8 und Artikel 3 Ziffer 4 der Durchführungsverordnung Nr. 8 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung, Verfahrensvorschriften zu genehmigen, und gemäß Verordnung Nr. 233 des britischen Hohen Kommissars, Organisationen durch Bekanntmachung zuzulassen.

(6) Das Präsidium ernennt die Geschäftsstellenleiter des Gerichts gemäß den Vorschlägen nach Absatz (1) des Artikels 6; diese sind jedoch unmittelbar und ausschließlich dem Präsidenten ihres Senats verantwortlich. Das Präsidium kann auch sein eigenes Verwaltungspersonal ernennen; dieses ist der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtes unterworfen und kann von der Bundesregierung vorgeschlagen werden, falls das Präsidium dies wünscht.

(7) Das Präsidium kann seine eigenen Verfahrensvorschriften bestimmen.

Artikel 6

(1) Die Geschäftsstellenleiter des Gerichts werden wie folgt vorgeschlagen:

- (a) der Geschäftsstellenleiter des ersten Senats von der Regierung der Französischen Republik,
- (b) der Geschäftsstellenleiter des zweiten Senats von der Regierung des Vereinigten Königreichs,
- (c) der Geschäftsstellenleiter des dritten Senats von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Jeder Geschäftsstellenleiter hat die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie der Geschäftsstellenleiter oder Sekretär des Gerichtes, dessen Nachfolge sein Senat übernimmt, sowie diejenigen zusätzlichen Obliegenheiten, die ihm von seinem Senatspräsidenten zugewiesen werden.

(3) Absatz (3), (4) und (5) des Artikels 2 und Absatz (4) und (5) des Artikels 3 dieser Satzung finden auf die Geschäftsstellenleiter des Gerichtes entsprechende Anwendung.

Artikel 7

(1) Die Bundesrepublik unterhält auf ihre Kosten die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen und Räumlichkeiten, die von den Gerichten benutzt werden, deren Nachfolge das Gericht übernimmt, und erstellt diejenigen zusätzlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten, die das Gericht auf Beschluß des Präsidiums jeweils anfordert.

(2) (a) Die Gehälter und Vergütungen des richterlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals des Gerichtes, das von der Regierung einer der Drei Mächte vorgeschlagen, ernannt oder beschäftigt wird, werden von der beteiligten Macht

nach Beratung mit der Bundesregierung festgesetzt und bezahlt und von der Bundesrepublik der beteiligten Macht erstattet.

- (b) Die Gehälter und Vergütungen des richterlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals des Gerichtes, das von der Bundesregierung vorgeschlagen, ernannt oder beschäftigt wird, werden von der Bundesregierung nach Beratung mit der beteiligten Macht festgesetzt und von der Bundesrepublik bezahlt.
- (c) Die Gehälter und Vergütungen der Richter, die nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht ernannt werden, werden im Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte festgesetzt und von der Bundesrepublik bezahlt.

(3) Alle in Unterabsatz (a) und (b) des Absatzes (2) genannten Personen unterstehen jeweils der verwaltungsmäßigen und dienststrafrechtlichen Aufsicht der vorschlagenden, ernennenden oder beschäftigenden Regierung, soweit eine solche Aufsicht mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar ist.

Artikel 8

(1) Alle Angelegenheiten sind von fünf Richtern des zuständigen Senats zu entscheiden, von denen einer der Präsident oder sein Stellvertreter ist, während zwei von der Bundesregierung ernannte Richter und zwei von der beteiligten Macht ernannte Richter sind.

(2) Die Entscheidungen des Senats ergehen mit Stimmenmehrheit und sind endgültig, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) des Artikels 9.

(3) Die Öffentlichkeit ist zu allen mündlichen Verhandlungen zugelassen.

(4) Die Beratungen des Präsidiums und der Senate sind geheim.

Artikel 9

(1) Das Gericht übt seine Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse durch seine Senate wie folgt aus:

(a) Der erste Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars errichteten Obergerichtes für Rückerstattungssachen aus;

(b) der zweite Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung errichteten Board of Review aus;

(c) der dritte Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Gesetz Nr. 21 (in abgeänderter Fassung) des amerikanischen Hohen Kommissars errichteten Court of Restitution Appeals aus.

Anhang Artikel 9

Absatz 1 (b):

Die Worte „durch Durchführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung errichteten Board of Review“ sind zu ersetzen durch die Worte „durch Verordnung Nr. 255 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs errichteten Obersten Rückerstattungsgerichts“.

(2) Die in Artikel 1 des vorstehenden Teiles bezeichneten Rechtsvorschriften sind demgemäß so ausulegen und anzuwenden, daß bei den in der französischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Obergerichts für Rückerstattungssachen der erste Senat, bei den in der britischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Board of Review der zweite Senat und bei den in der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Court of Restitution Appeals der dritte Senat tritt.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes auf Grund des Absatzes (2) des Artikels 9 der Satzung des in Artikel 9 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten bezeichneten Schiedsgerichtes und die Bestimmungen des Artikels 10 jener Satzung sind für das Gericht und alle deutschen Gerichte und Behörden bindend, soweit diese Entscheidungen und Bestimmungen die Zuständigkeit des Gerichtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Amtssprachen des Präsidiums sind deutsch, französisch und englisch.

(2) Im übrigen sind die Amtssprachen des Gerichtes:

- (a) in dem ersten Senat deutsch und französisch,
- (b) in dem zweiten und dritten Senat deutsch und englisch.

VIERTER TEIL

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(1) Die Bundesrepublik erkennt die Verpflichtung an, Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben (mit Ausschluß feststellbaren Vermögens, das der Rückerstattung unterliegt), eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses Teiles sicherzustellen. Ferner werden Personen, die aus Gründen der Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt wurden und gegenwärtig politische Flüchtlinge sind, die den Schutz ihres früheren Heimatlandes nicht mehr genießen, eine angemessene Entschädigung erhalten, soweit ihnen ein dauernder Gesundheitsschaden zugefügt worden ist.

(2) In Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt es die Bundesrepublik:

- (a) in Zukunft die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bundesgebiet für die Anspruchsberechtigten nicht ungünstiger zu gestalten als die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften;
- (b) ferner beschleunigt Rechtsvorschriften zu erlassen, welche die gegenwärtig in den verschiedenen Län-

Anhang Artikel 9

Absatz 2:

Die Worte „Board of Review“ sind zu ersetzen durch die Worte „Obersten Rückerstattungsgerichts für die britische Zone“.

dem geltenden Rechtsvorschriften ergänzen und abändern und welche, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes (a), im gesamten Bundesgebiet eine nicht weniger günstige Grundlage für die Entschädigung bilden als die gegenwärtig in den Ländern der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften;

- (c) dafür Sorge zu tragen, daß die in Unterabsatz (b) bezeichneten Rechtsvorschriften den besonderen, auf die Verfolgung selbst zurückzuführenden Verhältnissen in billiger Weise Rechnung tragen, einschließlich des durch die Verfolgung oder durch Handlungen der verfolgten Stellen bedingten Verlustes und der hierdurch herbeigeführten Vernichtung von Akten und Schriftstücken, sowie des durch die Verfolgung verursachten Todes oder Verschwindens von Zeugen und verfolgten Personen;
- (d) die wirksame und beschleunigte Verhandlung und Entscheidung über einschlägige Entschädigungsansprüche und ihre Befriedigung ohne Diskriminierung irgendwelcher Gruppen oder Klassen verfolgter Personen sicherzustellen;
- (e) in allen Fällen, in denen ein bei den zuständigen Behörden erhobener Entschädigungsanspruch nach den damals geltenden Rechtsvorschriften abgewiesen wurde, in denen aber ein solcher Anspruch auf Grund ergänzender oder an ihre Stelle getretener gemäß Unterabsatz (b) erlassener Rechtsvorschriften begründet wäre, dem Verfolgten die Möglichkeit zu gewähren, seinen Anspruch trotz der früher erfolgten Abweisung erneut geltend zu machen;
- (f) die Bereitstellung ausreichender Mittel durch die Bundesrepublik zur Befriedigung aller Ansprüche auf Grund der in Unterabsatz (a) und (b) bezeichneten Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Absatzes (3) dieses Artikels sicherzustellen.

(3) Die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode für Entschädigungszahlungen gemäß Absatz (1) dieses Teiles sowie bei der Bereitstellung ausreichender Mittel gemäß Unterabsatz (f) des Absatzes (2) dieses Teiles berücksichtigt werden.

(4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich:

- (a) soweit nichtdeutsche Staatsangehörige oder nicht im Bundesgebiet wohnhafte Personen betroffen sind, den Drei Mächten oder den von ihnen ermächtigten Stellen angemessene Möglichkeiten zu gewähren, alle in diesem Teil behandelten Angelegenheiten zu beobachten;
- (b) während der nach deutschem Recht für die Aufbewahrung von Gerichtsakten vorgeschriebenen Frist vom Inkrafttreten dieses Vertrages an alle vorhandenen Aufzeichnungen über Gerichts- und Verwaltungsverfahren und sonstige amtliche

Absatz 4:

Der Absatz wird gestrichen.

Maßnahmen, die sich auf die in diesem Teile bezeichneten Angelegenheiten beziehen, vollständig aufzubewahren, sowie alle nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstehenden derartigen Aufzeichnungen vom Zeitpunkt ihrer Niederschrift an während derselben Frist vollständig aufzubewahren. Diese Frist darf nur verkürzt werden, wenn die Drei Mächte ausdrücklich zustimmen.

FUNFTER TEIL

Äußere Restititionen

Artikel 1

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bundesrepublik eine Verwaltungsdienststelle errichten und ausstatten, die nach den in diesem Teil und dem Anhang dazu enthaltenen Bestimmungen nach Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln (sofern die einzelnen Gegenstände einen erheblichen Wert haben) sowie nach Kulturgütern zu forschen, sie zu erfassen und zu restituieren hat, falls diese Gegenstände und Kulturgüter während der Besetzung eines Gebiets von den Truppen oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern (auf Befehl oder ohne Befehl) durch Zwang (mit oder ohne Anwendung von Gewalt), durch Diebstahl, Requisition oder andere Formen erzwungener Besizentziehung erlangt und aus diesem Gebiete entfernt worden waren.

(2) Bei Kulturgütern, die sich vor dem in Artikel 5 dieses Teiles jeweils genannten Zeitpunkt in dem betreffenden Land befanden, ist die Restitution auch durchzuführen,

(a) wenn diese Gegenstände durch Schenkung, sei es unter direktem oder indirektem Druck, sei es mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Beschenkten erworben waren;

(b) wenn sie durch Kauf erworben waren, es sei denn, sie seien zum Zweck des Verkaufs in das betreffende Land gebracht worden.

(3) Bei Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln kann die Restitution verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffenden Sachen entfernt wurden, nachdem sie von dem ursprünglichen Eigentümer gegen Entgelt auf Grund eines gewöhnlichen Handelsgeschäftes erworben waren, selbst wenn die Bezahlung in Besatzungswährung erfolgt war.

(4) Der Ausdruck „Kulturgüter“ umfaßt bewegliche Sachen von religiösem, künstlerischem, urkundlichem, wissenschaftlichem oder historischem Wert oder von entsprechender Bedeutung, einschließlich von Gegenständen, die sich üblicherweise in Museen, öffentlichen oder privaten Sammlungen, Bibliotheken oder historischen Archiven befinden. Der Ausdruck „antik“ bezieht sich auf Sachen, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages mindestens einhundert Jahre alt sind. Der Ausdruck „erheblicher Wert“ bedeutet einen Wert von mindestens 200 000 französischen Franken der Kaufkraft vom 1. Januar 1951.

(5) Die in Absatz (1) dieses Artikels genannte Dienststelle wird den Drei Mächten oder ihren Beauftragten über die von ihr behandelten Angelegenheiten auf Antrag Auskunft erteilen und über ihre Tätigkeit vierteljährlich berichten. Die Unterlagen der Dienststelle sind so lange aufzubewahren, bis etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 2

(1) Restitution gemäß Artikel 1 dieses Teiles kann bei der Bundesregierung nur von der Regierung des Staates beantragt werden, aus dessen Gebiet die Sache entfernt wurde. Die Bundesregierung kann einen Restitutionsantrag ablehnen, wenn dieser bereits von der zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte als unbegründet abgewiesen worden ist, es sei denn, daß Beweismaterial beigebracht wird, das früher nicht vorgelegt werden konnte.

(2) Eine Restitution von Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln kann bei der Bundesregierung nur beantragt werden, wenn ein entsprechender Antrag bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte gestellt worden war. Bei Kulturgütern kann ein neuer Restitutionsantrag nach dem 8. Mai 1955 nicht mehr gestellt werden. Sind die Nachforschungen der in Artikel 1 dieses Teiles genannten deutschen Dienststelle nach herausverlangten Sachen ohne Erfolg geblieben oder haben sie bis zum 8. Mai 1956 nicht zur Auffindung der herausverlangten Sache geführt und bieten weitere Ermittlungen keine Aussicht auf Erfolg, so hat die Dienststelle das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung kann die beteiligte Partei die Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland gemäß Artikel 7 anrufen. Wird die herausverlangte Sache nach der Einstellung des Verfahrens identifiziert, so kann das Verfahren wieder eröffnet werden.

(3) Die bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte gestellten, aber vor Inkrafttreten dieses Vertrages noch nicht erledigten Anträge, die unter die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Teiles fallen, sind von der beteiligten Macht an die in Artikel 1 genannte deutsche Dienststelle zu verweisen. Sie sind von dieser Stelle so zu behandeln, als seien sie von der antragstellenden Regierung unmittelbar bei ihr gestellt worden.

(4) Die Stellung eines Restitutionsantrages gemäß Artikel 1 dieses Teiles zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person schließt die Stellung eines Restitutionsantrages gemäß Artikel 3 dieses Teiles aus; ebenso schließt die Erhebung einer Restitutionsklage gemäß Artikel 3 einen Restitutionsantrag gemäß Artikel 1 aus.

Artikel 3

(1) Abweichend von den Bestimmungen des deutschen Rechts kann eine Person, der oder deren Rechtsvorgänger während der Besetzung eines Gebietes eine Sache durch Diebstahl oder Zwang (mit oder ohne Anwen-

Artikel 2 Absatz 2:

Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“.

Die Worte „8. Mai 1956“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1957“.

Artikel 3 Absatz 1:

derung von Gewalt) von den Streitkräften oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern (auf Befehl oder ohne Befehl) entzogen worden ist, von dem gegenwärtigen Besitzer dieser Sache Restitution verlangen: der Kläger hat jedoch

- (a) dem Beklagten die wertsteigernden Aufwendungen zu erstatten, die dieser nach dem Erwerb der Sache gemacht hat;
- (b) den Wert des Entgelts zu erstatten, das der Kläger oder sein Rechtsvorgänger erhalten hat; der Wert ist ebenso zu behandeln wie deutsche Werte, die sich zur Zeit der Entfernung der Sache in dem Lande befanden, aus dem die Sache entfernt wurde.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der gegenwärtige Besitzer die Sache zehn Jahre oder mindestens bis zum 8. Mai 1955 gutgläubig in Besitz gehabt hat.

(2) Der Restitutionsanspruch gemäß Absatz (1) dieses Artikels kann bis zum 8. Mai 1955 oder bis zum Ablauf von zehn Jahren, während derer der Besitzer die Sache gutgläubig in Besitz gehabt hat, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, von jedem Angehörigen oder Einwohner eines Staates, welcher der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland beigetreten ist, bei einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

(3) Ein Restitutionsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein dieselbe Sache betreffender Restitutionsantrag einer Regierung zu Gunsten eines Antragstellers vor Inkrafttreten dieses Vertrages von einer Dienststelle der Drei Mächte als unbegründet abgewiesen worden war, es sei denn, daß Beweismaterial beigebracht wird, das früher nicht vorgelegt werden konnte

Artikel 4

(1) Ist eine zu restituierende Sache nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor Rückgabe an den Restitutionsberechtigten, entweder in Deutschland verwendet oder verbraucht worden, oder vor ihrem Eingang bei der den Anspruch erhebenden Regierung oder bei einer zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten zerstört oder gestohlen worden oder abhanden gekommen, so wird die Bundesrepublik die Personen entschädigen, die sonst gemäß Artikel 1 und 3 dieses Teiles restitutionsberechtigt wären oder deren Restitutionsansprüche bei Inkrafttreten dieses Vertrages durch eine der Drei Mächte bereits gebilligt waren.

(2) Die in Artikel 1 dieses Teiles genannte deutsche Dienststelle entscheidet auf Antrag des Restitutionsberechtigten, der sonst Anspruch auf Restitution hätte, über seinen Entschädigungsanspruch für Sachen, deren Restitution gemäß Artikel 1 und 2 beantragt werden kann. Das in Artikel 3 dieses Teiles vorgesehene Gericht ent-

Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“.

Artikel 3 Absatz 2:

Die Worte „8. Mai 1955“ sind zu ersetzen durch die Worte „8. Mai 1956“.

scheidet auf Klage des Restitutionsberechtigten, der sonst Anspruch auf Restitution hätte, über den Anspruch auf Entschädigung für Sachen, deren Restitution gemäß Artikel 3 beantragt werden kann, sofern der Kläger Angehöriger oder Einwohner eines Staates ist, welcher der Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland beigetreten ist. Die Einreichung des Antrages und die Erhebung der Klage hat spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages oder nach der Mitteilung an den Restitutionsberechtigten zu erfolgen, daß die Sache zur Restitution nicht zur Verfügung steht — je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (2) dieses Artikels sind Ansprüche gemäß Absatz (1), die bei einer Dienststelle einer der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages geltend gemacht wurden, entweder von dieser Macht der in Artikel 1 dieses Teiles genannten deutschen Dienststelle zu überweisen oder von der den Anspruch erhebenden Regierung selbst bei dieser Dienststelle geltend zu machen. Alle Ansprüche auf Grund dieses Absatzes sind der Dienststelle spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu überweisen oder bei ihr geltend zu machen; sie hat über diese zu entscheiden.

(4) Die in Artikel 1 dieses Teiles genannte deutsche Dienststelle hat Restitutionsansprüche anzuerkennen, die von einer der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebilligt worden sind. Die Dienststelle hat auch eine Bescheinigung einer der Drei Mächte als beweiskräftig anzusehen, nach der die mit dem Antrag herausverlangten Sachen bei einer zuständigen Dienststelle dieser Macht zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten nicht eingegangen sind.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung ist in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Sachen zur Zeit der Entscheidung darüber zu leisten.

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles finden auf folgende Länder und von den folgenden Zeitpunkten ab Anwendung:

Land	Zeitpunkt
Osterreich	12. März 1938
Tschechoslowakei	1. April 1939
Polen	1. September 1939
Dänemark	9. April 1940
Norwegen	9. April 1940
Belgien	10. Mai 1940
Luxemburg	10. Mai 1940
Niederlande	10. Mai 1940
Frankreich	17. Mai 1940
Griechenland	28. Oktober 1940
Jugoslawien	6. April 1941
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken	22. Juni 1941
Italien	3. September 1943
Rumänien	12. September 1944
Finnland	19. September 1944
Bulgarien	28. Oktober 1944
Ungarn	20. Januar 1945

(2) Unter die Bestimmungen dieses Teiles fällt sowohl privates wie öffentliches Eigentum, das aus den in Absatz (1) dieses Artikels genannten Gebieten entfernt wurde.

Artikel 6

Schließt die Bundesrepublik mit einer anderen Macht in Angelegenheiten, die unter diesen Teil fallen, Vereinbarungen, die für diese andere Macht günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen dieses Teiles, so sind die Vorteile dieser neuen Vereinbarungen ohne weiteres auf alle Mächte auszu dehnen, denen die entsprechenden Bestimmungen dieses Teiles zugute kommen.

Artikel 7

(1) Die Unterzeichnerstaaten errichten hiermit eine Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland, die ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Satzung ausübt, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt ist.

(2) Auf Antrag der beteiligten Partei unterliegen die Endentscheidungen der deutschen Dienststelle gemäß Artikel 1, 2 und 4 dieses Teiles sowie die der deutschen Gerichte gemäß Artikel 3 und 4 der Nachprüfung durch die Schiedskommission.

(3) Der Antrag an die Kommission ist von der beteiligten Partei innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der Endentscheidung zu stellen. Entscheidet die deutsche Dienststelle oder das deutsche Gericht nicht innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrages, so kann der Berechtigte den Anspruch innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Jahresfrist der Kommission unmittelbar unterbreiten.

(4) Die Kommission kann über jeden ihr unterbreiteten Fall entweder selbst eine Endentscheidung fällen oder ihn an die deutsche Dienststelle oder das deutsche Gericht mit den Weisungen, die sie für erforderlich oder angebracht hält, zurückverweisen.

(5) Die Urteile der Kommission sind endgültig und für die Behörden und Gerichte der Unterzeichnerstaaten und anderer Staaten, die ihrer Satzung beitreten, bindend.

ANHANG

ZUM FÜNFTEN TEIL

§ 1

(1) Die Bundesregierung wird die in Absatz (1) des Artikels 1 des vorstehenden Teiles vorgesehene Verwaltungsdienststelle als Bundesoberbehörde errichten.

(2) Alle deutschen Gerichte und Behörden haben dieser Bundesoberbehörde Rechts- und Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

(1) Anträge auf Restitution gemäß Artikel 1 und 2 des vorstehenden Teiles, mit Ausnahme der in Absatz (3) des Artikels 2 bezeichneten, müssen enthalten:

- (a) eine Bezeichnung der Sache, deren Restitution begehrt wird;
- (b) soweit möglich, eine Bezeichnung der Person, in deren Händen sich diese Sache zur Zeit der Antragstellung befindet;
- (c) eine Schilderung des Sachverhalts, der den Restitutionsanspruch begründet.

(2) Dem Antrag sind die den Restitutionsanspruch begründenden Unterlagen in beglaubigter Abschrift beizufügen oder nachzureichen.

§ 3

(1) Anträge auf Entschädigung gemäß Artikel 4 des vorstehenden Teiles, mit Ausnahme der in Absatz (3) dieses Artikels bezeichneten, müssen enthalten:

- (a) eine Bezeichnung der Sache, für die Entschädigung begehrt wird;
- (b) Angaben über die Identifizierung dieser Sache in Deutschland;
- (c) Angaben bezüglich der Verwendung, des Verbrauchs, der Zerstörung, des Diebstahls oder des Abhandenkommens dieser Sache;
- (d) Angaben des beanspruchten Betrages;
- (e) Angaben über alle anderen Umstände, die den Anspruch begründen.

(2) Dem Antrag sind die den Entschädigungsanspruch begründenden Unterlagen in beglaubigter Abschrift beizufügen oder nachzureichen.

§ 4

Das Verfahren vor der Bundesoberbehörde ist gebührenfrei.

§ 5

(1) Die Bundesoberbehörde führt die erforderlichen Ermittlungen durch. Sie kann zu diesem Zweck von Amts wegen beschleunigt Beweise erheben, insbesondere Zeugen, Sachverständige und Personen, deren Rechte betroffen würden, vernehmen oder durch ein Gericht vernehmen lassen. Falls eine Beeidigung erforderlich erscheint, ist der Eid vor einem Gericht zu leisten. Die Bundesoberbehörde ist zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen.

(2) Als Beteiligte gelten außer der antragstellenden Regierung alle Personen, deren Rechte durch die Restitution betroffen würden.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können sich durch Prozeßbevollmächtigte oder Rechtsanwälte vertreten lassen. Von den zum Zwecke von Vernehmungen gemäß Absatz (1) Satz 2 dieses Paragraphen anberaumten Terminen sind sie zu benachrichtigen; sie können diesen Vernehmungen beiwohnen. Schriftsätze eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

§ 6

Die Bundesoberbehörde hat, wenn die Verwirklichung des Anspruchs auf Restitution gefährdet erscheint, die zur Sicherstellung der Sache erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.

§ 7

Die Entscheidungen der Bundesoberbehörde sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 8

(1) Die Bundesoberbehörde trifft alle Maßnahmen, die für die Restitution erforderlich sind. Sie ordnet, falls notwendig, die Enteignung der zu restituierenden Sache zugunsten der Bundesrepublik an, welche die enteigneten Sachen dem Restitutionsberechtigten zuleiten wird.

(2) Art und Höhe der Entschädigung der durch die Enteignung Betroffenen regelt ein Bundesgesetz.

(3) Erkennt die Bundesoberbehörde einen Anspruch gemäß Artikel 4 des vorstehenden Teiles an, so hat sie den von der Bundesrepublik zu zahlenden Entschädigungsbetrag festzusetzen.

SECHSTER TEIL

Reparationen

Artikel 1

(1) Die Frage der Reparationen wird durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen geregelt werden. Die Drei Mächte verpflichten sich, zu keiner Zeit Forderungen auf Reparationen aus der laufenden Produktion der Bundesrepublik geltend zu machen.

(2) Bis zu der in Absatz (1) dieses Artikels vorgesehenen endgültigen Regelung gelten die folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

Das Kontrollratsgesetz Nr. 5 verliert, außer für die in dem Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission genannten Länder, im Bundesgebiet seine Wirksamkeit, darf aber ohne Zustimmung der Drei Mächte nicht weiter außer Wirksamkeit gesetzt oder geändert werden. Die Bundesrepublik wird das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission nur mit Zustimmung der Drei Mächte aufheben oder ändern. Jedoch gilt Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 als aufgehoben und Absatz 2 als dahin geändert, daß die danach der Alliierten Hohen Kommission zustehenden Befugnisse von der Bundesregierung ausgeübt werden. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, die dieser Änderung des Artikels 6 des Gesetzes Nr. 63 entsprechenden geeigneten Entscheidungen zur Streichung der im Verzeichnis zum Gesetz Nr. 63 genannten Länder nach Zustimmung der Drei Mächte zu erlassen.

Artikel 2 erster Satz:

Nach den Worten „Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission“ ist einzufügen: „(abgeändert durch Entscheidung Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission)“.

Artikel 3

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

(2) Die Bundesrepublik wird die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinnehmen, die in einem Abkommen enthalten sind, bei dem die gegenwärtigen Besatzungsmächte Österreichs Parteien sind, oder die in dem zukünftigen Staatsvertrage mit Österreich getroffen werden.

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

Artikel 4

(1) Soweit deutsche Auslandswerte noch nicht übertragen oder liquidiert worden sind oder über die Liquidationserlöse noch nicht verfügt ist, kann die Bundesrepublik über diese Werte Vereinbarungen mit allen Staaten schließen, mit denen sich Deutschland seit dem 1. September 1939 im Kriegszustand befunden hat, die aber nicht Mitglieder der Interalliierten Reparations-Agentur (IARA) sind.

(2) Die Bundesrepublik kann ferner mit den Mitgliedstaaten der IARA Vereinbarungen schließen, die sich jedoch nur beziehen dürfen auf:

- (a) Vermögensarten, welche die Mitgliedstaaten der IARA gemäß Teil III der Verrechnungsregeln der IARA freiwillig von der Buchung zu ihren Lasten gemäß Teil II dieser Regeln ausschließen können.
- (b) auf Reichsmark lautende, in Deutschland ausgegebene Wertpapiere.
- (c) Ruhegehälter und Renten.
- (d) einen Endtermin für die Beschlagnahme deutschen Eigentums in Ländern in denen ein solcher noch nicht festgesetzt ist.

(3) Bezüglich des in Portugal, Spanien, Schweden und der Schweiz in Anspruch genommenen deutschen Auslandsvermögens, über das von den Drei Mächten geschlossene Abkommen in Kraft sind oder sein

werden, kann die Bundesrepublik zur Durchführung dieser Abkommen mit den genannten Staaten Vereinbarungen über Art und Umfang der Entschädigung schließen, die an die früheren deutschen Eigentümer der Werte in diesen Ländern zu zahlen ist. Die Drei Mächte sind berechtigt, an den Verhandlungen darüber teilzunehmen.

(4) Abgesehen von den in den vorangehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fragen ist die Bundesrepublik befugt, nach entsprechender Mitteilung an die Drei Mächte mit jedem Lande auch über andere die deutschen Auslandswerte betreffende Fragen Vereinbarungen zu schließen, es sei denn, daß die Drei Mächte dem ausdrücklich widersprechen.

Artikel 5

Die Bundesrepublik wird Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teiles bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden.

SIEBENTER TEIL

Verschleppte Personen und Flüchtlinge

Artikel 1

Die Bundesrepublik verpflichtet sich:

- (a) das Bundesgesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 269) durchzuführen;
- (b) den Beitritt der Bundesrepublik zur Konvention der Vereinten Nationen über die internationale Rechtsstellung von Flüchtlingen zu ratifizieren;
- (c) durch den Erlaß geeigneter Rechtsvorschriften Vorkehrungen für die Zulassung und Verteilung fremder Staatsangehöriger und staatenloser Personen zu treffen, die als politische Flüchtlinge im Bundesgebiet um Asyl nachsuchen;
- (d) die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden;
- (e) die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter ziviler Kriegsoffer (falls von den beteiligten Staaten nicht anderweitig vorgesehen), verschleppter Personen und nichtdeutscher Flüchtlinge im Bundesgebiet zu übernehmen und Pilgerfahrten von Angehörigen zu diesen Gräbern zu erleichtern;
- (f) den Behörden der Drei Mächte und anderer beteiligter alliierter Staaten bei der Exhumierung und Überführung der Leichen von Kriegsoffern die gleichen Möglichkeiten wie bisher zu gewähren.

Artikel 1 (a) (b) (c):

Die Untersätze werden gestrichen.

Artikel 2

Die Bundesrepublik wird für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber alliierter Soldaten im Bundesgebiet (falls von den beteiligten Staaten oder den diesen Zwecken dienenden Organisationen dieser Staaten nicht anderweitig vorgesehen) Sorge tragen und die Tätigkeit dieser Organisationen erleichtern. Jede der Drei Mächte wird in ihrem Mutterland für die ordnungsgemäße Betreuung und Instandhaltung der Gräber deutscher Soldaten Sorge tragen und die Tätigkeit von Organisationen erleichtern, die diesen Zwecken dienen.

Artikel 3

Die Bundesrepublik kann das Gesetz Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge durch Rechtsvorschriften der Bundesrepublik ersetzen. Bis zum Erlass solcher Vorschriften bleibt das Gesetz Nr. 23 in seiner durch das Gesetz Nr. 48 geänderten Fassung in Kraft.

Artikel 4

Die Drei Mächte erklären sich bereit, nötigenfalls Verhandlungen über die Übersiedlung von Flüchtlingen in das Bundesgebiet mit den Regierungen der Staaten zu führen, in denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Vertretungen unterhält.

Artikel 5

Im Hinblick auf das fortdauernde Interesse der Drei Mächte an den in diesem Teil behandelten Angelegenheiten verpflichtet sich die Bundesrepublik, ihnen oder ihren Bevollmächtigten Abschriften aller Berichte oder statistische Informationen über diese Angelegenheiten zu übermitteln, welche die Bundesrepublik dem Hohen Flüchtlings-Kommissar der Vereinten Nationen oder seinen Vertretern zugänglich macht. Das gleiche gilt für alle zusätzlichen Auskünfte, welche die Drei Mächte oder eine von ihnen billigerweise verlangen können.

ACHTER TEIL

Ansprüche gegen Deutschland

Artikel 1

Die Bundesrepublik bekräftigt erneut die Übereinkunft über die Regelung der deutschen Auslandsschulden, die in dem abschriftlich beigefügten Briefwechsel vom 6. März 1951 zwischen dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und den namens ihrer Regierungen handelnden Alliierten Hohen Kommissaren enthalten ist; sie wird weiterhin an der ordnungsgemäßen Regelung dieser Schulden im Einklang mit der genannten Übereinkunft teilnehmen.

Artikel 3:

Der Artikel wird gestrichen.

Artikel 5:

Der Artikel wird gestrichen.

ACHTER TEIL

Ansprüche gegen Deutschland

Der Teil mit Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

Gemäß der in Artikel 1 dieses Teiles übernommenen Verpflichtung wird die Bundesrepublik — außer auf Grund eines Vertrages oder internationalen Abkommens über die ordnungsgemäße Regelung der deutschen Auslandsschulden, bei dem die Drei Mächte Vertragsparteien sind, oder im Einvernehmen mit den Drei Mächten — keinerlei Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung treffen, die im Widerspruch stehen zu den bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden wesentlichen Bestimmungen alliierter Gesetze, Verordnungen, Direktiven und Allgemeiner Genehmigungen, einschließlich Allgemeiner Genehmigungen, die von der Bank deutscher Länder mit Zustimmung alliierter Behörden erteilt wurden, soweit diese Bestimmungen folgende Fragen regeln:

- (a) Erwerb von Gütern, Geldeswerten und sonstigen Werten — und der Verfügung darüber — im Währungsgebiet der Deutschen Mark West, außer im Zuge laufender Außenhandelsgeschäfte, durch ausländische Staatsangehörige und durch Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark West haben, sowie die Übertragung von Kapital, Zinsen und Dividenden ins Ausland; ferner
- (b) die Regelung, Abtretung und Übertragung in das Ausland von Forderungen ausländischer Staatsangehöriger und solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark West haben, gegen Deutschland oder deutsche Schuldner, einschließlich der Erhaltung und Sicherung von Wertpapieren oder sonstigen Gütern, die als Nebensicherheit für derartige Forderungen vorgesehen sind.

ANLAGE ZUM ACHTEN TEIL

Briefwechsel vom 6. März 1951

Schreiben des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland an die Alliierte Hohe Kommission

Bonn, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn
Botschafter André François-Poncet
Bonn - Petersberg

Herr Hoher Kommissar,

Ich beehre mich, Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC (50) 2339 — folgendes mitzuteilen:

I.

Die Bundesrepublik bestätigt hiermit, daß sie für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches haftet, einschließlich der später zu Ver-

bindlichkeiten des Reiches zu erklären, den Schulden anderer Körperschaften, sowie für die Zinsen und anderen Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsen und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes, in welchen die Bundesrepublik diese Verpflichtungen erfüllt, der allgemeinen Lage der Bundesrepublik und insbesondere den Wirkungen der territorialen Beschränkung ihrer Herrschaftsgewalt und ihrer Zahlungsfähigkeit Rechnung getragen wird.

II.

Die Bundesregierung anerkennt hiermit dem Grunde nach die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 geleisteten Wirtschaftshilfe, soweit die Haftung hierfür nicht bereits durch das zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 anerkannt worden ist, oder die Bundesrepublik nicht gemäß Artikel 133 des Grundgesetzes die Verbindlichkeit hierfür bereits übernommen hat. Sie ist bereit, den Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe gegenüber allen anderen ausländischen Forderungen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang einzuräumen.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, die mit der Anerkennung und Abwicklung dieser Schulden zusammenhängenden Fragen in zweiseitigen Abkommen mit den Regierungen der an der Wirtschaftshilfe beteiligten Staaten nach Art des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens vom 15. Dezember 1949 zu regeln. Sie setzt voraus, daß diese Abkommen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Schiedsklausel enthalten. Die Bundesregierung ist bereit, mit den beteiligten Regierungen sofort in Verhandlungen über den Abschluß dieser Abkommen einzutreten.

III.

Die Bundesregierung bringt hiermit ihren Wunsch zum Ausdruck, den Zahlungsdienst für die deutsche äußere Schuld wieder aufzunehmen. Sie geht dabei davon aus, daß zwischen ihr und den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika Einverständnis über folgendes besteht:

Es liegt im Interesse einer Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern, sobald wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der die Regelung der öffentlichen und privaten Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige zum Gegenstand hat.

Bei der Ausarbeitung dieses Planes sind interessierte Regierungen einschließlich der Bundesregierung, Gläubiger und Schuldner zu beteiligen.

Der Zahlungsplan soll insbesondere die Forderungen behandeln, deren Regelung geeignet ist, die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern zu normalisieren. Er wird der allgemeinen Wirtschaftslage der Bundesrepublik, insbesondere der Zunahme ihrer Lasten und der Minderung ihrer volkswirtschaftlichen Substanz Rechnung tragen. Die Gesamtwirkung des Planes darf weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenbestände über Gebühr in Anspruch nehmen. Er darf auch nicht die Finanzlast für irgendeine der Besatzungsmächte merklich vermehren.

In allen Fragen, die sich aus den Verhandlungen über den Zahlungsplan und über die Zahlungsfähigkeit ergeben, können die beteiligten Regierungen Sachverständigengutachten einholen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist in Abkommen niederzulegen. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wiedervereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gezeichnet: A d e n a u e r

Antwort der namens ihrer Regierungen handelnden Alliierten Hohen Kommissare an den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Bonn-Petersberg, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. März 1951 über die deutschen Schulden beehren wir uns, im Namen der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika die von der Bundesregierung gegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Haftung der Bundesrepublik für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches sowie für die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 von den drei Regierungen geleisteten Wirtschaftshilfe zur Kenntnis zu nehmen.

Was den Vorrang für die Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit betrifft, so sind wir befugt zu erklären, daß die drei Regierungen nicht beabsichtigen, diesen Vorrang in einer Weise geltend zu machen, die die Regelung ausländischer Forderungen aus nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen und für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik wesentlichen Handelsgeschäften behindern würde.

Hinsichtlich der Frage einer Schiedsklausel in den Abkommen über die Schulden aus der Nachkriegswirtschaftshilfe sind die drei Regierungen bereit, bei den Verhandlungen über diese Abkommen zu prüfen, ob die Einfügung einer solchen Klausel für Angelegenheiten, die sich zur Regelung durch ein derartiges Verfahren eignen, zweckmäßig ist.

Wir beehren uns ferner, im Namen der drei Regierungen die Auffassung der Bundesregierung, wie sie im zweiten Absatz des Abschnitts I und im Abschnitt III des Schreibens Euerer Exzellenz zum Ausdruck gebracht ist, zu bestätigen. Unsere Regierungen bereiten gegenwärtig Vorschläge über die Methode für die Ausarbeitung eines Zahlungsplans vor; diese werden die Beteiligung ausländischer Gläubiger, deutscher Schuldner und interessierter Regierungen einschließlich der Bundesregierung vorsehen. Die Vorschläge werden eine geordnete Gesamtregelung der Vorkriegsansprüche gegen Deutschland und die deutschen Schuldner sowie der sich aus der Nachkriegswirtschaftshilfe ergebenden Schulden zum Ziel haben; diese Regelung soll eine gerechte und billige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen, einschließlich derjenigen der Bundesregierung, gewährleisten. Es ist beabsichtigt, die sich ergebende Regelung in einem multilateralen Abkommen niederzulegen; etwa für notwendig erachtete bilaterale Abkommen würden im Rahmen des Zahlungsplans abgeschlossen werden. Sobald ihre Vorschläge fertiggestellt sind, werden die drei Regierungen sie der Bundesregierung und anderen beteiligten Regierungen zuleiten und mit ihnen diese Vorschläge sowie das in dieser Angelegenheit anzuwendende Verfahren erörtern.

Wir beehren uns zu erklären, daß unsere drei Regierungen das oben angeführte Schreiben Euerer Exzellenz und dieses Schreiben als Beurkundung eines Abkommens zwischen den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die in diesen Schreiben behandelten Fragen der deutschen Schulden betrachten. Diese Schreiben sind in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt worden; alle diese Fassungen sind in gleicher Weise maßgebend.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:

John J. McCloy

Für die Regierung der Republik Frankreich
gezeichnet:

A. François-Poncet

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:

Ivone Kirkpatrick

NEUNTER TEIL

Gewisse Ansprüche gegen fremde Nationen und Staatsangehörige

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teiles dieses Vertrages genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht in der Bundesrepublik geltend machen.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland bestätigt die Bundesrepublik, daß keine Regierungsansprüche im Namen Deutschlands wegen Maßnahmen welche von den Regierungen der in Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Staaten oder mit ihrer Ermächtigung zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind, vor den Verhandlungen über die Friedensregelung erhoben werden können.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung mit Deutschland.

(2) Die Bundesrepublik erkennt an, daß sie oder die ihrer Herrschaftsgewalt unterliegenden Personen keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Drei Mächte oder eine von ihnen oder gegen Organisationen oder Personen, die in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig waren, geltend machen werden wegen Handlungen

oder Unterlassungen, welche die Drei Mächte oder eine von ihnen oder Organisationen oder Personen, die in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig waren, zwischen dem 5. Juni 1945 und dem Inkrafttreten dieses Vertrages mit Bezug auf Deutschland, deutsche Staatsangehörige, deutsches Eigentum oder in Deutschland begangen haben.

(3) Die Bundesrepublik übernimmt die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche für Besatzungsschäden, die zwischen dem 1. August 1945 und dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind und für die nach den Bestimmungen des Gesetzes N. 47 der Alliierten Hohen Kommission Entschädigung zu leisten ist, und für die Befriedigung dieser Ansprüche. Die Bundesrepublik wird bestimmen, welche weiteren der in Absatz (2) dieses Artikels genannten und im Bundesgebiet entstandenen Ansprüche zu befriedigen angemessen ist und wird die zur Bestimmung und Befriedigung dieser Ansprüche erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Ansprüche aus Verträgen, die Zahlungen aus den nationalen Fonds einer der Drei Mächte vorsehen.

(5) Die Bundesregierung wird alle Entscheidungen, die in bezug auf Ansprüche der in Absatz (3) dieses Artikels bezeichneten Art von den Behörden der Drei Mächte oder einer Vertrages getroffen worden sind, durchführen, soweit sie nicht bereits durchgeführt sind.

Artikel 4

(1) Gemäß der durch den Briefwechsel vom 19. und 21. Mai 1952 zwischen dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der Alliierten Hohen Kommission getroffenen Vereinbarung sind Vermögenswerte der Joint Export-Import Agency auf die Bundesrepublik übertragen worden oder werden solche Vermögenswerte übertragen werden; gemäß dieser Vereinbarung hat die Bundesrepublik gewisse Verbindlichkeiten übernommen.

(2) Die Bundesrepublik bestätigt ihre Verpflichtung, in Übereinstimmung mit diesem Briefwechsel die Drei Mächte und jede von ihnen von allen bestehenden oder zukünftig erwachsenden Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus den Transaktionen der Joint Export-Import Agency oder einer Dienststelle, deren Funktionen von der Joint Export-Import Agency übernommen worden sind oder aus anderen Außenhandels- oder Devisen-Transaktionen ergeben, welche von den Drei Mächten oder einer von ihnen vorgenommen worden und in dem Briefwechsel bezeichnet sind.

(3) Vom Austausch des in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Briefwechsels unterliegen seine Bestimmungen in gleicher Weise wie dieser Vertrag im Falle von Streitigkeiten der Entscheidung durch das Schiedsgericht.

Artikel 3 Absatz 3:

Nach den Worten „Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission“ ist einzufügen: „(abgeändert durch Gesetz Nr. 79 der Alliierten Hohen Kommission)“.

ZEHNTER TEIL

Ausländische Interessen in Deutschland

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik wird, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die in Absatz (3) dieses Artikels genannten Staaten, Personen und Gesellschaften die Rückgabe ihres Eigentums in seinem jetzigen Zustand und die Wiederherstellung ihrer Rechte und Interessen im Bundesgebiet erlangen, soweit diese Güter, Rechte oder Interessen einer diskriminierenden Behandlung unterworfen waren. Diese Güter, Rechte und Interessen der in Absatz (3) genannten Staaten, Personen und Gesellschaften sind durch die Bundesrepublik von allen Beschränkungen und Belastungen jeder Art, denen sie infolge der diskriminierenden Behandlung unterworfen wurden, zu befreien. Bei der Rückgabe oder Wiederherstellung sowie bei der Beseitigung der Beschränkungen oder Belastungen dürfen keine Kosten erhoben werden. Um jedoch eine ungerechtfertigte Bereicherung der im Absatz (3) genannten Staaten, Personen und Gesellschaften zu verhindern, können der Billigkeit entsprechende Bedingungen auferlegt werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Bundesrepublik das im Anhang zu diesem Teile geregelte Verfahren für die Anmeldung und Bearbeitung von Ansprüchen auf Grund dieses Artikels und für die Befriedigung von auf solchen Ansprüchen beruhenden Entscheidungen einrichten und die Bestimmungen dieses Verfahrens in geeigneter Weise bekanntmachen. Derartige Ansprüche sind binnen zwölf Monaten nach Einrichtung dieses Verfahrens anzumelden. Die Bundesrepublik wird den Beteiligten auf deren Ersuchen, soweit möglich, alle Auskünfte über die Treuhandverwaltung der Güter, Rechte und Interessen zur Verfügung stellen.

(3) Anspruchsberechtigt auf Grund dieses Artikels sind

- (a) die Vereinten Nationen und ihre Staatsangehörigen,
- (b) die Rechtsnachfolger dieser Staatsangehörigen und
- (c) die Gesellschaften deutschen Rechts, an denen Staatsangehörige der Vereinten Nationen beteiligt sind,

unter der Voraussetzung, daß diese Staatsangehörigen oder ihre Rechtsnachfolger, abgesehen von unmittelbaren Rechtsnachfolgern kraft gesetzlicher Erbfolge oder testamentarischer Verfügung, zur Zeit der diskriminierenden Behandlung Staatsangehörige der Vereinten Nationen waren.

(4) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „diskriminierende Behandlung“ Maßnahmen aller Art, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 auf Güter, Rechte und Interessen auf Grund außerordent-

licher, nicht allgemein auf alle nicht-deutschen Güter, Rechte oder Interessen anwendbarer Bestimmungen angewandt worden sind und die eine Schädigung, Entziehung oder Benachteiligung zur Folge hatten, ohne daß die Beteiligten ihre freie Zustimmung gegeben oder eine angemessene Entschädigung erhalten hätten. Handlungen oder Unterlassungen auf Grund der deutschen Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (und deren Änderungen) oder auf Grund anderer Bestimmungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten, können als diskriminierend angesehen werden, obwohl sie sich im Rahmen dieser Verordnung, ihrer Änderungen oder dieser anderen Bestimmungen hielten, wenn es sich ergibt, daß

- (a) die ausländischen Güter, Rechte oder Interessen dadurch einen Schaden erlitten haben und
- (b) dieser Schaden ohne Verletzung dieser Verordnung, ihrer Änderungen oder dieser anderen Bestimmungen hätte vermieden werden können.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Ansprüche, die im Dritten und Vierten Teile dieses Vertrages geregelt sind.

(6) Unter die Bestimmungen dieses Artikels sollen nicht die Entschädigungsansprüche für Verluste oder Schäden an den Gütern, Rechten oder Interessen fallen, die auf diskriminierende Behandlung zurückzuführen sind oder sich auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar aus dem Kriege ergeben; das Recht einer der Vereinten Nationen, während der Verhandlungen über eine Friedensregelung Entschädigungsansprüche dieser Art für ihre eigenen Güter, Rechte und Interessen sowie für die ihrer Staatsangehörigen geltend zu machen, bleibt jedoch unberührt.

Artikel 2

Die Bundesgesetze über Ausschlußfristen und Verjährungsfristen vom 28. Dezember 1950 und 30. März 1951 (Gesetz über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen und Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen, Bundesgesetzblatt 1950 Seite 821 und 1951 Teil I Seite 213) sowie das Gesetz Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission über denselben Gegenstand bleiben, soweit sie ausländische Gläubiger deutscher Schuldner betreffen, in Kraft. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen nach Abschluß eines Vertrages oder eines internationalen Abkommens über die geordnete Regelung deutscher Auslandsschulden, an dem die Drei Mächte als Vertragsparteien beteiligt sind, einer Nachprüfung unterworfen werden, soweit diese Bestimmungen Ansprüche betreffen, die in dem genannten Vertrag oder Abkommen geregelt sind.

Artikel 2 zweiter Satz:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt ersetzt:

„Diese Rechtsvorschriften sollen von der Bundesrepublik im Einvernehmen mit den anderen Unterzeichnerstaaten auf der Grundlage der Bestimmungen des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 einer Nachprüfung unterworfen werden, soweit diese Rechtsvorschriften Ansprüche betreffen, auf die sich das Abkommen bezieht.“

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen der endgültigen Friedensregelung mit Deutschland werden die Vereinten Nationen und ihre Staatsangehörigen in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik und der Länder Entschädigungen für die Kriegsschäden erhalten, die sie an ihrem im Bundesgebiet belegenen Eigentum erlitten haben, soweit es sich nicht um die Eingliederungshilfe und die Wohnraumhilfe handelt.

Artikel 4

Die Bundesrepublik bestätigt, daß nach deutschem Recht der Kriegszustand als solcher die vor Eintritt des Kriegszustandes durch Verträge oder andere Verpflichtungen begründeten Verbindlichkeiten zur Bezahlung von Geldschulden und die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte nicht berührt.

Artikel 5

Die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen oder die Rechtsnachfolger dieser Staatsangehörigen, die selbst Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, sind berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages Klage zwecks Revision der zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 erlassenen Urteile deutscher Gerichte zu erheben, wenn sie als Parteien an dem Verfahren beteiligt und physisch, moralisch oder rechtlich zu einer angemessenen Vertretung ihres Falles nicht in der Lage waren.

Artikel 6

(1) Bis zur endgültigen Regelung der sich aus dem Krieg ergebenden Ansprüche gegen Deutschland sind die in Absatz (2) dieses Artikels näher bestimmten Personen und ihr Vermögen von allen Sondersteuern, -abgaben oder -auflagen befreit, die sich tatsächlich auf das Vermögen auswirken und zu dem besonderen Zweck auferlegt werden, Lasten zu decken, die sich aus dem Kriege oder aus Reparationen oder Restitutionsen an eine der Vereinten Nationen ergeben.

(2) Wird eine solche Steuer, Abgabe oder Auflage nur zu einem Teil für die in Absatz (1) dieses Artikels bezeichneten Zwecke erhoben, so richtet sich die zu gewährende Befreiung grundsätzlich danach, in welchem Ausmaß die Steuern, Abgaben oder Auflagen den genannten Zwecken dienen. In den besonderen Fällen der Abgaben, die durch die Gesetzgebung des Zweizonenwirtschaftsrates und die entsprechende Gesetzgebung der Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Soforthilfe und durch die geplante Lastenausgleichsgesetzgebung vorgeschrieben werden, sind die in den nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels bezeichneten Personen und Vermögenswerte in dem dort vorgesehenen Umfang von den Leistungen befreit, die

Artikel 6 Absatz 2:

Die Worte „die geplante Lastenausgleichsgesetzgebung“ sind zu ersetzen durch die Worte „das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 446)“.

in dem Sechsjahreszeitraum vom 1. April 1949 bis 31. März 1955 als Soforthilfeabgabe und im Rahmen des geplanten Lastenausgleichs als Vermögensabgabe zu entrichten wären:

Das Wort „geplanten“ wird gestrichen.

(a) Natürliche Personen, die am Währungsstichtag (21. Juni 1948) Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren, und nach deutschem Recht selbständig abgabepflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach den Gesetzen einer der Vereinten Nationen errichtet worden sind, werden bei unbeschränkter Abgabepflicht hinsichtlich aller Vermögenswerte befreit, die ihnen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 gehörten, oder bei beschränkter Abgabepflicht hinsichtlich der Vermögenswerte, die ihnen in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) gehörten. Angehörige eines in Artikel 1 (c) des Gesetzes Nr. 54 der Alliierten Hohen Kommission bezeichneten Staates oder Gebietes genießen die gleiche Befreiung, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 21. Juni 1948 die Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen hatten.

(b) Nach deutschem Recht gegründete, selbständig abgabepflichtige Gesellschaften, an denen die in Unterabsatz (a) bezeichneten natürlichen Personen oder Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowohl am 21. Juni 1948 als auch am 8. Mai 1945 entweder unmittelbar oder über andere Gesellschaften eine Beteiligung von mindestens 85 v.H. besessen haben, werden entsprechend dieser Beteiligungsquote befreit.

(c) Natürliche Personen, die nicht gemäß Unterabsatz (a) dieses Absatzes einen Anspruch auf Befreiung haben und im Rahmen der in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz (a) des Dritten Teiles dieses Vertrages bezeichneten Gesetzgebung Rückerstattung oder Entschädigung beansprucht haben oder beanspruchen, werden für die ersten 150 000 DM des Wertes oder Betrages aller Vermögenswerte befreit, die ihnen auf Grund rechtskräftiger Entscheidung oder beurkundeter Vereinbarung im Rahmen dieser Gesetzgebung zugeflossen sind oder zufließen und mit denen sie nach den Vorschriften über die Soforthilfeabgabe oder über die Vermögensabgabe für den geplanten Lastenausgleich zu diesen Abgaben heranzuziehen wären.

Das Wort „geplanten“ wird gestrichen.

(d) Die in Unterabsatz (a) bis (c) dieses Absatzes bestimmten Befreiungen werden nicht dadurch unwirksam, daß die betreffenden Vermögenswerte an oder nach dem 21. Juni 1948 auf andere Personen übergegangen sind oder übergehen.

(3) Für die Zwecke des Unterabsatzes (a) des Absatzes (2) dieses Artikels ist ein Vermögensgegenstand,

der dem Abgabepflichtigen am 21. Juni 1948, jedoch nicht am 8. Mai 1945 gehört hat, so zu behandeln, als ob er ihm am 8. Mai 1945 gehört hätte:

- (a) wenn der Gegenstand am 8. Mai 1945 einer Person (gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit) gehört hat, von der er ihn von Todes wegen (auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder mehrerer gesetzlicher Erbfolgen oder auf Grund letztwilliger Verfügungen) erworben hat, oder
- (b) wenn der Abgabepflichtige den Gegenstand nach dem 8. Mai 1945 im Austausch gegen anderes Vermögen, das ihm zu diesem Zeitpunkt gehört hat, z. B. durch Kauf, erworben hat oder
- (c) wenn es sich um rückerstattete Vermögenswerte irgendwelcher Art handelt, ohne Rücksicht auf die in Unterabsatz (c) des Absatzes (2) dieses Artikels bezeichnete Beschränkung des Wertes oder Betrages.

(4) Für die Zwecke des Unterabsatzes (b) des Absatzes (2) dieses Artikels gilt Absatz (3) dieses Artikels entsprechend.

(5) Übersteigen die Zahlungen, die auf Grund der Vorschriften über die Soforthilfeabgabe von natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen geleistet worden sind, die nach Absatz (2) dieses Artikels Anspruch auf Befreiungen von der Vermögensabgabe, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes (2) auf den gleichen Zeitraum entfallen, so ist der Unterschiedsbetrag spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides der deutschen Finanzbehörde über die Vermögensabgabe zu erstatten oder auf die Verbindlichkeiten an Abgaben und Steuern anzurechnen, die bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Vermögensabgabe fällig geworden sind oder in den folgenden drei Monaten fällig werden.

(6) In den Fällen, in denen natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf Grund dieses Artikels Befreiungen von der Vermögensabgabe genießen, sind sie bei der Vermögensabgabe weder im Hinblick auf diese Befreiung noch im Hinblick auf die Nichtzahlung der Vermögensabgabe oder der Soforthilfeabgabe zu höheren jährlichen Zahlungen für die Zeit nach Ablauf des Befreiungszeitraums verpflichtet als zu denjenigen, die nichtbefreite Abgabepflichtige, welche die Soforthilfeabgabe voll entrichtet haben, jährlich zu zahlen verpflichtet sind. Wird die Anrechnung der Soforthilfeabgabe bei Berechnung der Vermögensabgabe in der in dem dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache Nr. 3300) vorgesehenen Weise vorgenommen, d. h. in der Weise, daß die Soforthilfeabgabe von der gesamten Abgabenschuld abgezogen wird, so ist in den Fällen, in denen Soforthilfeabgabe

nicht erhoben worden ist, von der gesamten Abgabeschuld das Dreifache des Jahresgrundbetrages der Vermögensabgabe abzuziehen; als Jahresgrundbetrag gilt dabei der Betrag, der sich aus der Anwendung der Jahresabgabesätze auf die gesamte Abgabeschuld ergibt.

(7) Bei der Berechnung anderer Lastenausgleichsabgaben sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die auf Grund dieses Artikels Befreiungen von der Vermögensabgabe genießen, so zu behandeln, als ob sie zur vollen Vermögensabgabe herangezogen worden wären.

(8) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Unterabsatzes (b) des Absatzes (2) dieses Artikels ist zur Einlegung der gesetzlichen Rechtsmittel sowohl die Gesellschaft als auch jeder Anteilseigner befugt, der glaubt, daß die Gesellschaft im Hinblick auf seine Beteiligung befreit ist.

Artikel 7

Um die Interessen fremder Staatsangehöriger zu schützen, bleiben die folgenden Rechtsvorschriften in Kraft:

(a) Aus dem Umstellungsrecht:

(i) § 15 (Artikel 15) der Umstellungsgesetze für die drei Zonen in der Fassung des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission; § 6 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der 35. Durchführungsverordnung der Alliierten Bankkommission zum Umstellungsgesetz; § 2 Absatz 4 und 5 und § 3 Absatz 1 und 2 der 40. Durchführungsverordnung der Alliierten Bankkommission zum Umstellungsgesetz; die Weitergeltung dieser Rechtsvorschriften soll nach Abschluß eines Vertrages oder eines internationalen Abkommens über die geordnete Regelung deutscher Auslandsschulden, bei welchem die Drei Mächte Vertragsparteien sind, einer Überprüfung unterliegen.

(ii) Gesetz Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission über die zweite Änderung der Gesetzgebung über die Währungsreform; Gesetz Nr. 57 der Alliierten Hohen Kommission über die Rechtsstellung bestimmter Geldinstitute für die Zwecke der Währungsreformgesetzgebung und Gesetz Nr. 65 der Alliierten Hohen Kommission über die dritte Änderung von Rechtsvorschriften über die Währungsreform, welche die Umstellungsgesetze ergänzen, abändern oder auslegen.

(iii) Gesetz Nr. 73 der Alliierten Hohen Kommission über Umstellung von Banknoten, die von repatriierten Personen aus Deutschland ausgeführt worden sind.

Artikel 7 (a) (i):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 7 (a) (ii):

Die Worte „Gesetz Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission über die zweite Änderung der Gesetzgebung über die Währungsreform;“ werden gestrichen.

Artikel 7 (a) (iii):

Der Unterabsatz wird gestrichen.

(b) Aus dem Recht der Wertpapierbereinigung:

§ 2 Absatz 1 Ziffer 3, § 48, § 59 Absatz 10, § 60 Absatz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 in Verbindung mit der Verordnung vom 12. Mai 1950, durch die sie auf die französische Zone ausgedehnt wird (Bundesgesetzblatt Seite 180) und § 2 Absatz 2 und 3 und § 9 des Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 211).

(c) Aus sonstigen Rechtsgebieten:

(i) Artikel IV Absatz 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 47 über die Einstellung der deutschen Versicherungstätigkeit im Ausland bis zu einer vertraglichen Regelung, durch die diese Vorschrift gegenstandslos wird;

(ii) Kontrollratsgesetz Nr. 57 über Auflösung und Liquidation von der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften in der durch Gesetz Nr. 59 der Alliierten Hohen Kommission ergänzten Fassung.

(iii) Gesetz Nr. 34 der Alliierten Hohen Kommission über die Anwendung der Gesetzgebung über Bodenreform auf Vermögen von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit in der Fassung der Gesetze Nr. 50, 60, 64 und 72 der Alliierten Hohen Kommission; diese gelten jedoch ferner als dahin abgeändert,

1. daß die in Gesetz Nr. 34 Artikel 2 Abs. 2 vorgesehene, mit dem Erwerb beginnende einjährige Frist bei einem Erwerb durch gesetzliche Erbfolge oder auf Grund einer testamentarischen Verfügung nur für einen Erwerb gilt, der vor dem 31. Dezember 1952 eintritt;

2. daß ein Grundbesitzer, dessen nichtdeutsche Staatsangehörigkeit bestritten und der deswegen nicht in der Lage war, bis zum 29. Februar 1952 über seinen Grundbesitz gemäß Gesetz Nr. 34 der Alliierten Hohen Kommission, Artikel 2 Absatz 1 zu verfügen, innerhalb eines Jahres von dem Tage, an dem festgestellt wurde oder wird, daß er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, über seinen Grundbesitz verfügen kann;

3. daß Grundbesitzer, die sowohl die deutsche wie eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen, im Sinne dieser Gesetze als nichtdeutsche Staatsangehörige gelten, wenn ihr Vermögen zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 irgendeiner der Bestimmungen der deutschen Verordnung über die Behand-

Artikel 7 (b) und (c) (i) und (ii):
Die Unterabsätze werden gestrichen.

lung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (und deren Änderungen) oder anderen Bestimmungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten, unterlag. In diesem Falle ist eine Verfügung über den Grundbesitz bis zum 31. Dezember 1952 zulässig.

Artikel 8

(1) Das Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission über gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger in der durch die Gesetze Nr. 30, 39, 41 und 66 der Alliierten Hohen Kommission abgeänderten Fassung sowie die Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 und vom 9. November 1950 (Bundesgesetzblatt Seite 357 und Seite 785) bleiben in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 8 (in abgeänderter Fassung) der Alliierten Hohen Kommission über die Regelung von Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes gelten jedoch als abgeändert wie folgt:

- (a) Gegen jede letztinstanzliche Entscheidung des Patentamtes oder seines Großen Senats sowie gegen jede erstinstanzliche Entscheidung der ordentlichen Gerichte kann im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 dieses Teiles und der Satzung der Schiedskommission Berufung an die in Artikel 12 dieses Teiles erwähnte Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland eingelegt werden.
- (b) Die Befugnisse der Besatzungsbehörden auf Grund des Gesetzes Nr. 8 Artikel 2 letzter Satz und Artikel 7 Absatz 3 erlöschen hiermit.

Artikel 9

(1) Im Sinne dieses Teiles hat der Ausdruck „Vereinte Nationen“ dieselbe Bedeutung wie im Gesetz Nr. 54 der Alliierten Hohen Kommission, das zu diesem Zwecke und auch in Verbindung mit der Aufrechterhaltung des Gesetzes Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission in Kraft bleibt.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, hat der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ in diesem Teile die folgende Bedeutung:

- (a) natürliche Personen, die Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen sind. Natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der Vereinten Nationen und zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit haben, werden ausschließlich als Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen angesehen, wenn ihr Vermögen in Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 irgendeiner der Bestimmungen der deutschen Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (und

Artikel 9 Absatz 1:

Die Worte „und auch in Verbindung mit der Aufrechterhaltung des Gesetzes Nr. 55 der Alliierten Hohen Kommission“ werden gestrichen.

deren Änderungen) oder anderen Bestimmungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgten, unterlag, sofern es nicht durch Sondergenehmigung des Reichsjustizministers davon ausgenommen war.

- (b) Körperschaften und Vereinigungen, die nach dem Recht einer der Vereinten Nationen organisiert sind.

Artikel 10

Schließt die Bundesrepublik mit einer anderen Macht in Angelegenheiten, die unter die Artikel 1 bis 9 dieses Teiles fallen, Vereinbarungen, die für diese andere Macht günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen dieser Artikel, so sind die Vorteile dieser neuen Vereinbarungen ohne weiteres auf alle Mächte auszu dehnen, denen die entsprechenden Bestimmungen dieses Teiles zugute kommen.

Artikel 11

In der Erwartung, daß die Vereinten Nationen dieselbe Politik gegenüber der Bundesrepublik führen werden, erklärt die Bundesrepublik ihre Absicht, eine allgemeine Politik der Nichtdiskriminierung gegenüber den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen sowie gegenüber den Gütern, Rechten und Interessen dieser Nationen und ihrer Staatsangehörigen zu befolgen und in Angelegenheiten, die diese Nationen und ihre Staatsangehörigen und deren Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der Niederlassung und der Schifffahrt betreffen, ihnen im allgemeinen dieselbe Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen und die Meistbegünstigung zu gewähren. Die Bundesrepublik erklärt sich ferner bereit, mit den Vereinten Nationen Verträge gemäß diesen Grundsätzen abzuschließen.

Artikel 12

(1) Gegen die nachstehenden Entscheidungen kann auf Antrag der beteiligten Partei innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung Berufung an die in Artikel 7 des Fünften Teiles dieses Vertrages bezeichnete Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung eingelegt werden:

- (a) Entscheidungen der im Anhang zu Artikel 1 dieses Teiles bezeichneten Bundesoberbehörde gemäß Artikel 1 dieses Teiles;
- (b) Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes erster Instanz wegen diskriminierender Behandlung gemäß Artikel 3;
- (c) Entscheidungen deutscher Gerichte erster Instanz (ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Steuergerichte oder andere Gerichte), welche die Anwendung der Artikel 2, 4 und 5 betreffen;
- (d) Entscheidungen der Finanzgerichte erster Instanz gemäß Artikel 6;
- (e) erstinstanzliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Streitverfahren oder in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7;

(f) letztinstanzliche Entscheidungen des Deutschen Patentamtes oder seines Großen Senats im Falle des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission oder gegen erstinstanzliche Entscheidungen der ordentlichen Gerichte auf Grund dieses Gesetzes gemäß Artikel 8 dieses Teiles.

Artikel 12 Absatz 1:

Nach Unterabsatz (f) ist einzufügen:

„Beschwerden auf Grund des Artikels 2 letzter Satz und des Artikels 7 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bei dem auf Grund der Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 8 (in abgeänderter Fassung) errichteten Beschwerdeausschuß für Patentsachen anhängig sind, gehen hiermit an die Schiedskommission über und werden von ihr in derselben Weise weiterbehandelt, wie Berufungen auf Grund dieses Artikels.“

Die Anrufung der Schiedskommission gemäß Unterabsatz (b) bis (f) dieses Absatzes steht dem Fortgang des Verfahrens vor den deutschen Gerichten und Behörden über andere strittige Fragen nicht entgegen. Hält es jedoch die Kommission für notwendig, um die Interessen einer Partei zu schützen, so kann sie die Aussetzung eines Verfahrens vor den deutschen Gerichten oder Behörden bis zu ihrer Entscheidung über die ihr vorgelegte Frage anordnen.

(2) Legt die von einer Entscheidung nach Unterabsatz (b) bis (f) des Absatzes (1) dieses Artikels betroffene Partei, statt die Schiedskommission anzurufen, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel bei einem deutschen Gericht ein, so kann sie gegen die Entscheidung der deutschen höheren Instanz über die Punkte, wegen derer sie die Schiedskommission hätte anrufen können, die Schiedskommission nicht mehr anrufen. Wenn in einer Entscheidung der in Unterabsatz (b) bis (f) des Absatzes (1) genannten Instanzen die Voraussetzungen für eine Berufung an die Schiedskommission nicht gegeben waren, jedoch eine deutsche höhere Instanz eine Entscheidung fällt, die nach Auffassung einer Partei die in Absatz (1) genannten Artikel dieses Teiles verletzt, so kann die Partei gegen die Entscheidung der deutschen höheren Instanz die Schiedskommission anrufen.

(3) Die Kommission ist weiterhin ermächtigt, in den in Absatz (1) dieses Artikels genannten Fällen eine Entscheidung zu treffen, falls eine endgültige Entscheidung innerhalb eines Jahres nach der Anhängigmachung bei dem zuständigen deutschen Gericht oder der zuständigen deutschen Behörde nicht erlassen worden ist und die betreffende Partei die Sache innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Ablauf dieses Jahres der Kommission zur Entscheidung vorlegt.

(4) In den in Absatz (1), (2) oder (3) dieses Artikels genannten Fällen kann die Kommission eine endgültige Entscheidung erlassen oder die Sache mit Anweisungen, die ihr geeignet erscheinen, an das Gericht oder die Behörde zurückverweisen.

(5) Entscheidungen und Anweisungen der Kommission sind endgültig und für alle deutschen Gerichte und Behörden verbindlich.

ANHANG ZUM ZEHNTEN TEIL

§ 1

(1) Für die Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Rückgabe und Wiederherstellung gemäß Absatz (2) des Artikels 1 des vorstehenden Teiles wird die Bundesregierung eine Bundesoberbehörde errichten. Die Bundesregierung kann Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs erlassen.

(2) Alle deutschen Gerichte und Behörden haben dieser Bundesoberbehörde Rechts- und Amtshilfe gemäß Artikel 35 des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2

(1) Anträge auf Rückgabe und Wiederherstellung sind schriftlich oder zu Protokoll bei dieser Bundesoberbehörde zu stellen.

(2) Die Anträge sollen enthalten:

- (a) Vor- und Zuname und Anschrift des Anspruchsberechtigten, gegebenenfalls auch seines Rechtsvorgängers;
- (b) Bezeichnung der diskriminierenden Maßnahme und der von ihr betroffenen Güter, Rechte oder Interessen;
- (c) Staatsangehörigkeit des Anspruchsberechtigten, gegebenenfalls auch seines Rechtsvorgängers, zur Zeit der diskriminierenden Maßnahme.

(3) Die Anträge sollen, wenn möglich, Angaben darüber enthalten, an wen die Güter, Rechte und Interessen übertragen wurden und wer über diese zur Zeit der Antragstellung verfügt.

(4) Dem Antrag sollen ferner alle dem Anspruchsberechtigten zugänglichen Unterlagen über die Güter, Rechte und Interessen sowie über die hierüber getroffenen diskriminierenden Maßnahmen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Auf Verlangen ist die Urschrift vorzulegen.

§ 3

Für das Verfahren vor der Bundesoberbehörde werden Kosten nicht erhoben, es sei denn, daß es sich um mutwillige oder offenbar unbegründete Anträge handelt.

§ 4

(1) Die Bundesoberbehörde führt die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen durch. Sie kann zu diesem Zwecke Beweise erheben, insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen oder durch ein Gericht vernehmen lassen. Falls eine Beeidigung erforderlich erscheint, ist der Eid vor einem Gericht zu leisten. Die Bundesoberbehörde ist zuständig für die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen.

(2) Als beteiligte gelten außer den Anspruchsberechtigten alle Personen, deren Rechte durch die Rückgabe und die Wiederherstellung betroffen würden.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können sich durch Vertreter oder Rechtsberater vertreten lassen. Von den zum Zwecke von Vernehmungen gemäß Satz 2 des Absatzes (1) dieses Paragraphen anberaumten Terminen sind sie zu benachrichtigen; sie können diesen Terminen beiwohnen. Schriftsätze eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

§ 5

Die Bundesoberbehörde hat, wenn die Verwirklichung des Anspruchs auf Rückgabe und Wiederherstellung gefährdet erscheint, die zur Sicherstellung der Güter, Rechte oder Interessen erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.

§ 6

Die Bundesoberbehörde soll auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Ein zwischen den Beteiligten geschlossener Vergleich ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 7

Die Entscheidungen der Bundesoberbehörde sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 8

(1) Die Bundesoberbehörde trifft alle Maßnahmen, die zur Rückgabe und Wiederherstellung erforderlich sind, oder stellt fest, welche Maßnahmen die nach Lage des Falles zuständige Behörde zu treffen hat.

(2) Die Bundesoberbehörde ist insbesondere berechtigt, soweit dies zur Rückgabe und Wiederherstellung erforderlich ist, Enteignungen zugunsten der Bundesrepublik anzuordnen, welche die Rückgabe oder Wiederherstellung vornimmt. Art und Höhe der Entschädigung der von der Enteignung Betroffenen regelt ein Bundesgesetz.

ELFTER TEIL

Erleichterungen für die Botschaften und Konsulate der Drei Mächte in der Bundesrepublik

Artikel 1

Um einen reibungslosen Übergang vom Besatzungsregime zu normalen diplomatischen Beziehungen zu erleichtern und die Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate zu ermöglichen, sind die Drei Mächte berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieses Teiles das nachstehend bezeichnete, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages von ihnen genutzte Eigentum während einer Übergangszeit weiter zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieses Eigentum für den Gebrauch der von den Drei Mächten zu errichtenden Botschaften und Konsulate benötigt wird:

ELFTER TEIL

Erleichterungen für die Botschaften und Konsulate der Drei Mächte in der Bundesrepublik

Der Teil wird gestrichen.

- (a) (i) Bewegliches und unbewegliches Bundeseigentum, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;
- (ii) bewegliches und unbewegliches Eigentum des früheren Deutschen Reiches, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages auf Grund des Bundesgesetzes zwecks vorläufiger Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegt, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt.
- (b) Bewegliches und unbewegliches Eigentum der Länder der Bundesrepublik und ihrer politischen Untergliederungen.
- (c) Bewegliches und unbewegliches Privateigentum.
- (d) Gebäude, die aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts der Bundesrepublik und ihrer Länder errichtet worden sind.
- (e) Bewegliches Eigentum, das aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts erworben worden ist.

Artikel 2

(1) Das in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des Artikels 1 bezeichnete Eigentum wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Drei Mächte während der Übergangszeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern, die zu diesem Zwecke von der Bundesrepublik und jeder der Drei Mächte jeweils bestimmt werden, und unter Mitwirkung der Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik festgestellt.

(2) Eigentum der in Unterabsatz (a), (b), (c) und (d) des Artikels 1 bezeichneten Art, das von der gemäß dem vorstehenden Absatz zu treffenden Feststellung nicht umfaßt wird, wird freigegeben.

Artikel 3

(1) Die Drei Mächte werden bestrebt sein, ihr Recht auf Benutzung des in Unterabsatz (a), (b), (c) und (d) des Artikels 1 bezeichneten Eigentums in privatrechtliche Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Bei Vereinbarung der Höhe des Mietzinses für das in Unterabsatz (a) des Artikels 1 bezeichnete Eigentum wird die Bundesregierung den Drei Mächten in angemessenem Rahmen entgegenkommen.

(3) Der Mietzins für das in Unterabsatz (b) und (c) des Artikels 1 bezeichnete Eigentum ist auf Grund des ortsüblichen Mietzinses festzusetzen. Bei dem in Unterabsatz (d) des Artikels 1 bezeichneten Bundeseigentum wird für die Zeit bis 1. Oktober 1953 eine Vergütung lediglich für die Benutzung des Bodens bezahlt, wobei jedoch öffentliche Lasten und Abgaben für besondere Leistungen und für örtliche Verbesserungen, die vom Grundstückseigentümer für das betreffende Grundstück zu zahlen sind, zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf des genannten Zeitabschnitts ist sowohl für den Boden als auch für die Gebäude eine den Umständen nach angemessene Miete zu zahlen.

(4) Die Bundesregierung wird den Drei Mächten beim Abschluß von Mietverträgen über das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Artikels 1 bezeichnete Eigentum ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

Artikel 4

(1) Werden Mietverträge gemäß Artikel 3 nicht geschlossen, so haben die Drei Mächte vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an eine Nutzungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsvergütung sowie der Vergütung für etwaige nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetretene Schäden richtet sich nach der Bundesleistungsgesetzgebung, die auch bezüglich der Art und Weise der Benutzung Anwendung findet. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebung gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für das durch die Botschaften und Konsulate gemäß diesem Teil benutzte Eigentum weiter.

(2) Die Bundesregierung wird für die Abnutzung ihres in Unterabsatz (a) und (d) des Artikels 1 bezeichneten Eigentums keine Entschädigung beanspruchen und die Drei Mächte werden keine Ansprüche auf Vergütung für Verbesserungen erheben, die von ihnen an derartigem Eigentum vorgenommen worden sind.

Artikel 5

(1) Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Artikels 1 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Falle spätestens am 1. Oktober 1953 erfolgen, es sei denn, daß über dieses Eigentum Mietverträge gemäß Artikel 3 abgeschlossen worden sind.

(2) Das in Unterabsatz (e) des Artikels 1 bezeichnete Eigentum wird spätestens am 1. Oktober 1953 freigegeben. Die Weiterbenutzung dieses Eigentums nach diesem Zeitpunkt wird den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und jeder oder einer einzelnen der Drei Mächte bilden.

(3) Alles übrige in Artikel 1 bezeichnete Eigentum wird freigegeben werden, sobald es von den Drei Mächten für ihre Botschaften und Konsulate nicht mehr benötigt wird.

(4) Die Bundesregierung wird bestrebt sein, durch Errichtung von Neubauten anderweitige Unterkunft zur Anmietung oder zum Ankauf durch die Drei Mächte verfügbar zu machen.

Artikel 6

Um die Bauvorhaben der Drei Mächte zur Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate und deren Personals zu erleichtern, wird die Bundesregierung den Drei Mächten auf deren Ansuchen Vorrang bei der Beschaffung von Baumaterial einräumen.

Artikel 7

Die Mitglieder der Botschaften und Konsulate der Drei Mächte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind berechtigt, die für den Gebrauch der von den Streitkräften der Drei Mächte auf Grund des Artikels 36 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland errichteten nichtdeutschen Organisationen zu benutzen.

Artikel 8

Durch die Bestimmungen dieses Teiles wird das Eigentum nicht berührt, das von den Drei Mächten gemäß den Vorschriften des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland und des Finanzvertrages für den Gebrauch ihrer Streitkräfte benötigt wird.

ZWOLFTER TEIL

Zivile Luftfahrt

Artikel 1

Die Bundesrepublik übernimmt die volle Verantwortung für den Bereich der zivilen Luftfahrt im Bundesgebiet vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 dieses Teiles und jeder anderen gleichzeitig mit diesem Vertrag in Kraft tretenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten.

Artikel 2

Die Bundesrepublik verpflichtet sich, dem im Jahre 1944 in Chicago abgefaßten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt beizutreten, sobald dies gemäß den Bestimmungen des genannten Abkommens möglich ist. Bis zu ihrem Beitritt verpflichtet sich die Bundesrepublik:

- (a) die Bestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und die des Abkommens über den Internationalen Transit-Luftverkehr von 1944 anzuwenden und einzuhalten, und zwar gegenüber jedem mit der Bundesrepublik

Artikel 1:

Die Worte „Artikel 2 bis 7“ sind zu ersetzen durch „Artikel 2 bis 6“.

diplomatische Beziehungen unterhaltenden anderen Staat, der sich bereit erklärt, die Bundesrepublik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu behandeln. Die Bundesrepublik wird ihren diesbezüglichen Standpunkt den betreffenden Staaten bekanntgeben und die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen geeigneten Vereinbarungen abschließen;

- (b) auf den Betrieb der internationalen zivilen Luftfahrt im Luftraum der Bundesrepublik die Grundsätze der internationalen Luftnavigation sowie die Normen, Methoden und empfohlenen Verfahren anzuwenden, die in dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 vorgesehen sind;
- (c) den Luftfahrzeugen fremder Staaten, denen gegebenenfalls Rechte zum Betrieb von Fluglinien oder zur Benutzung des Luftraums der Bundesrepublik eingeräumt werden, zur Ausübung dieser Rechte die gleichen Rechte und Privilegien hinsichtlich der Benutzung von Navigations- und sonstigen Einrichtungen in der Bundesrepublik zu gewähren, die den zivilen Luftfahrzeugen der Bundesrepublik in gleichliegenden Fällen eingeräumt werden oder würden.

Artikel 3

Die Bundesrepublik ist bereit, in ihren zweiseitigen Luftverkehrsabkommen und -vereinbarungen eine liberale Politik ohne Diskriminierungen zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Bundesrepublik wird den Luftverkehrsgesellschaften jedes Staates erlauben, ihren Betrieb einschließlich der Kabotage im Bundesgebiet auf einer Grundlage fortzuführen, die nicht ungünstiger ist als die beim Inkrafttreten dieses Vertrages für sie vorhandene Grundlage. Diese Erlaubnis darf für die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an oder aber bis zum Wirksamwerden von Luftverkehrsabkommen oder einer sonstigen mit dem betreffenden Staat vereinbarten Befugnis, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, nicht zurückgezogen werden. Diese Erlaubnis darf jedoch, wenn Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen oder eine sonstige Befugnis begonnen haben oder von einer der Parteien innerhalb dieser einjährigen Frist vorgeschlagen werden, nicht zurückgezogen werden, ehe eine Übereinkunft hierüber erzielt worden ist, es sei denn, daß eine solche Übereinkunft innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Verhandlungsvorschlages einer der Parteien an nicht zustande kommt.

(2) Bei der Kabotage können solche Privilegien trotzdem zurückgezogen werden, falls und sobald ein deutsches Luftverkehrsunternehmen eine Linie einrichtet, die das öffentliche Verkehrsbedürfnis auf einer oder mehreren Strecken deckt, die auf Grund

gegenwärtiger Kabotageprivilegien einer ausländischen Luftverkehrsgesellschaft bedient werden. Jede Änderung, die keine Zurückziehung bei Inkrafttreten dieses Vertrages bestehender Kabotageprivilegien nach sich zieht, unterliegt den Bestimmungen des Absatzes (1) dieses Artikels und hat gemäß den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu erfolgen.

(3) Unter der Bezeichnung „deutsches Luftverkehrsunternehmen“ ist ein Luftverkehrsunternehmen zu verstehen, das überwiegend im Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder der deutschen öffentlichen Hand steht und von ihnen tatsächlich kontrolliert wird.

Artikel 5

(1) Bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin werden die Drei Mächte weiterhin jeden Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen regeln, die von der alliierten Kontrollbehörde festgelegt wurden. Die Bundesrepublik verpflichtet sich, diesen Verkehr in jeder Weise auf einer Grundlage zu erleichtern und zu unterstützen, die nicht ungünstiger ist, als die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bestehende Grundlage; sie verpflichtet sich, den uneingeschränkten und unbehinderten Durchflug der Luftfahrzeuge der Drei Mächte durch ihren Luftraum auf dem Wege nach und von Berlin zu erleichtern und zu unterstützen. Sie ist bereit, alle erforderlichen technischen Landungen dieser Luftfahrzeuge zu gestatten und ist damit einverstanden, daß diese Luftfahrzeuge Fluggäste, Ladung und Post zwischen Orten außerhalb der Bundesrepublik und Berlin sowie zwischen der Bundesrepublik und Berlin befördern.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden Kabotageprivilegien innerhalb des Bundesgebietes weder gewährt noch berührt.

Artikel 6

In Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten in bezug auf Deutschland als Ganzes werden die Drei Mächte weiterhin die Kontrolle bezüglich der Luftfahrzeuge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausüben, die den Luftraum der Bundesrepublik benützen.

Artikel 7

Die Bundesrepublik wird den Drei Mächten die Zeitpunkte mitteilen, zu denen sie bereit ist, die volle Verantwortlichkeit für die verschiedenen Luftverkehrsdienste, Navigationshilfen und Unfalluntersuchungen auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt zu übernehmen; jedenfalls wird sie die volle Verantwortlichkeit für alle diese Angelegenheiten bis 31. März 1953 übernehmen. Nach Eingang einer solchen Mitteilung vor dem 31. März 1953 und nach Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten

Artikel 7:

Der Artikel wird gestrichen.

wird die volle Verantwortlichkeit für den jeweils in der betreffenden Mitteilung bezeichneten Dienst — oder Dienste — von der Bundesrepublik übernommen werden. Bis zu dieser Übernahme werden die Drei Mächte weiterhin diejenige Unterstützung gewähren und diejenige Verantwortlichkeit ausüben, die gegenseitig vereinbart werden; die den Drei Mächten notwendigerweise aus den erwähnten Diensten erwachsenden tatsächlichen Kosten werden von der Bundesrepublik getragen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag, einen der in Artikel 8 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten aufgeführten Verträge, unterschrieben.

Geschehen zu BONN am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

A d e n a u e r

Für die Vereinigten Staaten
von Amerika
gezeichnet:

D e a n A c h e s o n

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:

A n t h o n y E d e n

Für die Französische Republik
gezeichnet:

R o b e r t S c h u m a n

ANHANG

zum Vertrag zur Regelung aus
Krieg und Besatzung entstandener
Fragen

Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland

ABSCHNITT I

Dauer, Sitz, Zusammensetzung und Organisation

Artikel 1

(1) Die Kommission wird für die Dauer von zehn Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an errichtet.

(2) Dieser Zeitabschnitt kann durch Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten

Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik (nachstehend als „die Drei Mächte“ und zusammen mit der Bundesrepublik als „die Unterzeichnerstaaten“ bezeichnet) verkürzt oder verlängert werden.

(3) Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes führt die Kommission ihre Amtsgeschäfte weiter, bis alle bei ihr zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle erledigt sind.

Artikel 2

Die Kommission hat ihren Sitz an demselben Ort wie das in Artikel 9 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten erwähnte Schiedsgericht. Die Kommission kann jedoch, wenn sie dies für angebracht hält, auch an anderen Orten Sitzungen abhalten und Amtsgeschäfte wahrnehmen.

Artikel 3

(1) Die Kommission besteht aus neun ständigen Mitgliedern, die in ihrem Lande die Fähigkeit zum Richteramt oder gleichwertige Fähigkeiten besitzen müssen.

(2) Die neun ständigen Mitglieder der Kommission werden folgendermaßen bestellt:

- (a) drei Mitglieder werden von der Bundesregierung ernannt;
- (b) drei Mitglieder werden von den Regierungen der Drei Mächte ernannt, und zwar von jeder der Drei Mächte ein Mitglied; und
- (c) drei Mitglieder (im folgenden als „neutrale Mitglieder“ bezeichnet), die nicht Staatsangehörige eines Staates sein dürfen, der am Kriege teilgenommen hat, werden durch Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte ernannt.

(3) Die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte werden einander spätestens dreißig Tage nach Inkrafttreten dieser Satzung die Namen der Mitglieder mitteilen, die sie erstmalig zu ernennen haben. Innerhalb derselben Frist werden sich die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte über die Namen der drei neutralen Mitglieder einigen. Sind bei Ablauf dieser Frist ein oder mehrere neutrale Mitglieder noch nicht ernannt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um ihre Ernennung ersuchen.

(4) Die Ernennung der Mitglieder für frei werdende Sitze erfolgt nach demselben Verfahren, das für die Ernennung der zu ersetzenden ständigen Mitglieder maßgeblich ist. Bleibt jedoch ein Sitz, dessen Inhaber von der Bundesregierung oder von einer der Regierungen der Drei Mächte zu ernennen ist, länger als einen Monat unbesetzt, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, für diesen Sitz

vorläufig eine Persönlichkeit zu benennen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates, der am Kriege teilgenommen hat, besitzt, und die für eine Zeit von sechs Monaten oder bis zur Ernennung eines endgültigen Mitgliedes im gewöhnlichen Verfahren im Amte bleibt, falls diese Ernennung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt. Ist das zu ersetzende Mitglied ein neutrales Mitglied, so können die Bundesregierung oder die Regierungen der Drei Mächte den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um seine Ernennung ersuchen, wenn die in Unterabsatz (c) des Absatzes (2) dieses Artikels vorgesehene Übereinkunft nicht innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem der Sitz frei wurde, erzielt werden kann.

(5) Die Kommission kann durch Mehrheitsbeschluß einen Sitz für frei geworden erklären, wenn nach ihrer Auffassung ein Mitglied ohne hinreichenden Grund in einer Angelegenheit, an der es mitzuwirken hatte, den Sitzungen ferngeblieben ist oder sich geweigert hat, an ihnen teilzunehmen.

(6) Die Regierung jedes Staates, der dieser Satzung gemäß Artikel 17 beigetreten ist, kann durch eine an die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte gerichtete förmliche Mitteilung ein beigeordnetes Mitglied ernennen. Jedes beigeordnete Mitglied muß die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllen und ist den Bestimmungen des Absatzes (5) dieses Artikels unterworfen. Die ernennende Regierung kann eine frei gewordene Stelle durch eine an die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte gerichtete förmliche Mitteilung besetzen.

(7) Der Kommission dient als Geschäftsstelle das Sekretariat des Schiedsgerichtes.

Artikel 4

(1) Die ständigen Mitglieder werden für die Amtsdauer der Kommission einschließlich der in Absatz (3) des Artikels 1 vorgesehenen zusätzlichen Frist ernannt. Beigeordnete Mitglieder können für kürzere Zeit oder für einzelne Fälle ernannt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der normalen Wahrnehmung ihres Amtes unvereinbar ist; sie dürfen an der Erledigung einer bestimmten Angelegenheit nicht mitwirken, mit der sie in anderer Eigenschaft bereits befaßt waren oder an der sie unmittelbar interessiert sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Absatzes entscheidet die Kommission.

(3) (a) Die Mitglieder der Kommission genießen während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf Immunität gegen gerichtliche Verfolgung wegen in Ausübung ihres Amtes vorgenommener Handlungen.

(b) Die Mitglieder der Kommission, die nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sind, genießen im Bundesgebiet außerdem die Vorrechte und Immunitäten, die den Mitgliedern

diplomatischer Missionen zustehen. Werden im Gebiete einer der Drei Mächte Sitzungen abgehalten oder Amtshandlungen vorgenommen, so genießen die Mitglieder der Kommission, die nicht dem Staate angehören, in dem die Sitzung stattfindet oder die Amtshandlung vorgenommen wird, in diesem Lande die diplomatischen Immunitäten und Vorrechte.

(4) Die Mitglieder der Kommission haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (5) des Artikels 3 dieser Satzung kann ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit nur durch Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte abberufen werden und,

(a) falls es sich um ein von der Regierung eines beigetretenen Staates ernanntes Mitglied handelt, im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung;

(b) falls es sich um ein von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernanntes Mitglied handelt, mit Zustimmung des Präsidenten dieses Gerichtshofes.

(6) Die Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten, indem sie die ernennende Regierung oder die ernennenden Regierungen und den Präsidenten der Kommission hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Sie haben jedoch ihr Amt weiterzuführen, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben, es sei denn, daß die ernennende Regierung oder die ernennenden Regierungen und der Präsident eine andere Vereinbarung treffen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wählt aus dem Kreise der drei neutralen Mitglieder für zwei Jahre ihren Präsidenten. Der Präsident kann wiedergewählt werden. Wenn er der Kommission nicht mehr als Mitglied angehört, wählt die Kommission einen neuen Präsidenten, nachdem ein Nachfolger für ihn in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission bestellt ist. Die übrigen neutralen Mitglieder haben die Stellung von Vizepräsidenten.

(2) Die Kommission tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten entweder in Plenarsitzung oder in Kammern von drei Mitgliedern.

(3) Die Plenarsitzung umfaßt grundsätzlich alle ständigen Mitglieder der Kommission. Ein Quorum von fünf Mitgliedern genügt zur Bildung des Plenums; es kann nur bei Anwesenheit einer ungeraden Zahl von Mitgliedern beraten und entscheiden; auf jeden Fall muß die Zahl der von der Bundesregierung ernannten Mitglieder und die Zahl der von den Regierungen der Drei Mächte ernannten Mitglieder gleich sein; ferner muß ihm stets min-

destens ein neutrales Mitglied angehören. Beigeordnete Mitglieder dürfen an der Plenarsitzung nicht teilnehmen.

- (4) (a) Die Kammern bestehen aus je einem von der Bundesregierung ernannten, einem von den Regierungen der Drei Mächte ernannten und einem neutralen Mitglied. Die Kommission entscheidet in Plenarsitzung über die Verteilung der Mitglieder auf die Kammern, bestimmt die Arten von Angelegenheiten, die von den einzelnen Kammern zu entscheiden sind, oder weist eine bestimmte Angelegenheit einer Kammer zu. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (5) des Artikels 13 dieser Satzung gilt die von einer Kammer in einer ihr zugewiesenen Angelegenheit gefällte Entscheidung als endgültige Entscheidung der Kommission.
- (b) In den vor Kammern verhandelten Fällen, in denen eine der Drei Mächte, einer ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Einwohner Prozeßpartei ist, gehört das von dieser Macht bestellte Mitglied der Kammer an, es sei denn, daß die Partei mit einer anderen Regelung einverstanden ist.
- (c) In den vor Kammern verhandelten Fällen, die nicht zu den in Unterabsatz (b) dieses Absatzes angeführten Fällen gehören, gilt folgendes:
- (i) Ist ein beigetretener Staat oder einer seiner Staatsangehörigen oder Einwohner Prozeßpartei, so wird auf Antrag, der von dem beigetretenen Staat an den Präsidenten zu richten ist, das von den Drei Mächten ernannte Mitglied durch ein von dem beigetretenen Staate ernanntes beigeordnetes Mitglied ersetzt.
- (ii) Sind mehrere beigetretene Staaten oder Staatsangehörige oder Einwohner mehrerer beigetretener Staaten Prozeßparteien, so können sich diese Staaten, Staatsangehörigen oder Einwohner damit einverstanden erklären, daß das von den Drei Mächten ernannte Mitglied durch eines der beigeordneten Mitglieder ersetzt wird, das von einem Staate ernannt ist, der oder dessen Staatsangehörige oder Einwohner Prozeßparteien sind; diese Ersetzung erfolgt auf Antrag aller beteiligten Staaten, Staatsangehörigen oder Einwohner. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so behält das von den Drei Mächten ernannte Mitglied seinen Sitz in der Kammer.
- (5) Die Verhandlungen der Kommission sind öffentlich, sofern die Kommission nicht anders beschließt. Die Beratungen der Kommission sind und bleiben geheim; das gleiche gilt für Tatsachen, von denen die Kommission in nicht öffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten hat.

ABSCHNITT II
**Zuständigkeit, Befugnisse und
anwendbares Recht**

Artikel 6

(1) Die Kommission ist zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die in Artikel 7 des Fünften Teiles und in Artikel 12 des Zehnten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (nachstehend als „der Vertrag“ bezeichnet) genannt sind. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (2) des Artikels 9 und des Artikels 10 der Satzung des Schiedsgerichtes entscheidet die Kommission über den Umfang ihrer Zuständigkeit. Der Präsident der Kommission kann das Schiedsgericht um ein Rechtsgutachten gemäß Artikel 25 der Satzung des Schiedsgerichtes über den Umfang der Zuständigkeit der Kommission ersuchen.

(2) Die Kommission hat für Streitigkeiten im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, die ihr in erster Instanz oder als Berufungsinstanz unterbreitet werden, ausschließliche Gerichtsbarkeit; kein Gericht der Unterzeichnerstaaten oder eines anderen Staates und kein anderes nationales oder internationales Organ ist in diesen Angelegenheiten zuständig.

(3) Die Kommission ist auch für andere Angelegenheiten zuständig, die ihr jeweils durch Vereinbarung der Unterzeichnerstaaten zugewiesen werden. Ist ein beigetretener Staat an der Angelegenheit unmittelbar interessiert, so ist auch die Zustimmung seiner Regierung erforderlich.

(4) Streitigkeiten innerhalb der Zuständigkeit der Kommission können anhängig gemacht werden von den Unterzeichnerstaaten, den Staaten, die dieser Satzung beigetreten sind, den Staatsangehörigen oder Einwohnern dieser Staaten oder der von diesen Staaten verwalteten oder kontrollierten Gebietseinheiten oder von Staaten oder Gebietseinheiten, deren auswärtige Beziehungen von einem Unterzeichnerstaat oder beigetretenen Staat wahrgenommen werden. Das gleiche gilt für juristische Personen, die nach dem Recht dieser Staaten oder Gebietseinheiten errichtet sind.

(5) Die Kommission entscheidet über Rechts- und Tatfragen.

Artikel 7

(1) Die Kommission, oder in dringenden Fällen der Präsident, kann durch Verfügung die einstweiligen Maßnahmen anordnen, die zur Sicherung der Rechte der Parteien bis zum Erlaß des Urteils der Kommission erforderlich sind. Die von dem Präsidenten auf Grund dieses Artikels erlassene Verfügung kann von der Kommission innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach ihrer Zustellung an die Parteien bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.

(2) Ist eine von einer solchen Verfügung der Kommission oder ihres Präsidenten betroffene Partei vor deren

Erlaß nicht gehört worden, so kann sie bei der Kommission die Abänderung oder Aufhebung der Verfügung beantragen; die Fristen und die Bedingungen für diesen Antrag werden in der in Artikel 14 vorgesehenen Verfahrensordnung geregelt.

Artikel 8

Die Kommission legt ihren Entscheidungen die Bestimmungen des Vertrages und der in ihm für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zu Grunde. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen und, soweit eine Ergänzung dieser Bestimmungen oder eine Ausfüllung von Lücken erforderlich ist, wendet sie die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sowie der Gerechtigkeit und Billigkeit an.

ABSCHNITT III

Verfahren

Artikel 9

(1) Die Amtssprachen der Kommission sind deutsch, englisch und französisch. Der Präsident kann mit Zustimmung der Parteien anordnen, daß bei der Verhandlung über eine bestimmte Angelegenheit nur eine oder zwei dieser Sprachen gebraucht werden.

(2) Die Entscheidungen der Kommission sind in allen drei Sprachen auszufertigen.

Artikel 10

Das Verfahren vor der Kommission wird eingeleitet durch Einreichung einer Klageschrift, die eine Darlegung der Tatsachen, die dem Streite zugrunde liegen und Rechtsausführungen des Klägers enthält. Sofern die Kommission nicht anders entscheidet, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift eine Klagebeantwortung einzureichen. Weitere Schriftsätze sind gegebenenfalls gemäß den Verfügungen der Kommission einzureichen.

Artikel 11

(1) Staaten werden als Parteien vor der Kommission durch Prozeßbevollmächtigte vertreten. Sie können Rechtsberater hinzuziehen.

(2) Natürliche Personen können vor der Kommission persönlich erscheinen oder durch einen Rechtsberater vertreten werden, juristische Personen entweder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Rechtsberater.

(3) Ist ein Staatsangehöriger oder Einwohner eines Staates Prozeßpartei, so kann ein Bevollmächtigter der Regierung dieses Staates mündlich und schriftlich Rechtsausführungen machen und Anträge stellen.

(4) Die Kommission bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsberater.

(5) Die in diesem Artikel genannten Prozeßbevollmächtigten, Rechtsberater und gesetzlichen Vertreter juristischer Personen genießen Immunität gegen gerichtliche Verfolgung wegen der in

Ausübung ihrer Tätigkeit vorgenommenen Handlungen. Eine persönlich erscheinende Privatpartei genießt dieselbe Immunität.

Artikel 12

Die Kommission kann die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln verlangen; sie kann Zeugen vorladen und anordnen, daß Gutachten erstattet und Ermittlungen angestellt werden. Zu diesem Zweck kann sie die Gerichte der Unterzeichnerstaaten oder der beigetretenen Staaten um Rechtshilfe ersuchen.

Artikel 13

(1) Die Kommission fällt ihre Entscheidungen in der Form von Urteilen oder Verfügungen; sie entscheidet durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Vorbehaltlich dieses Artikels sowie des Absatzes (2) des Artikels 9 und des Artikels 10 der Satzung des Schiedsgerichtes sind die Endentscheidungen (Urteile und Verfügungen) der Kommission für die Parteien verbindlich und Rechtsmittel dagegen nicht gegeben.

(3) Die Urteile ergehen schriftlich und in öffentlicher Sitzung. Sie enthalten den Tatbestand und die Urteilsgründe.

(4) Endentscheidungen des Plenums der Kommission sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Die endgültige Entscheidung über eine einer Kammer zugewiesene Angelegenheit muß von der Kommission in Plenarsitzung gefällt werden, wenn die Kammer beschließt, die Angelegenheit an das Plenum zu verweisen, bevor sie selbst eine endgültige Entscheidung gefällt hat.

(5) Wenn die Kammer oder das Plenum es zuläßt, kann gegen Entscheidungen der Kammern aus Rechtsgründen Berufung an das Plenum eingelegt werden. Die Zulassung dieser Berufung muß innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Partei beantragt werden; die Zulassung wird hinfällig, wenn das Rechtsmittel nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Gewährung der Zulassung eingelegt wird.

(6) Eine von einem Mitglied der Kommission als Einzelrichter erlassene Verfügung kann innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Zustellung an die betreffende Partei beim Plenum oder bei der Kammer angefochten werden.

(7) Eine Revision einer Endentscheidung kann bei der Kommission nur auf Grund der Entdeckung einer Tatsache beantragt werden, die geeignet ist, einen entscheidenden Einfluß auf die Entscheidung auszuüben, und die vor Verkündung der Entscheidung sowohl der Kommission als auch der antragstellenden Partei unbekannt war. Die Kommission entscheidet in Plenarsitzung, ob dem Antrage stattzugeben ist.

Artikel 14

(1) Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen

Teil. Auf Antrag beider Parteien kann von dem mündlichen Teil abgesehen werden.

(2) Die Kommission gibt sich eine Verfahrensordnung, die im Einklang mit dieser Satzung steht. Diese Verfahrensordnung soll insbesondere den Erlaß von Versäumnisurteilen vorsehen, wenn eine Partei nicht erscheint oder Schriftsätze einzureichen unterläßt. Sie kann auch die Übertragung besonderer Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission vorsehen.

Artikel 15

(1) Die Kommission wird eine Gerichtskostenordnung erlassen, die auch Vorschriften über die Bewilligung des Armenrechts für Kläger oder Beklagte enthält.

(2) Im allgemeinen tragen die Parteien ihre Prozeßkosten. Die Kommission kann jedoch in dem Ausnahmefall von mutwilliger oder schikanöser Prozeßführung einer Partei die Kosten auferlegen; dies ist in dem Urteil zu begründen.

ABSCHNITT IV

Verwaltung und Aufwand

Artikel 16

(1) Die Unterzeichnerstaaten und die dieser Satzung beigetretenen Staaten tragen die Kosten für die Gehälter und Vergütungen der von ihnen ernannten Mitglieder.

(2) Die Unterhaltungskosten der Kommission, einschließlich der Gehälter und der Vergütungen für die neutralen Mitglieder, werden zu gleichen Teilen von der Bundesrepublik einerseits und den Drei Mächten andererseits getragen.

(3) Ein ergänzendes Verwaltungsabkommen der Unterzeichnerstaaten regelt die Verwaltung der Kommission, die Unterbringung der Kommission, ihrer Mitglieder und ihres Personals, die Gehälter und Vergütungen für die neutralen Mitglieder, die Anstellung des Personals und dessen Gehälter.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 17

(1) Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Verträge in Kraft.

(2) Jeder Staat kann dieser Satzung beitreten, indem er dies auf diplomatischem Wege schriftlich den Unterzeichnerstaaten anzeigt und seine Beitrittserklärung zur Satzung bei der Bundesregierung hinterlegt. Die Satzung ist für die beitretenden Staaten von der Hinterlegung ihrer Beitrittserklärungen an bindend.

(3) Ein Staat, der dieser Satzung beitrifft, gilt damit voll als Partei des im Fünften und Zehnten Teil des Vertrages enthaltenen Übereinkommens zwischen den Unterzeichnerstaaten.

(4) Mit seinem Beitritt unterwirft sich der Staat den Entscheidungen des Schiedsgerichtes auf Grund des Absatzes (2) des Artikels 9 der Satzung des Schiedsgerichtes, soweit diese Entscheidungen den Umfang der Zuständigkeit der Kommission betreffen.

LISTE V

Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

einerseits und

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KONIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZOSISCHE REPUBLIK

andererseits

sind wie folgt übereingekommen:

Änderungen zu dem Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder

Einleitungsformel:

Der bisherige Wortlaut wird wie folgt
ersetzt:

DIE BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,

DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA,
DAS VEREINIGTE KONIGREICH
VON GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND

und

DIE FRANZOSISCHE REPUBLIK

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Steuerliche Behandlung der Streitkräfte

(1) Die Streitkräfte (im Sinne von Ziffer 5 des Artikels 1 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, im folgenden „Truppenvertrag“ genannt) sind von den Steuern befreit, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens nach deutschem Steuerrecht erhoben werden, soweit sich nicht aus diesem Abkommen etwas anderes ergibt.

(2) Zölle und andere Steuern auf Einfuhren und Ausfuhren durch die Streitkräfte sind in Artikel 34, Verbrauchssteuer beim Bezug von Waren aus dem Inlande in Absatz (1) des Artikels 33 und Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen für die Streitkräfte in Absatz (2) des Artikels 33 des Truppenvertrages geregelt.

(3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz (1) dieses Artikels tritt nicht ein, soweit die Steuern durch eine Beteiligung der Streitkräfte am allgemeinen deutschen Wirtschaftsverkehr und für das diesem Wirtschaftsverkehr gewidmete Vermögen entstehen; sie tritt ferner nicht ein für die Verbrauchssteuer auf Waren aus inländischen Herstellungsbetrieben der Streitkräfte, für die Wechselsteuer und für die Beförderungsteuer.

(4) Falls die Streitkräfte künftig Grundbesitz erwerben, wird eine besondere Vereinbarung über die Steuerpflicht der Streitkräfte hinsichtlich der auf dem Erwerb des Grundbesitzes und auf dem Eigentum an dem Grundbesitz ruhenden deutschen Steuern getroffen.

(5) Die steuerliche Behandlung der Streitkräfte in bezug auf Steuern, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens neu eingeführt werden, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 2

Steuerliche Behandlung der Mitglieder der Streitkräfte

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses oder jedes anderen einschlägigen Abkommens zwischen den Unterzeichnerstaaten sind die Mitglieder der Streitkräfte (im Sinne von Ziffer 7 des Artikels 1 des Truppenvertrages) zur Zahlung der durch die bestehenden deutschen Rechtsvorschriften auferlegten Steuern verpflichtet; das gilt mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung ein Mitglied der Streitkräfte nicht eines Vorrechtes beraubt, das auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit der Bundesrepublik besteht und auf das das Mitglied sonst Anspruch hätte.

(2) Werden nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in der Bundesrepublik Gesetze über neue direkte Steuern oder neue Abgaben, die sachlich direkte Steuern darstellen, erlassen, so bedarf deren Anwendung auf die Mitglieder der Streitkräfte eines besonderen Abkommens zwischen den Unterzeichnerstaaten, das ohne Verzug abzuschließen ist.

(3) Für die Begründung einer Steuerpflicht nach dem deutschen Steuerrecht gilt

(a) die Tatsache, daß eine Person sich als Mitglied der Streitkräfte im Bundesgebiet aufhält, nicht als Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Dies gilt nicht hinsichtlich der Versicherungssteuer, soweit es sich um die Zahlungen des Versicherungsentgelts an einen Versicherer handelt, der im Bundesgebiet seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat. Der Ausschluß der Begründung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet hat ferner nicht zur Folge, daß die Mitglieder der Streitkräfte als ausländische Abnehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind;

(b) bewegliches Eigentum, gleich welchen Ursprungs, das sich infolge der Anwesenheit des Eigentümers als Mitglied der Streitkräfte im Bundesgebiet befindet und zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch des Eigentümers bestimmt ist, als nicht im Bundesgebiet befindlich. Bei Kraftfahrzeugen gilt dies nur, wenn sie mit einem Zulassungskennzeichen der Streitkräfte versehen sind.

(4) Zusätzlich zu der durch den vorstehenden Absatz (3) dieses Artikels zuerkannten Steuerfreiheit sind die Mitglieder der Streitkräfte von allen deutschen Steuern und Abgaben auf Einkommen befreit, das sie als Entgelt für ihre dienstliche Tätigkeit bei den Streitkräften im Bundesgebiet erhalten. Sie genießen ferner die gleichen steuerlichen Vergünstigungen, die nach den deutschen Steuergesetzen Militärpersonen gewährt werden.

Artikel 3

Biersteuer

(1) Bier, das von den Streitkräften unmittelbar aus einem inländischen Herstellungsbetrieb bezogen wird, ist von der Verbrauchssteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nur für Einkäufe durch die amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte zum Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder.

(2) Bier, das die Streitkräfte oder ihre Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 34 und 35 des Truppenvertrages in das Bundesgebiet verbringen, ist von der Verbrauchssteuer befreit.

(3) Die Streitkräfte werden bei jedem Bezug von Bier eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, daß das Bier, das nach Gattung und Menge genau zu bezeichnen ist, ausschließlich zum Verbrauch durch die Streitkräfte oder ihre Mitglieder bestimmt ist.

Artikel 4

Steuerliche Behandlung der Organisationen und Unternehmen im Dienste der Streitkräfte

(1) Die in Artikel 1 und 2 dieses Abkommens enthaltenen Steuerbefreiungen gelten vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den Unterzeichnerstaaten für die in Artikel 36 des Truppenvertrages bezeichneten Organisationen und Unternehmen sowie ihre Angestellten, für die in Unterabsatz (b) des Absatzes (2) daselbst bezeichneten Unternehmen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Besteuerung ihrer Angestellten;
- (b) Steuern auf Einkommen und Gewinn;
- (c) Steuern auf Betriebsvermögen im Bundesgebiet.

(2) Die in Artikel 3 dieses Abkommens enthaltene Steuerbefreiung findet nur auf solche in Absatz (1) des Artikels 36 des Truppenvertrages genannte Organisationen Anwendung, deren Dienste für die Streitkräfte den Verkauf von Bier an die Mitglieder der Streitkräfte umfassen.

Artikel 5*)

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen heizulegen vermögen unterliegen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, das durch Artikel 9 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten errichtet wird, in der gleichen Weise und mit der

*) Artikel 5 ist auf Grund des am 26. Juli 1952 unterzeichneten Protokolls, das anschließend abgedruckt ist, eingefügt worden.

Artikel 5:

Nach dem Wort „Verhandlungen“ ist einzufügen: „oder auf eine andere zwischen allen Unterzeichnerstaaten vereinbarte Weise“.

gleichen Wirkung, als ob dieses Abkommen in Absatz (1) des Artikels 8 dieses Vertrages als Zusatzvertrag aufgeführt wäre.

Artikel 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ist von den Unterzeichnerstaaten in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikationsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

(2) Dieses Abkommen tritt zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und jeder einzelnen der Drei Mächte andererseits mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden gemäß Absatz (1) dieses Artikels oder mit dem Inkrafttreten des Truppenvertrages in Kraft, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

(3) Dieses Abkommen ist gegenüber jedem anderen Entsendestaat im Sinne von Artikel 1 Absatz (3) des Truppenvertrages von dem gleichen Zeitpunkt an anzuwenden, in dem es gegenüber derjenigen der Drei Mächte in Kraft tritt, die gemäß Artikel 1 Absatz (4) (b) (i) des Truppenvertrages als die beteiligte Macht bezeichnet wird.

(4) Dieses Abkommen wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese wird jedem Unterzeichnerstaat beglaubigte Ausfertigungen übermitteln und jeden Unterzeichnerstaat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kenntnis setzen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu BONN am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

A d e n a u e r

Für das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:

A n t h o n y E d e n

Für die Vereinigten Staaten von
Amerika
gezeichnet:

D e a n A c h e s o n

Für die Französische Republik
gezeichnet:

R o b e r t S c h u m a n

Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3:
Die Absätze werden gestrichen.

PROTOKOLL
über die Erstreckung der Zu-
ständigkeit des Schiedsgerichts
auf Streitigkeiten aus dem am
26. Mai 1952 in Bonn unterzeich-
neten Abkommen über die
steuerliche Behandlung der
Streitkräfte und ihrer Mitglieder

Die Regierung der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND einerseits und die Regierungen der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und der FRANZÖSISCHEN REPUBLIK andererseits sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik andererseits über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder wird hiermit durch die Einführung des folgenden neuen Artikels 5 ergänzt; der mit „Schlußbestimmungen“ bezeichnete Artikel 5 wird damit Artikel 6:

„Artikel 5

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten aus den Bestimmungen dieses Abkommens ergeben und welche die Parteien nicht durch Verhandlungen beizulegen vermögen, unterliegen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, das durch Artikel 9 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten errichtet wird, in der gleichen Weise und mit der gleichen Wirkung, als ob dieses Abkommen in Absatz (1) des Artikels 8 dieses Vertrages als Zusatzvertrag aufgeführt wäre.“

Artikel 2

Der neue Artikel 5 des vorgenannten Abkommens, der in Artikel 1 dieses Protokolls festgelegt ist, gilt als in das Abkommen im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung aufgenommen.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird zusammen mit dem vorgenannten Abkommen in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese wird jeder unterzeichnenden Regierung beglaubigte Ausfertigungen übermitteln.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten gehörig beglaubigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu BONN, am sechs- undzwanzigsten Tage des Monats Juli 1952 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:

Walter Hallstein

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:

Samuel Reber

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:

Ivone Kirkpatrick

Für die Regierung
der Französischen Republik
gezeichnet:

Armand Bérard